



Nr.: 4/2021

26. März 2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Fakultät Biologie Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Biology in Society (Eignungsfeststellungsordnung Biologie in Society) vom 17. März 2021	3
Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaft Ordnung über die Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Sozialpädagogik (Eignungsfeststellungsordnung Sozialpädagogik) vom 4. März 2021	8
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung im Master-Studiengang Hydrobiologie (Eignungsfeststellungsordnung) vom 17. März 2021	12
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Hydrologie (Eignungsfeststellungsordnung) vom 17. März 2021	14
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Wasserwirtschaft (Eignungsfeststellungsordnung) vom 17. März 2021	16
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung im Master-Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten (Eignungsfeststellungsordnung) vom 17. März 2021	18
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Hydro Science and Engineering (Eignungsfeststellungsordnung Hydro Science and Engineering) vom 17. März 2021	20

Technische Universität Dresden Ordnung zur Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen im Fach Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik (BQL-O-GS) vom 19. März 2021	22
Technische Universität Dresden Ordnung zur Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen in den Fächern Mathematik und Deutsch an Grundschulen (BQL-O-MA-DEU-GS) vom 19. März 2021	64
Technische Universität Dresden Ordnung zur Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen im Fach Deutsch an weiterführenden Schulen (BQL-O-DEU-WFS) vom 19. März 2021	101
Technische Universität Dresden Ordnung zur Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen im Fach Informatik an weiterführenden Schulen (BQL-O-INF-WFS) vom 19. März 2021	168
Technische Universität Dresden Ordnung zur Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen im Fach Mathematik an weiterführenden Schulen (BQL-O-MA-WFS) vom 19. März 2021	228
Technische Universität Dresden Ordnung zur Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen im Fach Physik an weiterführenden Schulen (BQL-O-PHY) vom 22. März 2021	268
Ergebnisse der Wahlen der Studierendenvertreterinnen und -vertreter im Senat, im Erweiterten Senat und in den Fakultäts- und Bereichsräten sowie der Ersatz- bzw. Nachwahlen von Gleichstellungsbeauftragten und Stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten der Bereiche, Fakultäten und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen und von Mitgliedern der Fakultäts- und Bereichsräte vom 16. Dezember 2020	325
Technische Universität Dresden Ordnung für die Maria Reiche Postdoctoral Fellowships zur Förderung von promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen der Technischen Universität Dresden vom 24. März 2021	337
Technische Universität Dresden Ordnung für die Maria Reiche Doctoral Fellowships zur Förderung von Promotionsvorhaben von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Technischen Universität Dresden (ohne Medizinische Fakultät) vom 24. März 2021	343
Technische Universität Dresden Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Dresdner Hochschulsportzentrums (DHSZ) an der Technischen Universität Dresden vom 25. März 2021	349

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
im konsekutiven Masterstudiengang Biology in Society
(Eignungsfeststellungsordnung Biology in Society)**

Vom 17. März 2021

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 10 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Biology in Society an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biology in Society wird jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Biology in Society besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Biologie oder vergleichbarer Fachgebiete,
2. Kenntnisse der englischen Sprache auf dem fortgeschrittenen Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
3. Fachkenntnisse zur besonderen Eignung zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Biology in Society gemäß § 5 und
4. eine ausreichende Motivation für den Studiengang gemäß § 5 nachweist.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Biologie setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel mindestens aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät Biologie. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
 - a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Fakultät Biologie
Zugangsausschuss Biology in Society
01062 Dresden
Deutschland

- b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
SG Internationales
01062 Dresden
Deutschland
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
 3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundener Antrag auf Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Biology in Society in englischer Sprache,
2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Abschlusszeugnisses (Hochschule oder Berufsakademie),
3. Modulbeschreibungen relevanter Module sowie Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen,
4. formloses Motivationsschreiben in englischer Sprache, das den Studienwunsch und die besondere Eignung überzeugend darlegt,
5. Nachweis von Englischkenntnissen auf fortgeschrittenem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2. Der Nachweis erfolgt anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikates. Das können sein:
 - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit einem in Englisch abgeschlossenen Leistungskurs,
 - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss sowie das
 - c) folgende beispielhaft aufgeführte Englischzertifikate:
 - aa) TOEFL (79 internetbasiert)
 - bb) IELTS (6,5)
 - cc) UNICert II.
6. Modulbeschreibungen (oder vergleichbare Inhaltsübersichten) von Studienleistungen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen „Biology and Human Society“, „Science for Society“ sowie „Economically Important Animals and Plants“ darstellen können,
7. Lebenslauf mit Aufstellung des bisherigen Bildungsweges.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Biology in Society gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 liegt dann vor, wenn

1. der Nachweis in einschlägigen Modulen erbracht wurde, dass fundierte Kenntnisse der Grundlagen auf den Gebieten der Zoologie, Botanik, einschließlich der Physiologie sowie fundierte Grundlagenkenntnisse auf den Gebieten Molekularbiologie und Evolution und Statistik vorliegen und
2. die Motivation zum Studienfach und die fachliche Eignung für den Masterstudiengang ausreichend dargelegt wurde. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll zeigen, dass sie bzw. er die Fähigkeit und Bereitschaft besitzt, ihre bzw. seine fachlichen und wissenschaftlichen Kenntnisse auf gesellschaftlich relevante Themen anzuwenden und über interdisziplinäres Denken verfügt.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 und 4, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber entstehende Kosten können nicht übernommen werden.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Dauer sowie das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird im Eignungsgespräch durch amtlichen Lichtbildausweis geprüft.

(5) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie oder er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermens. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Absatz 1 gestellt werden. § 4 Absatz 2 gilt in diesen Fällen nicht.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einer Bewerberin bzw. einem Bewerber aus dem Ausland aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertreten Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Bewerberinnen und Bewerber erhalten den Eignungsbescheid in elektronischer Form. Auf Anforderung der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird parallel ein schriftlicher Bescheid ausgestellt. In beiden Fällen dient der Eignungsbescheid zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/SG Internationales der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Biology in Society.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/SG Internationales vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt/SG Internationales festgelegt. Sie beträgt i.d.R. ein Semester.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Biologie vom 24. Februar 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 9. März 2021.

Dresden, den 17. März 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. Angela Rösen-Wolff
Prorektorin Forschung

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
für den Masterstudiengang Sozialpädagogik
(Eignungsfeststellungsordnung Sozialpädagogik)**

Vom 4. März 2021

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 10 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Masterstudiengang Sozialpädagogik an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Masterstudiengang Sozialpädagogik sind Bewerberinnen und Bewerber für das Studium in diesem Studiengang qualifiziert und damit zugangsbe-rechtigt, wenn nachweislich folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. ein in Deutschland anerkannter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Sozialarbeit,
2. breit gefächerte Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen: Professions- und disziplintheoretische Zugänge zur Sozialpädagogik, Grundlagen der Erziehungswissenschaft sowie Empirische Forschungsmethoden gemäß § 5,
3. ein im Rahmen des vorausgesetzten Studiums gemäß Nummer 1 absolviertes 450 Stunden umfassendes Praktikum bzw. Praxismodul (mindestens 15 Leistungspunkte (LP)).

(2) Die Überprüfung, ob die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 vorliegen, erfolgt gemäß der Festlegung in § 5.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Erziehungswissenschaft setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus 3 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des fachlich zuständigen Bereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung im Masterstudiengang Sozialpädagogik ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
 - a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft und ein deutsches Abitur besitzen, gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden
Fakultät Erziehungswissenschaft
Vorsitzende/r des Zugangsausschusses des Masterstudiengangs Sozialpädagogik
01062 Dresden
Deutschland

- b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen und ein ausländisches Abitur, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
SG Internationales
01062 Dresden
Deutschland
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
 3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular,
2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Abschlusszeugnisses (Hochschule oder Berufsakademie),
3. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 nachweisen,
4. Bestätigung der Hochschule bzw. staatlichen oder staatlich anerkannte Berufsakademie, an der der vorausgesetzte Abschluss erworben wurde, dass im Rahmen des vorausgesetzten Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 ein 450 Stunden umfassendes Praktikum bzw. Praxismodul (mindestens 15 LP) absolviert wurde.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Sozialpädagogik gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 liegt dann vor, wenn der Nachweis von insgesamt 50 LP in drei für den Masterstudiengang Sozialpädagogik relevanten Bereichen:

1. Professions- und disziplintheoretischen Zugänge zur Sozialpädagogik,

2. Grundlagen der Erziehungswissenschaft,
3. Empirische Forschungsmethoden und erbracht wurde.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 erfüllt sind.

(3) Der Nachweis gilt als erbracht, wenn aus dem Antrag und den beigefügten Unterlagen hervorgeht, dass

1. 30 LP auf dem Gebiet Disziplin- und professionstheoretische Zugänge zur Sozialpädagogik,
2. 10 LP auf dem Gebiet Grundlagen der Erziehungswissenschaft,
3. 10 LP auf dem Gebiet Empirische Forschungsmethoden, vorliegen.

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 nach, erhält sie bzw. er nach Beendigung des Verfahrens, spätestens bis zum 15. August des jeweiligen Jahres einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage beim Immatrikulationsamt/SG Internationales der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Sozialpädagogik.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid über die Nichteignung, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft vom 17. Februar 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 2. März 2021.

Dresden, den 4. März 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Erste Satzung
zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung
im Master-Studiengang Hydrobiologie
(Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 17. März 2021

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 6 und Absatz 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Eignungsfeststellungsordnung**

Die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung im Master-Studiengang Hydrobiologie vom 29. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2011 vom 9. Juni 2011, S. 31) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung im Master-Studiengang Hydrobiologie ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft und ein deutsches Abitur besitzen, gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Deutschland

b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen und ein ausländisches Abitur, gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden
SG Internationales
01062 Dresden
Deutschland

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.

3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die besondere Eignung für den Master-Studiengang Hydrobiologie gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 liegt dann vor, wenn folgende Leistungsnachweise erbracht worden sind:

1. mindestens 20 Leistungspunkte aus Lehrangeboten der Ökologie, Evolution und Umweltschutz, z. B. Limnologie, terrestrische und aquatische Ökologie, Bodenkunde, Umweltmanagement, Ökotoxikologie,
2. mindestens 20 Leistungspunkte aus Lehrangeboten zu Grundlagen der Biologie oder der Hydrowissenschaften, insbesondere Zoologie, Botanik, Mikrobiologie, Molekularbiologie bzw. Hydrologie, Wasserwirtschaft und Stoffstrommanagement,
3. mindestens 15 Leistungspunkte aus Lehrangeboten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer Mathematik, Physik und Chemie.“

Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Umweltwissenschaften vom 1. März 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 9. März 2021

Dresden, den 17. März 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. Angela Rösen-Wolff
Prorektorin Forschung

**Erste Satzung
zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung
im Master-Studiengang Hydrologie
(Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 17. März 2021

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 6 und Absatz 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Eignungsfeststellungsordnung**

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Hydrologie vom 29. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2011 vom 9. Juni 2011, S. 36) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung im Master-Studiengang Hydrologie ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
 - a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft und ein deutsches Abitur besitzen, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Deutschland
 - b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen und ein ausländisches Abitur, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
SG Internationales
01062 Dresden
Deutschland
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.“

Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Umweltwissenschaften vom 1. März 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 9. März 2021.

Dresden, den 17. März 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. Angela Rösen-Wolff
Prorektorin Forschung

**Erste Satzung
zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung
im Master-Studiengang Wasserwirtschaft
(Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 17. März 2021

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 6 und Absatz 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Eignungsfeststellungsordnung**

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Wasserwirtschaft vom 29. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2011 vom 9. Juni 2011, S. 41) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung im Master-Studiengang Wasserwirtschaft ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
 - a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft und ein deutsches Abitur besitzen, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Deutschland
 - b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen und ein ausländisches Abitur, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
SG Internationales
01062 Dresden
Deutschland
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.“

Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Umweltwissenschaften vom 1. März 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 9. März 2021.

Dresden, den 17. März 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. Angela Rösen-Wolff
Prorektorin Forschung

**Erste Satzung
zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung
im Master-Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten
(Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 17. März 2021

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 6 und Absatz 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Eignungsfeststellungsordnung**

Die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung im Master-Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten vom 29. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2011 vom 9. Juni 2011, S. 26) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung im Master-Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft und ein deutsches Abitur besitzen, gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Deutschland

b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen und ein ausländisches Abitur, gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden
SG Internationales
01062 Dresden
Deutschland

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.

3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.“

Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Umweltwissenschaften vom 1. März 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 9. März 2021.

Dresden, den 17. März 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. Angela Rösen-Wolff
Prorektorin Forschung

**Erste Satzung
zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im
Masterstudiengang Hydro Science and Engineering
(Eignungsfeststellungsordnung Hydro Science and Engineering)**

Vom 17. März 2021

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 6 und Absatz 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Eignungsfeststellungsordnung**

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Hydro Science and Engineering vom 17. Dezember 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 01/2020 vom 29. Januar 2020, S. 82) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung im Masterstudiengang Hydro Science and Engineering ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
 - a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft und ein deutsches Abitur besitzen, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Deutschland
 - b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen und ein ausländisches Abitur, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
SG Internationales
01062 Dresden
Deutschland
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.“

Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Umweltwissenschaften vom 1. März 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 9. März 2021.

Dresden, den 17. März 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. Angela Rösen-Wolff
Prorektorin Forschung

Ordnung zur Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen im Fach Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik (BQL-O-GS)

Vom 19. März 2021

Aufgrund des § 8 Absatz 2 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Inhalt, Umfang und Durchführung der wissenschaftlichen Ausbildung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der wissenschaftlichen Ausbildung
- § 3 Teilnahmevoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ablauf der wissenschaftlichen Ausbildung
- § 5 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
- § 6 Lehr- und Lernformen

Abschnitt 2: Prüfungen

- § 7 Prüfungsaufbau
- § 8 Fristen und Termine
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung, Anmeldung
- § 10 Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Klausurarbeiten
- § 12 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 13 Referate
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 16 Bewertung Prüfungsleistungen, Notenbildung und Notengewichtung, Bekanntgabe Prüfungsergebnisse
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 20 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Prüfungsbehörde
- § 22 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Besitzer
- § 23 Prüfungsnachweis
- § 24 Fachliche Voraussetzungen von Modulprüfungen

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten und Bekanntgabe

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Ausbildungsplan

Abschnitt 1: Inhalt, Umfang und Durchführung der wissenschaftlichen Ausbildung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die wissenschaftliche Ausbildung im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung und Weiterbildung von Lehrkräften im Freistaat Sachsen nach Lehrer-Qualifizierungsverordnung und legt deren Ziel, Inhalt, Aufbau und Organisation sowie die Organisation und Durchführung der Prüfungen fest.

§ 2

Ziele der wissenschaftlichen Ausbildung

Die Teilnehmenden erwerben die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in dem gewählten Fach gemäß Lehrer-Qualifizierungsverordnung.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen

An der wissenschaftlichen Ausbildung kann nur teilnehmen, wer beim Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) eine Teilnahme beantragt hat und für die Ausbildung zugelassen wurde.

§ 4

Inhalt und Ablauf der wissenschaftlichen Ausbildung

(1) Die wissenschaftliche Ausbildung ist modular aufgebaut und umfasst beim Lehramt Grundschule das Studium der Grundschuldidaktiken Deutsch, Mathematik und Sachunterricht sowie der Grundschulpädagogik.

(2) Das Ausbildungsprogramm umfasst die Lehrveranstaltungen und die Modulprüfungen. Die Lehrveranstaltungen finden an festgelegten Wochentagen an der Technischen Universität Dresden statt.

(3) Die wissenschaftliche Ausbildung hat auf der Grundlage des jeweiligen Ausbildungsablaufplanes einen Umfang von 95 Leistungspunkten und eine Dauer von vier Semestern.

Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Teilnehmenden. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde.

(4) Qualifikationsziele, Inhalte, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkte und Noten, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(5) Den Modulen liegen die Modulbeschreibungen gemäß Anlage 1 zugrunde.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, Art und Umfang der jeweiligen Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen

Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind dem Ausbildungsablaufplan gemäß Anlage 2 zu entnehmen. Die Einhaltung des Ausbildungsablaufplans ermöglicht es, die wissenschaftliche Ausbildung innerhalb der vorgegebenen Dauer abzuschließen.

§ 5

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner¹

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung (ZLSB) der Technischen Universität Dresden ist Ansprechpartner der Teilnehmenden für organisatorische Fragen zur wissenschaftlichen Ausbildung. Das ZLSB benennt dafür eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator.

(2) Die ausbildungsbegleitende fachliche Beratung obliegt den zuständigen Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren der Technischen Universität Dresden sowie den Lehrenden in den einzelnen Fachgebieten.

§ 6

Lehr- und Lernformen

Die Lehrinhalte der wissenschaftlichen Ausbildung in den einzelnen Modulen werden in Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Konsultationen und durch Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

Abschnitt 2: Prüfungen

§ 7

Prüfungsaufbau

Es sind Modulprüfungen in den in § 4 Absatz 1 festgelegten Bereichen abzulegen. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden ausbildungsbegleitend abgenommen.

§ 8

Fristen und Termine

(1) Die Modulprüfungen nach § 7 Satz 1 sollen innerhalb der im Ausbildungsablaufplan der wissenschaftlichen Ausbildung vorgegebenen Zeiträume abgelegt werden.

(2) Die Technische Universität Dresden stellt sicher, dass Prüfungsleistungen während der Dauer der Ausbildung gemäß § 4 Absatz 3 von den Teilnehmenden abgelegt werden können. Die Teilnehmenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert.

¹ Für alle vertragsrechtlichen bzw. schulpraktischen Fragen zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung stehen die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des LaSuB zur Verfügung.

§ 9

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung, Anmeldung

(1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer ordnungsgemäß als Teilnehmende bzw. Teilnehmender der wissenschaftlichen Ausbildung gemeldet ist und die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 24 nachgewiesen hat.

(2) Sobald die Voraussetzungen vorliegen, ist die bzw. der Teilnehmende zu den Modulprüfungen zugelassen.

(3) Ist die bzw. der Teilnehmende zu einer Modulprüfung zugelassen, wird sie bzw. er entsprechend ihres bzw. seines Fachsemesters für die Prüfungsleistungen gemäß Ausbildungsablaufplan automatisch angemeldet. Ebenso sind die Teilnehmenden entsprechend ihrer Fachsemester für die Prüfungsvorleistungen gemäß Ausbildungsablaufplan angemeldet.

§ 10

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 11),
2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 12),
3. Referate (§ 13),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 14) und/oder
5. sonstige Prüfungsleistungen (§ 15)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind nach Maßgabe der „Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC Ordnung), Lehramt“ vom 25. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2010 vom 19. September 2010, S.31) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

(2) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen dient, können Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein.

(3) Macht die bzw. der Teilnehmende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise abzulegen, so kann ihr bzw. ihm von der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 11

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Teilnehmende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben mithilfe des Antwortwahlverfahrens (Multiple-Choice) nach § 10 Absatz 1 Satz 2 gestellt, soll die bzw. der Teilnehmende die für das Erreichen des

Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu muss die bzw. der Teilnehmende angeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für richtig hält.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 16 Absatz 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 12

Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll die bzw. der Teilnehmende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auf einer begrenzten Seitenzahl bearbeiten zu können. Sofern in der Aufgabenstellung ausgewiesen, schließen Seminararbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Voraussetzungen, Annahmen, Thesen oder Ergebnisse schlüssig darlegen oder diskutieren zu können bzw. soll die bzw. der Teilnehmende zudem unter Beweis stellen, dass sie bzw. er Inhalte und Ergebnisse separat darlegen und sich zu diesen positionieren können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Teilnehmende über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Hausarbeiten, Kombinierte Arbeiten, Belegarbeiten, Belege sowie Essays sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden bzw. 25 Seiten haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 13

Referate

(1) Durch Referate soll die bzw. der Teilnehmende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) § 11 Absatz 2 gilt entsprechend. Die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständige Lehrende soll eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer sein.

(3) Referate können nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch als Teamarbeit von bis zu drei Prüfungsteilnehmenden durchgeführt werden. Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Referat müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 14

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die bzw. der Teilnehmende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Teilnehmende über ein dem Stand der wissenschaftlichen Ausbildung entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. vor einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers entsprechend § 22 als Einzelprüfung oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung als Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen abgelegt. Mündliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildung ist, werden in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, als Kollegialprüfung durchgeführt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der bzw. dem Teilnehmenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 15

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll die bzw. der Teilnehmende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Reflexion, Rezension, Poster, Bericht, Präsentation, Unterrichtsentwurf, Laborpraktikum, Portfolio, Arbeitsauftrag, Aufgabensammlung sowie lektürebezogene Aufgabe und Kurzüberprüfung. Umfang und Ausgestaltung werden durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Die sonstigen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 sind wie folgt definiert:

1. Die Reflexion ist eine systematische Dokumentation des Nachdenkens über einen Entwicklungsprozess innerhalb eines bestimmten Erfahrungskontextes.
2. Die Rezension ist eine kritische Besprechung eines wissenschaftlichen Beitrages (Monographie, Aufsatz, Sammelband), der im Kontext der aktuellen Forschung verortet und bewertet wird.
3. Das Poster ist eine visualisierte Darstellung, die ein Thema klar umreißt und knapp, aber umfassend darstellt.
4. Der Bericht ist eine ereignisbezogene Dokumentation von Ziel, Inhalt, Ablauf, Durchführung und Ergebnissen.
5. Die Präsentation ist ein mündlicher Vortrag einer bzw. eines Teilnehmenden oder nach Maßgabe der Aufgabenstellung bei abgrenzbaren Einzelbeiträgen mehrerer Teilnehmender, bei dem durch eigenständige Arbeit erreichte Ergebnisse in strukturierter Form unter Verwendung in der Regel visueller Hilfsmittel vorgestellt werden.

6. Ein Unterrichtsentwurf ist eine schriftliche Ausarbeitung zur Planung einer oder mehrerer Unterrichtsstunden zu einem bestimmten Themengebiet, die unter anderem Zielstellungen hinsichtlich Kompetenzentwicklung, Inhalte, Methoden und Medien - ggf. mit entsprechenden Begründungen - enthält.
7. Beim Laborpraktikum weist die bzw. der Teilnehmende ihre bzw. seine Kompetenz im sachgerechten und effektiven Umgang mit Geräten und Apparaturen zur Untersuchung eines bestimmten naturwissenschaftlich-technischen Themenkreises nach.
8. Ein Portfolio ist eine strukturierte und zielorientierte Dokumentation von Lernergebnissen, welche Lernfortschritte der bzw. des Teilnehmenden (Fachinhalte und Kompetenzen) sowie Leistungsresultate abbildet. Dazu gehören mehrere schriftliche oder protokollierte mündliche Einzelleistungen.
9. Ein Arbeitsauftrag ist eine auf ein eingegrenztes Feld aus der Veranstaltungsthematik bezogene, eigenständige Vertiefungsleistung, die je nach didaktischer Struktur der Veranstaltung in mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Form erfolgen kann.
10. Eine Aufgabensammlung ist eine Kombination von mindestens zwei Arbeitsaufträgen.
11. Eine lektürebezogene Aufgabe ist die Beantwortung einer abgrenzbaren Fragestellung bzw. näheren Darstellung eines Sachverhaltes auf der Grundlage der Nutzung von Ausschnitten einschlägiger wissenschaftlicher Literatur.
12. Kurzüberprüfungen sind Aufgaben zu fachspezifischen Fragestellungen, die anhand von Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien erstellt werden und die den Kenntnisstand von Fachinhalten widerspiegeln. Kurzüberprüfungen schließen die Kompetenz ein, ausgewählte Fachinhalte stringent darlegen und ggf. diskutieren zu können.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen und gestaltende künstlerische Arbeiten gilt § 11 Absatz 2, andernfalls § 13 Absatz 2 entsprechend.

§ 16

Bewertung Prüfungsleistungen, Notenbildung und Notengewichtung, Bekanntgabe Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Die Ergebnisse von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden den Teilnehmenden durch das Prüfungsamt bekanntgegeben.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Teilnehmende einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Teilnehmenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit es sich um die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten handelt, steht der Krankheit der bzw. des Teilnehmenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer.

(3) Versucht die bzw. der Teilnehmende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Teilnehmende bzw. ein Teilnehmender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer die Teilnehmende bzw. den Teilnehmenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder von einer weiteren dort konkret bestimmten Bestehensvoraussetzung abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist, oder eine von der Modulprüfung umfasste Prüfungsvorleistung nicht bestanden ist und nicht mehr wiederholt werden kann.

(4) Hat die bzw. der Teilnehmende eine Modulprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(5) Die wissenschaftliche Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind.

§ 19

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden. Die nächste Wiederholungsmöglichkeit wird durch die Prüferin bzw. den Prüfer festgelegt und der bzw. dem Teilnehmenden mitgeteilt.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(5) Eine Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend für Prüfungsvorleistungen.

§ 20

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Gemäß § 7 Absatz 4 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung können gleichwertige Studienleistungen, die vor der Zulassung zur wissenschaftlichen Ausbildung in einem Fach, einer

Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt innerhalb eines abgeschlossenen Hochschulstudiums nachweislich erbracht wurden, in Höhe von höchstens zehn Leistungspunkten durch die Technische Universität Dresden angerechnet werden.

(2) Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Prüfungsnachweis ist zulässig.

(3) Die Anrechnung erfolgt durch die zuständige Modulverantwortliche bzw. durch den zuständigen Modulverantwortlichen. Die bzw. der Teilnehmende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Nichtanrechnung gilt § 21 Absatz 3.

§ 21 Prüfungsbehörde

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Ordnung zugewiesenen Aufgaben sind die Modulverantwortlichen zuständig, sofern die Aufgaben nicht den Prüferinnen und Prüfern oder der Projektleitung zugewiesen sind.

(2) Die Personen mit prüfungsbehördlichen Aufgaben achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(3) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem Teilnehmenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das dem Ausbildungsprogramm zugeordnete Prüfungsamt entscheidet als zuständige Widerspruchsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(4) Alle Personen mit prüfungsbehördlichen Aufgaben unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Modulverantwortlichen überwachen die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt des ZLSB verwaltet.

§ 22 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden durch die Projektleitung des ZLSB Personen bestellt, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein.

(2) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen den Teilnehmenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 23 Prüfungsnachweis

(1) Über die bestandenen Modulprüfungen erhält die bzw. der Teilnehmende abschließend einen Prüfungsnachweis gemäß § 8 Absatz 3 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung.

(2) Der Prüfungsnachweis umfasst eine schriftliche Übersicht der Noten und Leistungspunkte für jedes bestandene Modul sowie die Summe der Leistungspunkte der gesamten wissenschaftlichen Ausbildung.

§ 24

Fachliche Voraussetzungen von Modulprüfungen

Für die Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

(1) In allen von der Ausbildung umfassten Modulen sind Modulprüfungen abzulegen.

(2) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten und Bekanntgabe

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 23. Februar 2021.

Dresden, den 19. März 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. Angela Rösen-Wolff
Prorektorin Forschung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Lehramt an Grundschulen

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-BW-1
Modulname	Orientierungswissen Erziehungswissenschaft
Modulverantwortung	Peggy Germer (peggy.germer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden kennen Theorien und Modelle der Didaktik sowie Konzeptionen des Grundschulunterrichts und reflektieren diese vor dem Hintergrund aktueller Unterrichts- und Professionsforschung. Sie kennen ausgewählte Befunde der empirischen Bildungsforschung. Sie sind in der Lage, über ihre eigene Berufsaspiration zu reflektieren und eigene pädagogische Wert- und Normvorstellungen zu entwickeln.
Inhalte	Inhalte sind Orientierungswissen in den Themenfeldern 1. Bildung und Erziehung, 2. Grundschule als Institution und 3. Konzeptionen des Grundschulunterrichts. Nach Abschluss des Moduls haben die Teilnehmenden ein empirisch fundiertes sowie historisch und normativ reflektiertes Grundwissen zu verschiedenen Theorien der Bildung und Erziehung, Grundschul- sowie Unterrichtstheorien erworben. Damit sind sie in der Lage, aktuelle Diskurse über das Aufwachsen von Grundschülerinnen und Grundschulern in der heutigen Gesellschaft kritisch zu beurteilen. Das erworbene Wissen befähigt sie zur differenzierten Wahrnehmung von Entwicklungsprozessen in schulischen und außerschulischen Organisations- und Institutionsformen.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (V) 2 SWS Seminar (S) 2 SWS Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 60 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im ersten Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 60 Stunden für das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-BW-2
Modulname	Grundlagen der Psychologie des Lehrens und Lernens
Modulverantwortung	Peggy Germer (peggy.germer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über grundlegende Kenntnisse der Psychologie des Lehrens und Lernens sowie der Gedächtnis-, Motivations- und Entwicklungspsychologie.
Inhalte	Die Teilnehmenden kennen wichtige Kriterien zum Messen und Beurteilen von Lernleistungen und wesentliche Aspekte der sozialen Interaktion und Kommunikation in Lehr- Lernsituationen im Grundschulbereich. Sie sind in der Lage, fördernde und hemmende Bedingungen von Lehr-Lernsituationen zu identifizieren, und können praktische Implikationen für den Unterricht reflektiert und begründet ableiten.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (V) 2 SWS Seminar (S) 4 SWS Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften für die Grundschule.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 60 Minuten und zwei sonstigen Prüfungsleistungen.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Klausurarbeit und der zwei sonstigen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im dritten (V + S1) und vierten (S2) Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 150 Stunden für das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer	Das Modul umfasst zwei Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-P-1
Modulname	Allgemeine Didaktik sowie Spezifika in Grundschule und Grundschulunterricht
Modulverantwortung	Peggy Germer (peggy.germer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Das Modul fokussiert Unterricht als einen Prozess, in dem sich geplantes, systematisches, methodisches und zielgerichtetes Lernen innerhalb des institutionellen Rahmens der Schule vollzieht. Eigenlogik und Eigenstruktur des Unterrichts werden dabei didaktisch und empirisch in einem berufsbiographischen Entwicklungsprozess erschlossen. Dabei steht der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grundschule sowie die grundschulspezifischen Unterrichtskonzeptionen im Fokus. Weiterhin werden grundlegende Handlungs- und Fördermöglichkeiten im Grundschulunterricht bezogen auf die besonderen Bedürfnisse in der Phase der Kindheit sowie den Umgang mit aktuellen Entwicklungen, wie Digitalisierung und politischer Bildung, theoriebasiert erörtert.
Inhalte	Nach Abschluss des Moduls kennen die Teilnehmenden Theorien und Modelle der Didaktik sowie Konzeptionen des Grundschulunterrichts und reflektieren diese vor dem Hintergrund aktueller Unterrichtsforschung. Sie planen, analysieren und reflektieren Grundschulunterricht und beurteilen diesen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Grundschule, um pädagogische Wert- und Normvorstellungen zu entwickeln. Die Teilnehmenden können Methoden der Förderung eines selbstbestimmten, interaktiven sowie kommunikativen und kooperativen Lernens und Arbeitens in der Grundschule darstellen. Die Teilnehmenden sind in der Lage, Argumente zu den Vorteilen und Grenzen des fachübergreifenden und fächerverbindenden Grundschulunterrichts zu analysieren und zu erläutern. Sie können Ziele und Methoden einer standortbezogenen Schulentwicklungs- und Schulprogrammarbeit sowie Strukturen und erfolgreicher Kooperation erörtern.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (V) 2 SWS Seminar (S) 2 SWS Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften für die Grundschule.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 40 Stunden.

Merkmal	Beschreibung
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Portfolios.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im ersten Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden für das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-P-2
Modulname	Diagnostik und Übergänge in der Grundschule
Modulverantwortung	Peggy Germer (peggy.germer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	<p>Nach Abschluss dieses Modulkomplexes können die Teilnehmenden die Funktionen pädagogischer Diagnostik in der Schule beschreiben. Sie sind in der Lage, Formen, Standards, Konstruktionsprinzipien, Bezugssysteme und Bewertungsmodelle formeller und informeller Verfahren zur Sammlung diagnostischer Informationen zu unterscheiden sowie anhand exemplarischer Beispiele zu erläutern und zu begründen.</p> <p>Des Weiteren können die Teilnehmenden die Gewährleistung von Anschlussfähigkeit als spezifische Funktion und Aufgabe der Grundschule beschreiben, Konzepte der Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich bzw. in die Grundschule – einschließlich des Schulanfangs und des Anfangsunterrichts – einerseits sowie von der Grundschule in die Sekundarstufe I andererseits erläutern und begründen. Sie können den Forschungsstand zu Übertrittsprozessen präsentieren und analysieren.</p>
Inhalte	<p>Der erste Modulkomplex umfasst ausgewählte theorie- und praxisorientierte Themen schulischer Diagnostik von Kompetenzen von Grundschülerinnen und Grundschülern, der Diagnose von Lernausgangsstatus und dessen Veränderung.</p> <p>Der zweite Modulkomplex führt in Grundfragen und ausgewählte Konzepte grundschulbezogener Transitionsprozesse ein.</p>
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesung (V) 2 SWS Seminar (S) 2 SWS Selbststudium</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften für die Grundschule.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Reflexion im Umfang von 8 bis 10 Seiten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Reflexion.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im zweiten Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden für das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.

Merkmal	Beschreibung
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-P-3
Modulname	Umgang mit Heterogenität in der Grundschule
Modulverantwortung	Peggy Germer (peggy.germer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über basale und weiterführende Kenntnisse des Umgangs mit Heterogenität in der Grundschule. Sie können Konzeptionen von Integration und Inklusion einordnen, analysieren und begründen. Sie können sozial bedingte Differenzen und deren Wirkungen auf Bildung und Lernen anhand von Forschungsansätzen, -methoden und -ergebnissen erläutern. Sie sind in der Lage, interkulturelle Dimensionen in Unterrichts- und Lernprozessen zu erklären und die Förderung von Mädchen und Jungen im Rahmen einer reflexiven Koedukation zu erörtern.
Inhalte	Das Modul spezifiziert zentrale Themenkomplexe des Umgangs mit Heterogenität in der Grundschule mit ihrem Auftrag, eine gemeinsame Schule für alle Kinder zu sein und grundlegende Bildung zu vermitteln: Integration (einschließlich Inklusion), Differenzierung und individuelle Förderung werden sowohl theoriebasiert als auch praxisbezogen erschließbar gemacht.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (V) 2 SWS Seminar (S) 2 SWS Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften für die Grundschule.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Präsentation.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Präsentation.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im dritten (V) und vierten (S) Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden für das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-D-1
Modulname	Schreiben
Modulverantwortung	Peggy Germer (peggy.germer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über grundlegende fachwissenschaftliche und -didaktische Kenntnisse zu den Themengebieten Schriftspracherwerb, Schreibfähigkeiten, Rechtschreibung und Texte schreiben. Sie kennen Strategien und Arbeitstechniken bezogen auf die Kulturtechnik des Schreibens, sowie diagnostische Mittel, um die individuellen Lernvoraussetzungen im Bereich des Schriftspracherwerbs zu ermitteln und Maßnahmen für die Förderung einzuleiten. Zudem gewinnen sie Einblick in Formen der Leistungsermittlung und -bewertung im Schriftspracherwerb des Anfangsunterrichts und im weiterführenden Schreiben. Sie kennen Formen der Selbst- und Fremdbeurteilung in den Phasen der Schreibentwicklungsstufen, auch im Hinblick zunehmender (mehrsprachiger) Heterogenität. Die Teilnehmenden können die Bedeutung authentischer Situationen und Aufgaben als Basis für Integration und Systematik der Lernbereiche und die kind- und sachgerechte Auswahl und Gestaltung von Lernangeboten hinsichtlich der individuellen sprachlichen Fähigkeiten auch auf andere Lernbereiche übertragen. Dazu zählen auch außerschulische Lernorte, Formen des selbstgesteuerten, eigenverantwortlichen, entdeckenden und fachübergreifenden Lernens und Arbeitens.
Inhalte	Das Modul vermittelt einen Überblick über die Kompetenzbereiche des Faches Deutsch der Grundschule und führt in das fachspezifische wissenschaftliche Arbeiten ein. Anhand ausgewählter Beispiele werden Standards und Inhalte des Kompetenzbereichs Schreiben, sowie unterschiedliche Verfahren (Analyse-Synthese, Spracherfahrungsansatz, Lesen durch Schreiben, Silbenmethoden, ...) als unterschiedliche Zugänge zum Schreiben erarbeitet und reflektiert. Im Sinne des Konzepts des integrativen und differenzierten Deutschunterrichts werden lernbereichsbezogene Unterrichtssequenzen analysiert, geplant und reflektiert.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (V) 2 SWS Seminar (S) 2 SWS Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften für die Grundschule.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden.

Merkmal	Beschreibung
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Portfolios.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im ersten Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 120 Stunden für das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-D-2
Modulname	Sprechen und Zuhören
Modulverantwortung	Peggy Germer (peggy.germer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über grundlegende fachwissenschaftliche und -didaktische Kenntnisse dialogischer und monologischer Formen des Sprechens, des verstehenden Zuhörens, des szenischen Spiels sowie im Bereich „über Lernen sprechen“. Sie kennen diagnostische Mittel, um die individuellen Lernvoraussetzungen im Bereich des Spracherwerbs und der phonologischen Bewusstheit zu ermitteln und Maßnahmen für die Förderung der Sprachwahrnehmungsleistungen einzuleiten. Zudem gewinnen sie Einblick in Formen der Leistungsermittlung und -bewertung im Bereich der mündlichen Kommunikation und das Prinzip der durchgängigen Sprachbildung sowie mehrsprachige Unterrichtskontexte.</p> <p>Die Teilnehmenden können die Bedeutung sprachlich authentischer Situationen und Aufgaben als Basis für Integration und Systematik der Lernbereiche und die kind- und sachgerechte Auswahl und Gestaltung von Lernangeboten hinsichtlich der individuellen sprachlichen Fähigkeiten auch auf andere Lernbereiche übertragen. Dazu zählen auch außerschulische Lernorte sowie Formen des selbstgesteuerten, eigenverantwortlichen, entdeckenden und fachübergreifenden Lernens sowie Arbeitens.</p>
Inhalte	<p>Das Modul erweitert den Überblick über die Kompetenzbereiche des Faches Deutsch der Grundschule, vernetzt diese zunehmend miteinander und vertieft das fachspezifische wissenschaftliche Arbeiten. Anhand ausgewählter Beispiele werden Standards und Inhalte des Kompetenzbereichs Sprechen und Zuhören vorgestellt, sowie didaktische Konzepte und Methoden erarbeitet und reflektiert. Im Sinne des Konzepts des integrativen und differenzierten Deutschunterrichts werden lernbereichsbezogene Unterrichtssequenzen analysiert, geplant und reflektiert.</p>
Lehr- und Lernformen	<p>2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften für die Grundschule.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Unterrichtsentwurf im Umfang von 14 bis 16 Seiten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Unterrichtsentwurfs.

Merkmal	Beschreibung
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im zweiten Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 120 Stunden für das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer	Das Modul umfasst ein Semester.
Modulnummer	BQL-GS-D-3

Merkmal	Beschreibung
Modulname	Lesen – mit Texten und Medien umgehen
Modulverantwortung	Peggy Germer (peggy.germer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über grundlegende fachwissenschaftliche und -didaktische Kenntnisse zu den Themengebieten Lesefähigkeiten, Leseerfahrungen, Erschließen und Präsentieren von Texten, Medienkompetenz, Umgang mit digitalen Medien im Deutschunterricht, Literacy und literarisches Lernen.</p> <p>Sie kennen Strategien und Arbeitstechniken bezogen auf die Kulturtechnik des Lesens, sowie diagnostische Mittel, um die individuellen Lernvoraussetzungen im Bereich des Leseerwerbs zu ermitteln und Maßnahmen für die Förderung einzuleiten. Zudem gewinnen Sie Einblick in Formen der Leistungsermittlung und -bewertung im Schriftspracherwerb und im weiterführenden Lesen. Sie kennen Formen der Selbst- und Fremdbeurteilung in den Phasen der Leseentwicklung, auch im Hinblick zunehmender (mehrsprachiger) Heterogenität. Die Teilnehmenden können die Bedeutung authentischer Situationen und Aufgaben als Basis für Integration und Systematik der Lernbereiche und die kind- und sachgerechte Auswahl und Gestaltung von Lernangeboten hinsichtlich der individuellen sprachlichen Fähigkeiten auch auf andere Lernbereiche übertragen. Dazu zählen auch außerschulische Lernorte, Formen des selbstgesteuerten, eigenverantwortlichen, entdeckenden und fachübergreifenden Lernens und Arbeitens für die Entwicklung von Lesemotivation und Medienkompetenz.</p>
Inhalte	<p>Das Modul erweitert den Überblick über die Kompetenzbereiche des Faches Deutsch der Grundschule, vernetzt diese zunehmend miteinander und vertieft das fachspezifische wissenschaftliche Arbeiten.</p> <p>Anhand ausgewählter Beispiele werden Standards und Inhalte des Kompetenzbereichs Lesen – mit Texten und Medien umgehen, sowie vielfältige Verfahren als unterschiedliche Zugänge zum Lesen und zu Medien untersucht und reflektiert. Im Sinne des Konzepts des integrativen und differenzierten Deutschunterrichts werden lernbereichsbezogene Unterrichtssequenzen analysiert, geplant und reflektiert.</p>
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesung (V) 2 SWS Seminar (S) 2 SWS Selbststudium</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften für die Grundschule.

Merkmal	Beschreibung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Portfolios.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im dritten Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 120 Stunden für das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-D-4
Modulname	Sprache und Sprachgebrauch untersuchen
Modulverantwortung	Peggy Germer (peggy.germer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über grundlegende fachwissenschaftliche und -didaktische Kenntnisse im Kompetenzbereich Sprache und Sprachgebrauch untersuchen. Sie kennen grundlegende sprachliche Strukturen und Fachbegriffe und können diese zueinander in Beziehung setzen. Weiterhin sind sie mit den Konzepten der Grammatikvermittlung vertraut und verfügen über Grundkenntnisse im Fachgebiet Deutsch als Zweitsprache sowie Mehrsprachigkeit. Zudem sind sie fähig, Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Sprachen zu benennen und zu entdecken.
Inhalte	Das Modul erweitert den Überblick über die Kompetenzbereiche des Faches Deutsch der Grundschule, vernetzt diese zunehmend miteinander und vertieft das fachspezifische wissenschaftliche Arbeiten. Anhand ausgewählter Beispiele werden Standards und Inhalte sowie Methoden des Kompetenzbereichs Sprache und Sprachgebrauch untersuchen erarbeitet und reflektiert. Im Sinne des Konzepts des integrativen und differenzierten Deutschunterrichts werden lernbereichsbezogene Unterrichtssequenzen analysiert, geplant und reflektiert.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (V) 2 SWS Seminar (S) 2 SWS Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften für die Grundschule.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Referats.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im vierten Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden für das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-MA-1
Modulname	Grundlagen der Mathematik
Modulverantwortung	Peggy Germer (peggy.germer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	<p>Die Teilnehmenden verfügen über anwendungssichere Kenntnisse zum Sprachgebrauch in der Mathematik und können diese auf die in der Schule zu behandelnden Begriffe, Sätze und Verfahren übertragen. Sie besitzen solide Kenntnisse über grundlegende Begriffe und Gesetze der mathematischen Logik und Mengenlehre einschließlich Funktionen und Relationen.</p> <p>Die Teilnehmenden besitzen sichere Kenntnisse über die Konstruktion der Zahlbereiche. Sie kennen verschiedene Zahldarstellungssysteme und Wissen um deren Bedeutung für die Entwicklung des Zahlbegriffs beim Kind. Sie kennen die Gesetze der Rechenoperationen im Bereich der natürlichen Zahlen und sind sicher in der fachlichen Umsetzung bei der Erarbeitung der Rechenoperationen in der Grundschule.</p>
Inhalte	Das Modul umfasst grundsätzliche Inhalte zu den Bereichen Logik, Mengenlehre, Sprachgebrauch und schafft die Voraussetzungen für den Arithmetikunterricht in der Grundschule.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (V) 2 SWS Seminar (S) 2 SWS Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften für die Grundschule.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im ersten Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 120 Stunden für das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-MA-2
Modulname	Grundlagen der Didaktik der Mathematik
Modulverantwortung	Peggy Germer (peggy.germer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	<p>Die Teilnehmenden verfügen über anwendungssichere Kenntnisse zu psychologischen Grundlagen des Mathematiklehrens und -lernens. Sie kennen allgemeine Lernziele im Mathematikunterricht und können didaktische und mathematikdidaktische Prinzipien auf schulrelevante Situationen übertragen. Sie können den Einsatz von Medien im Mathematikunterricht in der Grundschule und bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lernproblemen begründen.</p> <p>Sie kennen außerdem einschlägige Konzepte der Differenzierung im Mathematikunterricht und können diese anhand schulpraktischer Situationen reflektieren.</p> <p>Die Teilnehmenden verfügen über grundsätzliche Kenntnisse zu deduktiven und reduktiven Methoden und zur Rolle der Festigung im Mathematikunterricht und können diese u.a. auf die Themenbereiche Größen und das Behandeln von Begriffen sicher übertragen. Sie kennen wesentliche Kriterien zur Planung und Reflexion von Mathematikunterricht und sind in der Lage, diese in der Praxis umzusetzen.</p>
Inhalte	Das Modul gibt einen Überblick über wesentliche Bereiche der Mathematikdidaktik. Diese werden anhand von Beispielen aus den Bildungsstandards und den Lernbereichen des Lehrplans vorgestellt, erarbeitet und reflektiert.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften für die Grundschule.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Unterrichtsentwurf im Umfang von 16 bis 20 Seiten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Unterrichtsentwurfs.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im zweiten Semester angeboten.

Merkmal	Beschreibung
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 120 Stunden für das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-MA-3
Modulname	Ausgewählte Probleme des Mathematikunterrichts – Schwerpunkt Geometrie
Modulverantwortung	Peggy Germer (peggy.germer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden besitzen Kenntnisse über den axiomatischen Aufbau der Euklidischen Geometrie und über geometrische Beweise. Sie sind sicher im Ausführen der geometrischen Grundkonstruktionen und können diese Fähigkeiten bei der Lösung von Aufgaben in den Gebieten Planimetrie, Stereometrie und in der darstellenden Geometrie anwenden. Die Teilnehmenden verfügen über fachliche und methodische Kenntnisse zur Verschiebung, Spiegelung und Drehung und können Symmetriebetrachtungen anstellen. Die Teilnehmenden besitzen Kenntnisse über Sinn und Inhalt topologischer Betrachtungsweisen und Graphen theoretischer Fragestellungen im Mathematikunterricht und können methodische Umsetzungen ausführen und bewerten. Sie haben sichere Kenntnisse über das Definieren und unterrichtliche Behandeln von wichtigen Figuren der Ebene und des Raumes, beschäftigen sich mit Gesetzmäßigkeiten bei Polyedern.
Inhalte	Das Modul umfasst einen Überblick über die fachlichen Grundlagen des Geometrieunterrichtes und thematisiert insbesondere Fragen des Anfangsunterrichtes.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (V) 2 SWS Seminar (S) 2 SWS Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften für die Grundschule.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 20 bis 25 Seiten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Portfolios.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im dritten Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 120 Stunden für das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-MA-4
Modulname	Ausgewählte Probleme des Mathematikunterrichtes – Schwerpunkt Arithmetik
Modulverantwortung	Peggy Germer (peggy.germer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden besitzen anwendungssichere Kenntnisse über den Erwerb der Zahlen und Rechenoperationen in der Grundschule. Sie können methodische Varianten zur Behandlung der schriftlichen Rechenverfahren umsetzen und verfügen über grundsätzliche Kenntnisse zur Problematik des Erkennens, Behebens und Vorbeugens von Lernproblemen im Mathematikunterricht. Sie können die Behandlung von Größen methodisch umsetzen und im Sinne des entdeckenden Lernens mit dem Sachrechnen verbinden. Sie kennen stochastische Fragestellungen und können Unterrichtssequenzen dazu planen und durchführen.
Inhalte	Das Modul umfasst konkrete Darstellungen zur Gestaltung des Mathematikunterrichtes im Grundschulbereich.
Lehr- und Lernformen	Seminar (S) 4 SWS Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften für die Grundschule.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Referats.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im vierten Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden für das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-SU-1
Modulname	Grundlegende fachdidaktische Orientierung
Modulverantwortung	Peggy Germer (peggy.germer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über grundlegende Kenntnisse zur Geschichte, zu aktuellen fachspezifischen Ansätzen sowie didaktischen Konzeptionen des Sachunterrichts. Die Teilnehmenden sind in der Lage, Lernvoraussetzungen und Lernentwicklungen von Kindern aus sachunterrichtlicher Perspektive zu erörtern. Sie kennen die didaktischen Konzeptionen des Sachunterrichts und können dies in Hinblick auf eine differenzierte Gestaltung von Lernprozessen und Lernumgebungen einsetzen.</p> <p>Außerdem können sie den Sachunterricht und seine Ziele in die aktuelle fachdidaktische Diskussion einordnen und Inhalte und Methoden auf dieser Basis reflektieren. Dabei steht die Lebenswirklichkeit der Kinder sowie die Entwicklung fachlicher Perspektiven und Kompetenzen im Fokus. Im Modul SU-1 werden die Grundlagen für die didaktische Planung von Sachunterricht vermittelt. Ergänzt werden diese Inhalte durch aktuelle Diskussionen und Möglichkeiten der Leistungsbewertung.</p>
Inhalte	Das Modul vermittelt eine grundlegende Orientierung im Lernbereich Sachunterricht als Bestandteil des Unterrichts in der Grundschule. Hierbei werden in exemplarischer Auswahl typische Inhalte, Arbeitsformen und Methoden des Sachunterrichts vorgestellt.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (V) 2 SWS Seminar (S) 2 SWS Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften für die Grundschule.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im ersten Semester angeboten.

Merkmal	Beschreibung
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 120 Stunden für das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-SU-2
Modulname	Dimensionen und Perspektiven des Sachunterrichts unter sozialwissenschaftlichem und naturwissenschaftlichem Fokus
Modulverantwortung	Peggy Germer (peggy.germer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	<p>Die fachwissenschaftlichen Grundlagen befähigen die Teilnehmenden, unterrichtliche Arrangements aus einer fundierten Perspektive heraus zu betrachten. Hierbei werden typische Arbeitsformen und Methoden auf Basis dieses Wissens reflektiert und fachdidaktische Überlegungen diskutiert.</p> <p>Die Teilnehmenden können grundlegende Fragestellungen, Theorien, Begriffe und Inhalte sozialwissenschaftlicher Fächer (Sozialkunde / Politik / Philosophie) einerseits sowie der naturwissenschaftlichen Fächer (Biologie / Chemie / Geografie / Physik) andererseits erläutern sowie jeweils ausgewählte Problemfelder und Fragestellungen der beiden spezifischen Teilbereiche des Sachunterrichts analysieren und erörtern. Außerdem erkennen sie die Vernetzung der beiden Bereiche anhand von Lernbereichen und die Bedeutung der Vielperspektivität des Sachunterrichts dafür. Multiperspektivische Dimensionen der Welterschließung können sie in unterrichtspraktische Zusammenhänge bringen.</p> <p>Die Teilnehmenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, Unterricht auf Basis der theoretisch erworbenen Kenntnisse und des Wissens aus dem Modul 1 unter aktuellen didaktischen Überlegungen zu planen, didaktisches Material zu entwickeln, einzelne Elemente zu erproben, sowie Unterrichtseinheiten zu analysieren und zu reflektieren.</p>
Inhalte	Das Modul umfasst zwei Komplexe des Perspektivrahmens Sachunterricht: Sachunterricht aus der naturwissenschaftlichen Perspektive sowie aus der sozialwissenschaftlichen Perspektive. Beide Komplexe vermitteln sowohl fachwissenschaftliche Grundlagen als auch darauf aufbauende fachdidaktische Ansätze.
Lehr- und Lernformen	Seminar (S) 4 SWS Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften für die Grundschule.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Präsentation.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Präsentation.

Merkmal	Beschreibung
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im zweiten Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden für das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-SU-3
Modulname	Dimensionen und Perspektiven des Sachunterrichts unter geographischem, historischem und technischem Fokus
Modulverantwortung	Peggy Germer (peggy.germer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	<p>Die fachwissenschaftlichen Grundlagen befähigen die Teilnehmenden, unterrichtliche Arrangements aus einer fundierten Perspektive zu betrachten. Hierbei werden typische Arbeitsformen und Methoden auf Basis dieses Wissens reflektiert und fachdidaktische Überlegungen diskutiert.</p> <p>Die Teilnehmenden können grundlegende Fragestellungen, Theorien, Begriffe und Inhalte des Faches Geschichte einerseits sowie der Fächer Technik und Informationstechnologie andererseits erläutern sowie jeweils ausgewählte Problemfelder und Fragestellungen der beiden spezifischen Teilbereiche des Sachunterrichts analysieren und erörtern.</p> <p>Außerdem erkennen sie die Vernetzung der beiden Bereiche anhand von Lernbereichen und die Bedeutung der Vielperspektivität des Sachunterrichts dafür. Multiperspektivische Dimensionen der Welterschließung können sie in unterrichtspraktische Zusammenhänge bringen.</p> <p>Die Teilnehmenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, Unterricht auf Basis der theoretisch erworbenen Kenntnisse und des Wissens aus dem Modul 1 unter aktuellen didaktischen Überlegungen zu planen, didaktisches Material zu entwickeln, einzelne Elemente zu erproben, sowie Unterrichtseinheiten zu analysieren und zu reflektieren.</p> <p>Auf Basis dieser und auf Basis des Moduls 2 werden Ausblicke für perspektivenübergreifenden Unterricht gegeben.</p>
Inhalte	Das Modul umfasst drei Komplexe des Perspektivrahmens Sachunterricht: Es betrachtet Sachunterricht unter der geographischen, historischen und der technischen Perspektive. Alle Komplexe vermitteln sowohl fachwissenschaftliche Grundlagen als auch darauf aufbauend fachdidaktische Überlegungen.
Lehr- und Lernformen	Seminar (S) 4 SWS Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften für die Grundschule.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Präsentation.

Merkmal	Beschreibung
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Präsentation.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im dritten Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden für das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-SU-4
Modulname	Fächerverbindende Aspekte des Sachunterrichts
Modulverantwortung	Peggy Germer (peggy.germer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	<p>Im Anschluss an das Modul können die Teilnehmenden aktuelle fachdidaktische Konzeptionen zur Vermittlung fächerverbindender Inhalte analysieren. Sie sind in der Lage, die vielperspektivische Arbeitsweise als grundlegendes Prinzip des Sachunterrichts einzuordnen und darzustellen. Sie können aktuelle Forschungsergebnisse aus dem Fach vergleichen, analysieren und bezogen auf die Theorie und Praxis der Vermittlung fächerverbindender Inhalte des Sachunterrichts erörtern.</p> <p>Die Teilnehmenden kennen die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen des Projektunterrichts und können auf dieser Basis eigene Projekte im Unterricht umzusetzen. Sie sind in der Lage einen projektorientierten fächerverbindenden Unterricht zu planen, zu reflektieren und methodisch umzusetzen.</p>
Inhalte	<p>Das Modul umfasst zwei Komplexe:</p> <p>(1) die weiterführenden Themen des fächerverbindenden Sachunterrichts, wie z. B. Bildung für Nachhaltigkeit, Gesundheitsförderung, Interkulturelles Lernen, Medienbildung, Sexualpädagogik, ethische und philosophische Fragestellungen.</p> <p>(2) die Umsetzung von projektbezogenem Lernen.</p> <p>In exemplarischer Auswahl werden typische Inhalte, Arbeitsformen und Methoden des fächerverbindenden und projektbezogenen Sachunterrichts erarbeitet, erprobt und im Hinblick auf die eigene Unterrichtspraxis reflektiert.</p>
Lehr- und Lernformen	Seminar (S) 4 SWS Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften für die Grundschule.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 12 bis 15 Seiten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Portfolios.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im vierten Semester angeboten.

Merkmal	Beschreibung
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 120 Stunden für das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2: Ausbildungsplan

Lehramt an Grundschulen

Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik (Deutsch, Mathematik, Sachunterricht)

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) und zu erbringenden Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Semester V/Ü/S (SWS)	2. Semester V/Ü/S (SWS)	3. Semester V/Ü/S (SWS)	4. Semester V/Ü/S (SWS)	LP
BQL-GS-BW-1	Orientierungswissen Erziehungswissenschaft	2/0/2 (4) PL				4
BQL-GS-BW-2	Grundlagen der Psychologie des Lehrens und Lernens			2/0/2 (4) 2 PL	0/0/2 (2) PL	8
BQL-GS-P-1	Allgemeine Didaktik sowie Spezifika in Grundschule und Grundschulunterricht	2/0/2 (4) PL				5
BQL-GS-P-2	Diagnostik und Übergänge in der Grundschule		2/0/2 (4) PL			5
BQL-GS-P-3	Umgang mit Heterogenität in der Grundschule			2/0/0 (2)	0/0/2 (2) PL	5
BQL-GS-D-1	Schreiben	2/0/2 (4) PL				6

Modulnummer	Modulname	1. Semester V/Ü/S (SWS)	2. Semester V/Ü/S (SWS)	3. Semester V/Ü/S (SWS)	4. Semester V/Ü/S (SWS)	LP
BQL-GS-D-2	Sprechen und Zuhören		2/0/2 (4) PL			6
BQL-GS-D-3	Lesen – mit Texten und Medien umgehen			2/0/2 (4) PL		6
BQL-GS-D-4	Sprache und Sprachgebrauch untersuchen				2/0/2 (4) PL	5
BQL-GS-MA-1	Grundlagen der Mathematik	2/0/2 (4) PL				6
BQL-GS-MA-2	Grundlagen der der Didaktik der Mathematik		2/0/2 (4) PL			6
BQL-GS-MA-3	Ausgewählte Probleme des Mathematikunterrichts – Schwerpunkt Geometrie			2/0/2 (4) PL		6
BQL-GS-MA-4	Ausgewählte Probleme des Mathematikunterrichts – Schwerpunkt Arithmetik				0/0/4 (4) PL	5
BQL-GS-SU-1	Grundlegende fachdidaktische Orientierung	2/0/2 (4) PL				6
BQL-GS-SU-2	Dimensionen und Perspektiven des Sachunterrichts unter sozialwissenschaftlichem und naturwissenschaftlichem Fokus		0/0/4 (4) PL			5

Modulnummer	Modulname	1. Semester V/Ü/S (SWS)	2. Semester V/Ü/S (SWS)	3. Semester V/Ü/S (SWS)	4. Semester V/Ü/S (SWS)	LP
BQL-GS-SU-3	Dimensionen und Perspektiven des Sachunterrichts unter geographisch-historischem und technischem Fokus			0/0/4 (4) PL		5
BQL-GS-SU-4	Fächerübergreifende Aspekte des Sachunterrichts				0/0/4 (4) PL	6
Gesamt LP		27	22	21	25	95

SWS Semesterwochenstunden, Zahl in Klammern gibt die SWS im jeweiligen Semester an

LP Leistungspunkte

V Vorlesung

Ü Übungen

S Seminare

PL Prüfungsleistung(en)

**Ordnung zur Organisation und Durchführung
von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden
wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen
in den Fächern Mathematik und Deutsch an Grundschulen
(BQL-O-MA-DEU-GS)**

Vom 19. März 2021

Aufgrund des § 8 Absatz 2 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Inhalt, Umfang und Durchführung der wissenschaftlichen Ausbildung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der wissenschaftlichen Ausbildung
- § 3 Teilnahmevoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ablauf der wissenschaftlichen Ausbildung
- § 5 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
- § 6 Lehr- und Lernformen

Abschnitt 2: Prüfungen

- § 7 Prüfungsaufbau
- § 8 Fristen und Termine
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung, Anmeldung
- § 10 Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Klausurarbeiten
- § 12 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 13 Referate
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 16 Bewertung Prüfungsleistungen, Notenbildung und Notengewichtung, Bekanntgabe Prüfungsergebnisse
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 20 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Prüfungsbehörde
- § 22 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Besitzer
- § 23 Prüfungsnachweis

- § 24 Fachliche Voraussetzungen von Modulprüfungen
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 26 Inkrafttreten und Bekanntgabe

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Ausbildungspläne

Abschnitt 1: Inhalt, Umfang und Durchführung der wissenschaftlichen Ausbildung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die wissenschaftliche Ausbildung im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung und Weiterbildung von Lehrkräften nach Lehrer-Qualifizierungsverordnung und legt deren Ziel, Inhalt, Aufbau und Organisation sowie die Organisation und Durchführung der Prüfungen fest.

§ 2

Ziele der wissenschaftlichen Ausbildung

Die Teilnehmenden erwerben die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im gewählten Fach gemäß Lehrer-Qualifizierungsverordnung.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen

An der wissenschaftlichen Ausbildung kann nur teilnehmen, wer beim Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) eine Teilnahme beantragt hat und für die Ausbildung zugelassen wurde.

§ 4

Inhalt und Ablauf der wissenschaftlichen Ausbildung

(1) Die wissenschaftliche Ausbildung ist modular aufgebaut und umfasst die Ausbildung im gewählten Fach.

(2) Ausbildungsprogramm umfasst die Lehrveranstaltungen und die Modulprüfungen. Die Lehrveranstaltungen finden an festgelegten Wochentagen an der Technischen Universität Dresden statt.

(3) Die wissenschaftliche Ausbildung hat auf der Grundlage des jeweiligen Ausbildungsablaufplanes einen Umfang von

1. 45 Leistungspunkten für das Fach Deutsch und eine Dauer von vier Semestern.
2. 45 Leistungspunkten für das Fach Mathematik und eine Dauer von drei Semestern.

Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Teilnehmenden. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkte und Noten, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(5) Den Modulen liegen die Modulbeschreibungen gemäß Anlage 1 zugrunde.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, Art und Umfang der jeweiligen Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen

Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind dem Ausbildungsablaufplan gemäß Anlage 2 zu entnehmen. Die Einhaltung des Ausbildungsablaufplans ermöglicht es, die wissenschaftliche Ausbildung innerhalb der vorgegebenen Dauer abzuschließen.

§ 5

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner¹

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung (ZLSB) der Technischen Universität Dresden ist Ansprechpartner der Teilnehmenden für organisatorische Fragen zur wissenschaftlichen Ausbildung. Das ZLSB benennt dafür eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator.

(2) Die ausbildungsbegleitende fachliche Beratung obliegt den zuständigen Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren der Technischen Universität Dresden sowie den Lehrenden in den einzelnen Fachgebieten.

§ 6

Lehr- und Lernformen

Die Lehrinhalte der wissenschaftlichen Ausbildung in den einzelnen Modulen werden in Vorlesungen, Seminaren, Praktika, Übungen, Einführungskursen, Konsultationen und durch Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

Abschnitt 2: Prüfungen

§ 7

Prüfungsaufbau

Es sind Modulprüfungen in den in § 4 Absatz 1 festgelegten Bereichen abzulegen. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden ausbildungsbegleitend abgenommen.

§ 8

Fristen und Termine

(1) Die Modulprüfungen nach § 7 Satz 1 sollen innerhalb der im Ausbildungsablaufplan der wissenschaftlichen Ausbildung vorgegebenen Zeiträume abgelegt werden.

(2) Die Technische Universität Dresden stellt sicher, dass Prüfungsleistungen während der Dauer der Ausbildung gemäß § 4 Absatz 3 von den Teilnehmenden abgelegt werden können. Die Teilnehmenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert.

¹ Für alle vertragsrechtlichen bzw. schulpraktischen Fragen zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung stehen die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des LaSuB zur Verfügung.

§ 9

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung, Anmeldung

(1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer ordnungsgemäß als Teilnehmende bzw. Teilnehmender der wissenschaftlichen Ausbildung gemeldet ist und die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 24 nachgewiesen hat.

(2) Sobald die Voraussetzungen vorliegen, ist die bzw. der Teilnehmende zu den Modulprüfungen zugelassen.

(3) Ist die bzw. der Teilnehmende zu einer Modulprüfung zugelassen, wird sie bzw. er entsprechend ihres bzw. seines Fachsemesters für die Prüfungsleistungen gemäß Ausbildungsablaufplan automatisch angemeldet. Ebenso sind die Teilnehmenden entsprechend ihrer Fachsemester für die Prüfungsvorleistungen gemäß Ausbildungsablaufplan angemeldet.

§ 10

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 11),
2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 12),
3. Referate (§ 13),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 14) und/oder
5. sonstige Prüfungsleistungen (§ 15)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind nach Maßgabe der „Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC Ordnung), Lehramt“ vom 25. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2010 vom 19. September 2010, S.31) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

(2) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen dient, können Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein.

(3) Macht die bzw. der Teilnehmende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise abzulegen, so kann ihr bzw. ihm von der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 11

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Teilnehmende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben mithilfe des Antwortwahlverfahrens (Multiple-Choice) nach § 10 Absatz 1 Satz 2 gestellt, soll die bzw. der Teilnehmende die für das Erreichen des

Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu muss die bzw. der Teilnehmende angeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für richtig hält.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 16 Absatz 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 12

Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll die bzw. der Teilnehmende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auf einer begrenzten Seitenzahl bearbeiten zu können. Sofern in der Aufgabenstellung ausgewiesen, schließen Seminararbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Voraussetzungen, Annahmen, Thesen oder Ergebnisse schlüssig darlegen oder diskutieren zu können bzw. soll die bzw. der Teilnehmende zudem unter Beweis stellen, dass sie bzw. er Inhalte und Ergebnisse separat darlegen und sich zu diesen positionieren können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Teilnehmende über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Hausarbeiten, Kombinierte Arbeiten, Belegarbeiten, Belege sowie Essays sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden bzw. 25 Seiten haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 13

Referate

(1) Durch Referate soll die bzw. der Teilnehmende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) § 11 Absatz 2 gilt entsprechend. Die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständige Lehrende soll eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer sein.

(3) Referate können nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch als Teamarbeit von bis zu drei Prüfungsteilnehmenden durchgeführt werden. Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Referat müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 14

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die bzw. der Teilnehmende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Teilnehmende über ein dem Stand der wissenschaftlichen Ausbildung entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. vor einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers entsprechend § 22 als Einzelprüfung oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung als Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen abgelegt. Mündliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildung ist, werden in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, als Kollegialprüfung durchgeführt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der bzw. dem Teilnehmenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 15

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll die bzw. der Teilnehmende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Reflexion, Rezension, Poster, Bericht, Präsentation, Unterrichtsentwurf, Laborpraktikum, Portfolio, Arbeitsauftrag, Aufgabensammlung sowie lektürebezogene Aufgabe und Kurzüberprüfung. Umfang und Ausgestaltung werden durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Die sonstigen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 sind wie folgt definiert:

1. Die Reflexion ist eine systematische Dokumentation des Nachdenkens über einen Entwicklungsprozess innerhalb eines bestimmten Erfahrungskontextes.
2. Die Rezension ist eine kritische Besprechung eines wissenschaftlichen Beitrages (Monographie, Aufsatz, Sammelband), der im Kontext der aktuellen Forschung verortet und bewertet wird.
3. Das Poster ist eine visualisierte Darstellung, die ein Thema klar umreißt und knapp, aber umfassend darstellt.
4. Der Bericht ist eine ereignisbezogene Dokumentation von Ziel, Inhalt, Ablauf, Durchführung und Ergebnissen.
5. Die Präsentation ist ein mündlicher Vortrag einer bzw. eines Teilnehmenden oder nach Maßgabe der Aufgabenstellung bei abgrenzbaren Einzelbeiträgen mehrerer Teilnehmender, bei dem durch eigenständige Arbeit erreichte Ergebnisse in strukturierter Form unter Verwendung in der Regel visueller Hilfsmittel vorgestellt werden.

6. Ein Unterrichtsentswurf ist eine schriftliche Ausarbeitung zur Planung einer oder mehrerer Unterrichtsstunden zu einem bestimmten Themengebiet, die unter anderem Zielstellungen hinsichtlich Kompetenzentwicklung, Inhalte, Methoden und Medien - ggf. mit entsprechenden Begründungen - enthält.
7. Beim Laborpraktikum weist die bzw. der Teilnehmende ihre bzw. seine Kompetenz im sachgerechten und effektiven Umgang mit Geräten und Apparaturen zur Untersuchung eines bestimmten naturwissenschaftlich-technischen Themenkreises nach.
8. Ein Portfolio ist eine strukturierte und zielorientierte Dokumentation von Lernergebnissen, welche Lernfortschritte der bzw. des Teilnehmenden (Fachinhalte und Kompetenzen) sowie Leistungsresultate abbildet. Dazu gehören mehrere schriftliche oder protokollierte mündliche Einzelleistungen.
9. Ein Arbeitsauftrag ist eine auf ein eingegrenztes Feld aus der Veranstaltungsthematik bezogene, eigenständige Vertiefungsleistung, die je nach didaktischer Struktur der Veranstaltung in mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Form erfolgen kann.
10. Eine Aufgabensammlung ist eine Kombination von mindestens zwei Arbeitsaufträgen.
11. Eine lektürebezogene Aufgabe ist die Beantwortung einer abgrenzbaren Fragestellung bzw. näheren Darstellung eines Sachverhaltes auf der Grundlage der Nutzung von Ausschnitten einschlägiger wissenschaftlicher Literatur.
12. Kurzüberprüfungen sind Aufgaben zu fachspezifischen Fragestellungen, die anhand von Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien erstellt werden und die den Kenntnisstand von Fachinhalten widerspiegeln. Kurzüberprüfungen schließen die Kompetenz ein, ausgewählte Fachinhalte stringent darlegen und ggf. diskutieren zu können.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen und gestaltende künstlerische Arbeiten gilt § 11 Absatz 2, andernfalls § 13 Absatz 2 entsprechend.

§ 16

Bewertung Prüfungsleistungen, Notenbildung und Notengewichtung, Bekanntgabe Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Die Ergebnisse von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden den Teilnehmenden durch das Prüfungsamt bekanntgegeben.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Teilnehmende einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Teilnehmenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit es sich um die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten handelt, steht der Krankheit der bzw. des Teilnehmenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer.

(3) Versucht die bzw. der Teilnehmende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Teilnehmende bzw. ein Teilnehmender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer die Teilnehmende bzw. den Teilnehmenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder von einer weiteren dort konkret bestimmten Bestehensvoraussetzung abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist, oder eine von der Modulprüfung umfasste Prüfungsvorleistung nicht bestanden ist und nicht mehr wiederholt werden kann.

(4) Hat die bzw. der Teilnehmende eine Modulprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(5) Die wissenschaftliche Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind.

§ 19

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden. Die nächste Wiederholungsmöglichkeit wird durch die Prüferin bzw. den Prüfer festgelegt und der bzw. dem Teilnehmenden mitgeteilt.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(5) Eine Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend für Prüfungsvorleistungen.

§ 20

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Gemäß § 7 Absatz 4 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung können gleichwertige Studienleistungen, die vor der Zulassung zur wissenschaftlichen Ausbildung in einem Fach, einer

Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt innerhalb eines abgeschlossenen Hochschulstudiums nachweislich erbracht wurden, in Höhe von höchstens zehn Leistungspunkten durch die Technische Universität Dresden angerechnet werden.

(2) Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Prüfungsnachweis ist zulässig.

(3) Die Anrechnung erfolgt durch die zuständige Modulverantwortliche bzw. durch den zuständigen Modulverantwortlichen. Die bzw. der Teilnehmende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Nichtanrechnung gilt § 21 Absatz 3.

§ 21

Prüfungsbehörde

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Ordnung zugewiesenen Aufgaben sind die Modulverantwortlichen zuständig, sofern die Aufgaben nicht den Prüferinnen und Prüfern oder der Projektleitung zugewiesen sind.

(2) Die Personen mit prüfungsbehördlichen Aufgaben achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(3) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem Teilnehmenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das dem Ausbildungsprogramm zugeordnete Prüfungsamt entscheidet als zuständige Widerspruchsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(4) Alle Personen mit prüfungsbehördlichen Aufgaben unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Modulverantwortlichen überwachen die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt des ZLSB verwaltet.

§ 22

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden durch die Projektleitung des ZLSB Personen bestellt, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein.

(2) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen den Teilnehmenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 23

Prüfungsnachweis

(1) Über die bestandenen Modulprüfungen erhält die bzw. der Teilnehmende abschließend einen Prüfungsnachweis gemäß § 8 Absatz 3 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung.

(2) Der Prüfungsnachweis umfasst eine schriftliche Übersicht der Noten und Leistungspunkte für jedes bestandene Modul sowie die Summe der Leistungspunkte der gesamten wissenschaftlichen Ausbildung.

§ 24

Fachliche Voraussetzungen von Modulprüfungen

Für die Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

(1) In allen von der Ausbildung umfassten Modulen sind Modulprüfungen abzulegen.

(2) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten und Bekanntgabe

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 23. Februar 2021.

Dresden, den 19. März 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. Angela Rösen-Wolff
Prorektorin Forschung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Lehramt an Grundschulen, Fach Deutsch

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-D-B1-LIT BQL-FS-D-B1-LIT BQL-OS-D-B1-LIT
Modulname	Basismodul 1: Literatur und literarisches System
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Nach Abschluss des Modules verfügen die Teilnehmenden über fundiertes Orientierungswissen und grundlegende Kompetenzen im Bereich der germanistischen Literaturwissenschaft. Die Teilnehmenden kennen zentrale Grundbegriffe sowie einschlägige Methoden der Disziplin. Die Teilnehmenden erwerben die Kompetenz zur sicheren Verwendung literaturwissenschaftlicher Terminologie, zum zunehmend selbstständigen Umgang mit literarischen Texten sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit literaturwissenschaftlicher Forschungsliteratur. Angestrebt werden diese Qualifikationsziele in zwei getrennten Veranstaltungen:</p> <p>(A) Einführungskurs Literaturwissenschaft sowie (B) Übung Textanalyse und -interpretation.</p> <p>Im Einführungskurs (A) erwerben die Teilnehmenden Wissen zu literarischen Texten als Teile eines komplexen sozialen Systems. Sie gewinnen Einblick in die Mechanismen des Literaturbetriebes sowie in die literaturwissenschaftliche Forschung, ihre Gegenstände und Arbeitstechniken. Dabei reflektieren sie tradierte Begriffe des Deutschunterrichts kritisch im fachwissenschaftlichen Diskurs (z. B. Gattungs- und Epochentermini, Autorintention etc.). Die Teilnehmenden erlangen zudem einen Überblick über verschiedene Interpretationsansätze und Analysetechniken der germanistischen Literaturwissenschaft.</p> <p>Die Übung (B) versetzt die Teilnehmenden in die Lage, Verfahren der Textanalyse und -interpretation aufgabenbezogen und zunehmend selbstständig auf narrative, lyrische und dramatische Texte anzuwenden. Dabei nutzen sie gezielt ihr erworbenes Wissen über gattungsspezifische Analysekatoren und Charakteristika. Durch die Lektüre und Interpretation von Beispieltexten erweitern die Teilnehmenden ihre Textkenntnisse.</p>
Lehr- und Lernformen	Einführungskurs (2 SWS) Übung (2 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine

Merkmal	Beschreibung
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten (A) und einer schriftlichen Aufgabensammlung im Umfang von zwei Arbeitsaufträgen (B).
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Klausurarbeit und der schriftlichen Aufgabensammlung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im ersten Semester (A und B) angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz sowie 180 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-D-B2-LIT BQL-FS-D-B2-LIT BQL-OS-D-B2-LIT
Modulname	Basismodul 2: Literatur und Medien
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über fundiertes Orientierungswissen und grundlegende Kompetenzen im Bereich der germanistischen Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft. Dabei erfolgt in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive eine Fokussierung von zwei Themenkomplexen in getrennten Veranstaltungen:</p> <p>(A) Einführungskurs Kinder- und Jugendliteratur sowie (B) Einführungskurs (Mediale) Inszenierungen.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls sind die Teilnehmenden in der Lage, exemplarische Werke und (mediale) Inszenierungen zunehmend selbstständig sowie unter verschiedenen Aspekten und Fragestellungen theoriegeleitet und unter Verwendung entsprechender Fachterminologie zu untersuchen. Dazu setzen sie sich kritisch mit ausgewählter literatur- sowie theater- und medienwissenschaftlicher Forschungsliteratur auseinander. In den zwei Themenkomplexen sind im Einzelnen folgende Kenntnisse und Kompetenzen zu erwerben:</p> <p>(A) Die Teilnehmenden gewinnen Einblick in die Entwicklung sowie einschlägige Theorien der Kinder- und Jugendliteratur und deren multimediale Umsetzungsformen. Sie kennen verschiedene Gattungen und Genres sowie exemplarische Autoren und Werke der Kinder- und Jugendliteratur. Die Teilnehmenden sind auf der Basis des erworbenen Wissens in der Lage, Werke der Kinder- und Jugendliteratur aspektbezogen zu analysieren und hinsichtlich ihrer Eignung für bestimmte Klassenstufen zu beurteilen.</p> <p>(B) Die Teilnehmenden gewinnen Einblick in die Geschichte und Entwicklung des Films, anderer audiovisueller Medien sowie theatraler Formen im kultur- und mediengeschichtlichen Kontext. Sie kennen aktuelle Entwicklungstendenzen in unterschiedlichen medialen Formaten. Die Teilnehmenden erwerben Kenntnisse zu den Grundbegriffen und Arbeitstechniken der Film- und Medienanalyse sowie der Theaterwissenschaft. Dieses Wissen wenden die Teilnehmenden auf ausgewählte Umsetzungen und Inszenierungen unterschiedlicher medialer Formate an. Sie sind in der Lage, die medienspezifische Formensprache sowie das Verhältnis von Text und Inszenierung in verschiedenen Medien reflektiert sowie unter Berücksichtigung historischer, kultureller und medialer Gegebenheiten zu analysieren. Dabei arbeiten sie aufgabenbezogen und zunehmend selbstständig an exemplarischen Fragestellungen.</p>
Lehr- und Lernformen	Einführungskurse (4 SWS) Selbststudium

Merkmal	Beschreibung
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat (A) sowie einer Aufgabensammlung im Umfang von zwei Arbeitsaufträgen (B).
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note des Referats (A) wird einfach und die Note der Aufgabensammlung (B) zweifach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im zweiten Semester (A und B) angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz sowie 120 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-D-V1-LIT BQL-FS-D-V1-LIT BQL-OS-D-V1-LIT BQL-GY-D-V1-LIT BQL-BS-D-V1-LIT
Modulname	Vertiefungsmodul 1: Literatur und Medien
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Das Modul umfasst ausgewählte Aspekte des Themenkomplexes Literatur und Medien in vertiefender Perspektive im Rahmen des folgenden Seminars: Mediales Erzählen.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls kennen die Teilnehmenden erzähl-technische Charakteristika, ästhetische Konfigurationen sowie medienkulturwissenschaftliche Problemhorizonte unterschiedlicher Medien (z. B. Buch, Film, Comic, Hörspiel etc.). Vertieft und angewendet wird das so erworbene Wissen in vergleichenden Untersuchungen von medial unterschiedlich verarbeiteten Stoffen und Motiven. Angeknüpft wird an die in den Basismodulen 1 und 2 erworbenen Analyse- und Interpretationstechniken.</p> <p>Im Rahmen der Analyse und Interpretation von Beispielwerken erweitern die Teilnehmenden ihre Werkkenntnisse. Durch die selbstständige Bearbeitung eines spezifischen Themas sowie die kritische Auseinandersetzung mit diverser literatur- und medienwissenschaftlicher Forschungsliteratur zeigen die Teilnehmenden, dass sie einschlägige Methoden und Strategien zur selbstständigen Wissensanwendung und -erweiterung sowie die Prinzipien und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen und zielorientiert einsetzen können.</p>
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Basismodul 1 und 2 zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von ca. 10-15 Seiten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Seminararbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im dritten Semester angeboten.

Merkmal	Beschreibung
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz sowie 150 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-D-V2-LIT
Modulname	Vertiefungsmodul 2: Literatur und Kultur
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Das Modul umfasst ausgewählte Aspekte des Themenkomplexes Literatur und Kultur in vertiefender Perspektive. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über vertiefte Kenntnisse zur Entwicklung der neueren und neuesten deutschen Literatur in historischer sowie kultureller Perspektive. Angeknüpft wird dabei an das in den Basismodulen 1 und 2 erworbene Wissen und die Kompetenzen im Bereich der Literatur, des literarischen Systems und der Medien. Das Modul umfasst folgendes Seminar:</p> <p>Neuere und neueste deutsche Literatur.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls kennen die Teilnehmenden die Entwicklung der neueren und neuesten deutschen Literatur im Überblick. Sie reflektieren die jeweiligen Entwicklungen in ihrer historischen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Bedingtheit und Bedeutung und gewinnen insbesondere ein grundlegendes Verständnis für die Herausforderungslagen der Moderne. Zudem evaluieren sie die Leistungsfähigkeit von Epocheneinteilungen kritisch. Die Teilnehmenden kennen ausgewählte Werke einzelner Epochen, Gattungen und Autoren und können diese erschließen. Sie sind in der Lage, erworbenes kulturgeschichtliches Kontextwissen mit Blick auf die Charakteristika des Einzeltextes begründet für Interpretationen heranzuziehen bzw. dieses gezielt selbstständig zu erwerben. Die Teilnehmenden können auch unbekannte Texte aus allen Entwicklungsperioden der neueren und neuesten deutschen Literatur aufgabenbezogen und selbstständig analysieren und interpretieren. Sie setzen sich kritisch mit einschlägiger literaturwissenschaftlicher Forschungsliteratur auseinander, um Fragestellungen theoriegeleitet zu bearbeiten. Durch die Lektüre, Analyse und Interpretation ausgewählter Werke erweitern die Teilnehmenden ihre Textkenntnisse und zeigen, dass sie einschlägige Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen.</p>
Lehr- und Lernformen	Seminare (4 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Basismodul 1 und 2 zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Aufgabensammlung im Umfang von zwei Arbeitsaufträgen.

Merkmal	Beschreibung
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Aufgabensammlung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im vierten Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz sowie 90 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-D-B3-SPR BQL-FS-D-B3-SPR BQL-OS-D-B3-SPR BQL-GY-D-B3-SPR BQL-BS-D-B3-SPR
Modulname	Basismodul 3: System der Sprache
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über fundiertes Orientierungswissen und grundlegende Kompetenzen im Bereich der germanistischen Sprachwissenschaft.</p> <p>Die Teilnehmenden kennen Gegenstände, Grundbegriffe und einschlägige Arbeitstechniken der germanistischen Sprachwissenschaft und ihrer Teildisziplinen. Auf der Grundlage des erworbenen Wissens sind sie in der Lage, ausgewählte linguistische Phänomene in den Bereichen der Mündlichkeit und Schriftlichkeit zu erkennen, zu benennen sowie kriterienbezogen, theoriegeleitet und zunehmend selbstständig zu beschreiben und zu analysieren. Die Teilnehmenden gewinnen Einblick in die sprachwissenschaftliche Forschung und setzen sich kritisch mit ausgewählter Forschungsliteratur auseinander. Sie nehmen den Aufbau und die Funktionen der deutschen Sprache auch in Hinblick auf den Deutschunterricht differenziert wahr.</p> <p>Folgende Schwerpunkte werden in zwei getrennten Veranstaltungen fokussiert:</p> <p>(A) Einführungskurs Linguistik der Wort-, Satz- und Textebene sowie (B) Übung Grundlagen der Orthografie und Grammatik.</p> <p>Im Einführungskurs (A) erwerben die Teilnehmenden grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen in den linguistischen Teilbereichen Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexikologie, Semantik, Pragmatik sowie Textlinguistik.</p> <p>Im Rahmen der Übung (B) erwerben die Teilnehmenden graphematische Kenntnisse und Kompetenzen. Sie reflektieren und vertiefen ihre eigenen schriftsprachlichen Fähigkeiten und erwerben fundiertes Regelwissen in den Bereichen Orthografie und Grammatik der deutschen Sprache. Anhand ausgewählter Schwierigkeiten und Zweifelsfälle können die Teilnehmenden erläutern, worin die jeweiligen Herausforderungen in der unterrichtlichen Vermittlung bestehen.</p>
Lehr- und Lernformen	Einführungskurs (2 SWS) Übung (2 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.

Merkmal	Beschreibung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten (A) und einer Kurzüberprüfung im Umfang von 30 Minuten (B).
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit (A) wird zweifach und die Note der Kurzüberprüfung (B) einfach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im ersten (A) und zweiten Semester (B) angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz sowie 120 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer	Das Modul umfasst zwei Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-D-B4-SPR BQL-FS-D-B4-SPR BQL-OS-D-B4-SPR
Modulname	Basismodul 4: Sprache, Kommunikation und Praxis
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über fundiertes Orientierungswissen und grundlegende Kompetenzen im Bereichen der Angewandten Linguistik sowie in Deutsch als Fremd- und Zweitsprache.</p> <p>Die Teilnehmenden kennen ausgewählte Gegenstände, Grundbegriffe und einschlägige Arbeitstechniken der Angewandten Linguistik und erwerben Wissen zu Theorien und Prozessen des Spracherwerbs unter den Bedingungen der Ein- und Mehrsprachigkeit. Sie sind in der Lage, die erworbene Fachterminologie und Analysekompetenz aufgabenbezogen und zunehmend selbstständig auf exemplarische Sprachdaten anzuwenden. Dabei setzen sie sich kritisch mit ausgewählter Forschungsliteratur auseinander.</p> <p>Zwei Themenkomplexe werden in getrennten Veranstaltungen fokussiert:</p> <p>(A) Einführungskurs Angewandte Linguistik – Sprache und Kommunikation sowie</p> <p>(B) Einführungskurs Spracherwerb.</p> <p>Im Einführungskurs (A) gewinnen die Teilnehmenden Einblick in die funktionalen, medialen und sozialen Aspekte von Sprache. Sie können (konzeptionelle) Mündlichkeit und Schriftlichkeit kriterienbezogen beschreiben und miteinander vergleichen. Die Beschreibung und Analyse exemplarischer sprachlicher und kommunikativer Phänomene ermöglicht die Anwendung des erworbenen Orientierungswissens sowie den Aufbau grundlegender Methodenkompetenz auf dem Gebiet der Angewandten Linguistik. Darüber hinaus gewinnen die Teilnehmenden Einblick in die Grundlagen der Diskursforschung und erkennen Sprache als Mittel von Information, Persuasion und Manipulation. Exemplarisch angewendet werden die so erworbenen Kenntnisse im Rahmen von Sprach- und Kommunikationsanalysen in den Bereichen Politik, Medien, Werbung sowie im Kontext Schule. Das Wissen zu charakteristischen sprachlichen Mitteln und ihrer Funktionalität bildet dabei die Basis der Reflexion. Ergänzt werden diese exemplarischen Sprachbetrachtungen um kommunikationstheoretische Kenntnisse.</p>

Merkmal	Beschreibung
	Im Einführungskurs (B) erwerben die Teilnehmenden Kenntnisse zu einschlägigen Spracherwerbstheorien, unter besonderer Berücksichtigung des Zweitsprachenerwerbs sowie von Bilingualismus und Mehrsprachigkeit. Die Teilnehmenden können die Besonderheiten und Entwicklungsstufen des Schriftspracherwerbs erläutern und lernerinnen- und lernerspezifische Herausforderungen des mündlichen und schriftlichen Spracherwerbs – auch im Zusammenhang mit Mehrsprachigkeit – an Beispielen identifizieren und beschreiben.
Lehr- und Lernformen	Einführungskurse (4 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Aufgabensammlung im Umfang von zwei Arbeitsaufträgen (A) sowie einem Referat (B).
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Aufgabensammlung (A) wird zweifach und die Note des Referats (B) einfach gewichtet
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im zweiten (A) und dritten Semester (B) angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz sowie 120 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer	Das Modul umfasst zwei Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-D-V3-SPR BQL-FS-D-V3-SPR BQL-OS-D-V3-SPR
Modulname	Vertiefungsmodul 3: Sprache und Kultur
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Das Modul umfasst ausgewählte Aspekte des Systems Sprache in vertiefender historischer und kultureller Perspektive im Rahmen des folgenden Seminars: Historische und kulturelle Aspekte der deutschen Sprache. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über fundiertes Überblickswissen zu den historischen Entwicklungsstufen des Deutschen vom Althochdeutschen über das Mittelhochdeutsche bis hin zum Frühneuhochdeutschen und Neuhochdeutschen. Neben dieser historischen Dimensionierung der deutschen Sprache erwerben die Teilnehmenden Kenntnisse zur Herausbildung von Varietäten und Stilen in ihrer kulturellen Bedingtheit. Sie kennen wesentliche Merkmale von Sprachvarietäten und sind in der Lage, das Verhältnis zwischen Sprachnorm und sprachlicher Varietät an ausgewählten Beispielen zu erläutern.</p> <p>Ergänzt werden die historische und kulturelle Perspektive des Seminars um die kritische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen normativen Positionen zum Sprachwandel. Die Teilnehmenden können Prozesse des Sprachwandels beschreiben und theoriegeleitet beurteilen.</p> <p>Die Teilnehmenden vertiefen zudem ihre Kompetenzen im Beschreiben und Analysieren von historischen und gegenwartsbezogenen Sprachdaten und wenden dabei insbesondere ihr im Basismodul 3 erworbenes Fachwissen zum System der Sprache an. In der Beschäftigung mit der Sprachgeschichte, dem Sprachwandel sowie den sprachlichen Varietäten des Deutschen erwerben die Teilnehmenden eine erweiterte Sprachenkompetenz. Durch die kritische Auseinandersetzung mit diverser sprachwissenschaftlicher Forschungsliteratur festigen sie ihre Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten.</p>
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in Basismodul 3 zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Aufgabensammlung im Umfang von zwei Arbeitsaufträgen.

Merkmal	Beschreibung
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Aufgabensammlung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im dritten Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz sowie 90 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-D-V4-SPR
Modulname	Vertiefungsmodul 4: Mehrsprachigkeit
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Das Modul umfasst ausgewählte Aspekte des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache in vertiefender Perspektive. Inhaltlich wird der folgende Themenbereich fokussiert: Deutsch als Zweitsprache.</p> <p>Die Teilnehmenden gewinnen Einblick in die Migrationsgeschichte und -soziologie. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse zum Einfluss der Herkunftssprachen und außersprachlichen Faktoren auf den L2-Erwerb und können exemplarische Erwerbsverläufe unter Verwendung entsprechender Fachterminologie beschreiben und analysieren. Die Teilnehmenden lernen verschiedene Modelle und Verfahren der Sprachstandsbeobachtung und -feststellung kennen und beurteilen diese in ihren Vor- und Nachteilen. Sie sind in der Lage, exemplarische Fehler zu analysieren und können einschlägige Methoden schulischer Sprachförderung benennen, beschreiben und auf der Basis von ressourcenorientierten Fehleranalysen theoriegeleitet auswählen. Im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit ausgewählter Forschungsliteratur sowie der selbstständigen Bearbeitung eines Themas zeigen die Teilnehmenden, dass sie einschlägige Methoden und Strategien zur Wissensanwendung und -erweiterung sowie zum wissenschaftlichen Arbeiten beherrschen.</p>
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in Basismodul 3 und 4 zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer lektürebezogenen Aufgabe im Umfang von ca. 7-10 Seiten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der lektürebezogenen Aufgabe.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im vierten Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz sowie 90 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-D-E-SQ
Modulname	Ergänzungsmodul Schlüsselqualifikationen
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über grundlegende Schlüsselqualifikationen für das berufsbegleitende Studium in Form von fundierten Kenntnissen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind in der Lage, das erworbene Wissen im Rahmen der einzelnen Module zielorientiert anzuwenden und dadurch kontinuierlich zu festigen.</p> <p>Das Modul umfasst ein Seminar in folgendem Themenbereich: Wissenschaftliches Arbeiten in der Germanistik.</p> <p>Im Seminar eignen sich die Teilnehmenden fundierte Kenntnisse und Techniken im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens an. Sie kennen und reflektieren die Prinzipien der Wissenschaftlichkeit. Methodisch üben sich die Teilnehmenden in der Themenfindung, der Formulierung von Fragestellungen sowie dem formal korrekten Zitieren und Bibliographieren. Sie lernen verschiedene Recherchestrategien, Schreibtechniken sowie Methoden des Zeitmanagements kennen und erproben diese exemplarisch. Das Seminar vermittelt den Teilnehmenden einen Überblick über zentrale Grundlagenliteratur der germanistischen Disziplinen (z. B. Lexika, Fachzeitschriften etc.). Diese Kenntnisse bilden die Basis einer selbstständigen und fachlich fundierten Wissenserweiterung sowie der Wissensaufbereitung und -vermittlung.</p>
Lehr- und Lernformen	Seminare (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer unbenoteten Kurzpräsentation im Umfang von 10 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul kann 1 Leistungspunkt erworben werden. Das Modul wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im ersten Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 30 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer	Das Modul umfasst ein Semester.

Lehramt an Grundschulen, Fach Mathematik

Merkmal	Bechreibung
Modulnummer	BQL-GS-MA-GMATH BQL-FS-MA-GMATH BQL-OS-MA-GMATH BQL-GY-MA-GMATH BQL-BS-MA-GMATH
Modulname	Grundlagen der Mathematik und Zahlentheorie
Modulverantwortung	Beauftragter für das Lehramtsstudium der Fakultät Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden sind in der Lage, verschiedene mathematische Beweismethoden selbstständig auf Problemstellungen korrekt anzuwenden. Sie können grundlegende algebraische Begriffe definieren und den axiomatisch deduktiven Aufbau der Mathematik erklären. Des Weiteren können sie eine komplexe mathematische Lösung oder Argumentation kohärent, vollständig und formal korrekt darlegen, in dem sie Algorithmen, Kalküle und auch mathematische Sätze sinnvoll auswählen und anwenden.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Mengen und Relationen, verschiedene Beweisverfahren, die Menge der natürlichen Zahlen (Peano-Axiome, Induktionsprinzip, Prinzip des kleinsten Elements und Schubfachprinzip, Grundrechenarten, Darstellung von natürlichen Zahlen in verschiedenen Stellenwertsystemen, Rechnen in verschiedenen Stellenwertsystemen, Primzahlen, zusammengesetzte Zahlen und Teilbarkeitsregeln, der Hauptsatz der elementaren Zahlentheorie), die Menge der ganzen Zahlen (Aufbau, Rechenregeln, der euklidische Algorithmus, der größte gemeinsame Teiler und das kleinste gemeinsame Vielfache zweier ganzer Zahlen, Kongruenzen und Rechenregeln im Umgang mit Kongruenzen, lineare Kongruenzen und lineare diophantische Gleichungen, Sätze von Euler, Fermat und Wilson), die Menge der rationalen Zahlen (Einführung der rationalen Zahlen über Äquivalenzrelationen und Äquivalenzklassen, Rechenregeln in der Menge der rationalen Zahlen) und Grundbegriffe der Algebra (Homomorphismen und bijektive Abbildungen, Gruppen, Ringe, Körper).
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesungen 4 SWS Übungen Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 25 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Sammlung von modulbegleitenden Aufgaben. Die modulbegleitenden Aufgaben sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.

Merkmal	Bechreibung
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Bechreibung
Modulnummer	BQL-GS-MA-ALG BQL-FS-MA-ALG BQL-OS-MA-ALG BQL-GY-MA-ALG BQL-BS-MA-ALG
Modulname	Algebra
Modulverantwortung	Beauftragter für das Lehramtsstudium der Fakultät Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden verstehen grundlegende klassische und moderne algebraische Strukturen. Sie verfügen über sichere Kenntnisse und Fähigkeiten in den Gebieten Mengensprache, Logik einschließlich grundlegender Beweisprinzipien, Relationen, Abbildungen und grundlegende algebraische Strukturen. Darauf aufbauend haben sie praktische Fähigkeiten und das zugehörige theoretische Wissen im Umgang mit Vektoren, Matrizen und Determinanten, zu linearen Gleichungssystemen und ihrer Lösung, zur Klassifizierung von Quadriken sowie zur elementaren Teilbarkeitslehre in Ringen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind grundlegende klassische und moderne algebraische Strukturen (insbesondere Gruppen, Ringe, Körper und Vektorräume), die Lösungstheorie linearer Gleichungssysteme, Eigenschaften linearer Abbildungen, Klassifizierung von Quadriken, elementare Teilbarkeitslehre in Ringen und Einblicke in Kryptologie und Graphentheorie.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesungen 2 SWS Übungen Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Sammlung von modulbegleitenden Aufgaben. Die modulbegleitenden Aufgaben sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Bechreibung
Modulnummer	BQL-GS-MA-GEO BQL-FS-MA-GEO BQL-OS-MA-GEO BQL-GY-MA-GEO BQL-BS-MA-GEO
Modulname	Geometrie
Modulverantwortung	Beauftragter für das Lehramtsstudium der Fakultät Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden kennen einen axiomatischen Aufbau der elementaren ebenen Geometrie. Sie kennen geometrische Abbildungen und deren Gruppen- und Invarianzeigenschaften. Sie besitzen solide Kenntnisse und Fähigkeiten zum Beweisen und Anwenden elementargeometrischer Sätze.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind ein axiomatischer Aufbau der elementaren ebenen Geometrie, geometrische Abbildungen (Bewegungen, zentrische Streckungen, Ähnlichkeitsabbildungen) und ihre Gruppen- und Invarianzeigenschaften, geometrische Äquivalenzrelationen (Parallelität, Kongruenz, Ähnlichkeit) sowie ebene Trigonometrie und darauf aufbauend geometrische Sätze zu Winkeln, Punkten und Linien am Dreieck, Viereck und Kreis sowie die Strahlensätze. Weiter erhalten sie Einblicke in die geometrischen Konstruktionen mit Zirkel und Lineal, in die Anwendung von Geometriesoftware, in die räumliche und darstellende Geometrie sowie in nicht-euklidische Geometrien.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesungen 2 SWS Übungen Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 25 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Sammlung von modulbegleitenden Aufgaben. Die modulbegleitenden Aufgaben sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Bechreibung
Modulnummer	BQL-GS-MA-ANA BQL-FS-MA-ANA BQL-OS-MA-ANA BQL-GY-MA-ANA BQL-BS-MA-ANA
Modulname	Analysis
Modulverantwortung	Beauftragter für das Lehramtsstudium der Fakultät Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden besitzen sichere Kenntnisse und Fähigkeiten zu den Grundlagen der Analysis, insbesondere zum Konvergenzbegriff bei Folgen und Reihen, zur Stetigkeit sowie zur Differential- und Integralrechnung für Funktionen einer Variablen. Die Teilnehmenden beherrschen wichtige Beweis- und Lösungsmethoden der Analysis und sind in der Lage, grundlegende Ideen und Techniken auf mathematische Probleme anzuwenden.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Eigenschaften reeller Zahlen, Konvergenz von Folgen, Reihen und Potenzreihen, Grenzwert und Stetigkeit sowie Differential- und Integralrechnung für Funktionen einer Variablen. Weitere Inhalte sind ein erster Einblick in die Differentialrechnung für Funktionen mehrerer Variabler sowie einfache Differenzen- und Differentialgleichungen.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesungen 2 SWS Übungen Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 25 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Sammlung von modulbegleitenden Aufgaben. Die modulbegleitenden Aufgaben sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Bechreibung
Modulnummer	BQL-GS-MA-STO BQL-FS-MA-STO BQL-OS-MA-STO BQL-GY-MA-STO BQL-BS-MA-STO
Modulname	Stochastik
Modulverantwortung	Beauftragter für das Lehramtsstudium der Fakultät Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden besitzen sichere Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere aus den Gebieten diskrete Wahrscheinlichkeitsräume und mehrstufige Zufallsexperimente, diskrete und stetige Zufallsgrößen, Gesetz der Großen Zahlen und Zentraler Grenzwertsatz sowie Methoden der Mathematischen Statistik (Schätzen und Testen). Sie kennen Anwendungsmöglichkeiten dieser Gebiete.
Inhalte	Inhalt des Moduls sind diskrete und allgemeine Wahrscheinlichkeitsräume, Zufallsvariablen, ihre Verteilungen und charakteristischen Funktionen, Unabhängigkeit, bedingte Erwartungen und Wahrscheinlichkeiten, Gesetze der großen Zahlen und der Zentrale Grenzwertsatz sowie die Grundlagen der mathematischen Statistik (deskriptive Statistik, Schätzmethodik, Konfidenzintervalle und Hypothesentests).
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesungen 2 SWS Übungen Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 25 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Sammlung von modulbegleitenden Aufgaben. Die modulbegleitenden Aufgaben sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2: Ausbildungspläne

Lehramt an Grundschulen, Fach Deutsch

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) und zu erbringenden Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Semester EK/Ü/S (SWS)	2. Semester EK/Ü/S (SWS)	3. Semester EK/Ü/S (SWS)	4. Semester EK/Ü/S (SWS)	LP
BQL-GS-D-B1-LIT	Basismodul 1: Literatur und literarisches System	2/2/0 (4) 2 PL				8
BQL-GS-D-B2-LIT	Basismodul 2: Literatur und Medien		4/0/0 (4) 2 PL			6
BQL-GS-D-B3-SPR	Basismodul 3: System der Sprache	2/0/0 (2) PL	0/2/0 (2) PL			6
BQL-GS-D-B4-SPR	Basismodul 4: Sprache, Kommunikation und Praxis		2/0/0 (2) PL	2/0/0 (2) PL		6
BQL-GS-D-V1-LIT	Vertiefungsmodul 1: Literatur und Medien			0/0/2 (2) PL		6
BQL-GS-D-V2-LIT	Vertiefungsmodul 2: Literatur und Kultur				0/0/2 (2) PL	4
BQL-GS-D-V3-SPR	Vertiefungsmodul 3: Sprache und Kultur			0/0/2 (2) PL		4

Modulnummer	Modulname	1. Semester EK/Ü/S (SWS)	2. Semester EK/Ü/S (SWS)	3. Semester EK/Ü/S (SWS)	4. Semester EK/Ü/S (SWS)	LP
BQL-GS-D-V4-SPR	Vertiefungsmodul 4: Mehrsprachigkeit				0/0/2 (2) PL	4
BQL-GS-D-E-SQ	Ergänzungsmodul Schlüsselqualifikationen	0/0/2 (2) PL				1
Gesamt LP		12	12	13	8	45

SWS Semesterwochenstunden, Zahl in Klammern gibt die SWS im jeweiligen Semester an

LP Leistungspunkte

EK Einführungskurs

Ü Übungen

S Seminare

PL Prüfungsleistung(en)

Lehramt an Grundschulen, Fach Mathematik

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) und zu erbringenden Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Semester V/Ü/S/P (SWS)	2. Semester V/Ü/S/P (SWS)	3. Semester V/Ü/S/P (SWS)	LP
BQL-GS-MA-GMATH	Grundlagen der Mathematik und Zahlentheorie	4/4/0/0 (8) PVL, PL			10
BQL-GS-MA-ALG	Algebra		4/2/0/0 (6) PVL, PL		10
BQL-GS-MA-GEO	Geometrie		4/2/0/0 (6) PVL, PL		10
BQL-GS-MA-ANA	Analysis			4/2/0/0 (6) PVL, PL	10
BQL-GS-MA-STO	Stochastik			2/2/0/0 (4) PVL, PL	5
Gesamt LP		10	20	15	45

SWS Semesterwochenstunden, Zahl in Klammern gibt die SWS im jeweiligen Semester an

LP Leistungspunkte

V Vorlesung

Ü Übungen

S Seminare

P Praktikum

PVL Prüfungsvorleistung(en)

PL Prüfungsleistung(en)

**Ordnung zur Organisation und Durchführung
von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden
wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen
im Fach Deutsch an weiterführenden Schulen
(BQL-O-DEU-WFS)**

Vom 19. März 2021

Aufgrund des § 8 Absatz 2 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Inhalt, Umfang und Durchführung der wissenschaftlichen Ausbildung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der wissenschaftlichen Ausbildung
- § 3 Teilnahmevoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ablauf der wissenschaftlichen Ausbildung
- § 5 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
- § 6 Lehr- und Lernformen

Abschnitt 2: Prüfungen

- § 7 Prüfungsaufbau
- § 8 Fristen und Termine
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung, Anmeldung
- § 10 Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Klausurarbeiten
- § 12 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 13 Referate
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 16 Bewertung Prüfungsleistungen, Notenbildung und Notengewichtung, Bekanntgabe Prüfungsergebnisse
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 20 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Prüfungsbehörde
- § 22 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Besitzer
- § 23 Prüfungsnachweis

- § 24 Fachliche Voraussetzungen von Modulprüfungen
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 26 Inkrafttreten und Bekanntgabe

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Ausbildungspläne

Abschnitt 1: Inhalt, Umfang und Durchführung der wissenschaftlichen Ausbildung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die wissenschaftliche Ausbildung im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung und Weiterbildung von Lehrkräften im Freistaat Sachsen nach Lehrer-Qualifizierungsverordnung und legt deren Ziel, Inhalt, Aufbau und Organisation sowie die Organisation und Durchführung der Prüfungen fest.

§ 2

Ziele der wissenschaftlichen Ausbildung

Die Teilnehmenden erwerben die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in dem gewählten Fach gemäß Lehrer-Qualifizierungsverordnung.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen

An der wissenschaftlichen Ausbildung kann nur teilnehmen, wer beim Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) eine Teilnahme beantragt hat und für die Ausbildung zugelassen wurde.

§ 4

Inhalt und Ablauf der wissenschaftlichen Ausbildung

(1) Die wissenschaftliche Ausbildung ist modular aufgebaut und umfasst bei den Lehrämtern Förderschule, Oberschule, Gymnasium bzw. berufsbildende Schulen die Ausbildung im Fach Deutsch sowie dessen Fachdidaktik.

(2) Das Ausbildungsprogramm umfasst die Lehrveranstaltungen und die Modulprüfungen. Die Lehrveranstaltungen finden an festgelegten Wochentagen an der Technischen Universität Dresden statt.

(3) Die wissenschaftliche Ausbildung hat auf der Grundlage des jeweiligen Ausbildungsablaufplanes einen Umfang von

1. 77 Leistungspunkten im Lehramt an Förderschulen sowie an Oberschulen und eine Dauer von vier Semestern.
2. 85 Leistungspunkten im Lehramt an Gymnasien sowie an berufsbildenden Schulen und eine Dauer von vier Semestern.

Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Teilnehmenden. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde.

(4) Qualifikationsziele, Inhalte, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkte und Noten, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(5) Den Modulen liegen die Modulbeschreibungen gemäß Anlage 1 zugrunde.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, Art und Umfang der jeweiligen Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind dem Ausbildungsablaufplan gemäß Anlage 2 zu entnehmen. Die Einhaltung des Ausbildungsablaufplans ermöglicht es, die wissenschaftliche Ausbildung innerhalb der vorgegebenen Dauer abzuschließen.

§ 5

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner¹

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung (ZLSB) der Technischen Universität Dresden ist Ansprechpartner der Teilnehmenden für organisatorische Fragen zur wissenschaftlichen Ausbildung. Das ZLSB benennt dafür eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator.

(2) Die ausbildungsbegleitende fachliche Beratung obliegt den zuständigen Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren der Technischen Universität Dresden sowie den Lehrenden in den einzelnen Fachgebieten.

§ 6

Lehr- und Lernformen

Die Lehrinhalte der wissenschaftlichen Ausbildung in den einzelnen Modulen werden in Einführungskursen, Seminaren, Übungen, Konsultationen und durch Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

Abschnitt 2: Prüfungen

§ 7

Prüfungsaufbau

Es sind Modulprüfungen in den in § 4 Absatz 1 festgelegten Bereichen abzulegen. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden ausbildungsbegleitend abgenommen.

§ 8

Fristen und Termine

(1) Die Modulprüfungen nach § 7 Satz 1 sollen innerhalb der im Ausbildungsablaufplan der wissenschaftlichen Ausbildung vorgegebenen Zeiträume abgelegt werden.

(2) Die Technische Universität Dresden stellt sicher, dass Prüfungsleistungen während der Dauer der Ausbildung gemäß § 4 Absatz 3 von den Teilnehmenden abgelegt werden können. Die Teilnehmenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert.

¹ Für alle vertragsrechtlichen bzw. schulpraktischen Fragen zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung stehen die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des LaSuB zur Verfügung.

§ 9

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung, Anmeldung

(1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer ordnungsgemäß als Teilnehmende bzw. Teilnehmender der wissenschaftlichen Ausbildung gemeldet ist und die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 24 nachgewiesen hat.

(2) Sobald die Voraussetzungen vorliegen, ist die bzw. der Teilnehmende zu den Modulprüfungen zugelassen.

(3) Ist die bzw. der Teilnehmende zu einer Modulprüfung zugelassen, wird sie bzw. er entsprechend ihres bzw. seines Fachsemesters für die Prüfungsleistungen gemäß Ausbildungsablaufplan automatisch angemeldet. Ebenso sind die Teilnehmenden entsprechend ihrer Fachsemester für die Prüfungsvorleistungen gemäß Ausbildungsablaufplan angemeldet.

§ 10

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 11),
2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 12),
3. Referate (§ 13),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 14) und/oder
5. sonstige Prüfungsleistungen (§ 15)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind nach Maßgabe der „Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC Ordnung), Lehramt“ vom 25. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2010 vom 19. September 2010, S.31) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

(2) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen dient, können Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein.

(3) Macht die bzw. der Teilnehmende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise abzulegen, so kann ihr bzw. ihm von der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 11

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Teilnehmende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben mithilfe des Antwortwahlverfahrens (Multiple-Choice) nach § 10 Absatz 1 Satz 2 gestellt, soll die bzw. der Teilnehmende die für das Erreichen des

Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu muss die bzw. der Teilnehmende angeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für richtig hält.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 16 Absatz 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 12

Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll die bzw. der Teilnehmende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auf einer begrenzten Seitenzahl bearbeiten zu können. Sofern in der Aufgabenstellung ausgewiesen, schließen Seminararbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Voraussetzungen, Annahmen, Thesen oder Ergebnisse schlüssig darlegen oder diskutieren zu können bzw. soll die bzw. der Teilnehmende zudem unter Beweis stellen, dass sie bzw. er Inhalte und Ergebnisse separat darlegen und sich zu diesen positionieren können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Teilnehmende über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Hausarbeiten, Kombinierte Arbeiten, Belegarbeiten, Belege sowie Essays sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden bzw. 25 Seiten haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 13

Referate

(1) Durch Referate soll die bzw. der Teilnehmende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) § 11 Absatz 2 gilt entsprechend. Die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständige Lehrende soll eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer sein.

(3) Referate können nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch als Teamarbeit von bis zu drei Prüfungsteilnehmenden durchgeführt werden. Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Referat müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 14

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die bzw. der Teilnehmende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Teilnehmende über ein dem Stand der wissenschaftlichen Ausbildung entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. vor einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers entsprechend § 22 als Einzelprüfung oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung als Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen abgelegt. Mündliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildung ist, werden in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, als Kollegialprüfung durchgeführt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der bzw. dem Teilnehmenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 15

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll die bzw. der Teilnehmende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Reflexion, Rezension, Poster, Bericht, Präsentation, Unterrichtsentwurf, Laborpraktikum, Portfolio, Arbeitsauftrag, Aufgabensammlung sowie lektürebezogene Aufgabe und Kurzüberprüfung. Umfang und Ausgestaltung werden durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Die sonstigen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 sind wie folgt definiert:

1. Die Reflexion ist eine systematische Dokumentation des Nachdenkens über einen Entwicklungsprozess innerhalb eines bestimmten Erfahrungskontextes.
2. Die Rezension ist eine kritische Besprechung eines wissenschaftlichen Beitrages (Monographie, Aufsatz, Sammelband), der im Kontext der aktuellen Forschung verortet und bewertet wird.
3. Das Poster ist eine visualisierte Darstellung, die ein Thema klar umreißt und knapp, aber umfassend darstellt.
4. Der Bericht ist eine ereignisbezogene Dokumentation von Ziel, Inhalt, Ablauf, Durchführung und Ergebnissen.
5. Die Präsentation ist ein mündlicher Vortrag einer bzw. eines Teilnehmenden oder nach Maßgabe der Aufgabenstellung bei abgrenzbaren Einzelbeiträgen mehrerer Teilnehmender, bei dem durch eigenständige Arbeit erreichte Ergebnisse in strukturierter Form unter Verwendung in der Regel visueller Hilfsmittel vorgestellt werden.

6. Ein Unterrichtsentwurf ist eine schriftliche Ausarbeitung zur Planung einer oder mehrerer Unterrichtsstunden zu einem bestimmten Themengebiet, die unter anderem Zielstellungen hinsichtlich Kompetenzentwicklung, Inhalte, Methoden und Medien - ggf. mit entsprechenden Begründungen - enthält.
7. Beim Laborpraktikum weist die bzw. der Teilnehmende ihre bzw. seine Kompetenz im sachgerechten und effektiven Umgang mit Geräten und Apparaturen zur Untersuchung eines bestimmten naturwissenschaftlich-technischen Themenkreises nach.
8. Ein Portfolio ist eine strukturierte und zielorientierte Dokumentation von Lernergebnissen, welche Lernfortschritte der bzw. des Teilnehmenden (Fachinhalte und Kompetenzen) sowie Leistungsresultate abbildet. Dazu gehören mehrere schriftliche oder protokollierte mündliche Einzelleistungen.
9. Ein Arbeitsauftrag ist eine auf ein eingegrenztes Feld aus der Veranstaltungsthematik bezogene, eigenständige Vertiefungsleistung, die je nach didaktischer Struktur der Veranstaltung in mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Form erfolgen kann.
10. Eine Aufgabensammlung ist eine Kombination von mindestens zwei Arbeitsaufträgen.
11. Eine lektürebezogene Aufgabe ist die Beantwortung einer abgrenzbaren Fragestellung bzw. näheren Darstellung eines Sachverhaltes auf der Grundlage der Nutzung von Ausschnitten einschlägiger wissenschaftlicher Literatur.
12. Kurzüberprüfungen sind Aufgaben zu fachspezifischen Fragestellungen, die anhand von Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien erstellt werden und die den Kenntnisstand von Fachinhalten widerspiegeln. Kurzüberprüfungen schließen die Kompetenz ein, ausgewählte Fachinhalte stringent darlegen und ggf. diskutieren zu können.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen und gestaltende künstlerische Arbeiten gilt § 11 Absatz 2, andernfalls § 13 Absatz 2 entsprechend.

§ 16

Bewertung Prüfungsleistungen, Notenbildung und Notengewichtung, Bekanntgabe Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Die Ergebnisse von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden den Teilnehmenden durch das Prüfungsamt bekanntgegeben.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Teilnehmende einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Teilnehmenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit es sich um die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten handelt, steht der Krankheit der bzw. des Teilnehmenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer.

(3) Versucht die bzw. der Teilnehmende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Teilnehmende bzw. ein Teilnehmender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer die Teilnehmende bzw. den Teilnehmenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder von einer weiteren dort konkret bestimmten Bestehensvoraussetzung abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist, oder eine von der Modulprüfung umfasste Prüfungsvorleistung nicht bestanden ist und nicht mehr wiederholt werden kann.

(4) Hat die bzw. der Teilnehmende eine Modulprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(5) Die wissenschaftliche Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind.

§ 19

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden. Die nächste Wiederholungsmöglichkeit wird durch die Prüferin bzw. den Prüfer festgelegt und der bzw. dem Teilnehmenden mitgeteilt.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(5) Eine Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend für Prüfungsvorleistungen.

§ 20

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Gemäß § 7 Absatz 4 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung können gleichwertige Studienleistungen, die vor der Zulassung zur wissenschaftlichen Ausbildung in einem Fach, einer

Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt innerhalb eines abgeschlossenen Hochschulstudiums nachweislich erbracht wurden, in Höhe von höchstens zehn Leistungspunkten durch die Technische Universität Dresden angerechnet werden.

(2) Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Prüfungsnachweis ist zulässig.

(3) Die Anrechnung erfolgt durch die zuständige Modulverantwortliche bzw. durch den zuständigen Modulverantwortlichen. Die bzw. der Teilnehmende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Nichtanrechnung gilt § 21 Absatz 3.

§ 21

Prüfungsbehörde

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Ordnung zugewiesenen Aufgaben sind die Modulverantwortlichen zuständig, sofern die Aufgaben nicht den Prüferinnen und Prüfern oder der Projektleitung zugewiesen sind.

(2) Die Personen mit prüfungsbehördlichen Aufgaben achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(3) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem Teilnehmenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das dem Ausbildungsprogramm zugeordnete Prüfungsamt entscheidet als zuständige Widerspruchsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(4) Alle Personen mit prüfungsbehördlichen Aufgaben unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Modulverantwortlichen überwachen die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt des ZLSB verwaltet.

§ 22

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden durch die Projektleitung des ZLSB Personen bestellt, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein.

(2) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen den Teilnehmenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 23

Prüfungsnachweis

(1) Über die bestandenen Modulprüfungen erhält die bzw. der Teilnehmende abschließend einen Prüfungsnachweis gemäß § 8 Absatz 3 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung.

(2) Der Prüfungsnachweis umfasst eine schriftliche Übersicht der Noten und Leistungspunkte für jedes bestandene Modul sowie die Summe der Leistungspunkte der gesamten wissenschaftlichen Ausbildung.

§ 24

Fachliche Voraussetzungen von Modulprüfungen

Für die Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

(1) In allen von der Ausbildung umfassten Modulen sind Modulprüfungen abzulegen.

(2) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten und Bekanntgabe

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 23. Februar 2021.

Dresden, den 19. März 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. Angela Rösen-Wolff
Prorektorin Forschung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Lehramt an Förderschulen und Lehramt an Oberschulen, Fach Deutsch

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-D-B1-LIT BQL-FS-D-B1-LIT BQL-OS-D-B1-LIT
Modulname	Basismodul 1: Literatur und literarisches System
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über fundiertes Orientierungswissen und grundlegende Kompetenzen im Bereich der germanistischen Literaturwissenschaft. Die Teilnehmenden kennen zentrale Grundbegriffe sowie einschlägige Methoden der Disziplin. Die Teilnehmenden erwerben die Kompetenz zur sicheren Verwendung literaturwissenschaftlicher Terminologie, zum zunehmend selbstständigen Umgang mit literarischen Texten sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit literaturwissenschaftlicher Forschungsliteratur. Angestrebt werden diese Qualifikationsziele in zwei getrennten Veranstaltungen:</p> <p>(A) Einführungskurs <i>Literaturwissenschaft</i> sowie (B) Übung Textanalyse und -interpretation.</p> <p>Im Einführungskurs (A) erwerben die Teilnehmenden Wissen zu literarischen Texten als Teile eines komplexen sozialen Systems. Sie gewinnen Einblick in die Mechanismen des Literaturbetriebes sowie in die literaturwissenschaftliche Forschung, ihre Gegenstände und Arbeitstechniken. Dabei reflektieren sie tradierte Begriffe des Deutschunterrichts kritisch im fachwissenschaftlichen Diskurs (z. B. Gattungs- und Epochen-termini, Autorintention etc.). Die Teilnehmenden erlangen zudem einen Überblick über verschiedene Interpretationsansätze und Analysetechniken der germanistischen Literaturwissenschaft.</p> <p>Die Übung (B) versetzt die Teilnehmenden in die Lage, Verfahren der Textanalyse und -interpretation aufgabenbezogen und zunehmend selbstständig auf narrative, lyrische und dramatische Texte anzuwenden. Dabei nutzen sie gezielt ihr erworbenes Wissen über gattungsspezifische Analysekatgeorien und Charakteristika. Durch die Lektüre und Interpretation von Beispieltexten erweitern die Teilnehmenden ihre Textkenntnisse.</p>
Lehr- und Lernformen	Einführungskurs (2 SWS) Übung (2 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine

Merkmal	Beschreibung
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten (A) und einer schriftlichen Aufgabensammlung im Umfang von zwei Arbeitsaufträgen (B).
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Klausurarbeit und der schriftlichen Aufgabensammlung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im ersten Semester (A und B) angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz sowie 180 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-D-B2-LIT BQL-FS-D-B2-LIT BQL-OS-D-B2-LIT
Modulname	Basismodul 2: Literatur und Medien
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über fundiertes Orientierungswissen und grundlegende Kompetenzen im Bereich der germanistischen Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft. Dabei erfolgt in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive eine Fokussierung von zwei Themenkomplexen in getrennten Veranstaltungen:</p> <p>(A) Einführungskurs <i>Kinder- und Jugendliteratur</i> sowie (B) Einführungskurs <i>(Mediale) Inszenierungen</i>.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls sind die Teilnehmenden in der Lage, exemplarische Werke und (mediale) Inszenierungen zunehmend selbstständig sowie unter verschiedenen Aspekten und Fragestellungen theoriegeleitet und unter Verwendung entsprechender Fachterminologie zu untersuchen. Dazu setzen sie sich kritisch mit ausgewählter literatur- sowie theater- und medienwissenschaftlicher Forschungsliteratur auseinander. In den zwei Themenkomplexen sind im Einzelnen folgende Kenntnisse und Kompetenzen zu erwerben:</p> <p>(A) Die Teilnehmenden gewinnen Einblick in die Entwicklung sowie einschlägige Theorien der Kinder- und Jugendliteratur und deren multimediale Umsetzungsformen. Sie kennen verschiedene Gattungen und Genres sowie exemplarische Autoren und Werke der Kinder- und Jugendliteratur. Die Teilnehmenden sind auf der Basis des erworbenen Wissens in der Lage, Werke der Kinder- und Jugendliteratur aspektbezogen zu analysieren und hinsichtlich ihrer Eignung für bestimmte Klassenstufen zu beurteilen.</p> <p>(B) Die Teilnehmenden gewinnen Einblick in die Geschichte und Entwicklung des Films, anderer audiovisueller Medien sowie theatraler Formen im kultur- und mediengeschichtlichen Kontext. Sie kennen aktuelle Entwicklungstendenzen in unterschiedlichen medialen Formaten. Die Teilnehmenden erwerben Kenntnisse zu den Grundbegriffen und Arbeitstechniken der Film- und Medienanalyse sowie der Theaterwissenschaft. Dieses Wissen wenden die Teilnehmenden auf ausgewählte Umsetzungen und Inszenierungen unterschiedlicher medialer Formate an. Sie sind in der Lage, die medienspezifische Formensprache sowie das Verhältnis von Text und Inszenierung in verschiedenen Medien reflektiert sowie unter Berücksichtigung historischer, kultureller und medialer Gegebenheiten zu analysieren. Dabei arbeiten sie aufgabenbezogen und zunehmend selbstständig an exemplarischen Fragestellungen.</p>
Lehr- und Lernformen	Einführungskurs (4 SWS) Selbststudium

Merkmal	Beschreibung
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat (A) sowie einer Aufgabensammlung im Umfang von zwei Arbeitsaufträgen (B).
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note des Referats (A) wird einfach und die Note der Aufgabensammlung (B) zweifach gewichtet
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im zweiten Semester (A und B) angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz sowie 120 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-D-V1-LIT BQL-FS-D-V1-LIT BQL-OS-D-V1-LIT BQL-GY-D-V1-LIT BQL-BS-D-V1-LIT
Modulname	Vertiefungsmodul 1: Literatur und Medien
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Das Modul umfasst ausgewählte Aspekte des Themenkomplexes <i>Literatur und Medien</i> in vertiefender Perspektive im Rahmen des folgenden Seminars: <i>Mediales Erzählen</i>.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls kennen die Teilnehmenden erzähl-technische Charakteristika, ästhetische Konfigurationen sowie medienkulturwissenschaftliche Problemhorizonte unterschiedlicher Medien (z. B. Buch, Film, Comic, Hörspiel etc.). Vertieft und angewendet wird das so erworbene Wissen in vergleichenden Untersuchungen von medial unterschiedlich verarbeiteten Stoffen und Motiven. Angeknüpft wird an die in den Basismodulen 1 und 2 erworbenen Analyse- und Interpretationstechniken.</p> <p>Im Rahmen der Analyse und Interpretation von Beispielwerken erweitern die Teilnehmenden ihre Werkkenntnisse. Durch die selbstständige Bearbeitung eines spezifischen Themas sowie die kritische Auseinandersetzung mit diverser literatur- und medienwissenschaftlicher Forschungsliteratur zeigen die Teilnehmenden, dass sie einschlägige Methoden und Strategien zur selbstständigen Wissensanwendung und -erweiterung sowie die Prinzipien und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen und zielorientiert einsetzen können.</p>
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Basismodul 1 und 2 zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von ca. 10-15 Seiten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Seminararbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im dritten Semester angeboten.

Merkmal	Beschreibung
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz sowie 150 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-D-V2-LIT BQL-OS-D-V2-LIT
Modulname	Vertiefungsmodul 2: Literatur und Kultur
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Das Modul umfasst ausgewählte Aspekte des Themenkomplexes Literatur und Kultur in vertiefender Perspektive.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über vertiefte Kenntnisse zur Entwicklung der älteren, frühneuzeitlichen, neueren und neuesten deutschen Literatur in historischer sowie kultureller Perspektive. Angeknüpft wird dabei an das in den Basismodulen 1 und 2 erworbene Wissen und die Kompetenzen im Bereich der Literatur, des literarischen Systems und der Medien. In zwei Seminaren werden unterschiedliche Entwicklungsperioden fokussiert:</p> <p>(A) <i>Ältere und frühneuzeitliche deutsche Literatur</i> sowie (B) <i>Neuere und neueste deutsche Literatur</i>.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls kennen die Teilnehmenden die Entwicklung der älteren, frühneuhochdeutschen, neueren und neuesten deutschen Literatur im Überblick. Sie reflektieren die jeweiligen Entwicklungen in ihrer historischen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Bedingtheit und Bedeutung und gewinnen insbesondere ein grundlegendes Verständnis für die Herausforderungslagen der Moderne. Zudem evaluieren sie die Leistungsfähigkeit von Epocheneinteilungen kritisch. Die Teilnehmenden kennen ausgewählte Werke einzelner Epochen, Gattungen und Autoren und können diese erschließen. Sie sind in der Lage, erworbenes kulturgeschichtliches Kontextwissen mit Blick auf die Charakteristika des Einzeltextes begründet für Interpretationen heranzuziehen bzw. dieses gezielt selbstständig zu erwerben. Die Teilnehmenden können auch unbekannte Texte aus allen Entwicklungsperioden der älteren, frühneuzeitlichen, neueren und neuesten deutschen Literatur aufgabenbezogen und selbstständig analysieren und interpretieren. Sie setzen sich kritisch mit einschlägiger literaturwissenschaftlicher Forschungsliteratur auseinander, um Fragestellungen theoriegeleitet zu bearbeiten. Durch die Lektüre, Analyse und Interpretation ausgewählter Werke erweitern die Teilnehmenden ihre Textkenntnisse und zeigen, dass sie einschlägige Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen.</p>
Lehr- und Lernformen	Seminar (4 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in Basismodul 1 und 2 zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.

Merkmal	Beschreibung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Aufgabensammlungen im Umfang von jeweils zwei Arbeitsaufträgen.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der zwei Aufgabensammlungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im vierten Semester (A und B) angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz sowie 180 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-D-B3-SPR BQL-FS-D-B3-SPR BQL-OS-D-B3-SPR BQL-GY-D-B3-SPR BQL-BS-D-B3-SPR
Modulname	Basismodul 3: System der Sprache
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über fundiertes Orientierungswissen und grundlegende Kompetenzen im Bereich der germanistischen Sprachwissenschaft.</p> <p>Die Teilnehmenden kennen Gegenstände, Grundbegriffe und einschlägige Arbeitstechniken der germanistischen Sprachwissenschaft und ihrer Teildisziplinen. Auf der Grundlage des erworbenen Wissens sind sie in der Lage, ausgewählte linguistische Phänomene in den Bereichen der Mündlichkeit und Schriftlichkeit zu erkennen, zu benennen sowie kriterienbezogen, theoriegeleitet und zunehmend selbstständig zu beschreiben und zu analysieren. Die Teilnehmenden gewinnen Einblick in die sprachwissenschaftliche Forschung und setzen sich kritisch mit ausgewählter Forschungsliteratur auseinander. Sie nehmen den Aufbau und die Funktionen der deutschen Sprache auch in Hinblick auf den Deutschunterricht differenziert wahr.</p> <p>Folgende Schwerpunkte werden in zwei getrennten Veranstaltungen fokussiert:</p> <p>(A) Einführungskurs <i>Linguistik der Wort-, Satz- und Textebene</i> sowie (B) Übung <i>Grundlagen der Orthografie und Grammatik</i>.</p> <p>Im Einführungskurs (A) erwerben die Teilnehmenden grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen in den linguistischen Teilbereichen Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexikologie, Semantik, Pragmatik sowie Textlinguistik.</p> <p>Im Rahmen der Übung (B) erwerben die Teilnehmenden graphematische Kenntnisse und Kompetenzen. Sie reflektieren und vertiefen ihre eigenen schriftsprachlichen Fähigkeiten und erwerben fundiertes Regelwissen in den Bereichen Orthografie und Grammatik der deutschen Sprache. Anhand ausgewählter Schwierigkeiten und Zweifelsfälle können die Teilnehmenden erläutern, worin die jeweiligen Herausforderungen in der unterrichtlichen Vermittlung bestehen.</p>
Lehr- und Lernformen	Einführungskurs (2 SWS) Übung (2 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.

Merkmal	Beschreibung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten (A) und einer Kurzüberprüfung im Umfang von 30 Minuten (B).
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit (A) wird zweifach und die Note der Kurzüberprüfung (B) einfach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im ersten (A) und zweiten Semester (B) angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz sowie 120 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-D-B4-SPR BQL-FS-D-B4-SPR BQL-OS-D-B4-SPR
Modulname	Basismodul 4: Sprache, Kommunikation und Praxis
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über fundiertes Orientierungswissen und grundlegende Kompetenzen in Bereichen der Angewandten Linguistik sowie in Deutsch als Fremd- und Zweitsprache. Die Teilnehmenden kennen ausgewählte Gegenstände, Grundbegriffe und einschlägige Arbeitstechniken der Angewandten Linguistik und erwerben Wissen zu Theorien und Prozessen des Spracherwerbs unter den Bedingungen der Ein- und Mehrsprachigkeit. Sie sind in der Lage, die erworbene Fachterminologie und Analysekompetenz aufgabenbezogen und zunehmend selbstständig auf exemplarische Sprachdaten anzuwenden. Dabei setzen sie sich kritisch mit ausgewählter Forschungsliteratur auseinander.</p> <p>Zwei Themenkomplexe werden in getrennten Veranstaltungen fokussiert:</p> <p>(A) Einführungskurs <i>Angewandte Linguistik – Sprache und Kommunikation</i> sowie</p> <p>(B) Einführungskurs <i>Spracherwerb</i>.</p> <p>Im Einführungskurs (A) gewinnen die Teilnehmenden Einblick in die funktionalen, medialen und sozialen Aspekte von Sprache. Sie können (konzeptionelle) Mündlichkeit und Schriftlichkeit kriterienbezogen beschreiben und miteinander vergleichen. Die Beschreibung und Analyse exemplarischer sprachlicher und kommunikativer Phänomene ermöglicht die Anwendung des erworbenen Orientierungswissens sowie den Aufbau grundlegender Methodenkompetenz auf dem Gebiet der Angewandten Linguistik. Darüber hinaus gewinnen die Teilnehmenden Einblick in die Grundlagen der Diskursforschung und erkennen Sprache als Mittel von Information, Persuasion und Manipulation. Exemplarisch angewendet werden die so erworbenen Kenntnisse im Rahmen von Sprach- und Kommunikationsanalysen in den Bereichen Politik, Medien, Werbung sowie im Kontext Schule. Das Wissen zu charakteristischen sprachlichen Mitteln und ihrer Funktionalität bildet dabei die Basis der Reflexion. Ergänzt werden diese exemplarischen Sprachbetrachtungen um kommunikationstheoretische Kenntnisse.</p>

Merkmal	Beschreibung
	Im Einführungskurs (B) erwerben die Teilnehmenden Kenntnisse zu einschlägigen Spracherwerbstheorien, unter besonderer Berücksichtigung des Zweitsprachenerwerbs sowie von Bilingualismus und Mehrsprachigkeit. Die Teilnehmenden können die Besonderheiten und Entwicklungsstufen des Schriftspracherwerbs erläutern und lernerinnen- bzw. lernerspezifische Herausforderungen des mündlichen und schriftlichen Spracherwerbs – auch im Zusammenhang mit Mehrsprachigkeit – an Beispielen identifizieren und beschreiben.
Lehr- und Lernformen	Einführungskurs (4 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Aufgabensammlung im Umfang von zwei Arbeitsaufträgen (A) sowie einem Referat (B).
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Aufgabensammlung (A) wird zweifach und die Note des Referats (B) einfach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im zweiten (A) und dritten Semester (B) angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz sowie 120 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-D-V3-SPR BQL-FS-D-V3-SPR BQL-OS-D-V3-SPR
Modulname	Vertiefungsmodul 3: Sprache und Kultur
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Das Modul umfasst ausgewählte Aspekte des Systems Sprache in vertiefender historischer und kultureller Perspektive im Rahmen des folgenden Seminars: <i>Historische und kulturelle Aspekte der deutschen Sprache.</i></p> <p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über fundiertes Überblickswissen zu den historischen Entwicklungsstufen des Deutschen vom Althochdeutschen über das Mittelhochdeutsche bis hin zum Frühneuhochdeutschen und Neuhochdeutschen. Neben dieser historischen Dimensionierung der deutschen Sprache erwerben die Teilnehmenden Kenntnisse zur Herausbildung von Varietäten und Stilen in ihrer kulturellen Bedingtheit. Sie kennen wesentliche Merkmale von Sprachvarietäten und sind in der Lage, das Verhältnis zwischen Sprachnorm und sprachlicher Varietät an ausgewählten Beispielen zu erläutern.</p> <p>Ergänzt werden die historische und kulturelle Perspektive des Seminars um die kritische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen normativen Positionen zum Sprachwandel. Die Teilnehmenden können Prozesse des Sprachwandels beschreiben und theoriegeleitet beurteilen.</p> <p>Die Teilnehmenden vertiefen zudem ihre Kompetenzen im Beschreiben und Analysieren von historischen und gegenwartsbezogenen Sprachdaten und wenden dabei insbesondere ihr im Basismodul 3 erworbenes Fachwissen zum System der Sprache an. In der Beschäftigung mit der Sprachgeschichte, dem Sprachwandel sowie den sprachlichen Varietäten des Deutschen erwerben die Teilnehmenden eine erweiterte Sprachenkompetenz. Durch die kritische Auseinandersetzung mit diverser sprachwissenschaftlicher Forschungsliteratur festigen sie ihre Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten.</p>
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in Basismodul 3 zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Aufgabensammlung im Umfang von zwei Arbeitsaufträgen.

Merkmal	Beschreibung
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Aufgabensammlung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im dritten Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz sowie 90 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-D-V4-SPR BQL-OS-D-V4-SPR BQL-GY-D-V4-SPR BQL-BS-D-V4-SPR
Modulname	Vertiefungsmodul 4: Mehrsprachigkeit
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Das Modul umfasst ausgewählte Aspekte des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache in vertiefender Perspektive. Inhaltlich wird der folgende Themenbereich fokussiert: <i>Deutsch als Zweitsprache</i>.</p> <p>Die Teilnehmenden gewinnen Einblick in die Migrationsgeschichte und -soziologie. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse zum Einfluss der Herkunftssprachen und außersprachlichen Faktoren auf den L2-Erwerb und können exemplarische Erwerbsverläufe unter Verwendung entsprechender Fachterminologie beschreiben und analysieren. Die Teilnehmenden lernen verschiedene Modelle und Verfahren der Sprachstandsbeobachtung und -feststellung kennen und beurteilen diese in ihren Vor- und Nachteilen. Sie sind in der Lage, exemplarische Fehler zu analysieren und können einschlägige Methoden schulischer Sprachförderung benennen, beschreiben und auf der Basis von ressourcenorientierten Fehleranalysen theoriegeleitet auswählen. Im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit ausgewählter Forschungsliteratur sowie der selbstständigen Bearbeitung eines Themas zeigen die Teilnehmenden, dass sie einschlägige Methoden und Strategien zur Wissensanwendung und -erweiterung sowie zum wissenschaftlichen Arbeiten beherrschen.</p>
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in Basismodul 3 und 4 zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von ca. 10-15 Seiten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Seminararbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im vierten Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz sowie 150 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.

Merkmal	Beschreibung
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-D-B5-DIDA BQL-OS-D-B5-DIDA BQL-GY-D-B5-DIDA BQL-BS-D-B5-DIDA
Modulname	Basismodul 5: Deutschdidaktik
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über fundiertes Orientierungswissen und grundlegende Kompetenzen in der Deutschdidaktik. Dabei werden in zwei getrennten Einführungskursen die beiden zentralen Bereiche des Deutschunterrichts in fachdidaktischer Perspektive fokussiert:</p> <p>(A) <i>Literaturdidaktik</i> sowie (B) <i>Sprachdidaktik</i>.</p> <p>In beiden Veranstaltungen erwerben die Teilnehmende fundierte Kenntnisse zu Erwerbs- und Lernprozessen in den Lernbereichen des Deutschunterrichts. Während der Einführungskurs Literaturdidaktik (A) insbesondere die Lesesozialisation und das literarische Lernen in den Blick nimmt, behandelt die Sprachdidaktik (B) die Bedingungen und Entwicklungsstufen des mündlichen Spracherwerbs sowie des Schrift-spracherwerbs. Nach Abschluss des Moduls kennen die Teilnehmenden grundlegende Theorien, Konzeptionen und Methoden des Lehrens und Lernens im Deutschunterricht im Allgemeinen sowie der Unterrichtsplanung, -durchführung und -evaluation im Speziellen. Dieses Wissen schafft die Grundlage für eine theoriegeleitete Gestaltung von Deutschunterricht.</p> <p>Die Teilnehmenden erlangen einen Überblick über die Ziele und Kompetenzbereiche des Deutschunterrichts in ihren Bezügen und Herausforderungen. Curriculare Regularien und institutionelle Rahmenbedingungen werden als Determinanten des Unterrichts erkannt und in ihrer Funktionsweise verstanden. Die Teilnehmenden können ihre so erworbenen Kenntnisse anwenden, um konkrete Lernziele klassenstufenspezifisch abzuleiten.</p> <p>Die Teilnehmenden gewinnen zudem Einblick in die Deutschdidaktik als wissenschaftliche Disziplin, indem sie sich kritisch mit ausgewählter Forschungsliteratur auseinandersetzen und diese mit ihrem fachwissenschaftlichen Wissen interdisziplinär vernetzen. Vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Perspektiven der Deutschdidaktik reflektieren die Teilnehmenden ihre eigenen Unterrichtserfahrungen und Einstellungen zum Deutschunterricht.</p>
Lehr- und Lernformen	Einführungskurs (4 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.

Merkmal	Beschreibung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von jeweils 90 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Klausurarbeiten.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im ersten Semester (A und B) angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz sowie 180 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-D-V5-DIDA-LIT BQL-OS-D-V5-DIDA-LIT BQL-GY-D-V5-DIDA-LIT BQL-BS-D-V5-DIDA-LIT
Modulname	Vertiefungsmodul 5: Literaturdidaktik
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Das Modul umfasst ausgewählte Aspekte der Literaturdidaktik in vertiefender Perspektive. Folgende Themenbereiche werden in zwei getrennten Seminaren fokussiert:</p> <p>(A) <i>Leseförderung im Zeichen von Heterogenität und Differenzierung</i> sowie</p> <p>(B) <i>Wissensvermittlung und Aufgaben im Literaturunterricht.</i></p> <p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über vertiefte Kenntnisse in den o. g. Themenbereichen und sind in der Lage, ihr erworbenes Wissen auf die konkrete Gestaltung von Deutschunterricht zu transferieren. Im Rahmen der selbstständigen Bearbeitung exemplarischer Fragestellungen und Themen sowie der kritischen Auseinandersetzung mit fachdidaktischer Forschungsliteratur bauen die Teilnehmenden ihre Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten weiter aus.</p> <p>Im Seminar (A) identifizieren die Teilnehmenden die Potenziale und Herausforderungen des Lernens und Lehrens in heterogenen Lerngruppen und können diese erläutern. Nach Abschluss des Moduls sind sie in der Lage, Leseprobleme auf der Grundlage ihres erworbenen Wissens mit den entsprechenden Fachtermini zu beschreiben und zu erklären. Sie verfügen über ein Methodenrepertoire zur Diagnostik sowie zur Leseförderung und können eine begründete, zielgruppenspezifische Auswahl treffen. Die motivierende und interessenbezogene Lektüreauswahl wird von den Teilnehmenden als wichtiger Aspekt der Leseförderung im Literaturunterricht erkannt.</p> <p>Im Seminar (B) reflektieren die Teilnehmenden die unterschiedlichen Ziele und Funktionen des Literaturunterrichts sowie den Stellenwert der Wissensvermittlung vor dem Hintergrund der Wissensbasiertheit literarischen Verstehens sowie verstehensförderlicher und -hinderlicher Aspekte von literaturbezogenem Wissen. Aufgaben werden dabei als bedeutsame Instrumente für die Moderation von unterrichtlichen Aneignungs- und Verstehensprozessen erkannt. Zudem werden Leistungs-aufgaben kriteriengeleitet reflektiert. Sie sind in der Lage, ihre erworbenen Kenntnisse anzuwenden, indem sie z. B. Lehrwerkssequenzen und Aufgaben beurteilen oder selbstständig Sequenzen planen. Dabei stellen sie auch Bezüge zur germanistischen Literaturwissenschaft her, indem sie z. B. die Spezifika der didaktischen Textanalyse reflektieren</p>
Lehr- und Lernformen	Seminar (4 SWS) Selbststudium

Merkmal	Beschreibung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in Basismodul 5 zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat A) und einer lektürebezogenen Aufgabe im Umfang von ca. 7-10 Seiten (B).
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Note des Referats (A) wird einfach und die Note der lektürebezogenen Aufgabe (B) zweifach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im zweiten (A) und dritten Semester (B) angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz sowie 120 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-D-V6-DIDA-SPR BQL-OS-D-V6-DIDA-SPR BQL-GY-D-V6-DIDA-SPR BQL-BS-D-V6-DIDA-SPR
Modulname	Vertiefungsmodul 6: Sprachdidaktik
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Das Modul umfasst ausgewählte Aspekte der Sprachdidaktik in vertiefender Perspektive. Folgende Themenbereiche werden in zwei getrennten Seminaren fokussiert:</p> <p>(A) <i>Schreibprozesse im Deutschunterricht</i> sowie (B) <i>Heterogenität und Differenzierung im Sprachunterricht</i>.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls können die Teilnehmenden die Kompetenzbereiche <i>Sprechen</i> und <i>Schreiben</i> differenziert bezüglich deren Anforderungen erläutern. Die Teilnehmenden verfügen über das notwendige Fachwissen und ein methodisches Repertoire und sind auf dieser Basis in der Lage, Unterricht in den o. g. Kompetenzbereichen abwechslungsreich und differenzierend zu planen. Im Rahmen der selbstständigen Bearbeitung exemplarischer Fragestellungen und Themen sowie der kritischen Auseinandersetzung mit fachdidaktischer Forschungsliteratur bauen die Teilnehmenden ihre Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten weiter aus.</p> <p>Nach Abschluss des Seminars (A) kennen die Teilnehmenden einschlägige didaktische Textsorten (z. B. Beschreibung, Erörterung, Inhaltsangabe etc.) sowie deren Merkmale und sind in der Lage, diese in ihren jeweiligen Anforderungen theoriebasiert zu reflektieren. Zudem können sie zwischen produkt- und prozessorientiertem Schreiben unterscheiden, kennen die Phasen der Textproduktion und können Schreibprozesse auf der Basis theoretischer und empirischer Erkenntnisse entwicklungsorientiert sowie methodisch abwechslungsreich gestalten, begleiten und bewerten.</p> <p>Im Seminar (B) erkennen und charakterisieren die Teilnehmenden die Anforderungen sprachlich heterogener Lerngruppen an das Lehren und Lernen sowie die damit verbundenen Potenziale. Sie erwerben fundiertes Wissen zu diversen Methoden der Sprachförderung, zu einer lernförderlichen Fehlerkultur sowie zu Möglichkeiten der Differenzierung im Sprachunterricht. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über grundlegende Diagnosekompetenzen und können auf der Basis ihres Theoriewissens (u. a. aus dem Modul SE-D-V4-SPR) konkrete und ressourcenorientierte Fördermaßnahmen planen und erläutern.</p>
Lehr- und Lernformen	Seminar (4 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in Basismodul 5 zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.

Merkmal	Beschreibung
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer lektürebezogenen Aufgabe im Umfang von ca. 7-10 Seiten (A) und einem Referat (B).
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der lektürebezogenen Aufgabe (A) wird zweifach und die Note des Referats (B) einfach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im zweiten (A) und dritten Semester (B) angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz sowie 120 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-D-A-DIDA BQL-OS-D-A-DIDA BQL-GY-D-A-DIDA BQL-BS-D-A-DIDA
Modulname	Anwendungsmodul Deutschdidaktik
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Das Modul fokussiert in fachdidaktischer und anwendungsorientierter Perspektive die theoriereflektierte Planung von Deutschunterricht in folgendem Seminar: <i>Planung von Deutschunterricht.</i></p> <p>Nach Abschluss des Moduls sind die Teilnehmenden in der Lage, Deutschunterricht zielorientiert zu planen sowie die mit der Planung verbundenen Überlegungen und Entscheidungen in Form eines Unterrichtsentwurfs auf der Basis fachwissenschaftlicher sowie fachdidaktischer Literatur nachvollziehbar und wissenschaftlich korrekt darzustellen. Sie zeigen, dass sie einschlägige Methoden und Strategien zur selbstständigen Wissensanwendung und -erweiterung sowie die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen und dass sie zu interdisziplinären Vernetzungen in der Lage sind.</p> <p>Das Seminar vermittelt den Teilnehmenden vertiefte Kenntnisse im Bereich der Unterrichtsplanung. In integrativer Perspektive wird der Deutschunterricht dabei als Ort von Literatur und Sprache, von Lesen, Schreiben sowie Sprechen und Hören in seinen vielfältigen Zusammenhängen verstanden und gestaltet. Die Teilnehmenden kennen die Trias Ziel – Inhalt – Schüler als zentrale Determinanten der Unterrichtsplanung und erwerben Wissen zum Aufbau und Inhalt von Unterrichtsentwürfen. Darüber hinaus vertiefen die Teilnehmenden ihre Kenntnisse in den Bereichen Phasierung, zielgerichtetem Methoden- und Medieneinsatz sowie möglichen Beurteilungskriterien für Unterrichtsmaterialien (z. B. Lehrwerksanalyse) und Möglichkeiten der Binnendifferenzierung mithilfe ausgewählter fachdidaktischer Literatur.</p> <p>In mediendidaktischer Perspektive erwerben die Teilnehmenden zudem z. B. Kenntnisse zur Planung von Projekten im Deutschunterricht. Dabei gewinnen sie Einblicke in die Erfordernisse von Projektarbeit, reflektieren Vor- und Nachteile offener Lernarrangements, lernen die Charakteristika fächerverbindenden Unterrichts kennen und evaluieren den Beitrag des Deutschunterrichts zur Medienerziehung.</p> <p>Das im Modul erworbene Wissen wenden die Teilnehmenden selbstständig an, indem sie beispielsweise eine integrative Unterrichtssequenz oder ein mehrstündiges Projekt für den Deutschunterricht planen und in Form eines strukturierten Unterrichts-entwurfs (z. B. Bedingungsanalyse, Sachanalyse, didaktische Analyse, methodische Analyse, Verlaufsplanung etc.) darstellen.</p>

Merkmal	Beschreibung
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in Basismodul 5 sowie Vertiefungsmodul 5 und 6 zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem schriftlichen Unterrichtsentwurf im Umfang von ca. 15 Seiten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Unterrichtsentwurfs.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im vierten Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz sowie 120 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-D-E-SQ BQL-OS-D-E-SQ
Modulname	Ergänzungsmodul Schlüsselqualifikationen
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über grundlegende Schlüsselqualifikationen für das berufsbegleitende Studium und die Gestaltung von Deutschunterricht.</p> <p>Die Teilnehmenden verfügen über fundierte Kenntnisse im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens sowie der medialen und methodischen Gestaltung von Deutschunterricht.</p> <p>Zwei Themenbereiche werden in getrennten Seminaren fokussiert: (A) <i>Wissenschaftliches Arbeiten in der Germanistik</i> sowie (B) <i>Medien und Methoden im Deutschunterricht</i>.</p> <p>Im Seminar (A) eignen sich die Teilnehmenden fundierte Kenntnisse und Techniken im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens an. Sie kennen und reflektieren die Prinzipien der Wissenschaftlichkeit. Methodisch üben sich die Teilnehmenden in der Themenfindung, der Formulierung von Fragestellungen sowie dem formal korrekten Zitieren und Bibliographieren. Sie lernen verschiedene Recherchestrategien, Schreibtechniken sowie Methoden des Zeitmanagements kennen und erproben diese exemplarisch. Das Seminar vermittelt den Teilnehmenden einen Überblick über zentrale Grundlagenliteratur der germanistischen Disziplinen (z. B. Lexika, Fachzeitschriften etc.). Diese Kenntnisse und Fähigkeiten bilden die Basis einer selbstständigen und fachlich fundierten Wissenserweiterung sowie der Wissensaufbereitung und -vermittlung.</p> <p>Im Seminar (B) erwerben die Teilnehmenden fundierte Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der medialen und methodischen Gestaltung von Deutschunterricht. Auf medialer und materieller Ebene üben sich die Teilnehmenden in der theoriereflektierten Analyse von Lehrwerksauszügen und Aufgaben. Sie sind zudem in der Lage, zielgruppenbezogen und unter Bezugnahme auf fachwissenschaftliches sowie –didaktisches Wissen eigenes Material zu erstellen und können die Einsatzmöglichkeiten verschiedener Medien bezüglich ihrer Chancen und Herausforderungen beurteilen. Hinsichtlich der methodischen Gestaltung von Deutschunterricht können sich die Teilnehmenden unter Rückgriff auf entsprechende Fachliteratur zu verschiedenen Sozialformen und Methoden positionieren. Sie verfügen über ein Repertoire an kooperativen Arbeitsformen und offenen Lernarrangements.</p>
Lehr- und Lernformen	Seminar (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.

Merkmal	Beschreibung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei unbenoteten Kurzpräsentationen im Umfang von jeweils 10 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 2 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird mit <i>bestanden</i> oder <i>nicht bestanden</i> bewertet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im ersten (A) und vierten Semester (B) angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 60 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen, Fach Deutsch

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GY-D-B1-LIT BQL-BS-D-B1-LIT
Modulname	Basismodul 1: Literatur und literarisches System
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über fundiertes Orientierungswissen und grundlegende Kompetenzen im Bereich der germanistischen Literaturwissenschaft. Die Teilnehmenden kennen zentrale Grundbegriffe sowie einschlägige Methoden der Disziplin. Die Teilnehmenden erwerben die Kompetenz zur sicheren Verwendung literaturwissenschaftlicher Terminologie, zum zunehmend selbstständigen Umgang mit literarischen Texten sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit literaturwissenschaftlicher Forschungsliteratur.</p> <p>Angestrebt werden diese Qualifikationsziele in zwei getrennten Veranstaltungen:</p> <p>(A) <i>Einführungskurs Literaturwissenschaft</i> sowie (B) <i>Übung Textanalyse und -interpretation</i>.</p> <p>Im Einführungskurs (A) erwerben die Teilnehmenden Wissen zu literarischen Texten als Teile eines komplexen sozialen Systems. Sie gewinnen Einblick in die Mechanismen des Literaturbetriebes sowie in die literaturwissenschaftliche Forschung, ihre Gegenstände und Arbeitstechniken. Dabei reflektieren sie tradierte Begriffe des Deutschunterrichts kritisch im fachwissenschaftlichen Diskurs (z. B. Gattungs- und Epochentermini, Autorintention etc.). Die Teilnehmenden erlangen zudem einen Überblick über verschiedene Interpretationsansätze und Analysetechniken der germanistischen Literaturwissenschaft.</p> <p>Die Übung (B) versetzt die Teilnehmenden in die Lage, Verfahren der Textanalyse und -interpretation aufgabenbezogen und zunehmend selbstständig auf narrative, lyrische und dramatische Texte anzuwenden. Dabei nutzen sie gezielt ihr erworbenes Wissen über gattungsspezifische Analysekatoren und Charakteristika. Durch die Lektüre und Interpretation von Beispieltexen erweitern die Teilnehmenden ihre Textkenntnisse.</p>
Lehr- und Lernformen	Einführungskurs (2 SWS) Übung (2 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.

Merkmal	Beschreibung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten (A) und einer schriftlichen Aufgabensammlung im Umfang von drei Arbeitsaufträgen (B).
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit (A) wird vierfach und die Note der Aufgabensammlung (B) fünffach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im ersten Semester (A und B) angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz sowie 210 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GY-D-B2-LIT BQL-BS-D-B2-LIT
Modulname	Basismodul 2: Literatur und Medien
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über fundiertes Orientierungswissen und grundlegende Kompetenzen im Bereich der germanistischen Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft. Dabei erfolgt in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive eine Fokussierung von zwei Themenkomplexen in getrennten Veranstaltungen:</p> <p>(A) Einführungskurs <i>Kinder- und Jugendliteratur</i> sowie (B) Einführungskurs <i>(Mediale) Inszenierungen</i>.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls sind die Teilnehmenden in der Lage, exemplarische Werke und (mediale) Inszenierungen zunehmend selbstständig sowie unter verschiedenen Aspekten und Fragestellungen theoriegeleitet und unter Verwendung entsprechender Fachterminologie zu untersuchen. Dazu setzen sie sich kritisch mit ausgewählter literatur- sowie theater- und medienwissenschaftlicher Forschungsliteratur auseinander. In den zwei Themenkomplexen sind im Einzelnen folgende Kenntnisse und Kompetenzen zu erwerben:</p> <p>(A) Die Teilnehmenden gewinnen Einblick in die Entwicklung sowie einschlägige Theorien der Kinder- und Jugendliteratur und deren multimediale Umsetzungsformen. Sie kennen verschiedene Gattungen und Genres sowie exemplarische Autoren und Werke der Kinder- und Jugendliteratur. Die Teilnehmenden sind auf der Basis des erworbenen Wissens in der Lage, Werke der Kinder- und Jugendliteratur aspektbezogen zu analysieren und hinsichtlich ihrer Eignung für bestimmte Klassenstufen zu beurteilen.</p> <p>(B) Die Teilnehmenden gewinnen Einblick in die Geschichte und Entwicklung des Films, anderer audiovisueller Medien sowie theatraler Formen im kultur- und mediengeschichtlichen Kontext. Sie kennen aktuelle Entwicklungstendenzen in unterschiedlichen medialen Formaten. Die Teilnehmenden erwerben Kenntnisse zu den Grundbegriffen und Arbeitstechniken der Film- und Medienanalyse sowie der Theaterwissenschaft. Dieses Wissen wenden die Teilnehmenden auf ausgewählte Umsetzungen und Inszenierungen unterschiedlicher medialer Formate an. Sie sind in der Lage, die medienspezifische Formensprache sowie das Verhältnis von Text und Inszenierung in verschiedenen Medien reflektiert sowie unter Berücksichtigung historischer, kultureller und medialer Gegebenheiten zu analysieren. Dabei arbeiten sie aufgabenbezogen und zunehmend selbstständig an exemplarischen Fragestellungen.</p>
Lehr- und Lernformen	Einführungskurs (4 SWS) Selbststudium

Merkmal	Beschreibung
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat (A) sowie einer Aufgabensammlung im Umfang von drei Arbeitsaufträgen (B).
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note des Referats (A) wird zweifach und die Note der Aufgabensammlung (B) fünffach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im zweiten Semester (A und B) angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz sowie 150 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-D-V1-LIT BQL-FS-D-V1-LIT BQL-OS-D-V1-LIT BQL-GY-D-V1-LIT BQL-BS-D-V1-LIT
Modulname	Vertiefungsmodul 1: Literatur und Medien
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Das Modul umfasst ausgewählte Aspekte des Themenkomplexes Literatur und Medien in vertiefender Perspektive im Rahmen des folgenden Seminars: <i>Mediales Erzählen.</i></p> <p>Nach Abschluss des Moduls kennen die Teilnehmenden erzähl-technische Charakteristika, ästhetische Konfigurationen sowie medien-kulturwissenschaftliche Problemhorizonte unterschiedlicher Medien (z. B. Buch, Film, Comic, Hörspiel etc.). Vertieft und angewendet wird das so erworbene Wissen in vergleichenden Untersuchungen von medial unterschiedlich verarbeiteten Stoffen und Motiven. Angeknüpft wird an die in den Basismodulen 1 und 2 erworbenen Analyse- und Interpretationstechniken.</p> <p>Im Rahmen der Analyse und Interpretation von Beispielwerken erweitern die Teilnehmenden ihre Werkkenntnisse. Durch die selbstständige Bearbeitung eines spezifischen Themas sowie die kritische Auseinandersetzung mit diverser literatur- und medienwissenschaftlicher Forschungsliteratur zeigen die Teilnehmenden, dass sie einschlägige Methoden und Strategien zur selbstständigen Wissensanwendung und -erweiterung sowie die Prinzipien und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen und zielorientiert einsetzen können</p>
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Basismodul 1 und 2 zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von ca. 10-15 Seiten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Seminararbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im dritten Semester angeboten.

Merkmal	Beschreibung
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz sowie 150 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GY-D-V2-LIT BQL-BS-D-V2-LIT
Modulname	Vertiefungsmodul 2: Literatur und Kultur
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Das Modul umfasst ausgewählte Aspekte des Themenkomplexes Literatur und Kultur in vertiefender Perspektive.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über vertiefte Kenntnisse zur Entwicklung der älteren, frühneuzeitlichen, neueren und neuesten deutschen Literatur in historischer sowie kultureller Perspektive. Angeknüpft wird dabei an das in den Basismodulen 1 und 2 erworbene Wissen und die Kompetenzen im Bereich der Literatur, des literarischen Systems und der Medien. In zwei Seminaren werden unterschiedliche Entwicklungsperioden fokussiert:</p> <p>(A) <i>Ältere und frühneuzeitliche deutsche Literatur</i> sowie (B) <i>Neuere und neueste deutsche Literatur</i>.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls kennen die Teilnehmenden die Entwicklung der älteren, frühneuhochdeutschen, neueren und neuesten deutschen Literatur im Überblick. Sie reflektieren die jeweiligen Entwicklungen in ihrer historischen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Bedingtheit und Bedeutung und gewinnen insbesondere ein grundlegendes Verständnis für die Herausforderungslagen der Moderne. Zudem evaluieren sie die Leistungsfähigkeit von Epocheneinteilungen kritisch. Die Teilnehmenden kennen ausgewählte Werke einzelner Epochen, Gattungen und Autoren und können diese erschließen. Sie sind in der Lage, erworbenes kulturgeschichtliches Kontextwissen mit Blick auf die Charakteristika des Einzeltextes begründet für Interpretationen heranzuziehen bzw. dieses gezielt selbstständig zu erwerben. Die Teilnehmenden können auch unbekannte Texte aus allen Entwicklungsperioden der älteren, frühneuzeitlichen, neueren und neuesten deutschen Literatur aufgabenbezogen und selbstständig analysieren und interpretieren. Sie setzen sich kritisch mit einschlägiger literaturwissenschaftlicher Forschungsliteratur auseinander, um Fragestellungen theoriegeleitet zu bearbeiten. Durch die Lektüre, Analyse und Interpretation ausgewählter Werke erweitern die Teilnehmenden ihre Textkenntnisse und zeigen, dass sie einschlägige Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen.</p>
Lehr- und Lernformen	Seminar (4 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in Basismodul 1 und 2 zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.

Merkmal	Beschreibung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Aufgabensammlungen im Umfang von jeweils drei Arbeitsaufträgen.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Aufgabensammlungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im vierten Semester (A und B) angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz sowie 240 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-D-B3-SPR BQL-FS-D-B3-SPR BQL-OS-D-B3-SPR BQL-GY-D-B3-SPR BQL-BS-D-B3-SPR
Modulname	Basismodul 3: System der Sprache
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über fundiertes Orientierungswissen und grundlegende Kompetenzen im Bereich der germanistischen Sprachwissenschaft.</p> <p>Die Teilnehmenden kennen Gegenstände, Grundbegriffe und einschlägige Arbeitstechniken der germanistischen Sprachwissenschaft und ihrer Teildisziplinen. Auf der Grundlage des erworbenen Wissens sind sie in der Lage, ausgewählte linguistische Phänomene in den Bereichen der Mündlichkeit und Schriftlichkeit zu erkennen, zu benennen sowie kriterienbezogen, theoriegeleitet und zunehmend selbstständig zu beschreiben und zu analysieren. Die Teilnehmenden gewinnen Einblick in die sprachwissenschaftliche Forschung und setzen sich kritisch mit ausgewählter Forschungsliteratur auseinander. Sie nehmen den Aufbau und die Funktionen der deutschen Sprache auch in Hinblick auf den Deutschunterricht differenziert wahr.</p> <p>Folgende Schwerpunkte werden in zwei getrennten Veranstaltungen fokussiert:</p> <p>(A) Einführungskurs <i>Linguistik der Wort-, Satz- und Textebene</i> sowie (B) Übung <i>Grundlagen der Orthografie und Grammatik</i>.</p> <p>Im Einführungskurs (A) erwerben die Teilnehmenden grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen in den linguistischen Teilbereichen Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexikologie, Semantik, Pragmatik sowie Textlinguistik.</p> <p>Im Rahmen der Übung (B) erwerben die Teilnehmenden graphematische Kenntnisse und Kompetenzen. Sie reflektieren und vertiefen ihre eigenen schriftsprachlichen Fähigkeiten und erwerben fundiertes Regelwissen in den Bereichen Orthografie und Grammatik der deutschen Sprache. Anhand ausgewählter Schwierigkeiten und Zweifelsfälle können die Teilnehmenden erläutern, worin die jeweiligen Herausforderungen in der unterrichtlichen Vermittlung bestehen.</p>
Lehr- und Lernformen	Einführungskurs (2 SWS) Übung (2 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.

Merkmal	Beschreibung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten (A) und einer Kurzüberprüfung im Umfang von 30 Minuten (B).
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit (A) wird zweifach und die Note der Kurzüberprüfung (B) einfach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im ersten (A) und zweiten Semester (B) angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz sowie 120 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GY-D-B4-SPR BQL-BS -D-B4-SPR
Modulname	Basismodul 4: Sprache, Kommunikation und Praxis
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über fundiertes Orientierungswissen und grundlegende Kompetenzen in Bereichen der Angewandten Linguistik sowie in Deutsch als Fremd- und Zweitsprache. Die Teilnehmenden kennen ausgewählte Gegenstände, Grundbegriffe und einschlägige Arbeitstechniken der Angewandten Linguistik und erwerben Wissen zu Theorien und Prozessen des Spracherwerbs unter den Bedingungen der Ein- und Mehrsprachigkeit. Sie sind in der Lage, die erworbene Fachterminologie und Analysekompetenz aufgabenbezogen und zunehmend selbstständig auf exemplarische Sprachdaten anzuwenden. Dabei setzen sie sich kritisch mit ausgewählter Forschungsliteratur auseinander.</p> <p>Zwei Themenkomplexe werden in getrennten Veranstaltungen fokussiert:</p> <p>(A) Einführungskurs <i>Angewandte Linguistik – Sprache und Kommunikation</i> sowie</p> <p>(B) Einführungskurs <i>Spracherwerb</i>.</p> <p>Im Einführungskurs (A) gewinnen die Teilnehmenden Einblick in die funktionalen, medialen und sozialen Aspekte von Sprache. Sie können (konzeptionelle) Mündlichkeit und Schriftlichkeit kriterienbezogen beschreiben und miteinander vergleichen. Die Beschreibung und Analyse exemplarischer sprachlicher und kommunikativer Phänomene ermöglicht die Anwendung des erworbenen Orientierungswissens sowie den Aufbau grundlegender Methodenkompetenz auf dem Gebiet der Angewandten Linguistik. Darüber hinaus gewinnen die Teilnehmenden Einblick in die Grundlagen der Diskursforschung und erkennen Sprache als Mittel von Information, Persuasion und Manipulation. Exemplarisch angewendet werden die so erworbenen Kenntnisse im Rahmen von Sprach- und Kommunikationsanalysen in den Bereichen Politik, Medien, Werbung sowie im Kontext Schule. Das Wissen zu charakteristischen sprachlichen Mitteln und ihrer Funktionalität bildet dabei die Basis der Reflexion. Ergänzt werden diese exemplarischen Sprachbetrachtungen um kommunikationstheoretische Kenntnisse.</p> <p>Im Einführungskurs (B) erwerben die Teilnehmenden Kenntnisse zu einschlägigen Spracherwerbstheorien, unter besonderer Berücksichtigung des Zweitsprachenerwerbs sowie von Bilingualismus und Mehrsprachigkeit. Die Teilnehmenden können die Besonderheiten und Entwicklungsstufen des Schriftspracherwerbs erläutern und lernerinnen- bzw. lernerspezifische Herausforderungen des mündlichen und schriftlichen Spracherwerbs – auch im Zusammenhang mit Mehrsprachigkeit – an Beispielen identifizieren und beschreiben.</p>

Merkmal	Beschreibung
Lehr- und Lernformen	Einführungskurs (4 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Aufgabensammlung im Umfang von drei Arbeitsaufträgen (A) sowie einem Referat (B).
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Aufgabensammlung (A) wird fünffach und die Note des Referats (B) zweifach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im zweiten (A) und dritten Semester (B) angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz sowie 150 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GY-D-V3-SPR BQL-BS-D-V3-SPR
Modulname	Vertiefungsmodul 3: Sprache und Kultur
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Das Modul umfasst ausgewählte Aspekte des Systems Sprache in vertiefender historischer und kultureller Perspektive im Rahmen des folgenden Seminars: <i>Historische und kulturelle Aspekte der deutschen Sprache.</i></p> <p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über fundiertes Überblickswissen zu den historischen Entwicklungsstufen des Deutschen vom Althochdeutschen über das Mittelhochdeutsche bis hin zum Frühneuhochdeutschen und Neuhochdeutschen. Neben dieser historischen Dimensionierung der deutschen Sprache erwerben die Teilnehmenden Kenntnisse zur Herausbildung von Varietäten und Stilen in ihrer kulturellen Bedingtheit. Sie kennen wesentliche Merkmale von Sprachvarietäten und sind in der Lage, das Verhältnis zwischen Sprachnorm und sprachlicher Varietät an ausgewählten Beispielen zu erläutern.</p> <p>Ergänzt werden die historische und kulturelle Perspektive des Seminars um die kritische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen normativen Positionen zum Sprachwandel. Die Teilnehmenden können Prozesse des Sprachwandels beschreiben und theoriegeleitet beurteilen.</p> <p>Die Teilnehmenden vertiefen zudem ihre Kompetenzen im Beschreiben und Analysieren von historischen und gegenwartsbezogenen Sprachdaten und wenden dabei insbesondere ihr im Basismodul 3 erworbenes Fachwissen zum System der Sprache an. In der Beschäftigung mit der Sprachgeschichte, dem Sprachwandel sowie den sprachlichen Varietäten des Deutschen erwerben die Teilnehmenden eine erweiterte Sprachenkompetenz. Durch die kritische Auseinandersetzung mit diverser sprachwissenschaftlicher Forschungsliteratur festigen sie ihre Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten.</p>
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in Basismodul 3 zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Aufgabensammlung im Umfang von drei Arbeitsaufträgen.

Merkmal	Beschreibung
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Aufgabensammlung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im dritten Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz sowie 120 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-D-V4-SPR BQL-OS-D-V4-SPR BQL-GY-D-V4-SPR
Modulname	Vertiefungsmodul 4: Mehrsprachigkeit
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Das Modul umfasst ausgewählte Aspekte des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache in vertiefender Perspektive. Inhaltlich wird der folgende Themenbereich fokussiert: <i>Deutsch als Zweitsprache</i>.</p> <p>Die Teilnehmenden gewinnen Einblick in die Migrationsgeschichte und -soziologie. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse zum Einfluss der Herkunftssprachen und außersprachlichen Faktoren auf den L2-Erwerb und können exemplarische Erwerbsverläufe unter Verwendung entsprechender Fachterminologie beschreiben und analysieren. Die Teilnehmenden lernen verschiedene Modelle und Verfahren der Sprachstandsbeobachtung und -feststellung kennen und beurteilen diese in ihren Vor- und Nachteilen. Sie sind in der Lage, exemplarische Fehler zu analysieren und können einschlägige Methoden schulischer Sprachförderung benennen, beschreiben und auf der Basis von ressourcenorientierten Fehleranalysen theoriegeleitet auswählen. Im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit ausgewählter Forschungsliteratur sowie der selbstständigen Bearbeitung eines Themas zeigen die Teilnehmenden, dass sie einschlägige Methoden und Strategien zur Wissensanwendung und -erweiterung sowie zum wissenschaftlichen Arbeiten beherrschen.</p>
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in Basismodul 3 und 4 zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von ca. 10-15 Seiten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Seminararbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im vierten Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz sowie 150 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-D-B5-DIDA BQL-OS-D-B5-DIDA BQL-GY-D-B5-DIDA BQL-BS-D-B5-DIDA
Modulname	Basismodul 5: Deutschdidaktik
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über fundiertes Orientierungswissen und grundlegende Kompetenzen in der Deutschdidaktik. Dabei werden in zwei getrennten Einführungskursen die beiden zentralen Bereiche des Deutschunterrichts in fachdidaktischer Perspektive fokussiert:</p> <p>(A) <i>Literaturdidaktik</i> sowie (B) <i>Sprachdidaktik</i>.</p> <p>In beiden Veranstaltungen erwerben die Teilnehmende fundierte Kenntnisse zu Erwerbs- und Lernprozessen in den Lernbereichen des Deutschunterrichts. Während der Einführungskurs Literaturdidaktik (A) insbesondere die Lesesozialisation und das literarische Lernen in den Blick nimmt, behandelt die Sprachdidaktik (B) die Bedingungen und Entwicklungsstufen des mündlichen Spracherwerbs sowie des Schriftspracherwerbs.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls kennen die Teilnehmenden grundlegende Theorien, Konzeptionen und Methoden des Lehrens und Lernens im Deutschunterricht im Allgemeinen sowie der Unterrichtsplanung, -durchführung und -evaluation im Speziellen. Dieses Wissen schafft die Grundlage für eine theoriegeleitete Gestaltung von Deutschunterricht.</p> <p>Die Teilnehmenden erlangen einen Überblick über die Ziele und Kompetenzbereiche des Deutschunterrichts in ihren Bezügen und Herausforderungen. Curriculare Regularien und institutionelle Rahmenbedingungen werden als Determinanten des Unterrichts erkannt und in ihrer Funktionsweise verstanden. Die Teilnehmenden können ihre so erworbenen Kenntnisse anwenden, um konkrete Lernziele klassenstufenspezifisch abzuleiten.</p> <p>Die Teilnehmenden gewinnen zudem Einblick in die Deutschdidaktik als wissenschaftliche Disziplin, indem sie sich kritisch mit ausgewählter Forschungsliteratur auseinandersetzen und diese mit ihrem fachwissenschaftlichen Wissen interdisziplinär vernetzen. Vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Perspektiven der Deutschdidaktik reflektieren die Teilnehmenden ihre eigenen Unterrichtserfahrungen und Einstellungen zum Deutschunterricht.</p>
Lehr- und Lernformen	Einführungskurs (4 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.

Merkmal	Beschreibung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von jeweils 90 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Klausurarbeiten.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im ersten Semester (A und B) angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz sowie 180 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-D-V5-DIDA-LIT L-OS-D-V5-DIDA-LIT BQL-GY-D-V5-DIDA-LIT BQL-BS-D-V5-DIDA-LIT
Modulname	Vertiefungsmodul 5: Literaturdidaktik
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Das Modul umfasst ausgewählte Aspekte der Literaturdidaktik in vertiefender Perspektive. Folgende Themenbereiche werden in zwei getrennten Seminaren fokussiert:</p> <p>(A) <i>Leseförderung im Zeichen von Heterogenität und Differenzierung</i> sowie</p> <p>(B) <i>Wissensvermittlung und Aufgaben im Literaturunterricht.</i></p> <p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über vertiefte Kenntnisse in den o. g. Themenbereichen und sind in der Lage, ihr erworbenes Wissen auf die konkrete Gestaltung von Deutschunterricht zu transferieren. Im Rahmen der selbstständigen Bearbeitung exemplarischer Fragestellungen und Themen sowie der kritischen Auseinandersetzung mit fachdidaktischer Forschungsliteratur bauen die Teilnehmenden ihre Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten weiter aus.</p> <p>Im Seminar (A) identifizieren die Teilnehmenden die Potenziale und Herausforderungen des Lernens und Lehrens in heterogenen Lerngruppen und können diese erläutern. Nach Abschluss des Moduls sind sie in der Lage, Leseprobleme auf der Grundlage ihres erworbenen Wissens mit den entsprechenden Fachtermini zu beschreiben und zu erklären. Sie verfügen über ein Methodenrepertoire zur Diagnostik sowie zur Leseförderung und können eine begründete, zielgruppenspezifische Auswahl treffen. Die motivierende und interessenbezogene Lektüreauswahl wird von den Teilnehmenden als wichtiger Aspekt der Leseförderung im Literaturunterricht erkannt.</p> <p>Im Seminar (B) reflektieren die Teilnehmenden die unterschiedlichen Ziele und Funktionen des Literaturunterrichts sowie den Stellenwert der Wissensvermittlung vor dem Hintergrund der Wissensbasiertheit literarischen Verstehens sowie verstehensförderlicher und –hinderlicher Aspekte von literaturbezogenem Wissen. Aufgaben werden dabei als bedeutsame Instrumente für die Moderation von unterrichtlichen Aneignungs- und Verstehensprozessen erkannt. Zudem werden Leistungsaufgaben kriteriengeleitet reflektiert. Sie sind in der Lage, ihre erworbenen Kenntnisse anzuwenden, indem sie z. B. Lehrwerkssequenzen und Aufgaben beurteilen oder selbstständig Sequenzen planen. Dabei stellen sie auch Bezüge zur germanistischen Literaturwissenschaft her, indem sie z. B. die Spezifika der didaktischen Textanalyse reflektieren.</p>
Lehr- und Lernformen	Seminar (4 SWS) Selbststudium

Merkmal	Beschreibung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in Basismodul 5 zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat (A) und einer lektürebezogenen Aufgabe im Umfang von ca. 7-10 Seiten (B).
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Note des Referats (A) wird einfach und die Note der lektürebezogenen Aufgabe (B) zweifach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im zweiten (A) und dritten Semester (B) angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz sowie 120 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-D-V6-DIDA-SPR BQL-OS-D-V6-DIDA-SPR BQL-GY-D-V6-DIDA-SPR BQL-BS-D-V6-DIDA-SPR
Modulname	Vertiefungsmodul 6: Sprachdidaktik
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Das Modul umfasst ausgewählte Aspekte der Sprachdidaktik in vertiefender Perspektive. Folgende Themenbereiche werden in zwei getrennten Seminaren fokussiert:</p> <p>(A) <i>Schreibprozesse im Deutschunterricht</i> sowie (B) <i>Heterogenität und Differenzierung im Sprachunterricht</i>.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls können die Teilnehmenden die Kompetenzbereiche Sprechen und Schreiben differenziert bezüglich deren Anforderungen erläutern. Die Teilnehmenden verfügen über das notwendige Fachwissen und ein methodisches Repertoire und sind auf dieser Basis in der Lage, Unterricht in den o. g. Kompetenzbereichen abwechslungsreich und differenzierend zu planen. Im Rahmen der selbstständigen Bearbeitung exemplarischer Fragestellungen und Themen sowie der kritischen Auseinandersetzung mit fachdidaktischer Forschungsliteratur bauen die Teilnehmenden ihre Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten weiter aus.</p> <p>Nach Abschluss des Seminars (A) kennen die Teilnehmenden einschlägige didaktische Textsorten (z. B. Beschreibung, Erörterung, Inhaltsangabe etc.) sowie deren Merkmale und sind in der Lage, diese in ihren jeweiligen Anforderungen theoriebasiert zu reflektieren. Zudem können sie zwischen produkt- und prozessorientiertem Schreiben unterscheiden, kennen die Phasen der Textproduktion und können Schreibprozesse auf der Basis theoretischer und empirischer Erkenntnisse entwicklungsorientiert sowie methodisch abwechslungsreich gestalten, begleiten und bewerten.</p> <p>Im Seminar (B) erkennen und charakterisieren die Teilnehmenden die Anforderungen sprachlich heterogener Lerngruppen an das Lehren und Lernen sowie die damit verbundenen Potenziale. Sie erwerben fundiertes Wissen zu diversen Methoden der Sprachförderung, zu einer lernförderlichen Fehlerkultur sowie zu Möglichkeiten der Differenzierung im Sprachunterricht. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über grundlegende Diagnose-kompetenzen und können auf der Basis ihres Theoriewissens (u. a. aus dem Modul SE-D-V4-SPR) konkrete und ressourcenorientierte Fördermaßnahmen planen und erläutern.</p>
Lehr- und Lernformen	Seminar (4 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in Basismodul 5 zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.

Merkmal	Beschreibung
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer lektürebezogenen Aufgabe im Umfang von ca. 7-10 Seiten (A) und einem Referat (B).
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der lektürebezogenen Aufgabe (A) wird zweifach und die Note des Referats (B) einfach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im zweiten (A) und dritten Semester (B) angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz sowie 12 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-D-A-DIDA BQL-OS-D-A-DIDA BQL-GY-D-A-DIDA BQL-BS-D-A-DIDA
Modulname	Anwendungsmodul Deutschdidaktik
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Das Modul fokussiert in fachdidaktischer und anwendungsorientierter Perspektive die theoriereflektierte Planung von Deutschunterricht in folgendem Seminar: <i>Planung von Deutschunterricht.</i></p> <p>Nach Abschluss des Moduls sind die Teilnehmenden in der Lage, Deutschunterricht zielorientiert zu planen sowie die mit der Planung verbundenen Überlegungen und Entscheidungen in Form eines Unterrichtsentwurfs auf der Basis fachwissenschaftlicher sowie fachdidaktischer Literatur nachvollziehbar und wissenschaftlich korrekt darzustellen. Sie zeigen, dass sie einschlägige Methoden und Strategien zur selbstständigen Wissensanwendung und -erweiterung sowie die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen und dass sie zu interdisziplinären Vernetzungen in der Lage sind.</p> <p>Das Seminar vermittelt den Teilnehmenden vertiefte Kenntnisse im Bereich der Unterrichtsplanung. In integrativer Perspektive wird der Deutschunterricht dabei als Ort von Literatur und Sprache, von Lesen, Schreiben sowie Sprechen und Hören in seinen vielfältigen Zusammenhängen verstanden und gestaltet. Die Teilnehmenden kennen die Trias Ziel – Inhalt – Schüler als zentrale Determinanten der Unterrichtsplanung und erwerben Wissen zum Aufbau und Inhalt von Unterrichtsentwürfen. Darüber hinaus vertiefen die Teilnehmenden ihre Kenntnisse in den Bereichen Phasierung, zielgerichtetem Methoden- und Medieneinsatz sowie möglichen Beurteilungskriterien für Unterrichtsmaterialien (z. B. Lehrwerksanalyse) und Möglichkeiten der Binnendifferenzierung mithilfe ausgewählter fachdidaktischer Literatur.</p> <p>In mediendidaktischer Perspektive erwerben die Teilnehmenden zudem z. B. Kenntnisse zur Planung von Projekten im Deutschunterricht. Dabei gewinnen sie Einblicke in die Erfordernisse von Projektarbeit, reflektieren Vor- und Nachteile offener Lernarrangements, lernen die Charakteristika fächerverbindenden Unterrichts kennen und evaluieren den Beitrag des Deutschunterrichts zur Medienerziehung.</p> <p>Das im Modul erworbene Wissen wenden die Teilnehmenden selbstständig an, indem sie beispielsweise eine integrative Unterrichtssequenz oder ein mehrstündiges Projekt für den Deutschunterricht planen und in Form eines strukturierten Unterrichtsentwurfs (z. B. Bedingungsanalyse, Sachanalyse, didaktische Analyse, methodische Analyse, Verlaufsplanung etc.) darstellen.</p>

Merkmal	Beschreibung
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in Basismodul 5 sowie Vertiefungsmodul 5 und 6 zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem schriftlichen Unterrichtsentwurf im Umfang von ca. 15 Seiten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des schriftlichen Unterrichtsentwurfs.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im vierten Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz sowie 120 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GY-D-E-SQ BQL-BS-D-E-SQ
Modulname	Ergänzungsmodul Schlüsselqualifikationen
Modulverantwortung	Prof. Dr. Dorothee Wieser (dorothee.wieser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über grundlegende Schlüsselqualifikationen für das berufsbegleitende Studium und die Gestaltung von Deutschunterricht.</p> <p>Die Teilnehmenden verfügen über fundierte Kenntnisse im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens sowie der medialen und methodischen Gestaltung von Deutschunterricht.</p> <p>Zwei Themenbereiche werden in getrennten Seminaren fokussiert: (A) <i>Wissenschaftliches Arbeiten in der Germanistik</i> sowie (B) <i>Medien und Methoden im Deutschunterricht</i>.</p> <p>Im Seminar (A) eignen sich die Teilnehmenden fundierte Kenntnisse und Techniken im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens an. Sie kennen und reflektieren die Prinzipien der Wissenschaftlichkeit. Methodisch üben sich die Teilnehmenden in der Themenfindung, der Formulierung von Fragestellungen sowie dem formal korrekten Zitieren und Bibliographieren. Sie lernen verschiedene Recherchestrategien, Schreibtechniken sowie Methoden des Zeitmanagements kennen und erproben diese exemplarisch. Das Seminar vermittelt den Teilnehmenden einen Überblick über zentrale Grundlagenliteratur der germanistischen Disziplinen (z. B. Lexika, Fachzeitschriften etc.). Diese Kenntnisse und Fähigkeiten bilden die Basis einer selbstständigen und fachlich fundierten Wissenserweiterung sowie der Wissensaufbereitung und -vermittlung.</p> <p>Im Seminar (B) erwerben die Teilnehmenden fundierte Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der medialen und methodischen Gestaltung von Deutschunterricht. Auf medialer und materieller Ebene üben sich die Teilnehmenden in der theoriereflektierten Analyse von Lehrwerksauszügen und Aufgaben. Sie sind zudem in der Lage, zielgruppenbezogen und unter Bezugnahme auf fachwissenschaftliches sowie –didaktisches Wissen eigenes Material zu erstellen und können die Einsatzmöglichkeiten verschiedener Medien bezüglich ihrer Chancen und Herausforderungen beurteilen. Hinsichtlich der methodischen Gestaltung von Deutschunterricht können sich die Teilnehmenden unter Rückgriff auf entsprechende Fachliteratur zu verschiedenen Sozialformen und Methoden positionieren. Sie verfügen über ein Repertoire an kooperativen Arbeitsformen und offenen Lernarrangements.</p>
Lehr- und Lernformen	Seminar (4 SWS) Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine

Merkmal	Beschreibung
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Deutsch.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei unbenoteten Kurzpräsentationen im Umfang von jeweils 20 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird mit <i>bestanden</i> oder <i>nicht bestanden</i> bewertet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im ersten (A) und vierten Semester (B) angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und aktive Mitarbeit sowie 60 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungs-vorbereitung und -durchführung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Anlage 2: Ausbildungspläne

Lehramt an Förderschulen und Lehramt an Oberschulen, Fach Deutsch

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) und zu erbringenden Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Semester EK/Ü/S (SWS)	2. Semester EK/Ü/S (SWS)	3. Semester EK/Ü/S (SWS)	4. Semester EK/Ü/S (SWS)	LP
BQL-FS-D- B1-LIT BQL-OS-D-B1-LIT	Basismodul 1: Literatur und literarisches System	2/2/0 (4) 2 PL				8
BQL-FS-D- B2-LIT BQL-OS-D- B2-LIT	Basismodul 2: Literatur und Medien		4/0/0 (4) 2 PL			6
BQL-FS-D- B3-SPR BQL-OS-D-B3-SPR	Basismodul 3: System der Sprache	2/0/0 (2) PL	0/2/0 (2) PL			6
BQL-FS-D- B4-SPR BQL-OS-D-B4-SPR	Basismodul 4: Sprache, Kommunikation und Praxis		2/0/0 (2) PL	2/0/0 (2) PL		6
BQL-FS-D- B5-DIDA BQL-OS-D-B5-DIDA	Basismodul 5: Deutschdidaktik	4/0/0 (4) 2 PL				8
BQL-FS-D- V1-LIT BQL-OS-D-V1-LIT	Vertiefungsmodul 1: Literatur und Medien			0/0/2 (2) PL		6

Modulnummer	Modulname	1. Semester EK/Ü/S (SWS)	2. Semester EK/Ü/S (SWS)	3. Semester EK/Ü/S (SWS)	4. Semester EK/Ü/S (SWS)	LP
BQL-FS-D- V2-LIT BQL-OS-D-V2-LIT	Vertiefungsmodul 2: Literatur und Kultur				0/0/4 (4) PL	8
BQL-FS-D- V3-SPR BQL-OS-D-V3-SPR	Vertiefungsmodul 3: Sprache und Kultur			0/0/2 (2) PL		4
BQL-FS-D- V4-SPR BQL-OS-D-V4-SPR	Vertiefungsmodul 4: Mehrsprachigkeit				0/0/2 (2) PL	6
BQL-FS-D- V5-DIDA-LIT BQL-OS-D-V5-DIDA-LIT	Vertiefungsmodul 5: Literaturdidaktik		0/0/2 (2) PL	0/0/2 (2) PL		6
BQL-FS-D- V6-DIDA-SPR BQL-OS-D-V6-DIDA-SPR	Vertiefungsmodul 6: Sprachdidaktik		0/0/2 (2) PL	0/0/2 (2) PL		6
BQL-FS-D- A-DIDA BQL-OS-D-A-DIDA	Anwendungsmodul Deutschdidaktik				0/0/2 (2) PL	5
BQL-FS-D- E-SQ BQL-OS-D-E-SQ	Ergänzungsmodul Schlüsselqualifikationen	0/0/2 (2) PL			0/0/2 (2) PL	2
Gesamt LP		21	18	18	20	77

SWS Semesterwochenstunden, Zahl in Klammern gibt die SWS im jeweiligen Semester an
 LP Leistungspunkte
 EK Einführungskurs
 Ü Übungen
 S Seminare
 PL Prüfungsleistung(en)

Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen, Fach Deutsch

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) und zu erbringenden Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Semester EK/Ü/S (SWS)	2. Semester EK/Ü/S (SWS)	3. Semester EK/Ü/S (SWS)	4. Semester EK/Ü/S (SWS)	LP
BQL-GY-D- B1-LIT BQL-BS-D-B1-LIT	Basismodul 1: Literatur und literarisches System	2/2/0 (4) 2 PL				9
BQL-GY-D- B2-LIT BQL-BS-D-B2-LIT	Basismodul 2: Literatur und Medien		4/0/0 (4) 2 PL			7
BQL-GY-D- B3-SPR BQL-BS-D-B3-SPR	Basismodul 3: System der Sprache	2/0/0 (2) PL	0/2/0 (2) PL			6
BQL-GY-D- B4-SPR BQL-BS-D-B4-SPR	Basismodul 4: Sprache, Kommunikation und Praxis		2/0/0 (2) PL	2/0/0 (2) PL		7
BQL-GY-D- B5-DIDA BQL-BS-D-B5-DIDA	Basismodul 5: Deutschdidaktik	4/0/0 (4) 2 PL				8
BQL-GY-D- V1-LIT BQL-BS-D-V1-LIT	Vertiefungsmodul 1: Literatur und Medien			0/0/2 (2) PL		6
BQL-GY-D- V2-LIT BQL-BS-D-V2-LIT	Vertiefungsmodul 2: Literatur und Kultur				0/0/4 (4) 2 PL	10

Modulnummer	Modulname	1. Semester EK/Ü/S (SWS)	2. Semester EK/Ü/S (SWS)	3. Semester EK/Ü/S (SWS)	4. Semester EK/Ü/S (SWS)	LP
BQL-GY-D- V3-SPR BQL-BS-D-V3-SPR	Vertiefungsmodul 3: Sprache und Kultur			0/0/2 (2) PL		5
BQL-GY-D- V4-SPR BQL-BS-D-V4-SPR	Vertiefungsmodul 4: Mehrsprachigkeit				0/0/2 (2) PL	6
BQL-GY-D- V5-DIDA-LIT BQL-BS-D-V5-DIDA-LIT	Vertiefungsmodul 5: Literaturdidaktik		0/0/2 (2) PL	0/0/2 (2) PL		6
BQL-GY-D- V6-DIDA-SPR BQL-BS-D-V6-DIDA-SPR	Vertiefungsmodul 6: Sprachdidaktik		0/0/2 (2) PL	0/0/2 (2) PL		6
BQL-GY-D- A-DIDA BQL-BS-D-A-DIDA	Anwendungsmodul Deutschdidaktik				0/0/2 (2) PL	5
BQL-GY-D- E-SQ BQL-BS-D-E-SQ	Ergänzungsmodul Schlüsselqualifikationen	0/0/2 (2) PL			0/0/2 (2) PL	4
Gesamt LP		23	20	19	23	85

SWS Semesterwochenstunden, Zahl in Klammern gibt die SWS im jeweiligen Semester an
 LP Leistungspunkte
 EK Einführungskurs
 Ü Übungen
 S Seminare
 PL Prüfungsleistung(en)

**Ordnung zur Organisation und Durchführung
von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden
wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen
im Fach Informatik an weiterführenden Schulen
(BQL-O-INF-WFS)**

Vom 19. März 2021

Aufgrund des § 8 Absatz 2 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Inhalt, Umfang und Durchführung der wissenschaftlichen Ausbildung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der wissenschaftlichen Ausbildung
- § 3 Teilnahmevoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ablauf der wissenschaftlichen Ausbildung
- § 5 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
- § 6 Lehr- und Lernformen

Abschnitt 2: Prüfungen

- § 7 Prüfungsaufbau
- § 8 Fristen und Termine
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung, Anmeldung
- § 10 Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Klausurarbeiten
- § 12 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 13 Referate
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 16 Bewertung Prüfungsleistungen, Notenbildung und Notengewichtung, Bekanntgabe Prüfungsergebnisse
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 20 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Prüfungsbehörde
- § 22 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Besitzer
- § 23 Prüfungsnachweis

- § 24 Fachliche Voraussetzungen von Modulprüfungen
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 26 Inkrafttreten und Bekanntgabe

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Ausbildungspläne

Abschnitt 1: Inhalt, Umfang und Durchführung der wissenschaftlichen Ausbildung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die wissenschaftliche Ausbildung im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung und Weiterbildung von Lehrkräften im Freistaat Sachsen nach Lehrer-Qualifizierungsverordnung und legt deren Ziel, Inhalt, Aufbau und Organisation sowie die Organisation und Durchführung der Prüfungen fest.

§ 2

Ziele der wissenschaftlichen Ausbildung

Die Teilnehmenden erwerben die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in dem gewählten Fach gemäß Lehrer-Qualifizierungsverordnung.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen

An der wissenschaftlichen Ausbildung kann nur teilnehmen, wer beim Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) eine Teilnahme beantragt hat und für die Ausbildung zugelassen wurde.

§ 4

Inhalt und Ablauf der wissenschaftlichen Ausbildung

(1) Die wissenschaftliche Ausbildung ist modular aufgebaut und umfasst bei den Lehrämtern Förderschule, Oberschule, Gymnasium bzw. berufsbildende Schulen die Ausbildung im Fach Informatik sowie dessen Fachdidaktik.

(2) Das Ausbildungsprogramm umfasst die Lehrveranstaltungen und die Modulprüfungen. Die Lehrveranstaltungen finden an festgelegten Wochentagen an der Technischen Universität Dresden statt.

(3) Die wissenschaftliche Ausbildung hat auf der Grundlage des jeweiligen Ausbildungsablaufplanes einen Umfang von

1. 77 Leistungspunkten im Lehramt an Förderschulen sowie an Oberschulen und eine Dauer von vier Semestern.
2. 87 Leistungspunkten im Lehramt an Gymnasien sowie an berufsbildenden Schulen und eine Dauer von vier Semestern.

Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Teilnehmenden. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde.

(4) Qualifikationsziele, Inhalte, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkte und Noten, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(5) Den Modulen liegen die Modulbeschreibungen gemäß Anlage 1 zugrunde.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, Art und Umfang der jeweiligen Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind dem Ausbildungsablaufplan gemäß Anlage 2 zu entnehmen. Die Einhaltung des Ausbildungsablaufplans ermöglicht es, die wissenschaftliche Ausbildung innerhalb der vorgegebenen Dauer abzuschließen.

§ 5

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner¹

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung (ZLSB) der Technischen Universität Dresden ist Ansprechpartner der Teilnehmenden für organisatorische Fragen zur wissenschaftlichen Ausbildung. Das ZLSB benennt dafür eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator.

(2) Die ausbildungsbegleitende fachliche Beratung obliegt den zuständigen Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren der Technischen Universität Dresden sowie den Lehrenden in den einzelnen Fachgebieten.

§ 6

Lehr- und Lernformen

Die Lehrinhalte der wissenschaftlichen Ausbildung in den einzelnen Modulen werden in Vorlesungen, Seminaren, Praktika, Übungen, Konsultationen und durch Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

Abschnitt 2: Prüfungen

§ 7

Prüfungsaufbau

Es sind Modulprüfungen in den in § 4 Absatz 1 festgelegten Bereichen abzulegen. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden ausbildungsbegleitend abgenommen.

§ 8

Fristen und Termine

(1) Die Modulprüfungen nach § 7 Satz 1 sollen innerhalb der im Ausbildungsablaufplan der wissenschaftlichen Ausbildung vorgegebenen Zeiträume abgelegt werden.

(2) Die Technische Universität Dresden stellt sicher, dass Prüfungsleistungen während der Dauer der Ausbildung gemäß § 4 Absatz 3 von den Teilnehmenden abgelegt werden können. Die Teilnehmenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert.

¹ Für alle vertragsrechtlichen bzw. schulpraktischen Fragen zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung stehen die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des LaSuB zur Verfügung.

§ 9

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung, Anmeldung

(1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer ordnungsgemäß als Teilnehmende bzw. Teilnehmender der wissenschaftlichen Ausbildung gemeldet ist und die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 24 nachgewiesen hat.

(2) Sobald die Voraussetzungen vorliegen, ist die bzw. der Teilnehmende zu den Modulprüfungen zugelassen.

(3) Ist die bzw. der Teilnehmende zu einer Modulprüfung zugelassen, wird sie bzw. er entsprechend ihres bzw. seines Fachsemesters für die Prüfungsleistungen gemäß Ausbildungsablaufplan automatisch angemeldet. Ebenso sind die Teilnehmenden entsprechend ihrer Fachsemester für die Prüfungsvorleistungen gemäß Ausbildungsablaufplan angemeldet.

§ 10

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 11),
2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 12),
3. Referate (§ 13),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 14) und/oder
5. sonstige Prüfungsleistungen (§ 15)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind nach Maßgabe der „Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC Ordnung), Lehramt“ vom 25. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2010 vom 19. September 2010, S.31) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

(2) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen dient, können Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein.

(3) Macht die bzw. der Teilnehmende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise abzulegen, so kann ihr bzw. ihm von der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 11

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Teilnehmende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben mithilfe des Antwortwahlverfahrens (Multiple-Choice) nach § 10 Absatz 1 Satz 2 gestellt, soll die bzw. der Teilnehmende die für das Erreichen des

Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu muss die bzw. der Teilnehmende angeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für richtig hält.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 16 Absatz 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 12

Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll die bzw. der Teilnehmende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auf einer begrenzten Seitenzahl bearbeiten zu können. Sofern in der Aufgabenstellung ausgewiesen, schließen Seminararbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Voraussetzungen, Annahmen, Thesen oder Ergebnisse schlüssig darlegen oder diskutieren zu können bzw. soll die bzw. der Teilnehmende zudem unter Beweis stellen, dass sie bzw. er Inhalte und Ergebnisse separat darlegen und sich zu diesen positionieren können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Teilnehmende über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Hausarbeiten, Kombinierte Arbeiten, Belegarbeiten, Belege sowie Essays sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden bzw. 25 Seiten haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 13

Referate

(1) Durch Referate soll die bzw. der Teilnehmende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) § 11 Absatz 2 gilt entsprechend. Die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständige Lehrende soll eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer sein.

(3) Referate können nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch als Teamarbeit von bis zu drei Prüfungsteilnehmenden durchgeführt werden. Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Referat müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 14

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die bzw. der Teilnehmende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Teilnehmende über ein dem Stand der wissenschaftlichen Ausbildung entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. vor einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers entsprechend § 22 als Einzelprüfung oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung als Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen abgelegt. Mündliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildung ist, werden in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, als Kollegialprüfung durchgeführt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der bzw. dem Teilnehmenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 15

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll die bzw. der Teilnehmende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Reflexion, Rezension, Poster, Bericht, Präsentation, Unterrichtsentwurf, Laborpraktikum, Portfolio, Arbeitsauftrag, Aufgabensammlung sowie lektürebezogene Aufgabe und Kurzüberprüfung. Umfang und Ausgestaltung werden durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Die sonstigen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 sind wie folgt definiert:

1. Die Reflexion ist eine systematische Dokumentation des Nachdenkens über einen Entwicklungsprozess innerhalb eines bestimmten Erfahrungskontextes.
2. Die Rezension ist eine kritische Besprechung eines wissenschaftlichen Beitrages (Monographie, Aufsatz, Sammelband), der im Kontext der aktuellen Forschung verortet und bewertet wird.
3. Das Poster ist eine visualisierte Darstellung, die ein Thema klar umreißt und knapp, aber umfassend darstellt.
4. Der Bericht ist eine ereignisbezogene Dokumentation von Ziel, Inhalt, Ablauf, Durchführung und Ergebnissen.
5. Die Präsentation ist ein mündlicher Vortrag einer bzw. eines Teilnehmenden oder nach Maßgabe der Aufgabenstellung bei abgrenzbaren Einzelbeiträgen mehrerer Teilnehmender, bei dem durch eigenständige Arbeit erreichte Ergebnisse in strukturierter Form unter Verwendung in der Regel visueller Hilfsmittel vorgestellt werden.

6. Ein Unterrichtsentswurf ist eine schriftliche Ausarbeitung zur Planung einer oder mehrerer Unterrichtsstunden zu einem bestimmten Themengebiet, die unter anderem Zielstellungen hinsichtlich Kompetenzentwicklung, Inhalte, Methoden und Medien - ggf. mit entsprechenden Begründungen - enthält.
7. Beim Laborpraktikum weist die bzw. der Teilnehmende ihre bzw. seine Kompetenz im sachgerechten und effektiven Umgang mit Geräten und Apparaturen zur Untersuchung eines bestimmten naturwissenschaftlich-technischen Themenkreises nach.
8. Ein Portfolio ist eine strukturierte und zielorientierte Dokumentation von Lernergebnissen, welche Lernfortschritte der bzw. des Teilnehmenden (Fachinhalte und Kompetenzen) sowie Leistungsresultate abbildet. Dazu gehören mehrere schriftliche oder protokollierte mündliche Einzelleistungen.
9. Ein Arbeitsauftrag ist eine auf ein eingegrenztes Feld aus der Veranstaltungsthematik bezogene, eigenständige Vertiefungsleistung, die je nach didaktischer Struktur der Veranstaltung in mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Form erfolgen kann.
10. Eine Aufgabensammlung ist eine Kombination von mindestens zwei Arbeitsaufträgen.
11. Eine lektürebezogene Aufgabe ist die Beantwortung einer abgrenzbaren Fragestellung bzw. näheren Darstellung eines Sachverhaltes auf der Grundlage der Nutzung von Ausschnitten einschlägiger wissenschaftlicher Literatur.
12. Kurzüberprüfungen sind Aufgaben zu fachspezifischen Fragestellungen, die anhand von Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien erstellt werden und die den Kenntnisstand von Fachinhalten widerspiegeln. Kurzüberprüfungen schließen die Kompetenz ein, ausgewählte Fachinhalte stringent darlegen und ggf. diskutieren zu können.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen und gestaltende künstlerische Arbeiten gilt § 11 Absatz 2, andernfalls § 13 Absatz 2 entsprechend.

§ 16

Bewertung Prüfungsleistungen, Notenbildung und Notengewichtung, Bekanntgabe Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Die Ergebnisse von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden den Teilnehmenden durch das Prüfungsamt bekanntgegeben.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Teilnehmende einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Teilnehmenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit es sich um die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten handelt, steht der Krankheit der bzw. des Teilnehmenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer.

(3) Versucht die bzw. der Teilnehmende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Teilnehmende bzw. ein Teilnehmender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer die Teilnehmende bzw. den Teilnehmenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder von einer weiteren dort konkret bestimmten Bestehensvoraussetzung abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist, oder eine von der Modulprüfung umfasste Prüfungsvorleistung nicht bestanden ist und nicht mehr wiederholt werden kann.

(4) Hat die bzw. der Teilnehmende eine Modulprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(5) Die wissenschaftliche Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind.

§ 19

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden. Die nächste Wiederholungsmöglichkeit wird durch die Prüferin bzw. den Prüfer festgelegt und der bzw. dem Teilnehmenden mitgeteilt.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(5) Eine Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend für Prüfungsvorleistungen.

§ 20

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Gemäß § 7 Absatz 4 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung können gleichwertige Studienleistungen, die vor der Zulassung zur wissenschaftlichen Ausbildung in einem Fach, einer

Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt innerhalb eines abgeschlossenen Hochschulstudiums nachweislich erbracht wurden, in Höhe von höchstens zehn Leistungspunkten durch die Technische Universität Dresden angerechnet werden.

(2) Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Prüfungsnachweis ist zulässig.

(3) Die Anrechnung erfolgt durch die zuständige Modulverantwortliche bzw. durch den zuständigen Modulverantwortlichen. Die bzw. der Teilnehmende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Nichtanrechnung gilt § 21 Absatz 3.

§ 21

Prüfungsbehörde

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Ordnung zugewiesenen Aufgaben sind die Modulverantwortlichen zuständig, sofern die Aufgaben nicht den Prüferinnen und Prüfern oder der Projektleitung zugewiesen sind.

(2) Die Personen mit prüfungsbehördlichen Aufgaben achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(3) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem Teilnehmenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das dem Ausbildungsprogramm zugeordnete Prüfungsamt entscheidet als zuständige Widerspruchsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(4) Alle Personen mit prüfungsbehördlichen Aufgaben unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Modulverantwortlichen überwachen die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt des ZLSB verwaltet.

§ 22

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden durch die Projektleitung des ZLSB Personen bestellt, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein.

(2) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen den Teilnehmenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 23

Prüfungsnachweis

(1) Über die bestandenen Modulprüfungen erhält die bzw. der Teilnehmende abschließend einen Prüfungsnachweis gemäß § 8 Absatz 3 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung.

(2) Der Prüfungsnachweis umfasst eine schriftliche Übersicht der Noten und Leistungspunkte für jedes bestandene Modul sowie die Summe der Leistungspunkte der gesamten wissenschaftlichen Ausbildung.

§ 24

Fachliche Voraussetzungen von Modulprüfungen

Für die Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

(1) In allen von der Ausbildung umfassten Modulen sind Modulprüfungen abzulegen.

(2) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten und Bekanntgabe

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 23. Februar 2021.

Dresden, den 19. März 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. Angela Rösen-Wolff
Prorektorin Forschung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Lehramt an Förderschulen und Lehramt an Oberschulen, Fach Informatik

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-01 BQL-OS-INF-01 BQL-GY-INF-01 BQL-BS-INF-01
Modulname	Grundlagen der Informatik für das Lehramt
Modulverantwortung	Professur Didaktik der Informatik
Qualifikationsziele	<p>Die Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • beschreiben die Inhalte der Fachdisziplin Informatik für verschiedene Zielgruppen, • erörtern den strukturellen Aufbau der Disziplin (inkl. Teilgebiete mit Beispielen), • geben die Geschichte der Informatik in groben Schritten wieder, • erläutern den Bezug zwischen der Fachdisziplin und dem Schulfach Informatik, • verdeutlichen die gesellschaftlichen Auswirkungen der Informatik anhand von Beispielen, • wenden erweiterte Office-Kenntnisse (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentationssoftware, Grafikerstellung) an, • verfügen über grundlegende Fachkompetenzen (siehe Inhalte) und • stellen die Fachthemen im Zusammenhang dar.
Inhalte	<p>Die Teilnehmenden erwerben Überblickswissen zu den Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informatik in der Schule, • Aufbau von Informatiksystemen (EVA-Prinzip), • Datenspeicherung und -übertragung (Bits & Bytes, Pixel- und Vektorgrafik), • Rechnerstrukturen (Logik-Gatter, Von-Neumann-Rechner), • Programmierung (Variablen und einfache Strukturen), • Webprogrammierung (HTML, CSS, JS), • Internet als Netzwerk (Client-Server), • Datenbanken (relationale Datenbanken, SQL), • Theoretische Informatik (Automaten, Grenzen der Berechenbarkeit). <p>Zusätzlich wird die Verbindung zu den Vorgaben für das Schulfach Informatik hergestellt.</p>
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium

Merkmal	Beschreibung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 45 Stunden auf die Präsenz und 105 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-03 BQL-OS-INF-03 BQL-GY-INF-03 BQL-BS-INF-03
Modulname	Mathematik für das Lehramt Informatik
Modulverantwortung	Professur Didaktik der Informatik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden verfügen über anwendungsbereite mathematische Kompetenzen zum lehrplankonformen unterrichten. Die Teilnehmenden verfügen über mathematische Kompetenzen, die als Grundlage anderer Lehrveranstaltungen im Studiengang Lehramt Informatik benötigt werden. Die Teilnehmenden verfügen über allgemeine mathematische Kompetenzen, die ihnen das Erschließen neuer Lerninhalte in- und außerhalb der Mathematik ermöglichen.
Inhalte	Das Modul umfasst die für die Informatik wichtigen Grundlagen verschiedener Teilgebiete der Mathematik. Dazu gehören vorrangig Aussagenlogik, Mengenlehre, Aufbau von Zahlensystemen, Zahldarstellung in Informatiksystemen, Modulare Arithmetik, Kombinatorik, Matrizenrechnung, lineare Vektorräume und Lösungsverfahren für lineare Gleichungssysteme. Gleichzeitig werden allgemeine mathematische Problemlösestrategien wie das Formalisieren, Modellieren, zielgerichtetes Umformen, Argumentieren sowie ausgewählte Beweisverfahren thematisiert.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-04 BQL-OS-INF-04 BQL-GY-INF-04 BQL-BS-INF-04
Modulname	Einführung in die theoretische Informatik
Modulverantwortung	Professur Automatentheorie
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden verstehen die für die Informatik wichtigen Grundlagen der Gebiete Algorithmen und Datenstrukturen, einschließlich der Korrektheit und der Analyse der Komplexität von Algorithmen, Boolesche Formeln, Formale Sprachen und Automaten am Beispiel von regulären Sprachen und endlichen Automaten. Sie verfügen über Kenntnisse bezüglich effizienter Algorithmen für grundlegende Probleme und Entwurfsstrategien zur Konstruktion von Algorithmen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind ausgewählte Themen der Bereiche Algorithmik, Graphentheorie, Formale Sprachen, Automatentheorie und Logik.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-06 BQL-OS-INF-06 BQL-GY-INF-06 BQL-BS-INF-06
Modulname	Programmierung für das Lehramt
Modulverantwortung	Professur Didaktik der Informatik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden beherrschen <ul style="list-style-type: none"> • die Wiedergabe, Erläuterung und Anwendung eines algorithmischen Lösungsprozesses, • das Modellieren und Implementieren von Problemstellungen im imperativen Programmierparadigma (strukturiert, prozedural, modular), • das Implementieren von Problemstellungen im objektorientierten Programmierparadigma, • die Anwendung strukturierter und dynamischer Datentypen in Problemlöseprozessen.
Inhalte	Das Modul umfasst alle grundlegenden Teilbereiche der imperativen Programmierung sowie erste Ansätze der objektorientierten Programmierung und Modellierung. Im Mittelpunkt steht der Problemlöseprozess von der Modellierung bis zur Implementierung.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-09 BQL-OS-INF-09 BQL-GY-INF-09 BQL-BS-INF-09
Modulname	Fachdidaktik Informatik - Grundlagen
Modulverantwortung	Professur Didaktik der Informatik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden <ul style="list-style-type: none"> • benennen die Ziele und Aufgaben des Informatikunterrichts, • reflektieren Fragestellungen und Probleme der Entwicklung und Gestaltung informatischer Bildung unter verschiedenen Aspekten, • geben die Inhalte der Rahmenvorgaben für Informatikunterricht wieder, • transferieren allgemeindidaktische Prinzipien auf die Informatik, • beschreiben die historische Entwicklung des Informatikunterrichts, • übertragen die Inhalte der Rahmenvorgaben für Informatikunterricht in die Praxis, • planen Unterrichtsreihen und -stunden samt Kompetenzerwartungen (Lernziele), • gestalten exemplarische Stunden im Detail aus, • gestalten Unterricht mit analogen und digitalen Medien, • reflektieren eigene und fremde Unterrichtsentwürfe.
Inhalte	Das Modul umfasst fundamentale Grundlage der Fachdidaktik Informatik. Dazu gehören verschiedene Aspekte der Unterrichtsplanung und -durchführung, die Arbeit mit Lehrplänen und Bildungsstandards sowie der Einsatz analoger und digitaler Werkzeuge im Unterricht. Dabei spielen einzelne Themen mit Blick auf die Möglichkeiten und Grenzen einer unterrichtspraktischen Realisierung im Rahmen der jeweiligen Schulart eine besondere Rolle.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.

Merkmal	Beschreibung
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 45 Stunden auf die Präsenz und 105 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-10 BQL-OS-INF-10 BQL-GY-INF-10 BQL-BS-INF-10
Modulname	WEB-Programmierung
Modulverantwortung	Professur Didaktik der Informatik
Qualifikationsziele	Aufbauend auf den Kenntnissen zur Objektorientierung, den Erfahrungen im Umgang mit Programmierumgebungen und dem Wissen um Client-Server-Strukturen, beherrschen die Teilnehmenden clientseitige Methoden zur Problemlösung und sind in der Lage, eine lokale Arbeitsumgebung für die serverseitige Programmierung einschließlich eines Datenbankzugriffes zu installieren und zu verwalten.
Inhalte	Das Modul umfasst die Grundlagen der client- und der serverseitigen WEB-Programmierung. Ausgehend von schulnahen Problemstellungen werden dabei für beide Vorgehensweisen exemplarische Lösungen erarbeitet.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-12 BQL-OS-INF-12 BQL-GY-INF-12 BQL-BS-INF-12
Modulname	Rechnernetzpraxis für das Lehramt
Modulverantwortung	Professur für Rechnernetze
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden gewinnen einen Einblick in die theoretischen Grundlagen von Rechnernetzen und kennen den Aufbau von Computernetzwerken, die Aufgaben und Funktionsweise der darin enthaltenen Netzwerkkomponenten, und können die erlangten Kenntnisse auf kleine bis mittelgroße Netze übertragen und anwenden. Sie beherrschen den Umgang mit netzwerkrelevanter Software. Abschließend sind sie in der Lage selbständig Problemstellungen zu lösen, solche aber auch als Aufgaben für andere zu gestalten.
Inhalte	Das Modul vermittelt anhand der einschlägigen Referenzmodelle die Aufgaben der Netzwerkschichten und die Funktionsweise der jeweiligen Protokolle. Im Fokus des Moduls steht das Internet als weltumspannendes Computernetzwerk. Praxisorientierte Aufgaben mit Software zur Konfiguration, Analyse, Erforschung und Lehre von Computernetzwerken verknüpfen die theoretischen Grundlagen mit der realen Welt.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-14 BQL-OS-INF-14 BQL-GY-INF-14 BQL-BS-INF-14
Modulname	Fachdidaktik Informatik - Unterrichtsentwicklung
Modulverantwortung	Professur Didaktik der Informatik
Qualifikationsziele	<p>Die Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • konzipieren Informatikunterricht samt Methoden-, Medienauswahl und Zeitplanung, • wenden die didaktische Analyse/Reduktion zielgruppenspezifisch an (Aufbereitung für die Schule, Übertragung auf immer neue Themen), • übertragen die Rahmenvorgaben für Informatikunterricht in die Praxis, • gestalten Unterrichtsreihen und -stunden samt Kompetenzerwartungen (Lernziele) aus, • formulieren passende Kompetenzen (Lernziele), • wählen geeignete Unterrichtsmethoden & Werkzeuge (Tools) aus, • passen die Methoden und Werkzeuge auf die konkreten Lerngruppe an, • übertragen allgemeindidaktische Kenntnisse zu Bewertungsmethoden auf das Fach Informatik, • gestalten Lehr-Lern-Materialien so aus, dass diese als freie Bildungsmaterialien (OER) verbreitet werden können, • unterrichten Informatik zielgruppengerecht (Inhalte, Methoden, Denk- und Arbeitsweisen), • erproben und evaluieren die eigenen Unterrichtsentwürfe, • fördern Schülerinnen und Schüler individuell, sie fordern und unterstützen die Lernenden, • gestalten Unterricht mit analogen und digitalen Medien, • entwickeln Lösungsansätze zu den Herausforderungen des Informatikunterrichts, • reflektieren ihre eigene Lehrtätigkeit & Unterrichtsgestaltung.
Inhalte	<p>Das Modul umfasst die Analyse der Lehrpläne, die theoriegeleitete Entwicklung von Informatikunterricht und dessen Erprobung samt Evaluation. Dabei wählen die Teilnehmenden ausgehend von Zielgruppe und zu vermittelnden Kompetenzen die passenden Unterrichtsmethoden sowie analoge und digitale Werkzeuge. Im Rahmen dessen analysieren sie den Einsatz verschiedener Software-Werkzeuge unter fachdidaktischen Aspekten. Sie konzipieren eine Unterrichtseinheit aufbauend auf den erworbenen fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen und erstellen die Lehr-Lern-Materialien in Form freier Bildungsmaterialien (OER). Dazu gehören Fragen der Leistungsbewertung und -messung, der Gestaltung von individuellen Lernszenarien und der Erwerb von Kompetenzen für ein fachübergreifendes und fächerverbindendes Lehren. Dabei</p>

Merkmal	Beschreibung
	kommt der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler besondere Aufmerksamkeit zu. Nach einer Erprobung reflektieren sie ihre Konzepte und Materialien und überarbeiten diese entsprechend der Evaluationsergebnisse.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar 1 SWS Praktikum Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem benoteten Bericht im Umfang von 60 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Berichts
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 45 Stunden auf die Präsenz und 105 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-15 BQL-OS-INF-15 BQL-GY-INF-15 BQL-BS-INF-15
Modulname	Grundlagen der technischen Informatik
Modulverantwortung	Professur für Adaptive Dynamische Systeme
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls besitzen die Teilnehmenden Kompetenzen in der Bewertung und dem Entwurf von Computergrundschaltungen und Prozessorarchitekturen. Sie sind in der Lage, Computer auf niedrigem Abstraktionsniveau in Assembler zu programmieren.
Inhalte	Das Modul umfasst die Schwerpunkte Aufbau und Programmierung von Computern. Dazu gehören Informationsdarstellung, Boolesche Grundschaltungen, Rechenwerke, Speicher und Steuerwerke sowie Grundkonzepte einfacher Rechner und Assemblerprogrammierung.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-16 BQL-OS-INF-16 BQL-GY-INF-16 BQL-BS-INF-16
Modulname	Datensicherheit
Modulverantwortung	Professur für Datenschutz und Datensicherheit
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden verfügen über grundlegendes Wissen auf den Gebieten Datenschutz und Datensicherheit und sind für Probleme der Sicherheit in IT-Systemen im Allgemeinen sowie im Hinblick auf personenbezogene Daten sensibilisiert. Sie können Sicherheitsanforderungen mit Hilfe von Schutzzielen formulieren und kennen Angreifermodelle zur Beschreibung von Bedrohungen. Die Teilnehmenden verstehen die Notwendigkeit eines Sicherheitsmanagements und kennen wesentliche Aufgaben, die dabei zu lösen sind. Sie kennen verschiedene Schutzmechanismen zur Durchsetzung der Schutzziele und verstehen deren grundlegende Wirkungsweise.
Inhalte	Inhalt des Moduls ist eine Einführung in Datenschutz und Datensicherheit. Es werden Schutzziele vermittelt, die zur Formulierung von Sicherheitsanforderungen notwendig sind, sowie Angreifermodelle zur Beschreibung von Bedrohungen. Die Teilnehmenden lernen ausgewählte Schutzmechanismen zur Durchsetzung der Schutzziele kennen. Neben Prinzipien und Grenzen technischer Schutzmaßnahmen wird dabei auch IT-Sicherheitsmanagement als organisatorische Maßnahme vorgestellt.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-21 BQL-OS-INF-21 BQL-GY-INF-21 BQL-BS-INF-21
Modulname	E-Learning
Modulverantwortung	Professur Didaktik der Informatik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden verfügen über Kompetenzen bei der Arbeit mit Lernumgebungen. Sie sind in der Lage, geeignete Lernmanagementsysteme auf der Basis didaktischer Überlegungen auszuwählen und mit diesen, in Arbeitsgruppen, Kurse zum selbständigen Lernen für Nutzer aller Altersgruppen zu realisieren.
Inhalte	Das Modul gewährt Einblicke in die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Selbstlernkursen und die Arbeit mit ausgewählten Anwendungen. Dabei werden sowohl der grundlegende Aufbau der Anwendungen selbst als auch die mit diesen realisierbaren Einsatzszenarien thematisiert. Anhand didaktischer Kriterien werden nicht nur die Kursmaterialien sondern auch die Qualität von Anwendungen einer evaluierenden Betrachtung unterzogen.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung von 30 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung zur mündlichen Prüfungsleistung ist eine Dokumentation.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung, dem Erbringen der Prüfungsvorleistung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-22 BQL-OS-INF-22
Modulname	Fachdidaktik Informatik – Informatische Bildung an Oberschulen
Modulverantwortung	Professur Didaktik der Informatik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden <ul style="list-style-type: none"> • stellen Schwerpunkte des Informatikunterrichts an der Oberschule heraus, • verfügen über vertiefende Fähigkeiten der individuellen Förderung, • diskutieren aktuelle Themen der fachdidaktischen Forschung, • reflektieren Entwicklungen des Informatikunterrichts im Hinblick auf Ergebnisse von Studien, • beschreiben ihre persönliche Vision des Informatikunterrichts, • konzipieren eine fachdidaktische Forschungsfrage, • setzen ein fachdidaktisches Forschungsvorhaben um, • präsentieren die Ergebnisse in schriftlicher wie auch mündlicher Form.
Inhalte	Das Modul verschränkt die fachdidaktische Forschung und Lehre. Es vertieft ausgewählte Schwerpunkte der Didaktik der Informatik, welche insbesondere die Bildung an Oberschulen betreffen. Aufbauend auf einer fachdidaktischen Grundausbildung und ersten schulpraktischen Erfahrungen können Teilnehmende Aspekte der informatischen Bildung an Oberschulen analysieren und Konsequenzen für unterrichtliches und außerunterrichtliches Handeln ableiten. Mögliche digitale Werkzeuge zur Unterstützung der informatischen Bildung an Oberschulen können analysiert und bewertet werden, um ihren Einsatz im Unterricht zu bewerten. Darüber hinaus arbeiten die Teilnehmenden sich in aktuelle Forschung im Bereich Fachdidaktik Informatik ein und leisten einen eigenen Beitrag zu dieser im Rahmen ihrer Seminararbeit.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar 1 SWS Praktikum Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 45 Stunden auf die Präsenz und 105 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.

Merkmal	Beschreibung
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-32 BQL-OS-INF-32 BQL-GY-INF-32 BQL-BS-INF-32
Modulname	Datenbanken für das Lehramt
Modulverantwortung	Professur für Didaktik der Informatik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden erwerben grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten zum Entwurf und zur Nutzung von Datenbanken. Bezüglich des Entwurfsprozesses können die Teilnehmenden ein ER-Modell erstellen und sind in der Lage Transformationsregeln und die Regeln der Normalisierung anzuwenden um ein ERM in ein Relationenmodell zu überführen. Die Teilnehmenden kennen die Syntax von SQL und können damit verschiedenste Abfragen an eine Datenbank formulieren.
Inhalte	Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf der praktischen Arbeit mit Datenbanken auf der Basis eines korrekten Datenbankentwurfs. Dazu sind mit Hilfe verschiedener Modellierungstechniken Datenbanken zu planen und mittels eines DBMS zu implementieren. Abfragen sollen sowohl auf dem Papier geplant, als auch im QBE- und SQL-Entwurf eines DBMS praktisch getestet werden. Darüber hinaus sollen die Teilnehmenden komplexere Projekte mit Hilfe eines DBMS realisieren, wobei hierzu zusätzlich das Erstellen von weiteren Objekten im DBMS notwendig wird.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 120 Stunden. Davon entfallen 45 Stunden auf die Präsenz und 75 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-33 BQL-OS-INF-33 BQL-GY-INF-33 BQL-BS-INF-33
Modulname	Projektmanagement
Modulverantwortung	Professur für Didaktik der Informatik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden lernen die grundlegenden Konzepte und Werkzeuge des Projektmanagements in den Präsenzveranstaltungen kennen und wenden diese auf Beispiele der Schulpraxis an. Fachübergreifende Projekte sind ausdrücklich erwünscht und Teamarbeiten möglich. Die Teilnehmenden üben sich u.a. im Rahmen kollegialer Beratung in der Planung, Realisierung und Analyse der Projekte.
Inhalte	Anhand eines selbst gewählten Projekts wird das erworbene Wissen in die Praxis übertragen. Für die Auswahl der Projektthemen werden zwei Zugänge angeboten. Entweder wird ein inhaltlicher Bezug zu den Auswirkungen von Digitalisierung auf Schule hergestellt oder es erfolgt eine didaktisch-methodische Ausgestaltung mit digitalen Werkzeugen. Eine Verknüpfung beider Zugänge ist ebenfalls möglich.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung 1 SWS Übung 2 SWS Praktikum Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer benoteten Projektarbeit.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Projektarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive aller zu erbringenden Leistungen für die Projektarbeit.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-34 BQL-OS-INF-34 BQL-GY-INF-34 BQL-BS-INF-34
Modulname	Physical Computing
Modulverantwortung	Professur Didaktik der Informatik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden beherrschen <ul style="list-style-type: none"> • die Konzeption und Umsetzung elektronischer Schaltungen mit Aktoren und Sensoren, • die Integration von verschiedenen Mikrocontrollern in elektronischen Schaltungen, • das grafische und textuelle Programmieren von Mikrocontrollern, • das Entwerfen von eigenen Projekten und Materialien zum Thema Physical Computing für den Schulunterricht.
Inhalte	Die Teilnehmenden entwickeln ein ausgewogenes Theorie- und Methodenverständnis für den Aufbau und die Organisation von Rechnern, deren Basiskomponenten sowie der prinzipiellen elektronischen Realisierung. Sie ordnen Kenngrößen und Operationen von Informatiksystemen in die Kontexte der Informationsdarstellung, -kodierung, -verarbeitung sowie -übertragung ein. Am Beispiel von eingebetteten Systemen, die durch Sensoren ihre Umwelt erfassen und kontextspezifisch reagieren können, erwerben die Teilnehmenden grundlegende Kenntnisse in Sensorik, Signalverarbeitung und Regelungstechnik. Diese Kenntnisse wenden sie an, um eigene physisch interagierende Anwendungen mittels eingebetteter Systeme umzusetzen.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung 1 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem benoteten Beleg im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 3 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Belegs.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 90 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz und 60 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-35 BQL-OS-INF-35 BQL-GY-INF-35 BQL-BS-INF-35
Modulname	Informatik und Gesellschaft
Modulverantwortung	Professur für Datenschutz und Datensicherheit
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden sind für die durch den Einsatz von Informationstechnik und Informatikmethoden in der Gesellschaft bewirkten Änderungen, ihre Chancen und Risiken sensibilisiert. Sie sind in der Lage, eine bewusste und verantwortungsvolle Gestaltung informationstechnischer Systeme zu unterstützen und die persönliche Klärung von Ausbildungs- und Arbeitszielen zu fördern.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Risiken und Chancen durch Einsatz von Informatikmethoden • Gestaltung von informationstechnischen Systemen
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 20 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 3 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 90 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz und 60 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen, Fach Informatik

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-01 BQL-OS-INF-01 BQL-GY-INF-01 BQL-BS-INF-01
Modulname	Grundlagen der Informatik für das Lehramt
Modulverantwortung	Professur Didaktik der Informatik
Qualifikationsziele	<p>Die Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • beschreiben die Inhalte der Fachdisziplin Informatik für verschiedene Zielgruppen, • erörtern den strukturellen Aufbau der Disziplin (inkl. Teilgebiete mit Beispielen), • geben die Geschichte der Informatik in groben Schritten wieder, • erläutern den Bezug zwischen der Fachdisziplin und dem Schulfach Informatik, • verdeutlichen die gesellschaftlichen Auswirkungen der Informatik anhand von Beispielen, • wenden erweiterte Office-Kenntnisse (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentationssoftware, Grafikerstellung) an, • verfügen über grundlegende Fachkompetenzen (siehe Inhalte) und • stellen die Fachthemen im Zusammenhang dar.
Inhalte	<p>Die Teilnehmenden erwerben Überblickswissen zu den Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informatik in der Schule, • Aufbau von Informatiksystemen (EVA-Prinzip), • Datenspeicherung und -übertragung (Bits & Bytes, Pixel- und Vektorgrafik), • Rechnerstrukturen (Logik-Gatter, Von-Neumann-Rechner), • Programmierung (Variablen und einfache Strukturen), • Webprogrammierung (HTML, CSS, JS), • Internet als Netzwerk (Client-Server), • Datenbanken (relationale Datenbanken, SQL), • Theoretische Informatik (Automaten, Grenzen der Berechenbarkeit). <p>Zusätzlich wird die Verbindung zu den Vorgaben für das Schulfach Informatik hergestellt.</p>
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.

Merkmal	Beschreibung
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 45 Stunden auf die Präsenz und 105 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-03 BQL-OS-INF-03 BQL-GY-INF-03 BQL-BS-INF-03
Modulname	Mathematik für das Lehramt Informatik
Modulverantwortung	Professur Didaktik der Informatik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden verfügen über anwendungsbereite mathematische Kompetenzen zum lehrplankonformen unterrichten. Die Teilnehmenden verfügen über mathematische Kompetenzen, die als Grundlage anderer Lehrveranstaltungen im Studiengang Lehramt Informatik benötigt werden. Die Teilnehmenden verfügen über allgemeine mathematische Kompetenzen, die ihnen das Erschließen neuer Lerninhalte in- und außerhalb der Mathematik ermöglichen.
Inhalte	Das Modul umfasst die für die Informatik wichtigen Grundlagen verschiedener Teilgebiete der Mathematik. Dazu gehören vorrangig Aussagenlogik, Mengenlehre, Aufbau von Zahlensystemen, Zahldarstellung in Informatiksystemen, Modulare Arithmetik, Kombinatorik, Matrizenrechnung, lineare Vektorräume und Lösungsverfahren für lineare Gleichungssysteme. Gleichzeitig werden allgemeine mathematische Problemlösestrategien wie das Formalisieren, Modellieren, zielgerichtetes Umformen, Argumentieren sowie ausgewählte Beweisverfahren thematisiert.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-04 BQL-OS-INF-04 BQL-GY-INF-04 BQL-BS-INF-04
Modulname	Einführung in die theoretische Informatik
Modulverantwortung	Professur Automatentheorie
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden verstehen die für die Informatik wichtigen Grundlagen der Gebiete Algorithmen und Datenstrukturen, einschließlich der Korrektheit und der Analyse der Komplexität von Algorithmen, Boolesche Formeln, Formale Sprachen und Automaten am Beispiel von regulären Sprachen und endlichen Automaten. Sie verfügen über Kenntnisse bezüglich effizienter Algorithmen für grundlegende Probleme und Entwurfsstrategien zur Konstruktion von Algorithmen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind ausgewählte Themen der Bereiche Algorithmik, Graphentheorie, Formale Sprachen, Automatentheorie und Logik.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-06 BQL-OS-INF-06 BQL-GY-INF-06 BQL-BS-INF-06
Modulname	Programmierung für das Lehramt
Modulverantwortung	Professur Didaktik der Informatik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden beherrschen <ul style="list-style-type: none"> • die Wiedergabe, Erläuterung und Anwendung eines algorithmischen Lösungsprozesses, • das Modellieren und Implementieren von Problemstellungen im imperativen Programmierparadigma (strukturiert, prozedural, modular), • das Implementieren von Problemstellungen im objektorientierten Programmierparadigma, • die Anwendung strukturierter und dynamischer Datentypen in Problemlöseprozessen.
Inhalte	Das Modul umfasst alle grundlegenden Teilbereiche der imperativen Programmierung sowie erste Ansätze der objektorientierten Programmierung und Modellierung. Im Mittelpunkt steht der Problemlöseprozess von der Modellierung bis zur Implementierung.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GY-INF-07 BQL-BS-INF-07
Modulname	Grundlagen Mensch-Computer-Interaktion
Modulverantwortung	Professur Mensch-Computer Interaktion
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden besitzen für die Gestaltung audio-visueller Anwendungsprogramme die Kompetenzen, um digitale Medien einzusetzen. Sie sind befähigt den Aufbau der Medien zu analysieren und zu beschreiben, die Medien programmiertechnisch zu verarbeiten und kennen Verfahren, um ihre Verwendung durch Benutzer zu bewerten.
Inhalte	Die Einführungsveranstaltung stellt den Aufbau von visuellen und akustischen Medien vor. Ausgehend von den physikalischen Reizen Schall und Licht wird die psychophysikalische Wahrnehmung des Menschen erläutert. Anforderungen von Menschen mit einer Beeinträchtigung an audio-visuelle Medien und der Einsatz assistiver Technologien werden verdeutlicht. Die Teilnehmer lernen die Interaktion mittels audio-visueller Medien durch Werkzeuge und in Programmen anhand einfacher Modelle der Mensch-Computer Interaktion zu gestalten und zu bewerten. Die Teilnehmenden lernen digitale Repräsentationsformen, deren Integration und Speicherformate der Medien sowie grundlegende Verfahren zur Medienverarbeitung kennen.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-09 BQL-OS-INF-09 BQL-GY-INF-09 BQL-BS-INF-09
Modulname	Fachdidaktik Informatik - Grundlagen
Modulverantwortung	Professur Didaktik der Informatik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden <ul style="list-style-type: none"> • benennen die Ziele und Aufgaben des Informatikunterrichts, • reflektieren Fragestellungen und Probleme der Entwicklung und Gestaltung informatischer Bildung unter verschiedenen Aspekten, • geben die Inhalte der Rahmenvorgaben für Informatikunterricht wieder, • transferieren allgemeindidaktische Prinzipien auf die Informatik, • beschreiben die historische Entwicklung des Informatikunterrichts, • übertragen die Inhalte der Rahmenvorgaben für Informatikunterricht in die Praxis, • planen Unterrichtsreihen und -stunden samt Kompetenzerwartungen (Lernziele), • gestalten exemplarische Stunden im Detail aus, • gestalten Unterricht mit analogen und digitalen Medien, • reflektieren eigene und fremde Unterrichtsentwürfe.
Inhalte	Das Modul umfasst fundamentale Grundlage der Fachdidaktik Informatik. Dazu gehören verschiedene Aspekte der Unterrichtsplanung und -durchführung, die Arbeit mit Lehrplänen und Bildungsstandards sowie der Einsatz analoger und digitaler Werkzeuge im Unterricht. Dabei spielen einzelne Themen mit Blick auf die Möglichkeiten und Grenzen einer unterrichtspraktischen Realisierung im Rahmen der jeweiligen Schulart eine besondere Rolle.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.

Merkmal	Beschreibung
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 45 Stunden auf die Präsenz und 105 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-10 BQL-OS-INF-10 BQL-GY-INF-10 BQL-BS-INF-10
Modulname	WEB-Programmierung
Modulverantwortung	Professur Didaktik der Informatik
Qualifikationsziele	Aufbauend auf den Kenntnissen zur Objektorientierung, den Erfahrungen im Umgang mit Programmierumgebungen und dem Wissen um Client-Server-Strukturen, beherrschen die Teilnehmenden clientseitige Methoden zur Problemlösung und sind in der Lage, eine lokale Arbeitsumgebung für die serverseitige Programmierung einschließlich eines Datenbankzugriffes zu installieren und zu verwalten.
Inhalte	Das Modul umfasst die Grundlagen der client- und der serverseitigen WEB-Programmierung. Ausgehend von schulnahen Problemstellungen werden dabei für beide Vorgehensweisen exemplarische Lösungen erarbeitet.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-12 BQL-OS-INF-12 BQL-GY-INF-12 BQL-BS-INF-12
Modulname	Rechnernetzpraxis für das Lehramt
Modulverantwortung	Professur für Rechnernetze
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden gewinnen einen Einblick in die theoretischen Grundlagen von Rechnernetzen und kennen den Aufbau von Computernetzwerken, die Aufgaben und Funktionsweise der darin enthaltenen Netzwerkkomponenten, und können die erlangten Kenntnisse auf kleine bis mittelgroße Netze übertragen und anwenden. Sie beherrschen den Umgang mit netzwerkrelevanter Software. Abschließend sind sie in der Lage selbständig Problemstellungen zu lösen, solche aber auch als Aufgaben für andere zu gestalten.
Inhalte	Das Modul vermittelt anhand der einschlägigen Referenzmodelle die Aufgaben der Netzwerkschichten und die Funktionsweise der jeweiligen Protokolle. Im Fokus des Moduls steht das Internet als weltumspannendes Computernetzwerk. Praxisorientierte Aufgaben mit Software zur Konfiguration, Analyse, Erforschung und Lehre von Computernetzwerken verknüpfen die theoretischen Grundlagen mit der realen Welt.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-14 BQL-OS-INF-14 BQL-GY-INF-14 BQL-BS-INF-14
Modulname	Fachdidaktik Informatik - Unterrichtsentwicklung
Modulverantwortung	Professur Didaktik der Informatik
Qualifikationsziele	<p>Die Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • konzipieren Informatikunterricht samt Methoden-, Medienauswahl und Zeitplanung, • wenden die didaktische Analyse/Reduktion zielgruppenspezifisch an (Aufbereitung für die Schule, Übertragung auf immer neue Themen), • übertragen die Rahmenvorgaben für Informatikunterricht in die Praxis, • gestalten Unterrichtsreihen und -stunden samt Kompetenzerwartungen (Lernziele) aus, • formulieren passende Kompetenzen (Lernziele), • wählen geeignete Unterrichtsmethoden & Werkzeuge (Tools) aus, • passen die Methoden und Werkzeuge auf die konkreten Lerngruppe an, • übertragen allgemeindidaktische Kenntnisse zu Bewertungsmethoden auf das Fach Informatik, • gestalten Lehr-Lern-Materialien so aus, dass diese als freie Bildungsmaterialien (OER) verbreitet werden können, • unterrichten Informatik zielgruppengerecht (Inhalte, Methoden, Denk- und Arbeitsweisen), • erproben und evaluieren die eigenen Unterrichtsentwürfe, • fördern Schülerinnen und Schüler individuell, sie fordern und unterstützen die Lernenden, • gestalten Unterricht mit analogen und digitalen Medien, • entwickeln Lösungsansätze zu den Herausforderungen des Informatikunterrichts, • reflektieren ihre eigene Lehrtätigkeit & Unterrichtsgestaltung.
Inhalte	<p>Das Modul umfasst die Analyse der Lehrpläne, die theoriegeleitete Entwicklung von Informatikunterricht und dessen Erprobung samt Evaluation. Dabei wählen die Teilnehmenden ausgehend von Zielgruppe und zu vermittelnden Kompetenzen die passenden Unterrichtsmethoden sowie analoge und digitale Werkzeuge. Im Rahmen dessen analysieren sie den Einsatz verschiedener Software-Werkzeuge unter fachdidaktischen Aspekten. Sie konzipieren eine Unterrichtseinheit aufbauend auf den erworbenen fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen und erstellen die Lehr-Lern-Materialien in Form freier Bildungsmaterialien (OER). Dazu gehören Fragen der Leistungsbewertung und -messung, der Gestaltung von individuellen Lernszenarien und der Erwerb von Kompetenzen für ein fachübergreifendes und fächerverbindendes Lehren. Dabei</p>

Merkmal	Beschreibung
	kommt der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler besondere Aufmerksamkeit zu. Nach einer Erprobung reflektieren sie ihre Konzepte und Materialien und überarbeiten diese entsprechend der Evaluationsergebnisse.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar 1 SWS Praktikum Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem benoteten Bericht im Umfang von 60 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Berichts
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 45 Stunden auf die Präsenz und 105 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-15 BQL-OS-INF-15 BQL-GY-INF-15 BQL-BS-INF-15
Modulname	Grundlagen der technischen Informatik
Modulverantwortung	Professur für Adaptive Dynamische Systeme
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls besitzen die Teilnehmenden Kompetenzen in der Bewertung und dem Entwurf von Computergrundschaltungen und Prozessorarchitekturen. Sie sind in der Lage, Computer auf niedrigem Abstraktionsniveau in Assembler zu programmieren.
Inhalte	Das Modul umfasst die Schwerpunkte Aufbau und Programmierung von Computern. Dazu gehören Informationsdarstellung, Boolesche Grundschaltungen, Rechenwerke, Speicher und Steuerwerke sowie Grundkonzepte einfacher Rechner und Assemblerprogrammierung.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-16 BQL-OS-INF-16 BQL-GY-INF-16 BQL-BS-INF-16
Modulname	Datensicherheit
Modulverantwortung	Professur für Datenschutz und Datensicherheit
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden verfügen über grundlegendes Wissen auf den Gebieten Datenschutz und Datensicherheit und sind für Probleme der Sicherheit in IT-Systemen im Allgemeinen sowie im Hinblick auf personenbezogene Daten sensibilisiert. Sie können Sicherheitsanforderungen mit Hilfe von Schutzzielen formulieren und kennen Angreifermodelle zur Beschreibung von Bedrohungen. Die Teilnehmenden verstehen die Notwendigkeit eines Sicherheitsmanagements und kennen wesentliche Aufgaben, die dabei zu lösen sind. Sie kennen verschiedene Schutzmechanismen zur Durchsetzung der Schutzziele und verstehen deren grundlegende Wirkungsweise.
Inhalte	Inhalt des Moduls ist eine Einführung in Datenschutz und Datensicherheit. Es werden Schutzziele vermittelt, die zur Formulierung von Sicherheitsanforderungen notwendig sind, sowie Angreifermodelle zur Beschreibung von Bedrohungen. Die Teilnehmenden lernen ausgewählte Schutzmechanismen zur Durchsetzung der Schutzziele kennen. Neben Prinzipien und Grenzen technischer Schutzmaßnahmen wird dabei auch IT-Sicherheitsmanagement als organisatorische Maßnahme vorgestellt.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GY-INF-18 BQL-BS-INF-18
Modulname	Vertiefende Aspekte der Programmierung
Modulverantwortung	Professur Didaktik der Informatik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden beherrschen <ul style="list-style-type: none"> • die Beschreibung und Implementierung von Problemlöseprozessen im imperativen, funktionalen, logischen und objektorientierten Programmierparadigma, • das objektorientierte Modellieren in einer Teilmenge von UML, • den Transfer objektorientierter Modellierung in eine Implementierung in einer objektorientierten Programmiersprache, • die Herleitung und das Erläutern der Zusammenhänge der wesentlichen Programmierparadigmen und ihrer Erweiterungen.
Inhalte	Das Modul umfasst die grundlegenden Kenntnisse zu Programmierparadigmen, welche neben der imperativen Programmierung zum Einsatz kommen. Hierbei handelt es sich insbesondere um den objektorientierten und den deklarativen Ansatz.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 45 Stunden auf die Präsenz und 105 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-21 BQL-OS-INF-21 BQL-GY-INF-21 BQL-BS-INF-21
Modulname	E-Learning
Modulverantwortung	Professur Didaktik der Informatik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden verfügen über Kompetenzen bei der Arbeit mit Lernumgebungen. Sie sind in der Lage, geeignete Lernmanagementsysteme auf der Basis didaktischer Überlegungen auszuwählen und mit diesen, in Arbeitsgruppen, Kurse zum selbständigen Lernen für Nutzer aller Altersgruppen zu realisieren.
Inhalte	Das Modul gewährt Einblicke in die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Selbstlernkursen und die Arbeit mit ausgewählten Anwendungen. Dabei werden sowohl der grundlegende Aufbau der Anwendungen selbst als auch die mit diesen realisierbaren Einsatzszenarien thematisiert. Anhand didaktischer Kriterien werden nicht nur die Kursmaterialien sondern auch die Qualität von Anwendungen einer evaluierenden Betrachtung unterzogen.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung von 30 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung zur mündlichen Prüfungsleistung ist eine Dokumentation.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung, dem Erbringen der Prüfungsvorleistung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GY-INF-22 BQL-BS-INF-22
Modulname	Fachdidaktik Informatik – Informatische Bildung an Gymnasien
Modulverantwortung	Professur Didaktik der Informatik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden <ul style="list-style-type: none"> • stellen Schwerpunkte des gymnasialen Informatikunterrichts heraus, • verfügen über vertiefende Fähigkeiten der individuellen Förderung, • diskutieren aktuelle Themen der fachdidaktischen Forschung, • reflektieren Entwicklungen des Informatikunterrichts im Hinblick auf Ergebnisse von Studien, • beschreiben ihre persönliche Vision des Informatikunterrichts, • konzipieren eine fachdidaktische Forschungsfrage, • setzen ein fachdidaktisches Forschungsvorhaben um, • präsentieren die Ergebnisse in schriftlicher wie auch mündlicher Form.
Inhalte	Das Modul verschränkt die fachdidaktische Forschung und Lehre. Es vertieft ausgewählte Schwerpunkte der Didaktik der Informatik, welche insbesondere die Bildung am Gymnasium betreffen. Aufbauend auf einer fachdidaktischen Grundausbildung und ersten schulpraktischen Erfahrungen können Teilnehmende Aspekte der informatischen Bildung an Gymnasien analysieren und Konsequenzen für unterrichtliches und außerunterrichtliches Handeln ableiten. Mögliche digitale Werkzeuge zur Unterstützung der informatischen Bildung an Gymnasien können analysiert und bewertet werden, um ihren Einsatz im Unterricht zu bewerten. Darüber hinaus arbeiten die Teilnehmenden sich in aktuelle Forschung im Bereich Fachdidaktik Informatik ein und leisten einen eigenen Beitrag zu dieser im Rahmen ihrer Seminararbeit.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar 1 SWS Praktikum Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 45 Stunden auf die Präsenz und 105 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.

Merkmal	Beschreibung
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-32 BQL-OS-INF-32 BQL-GY-INF-32 BQL-BS-INF-32
Modulname	Datenbanken für das Lehramt
Modulverantwortung	Professur für Didaktik der Informatik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden erwerben grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten zum Entwurf und zur Nutzung von Datenbanken. Bezüglich des Entwurfsprozesses können die Teilnehmenden ein ER-Modell erstellen und sind in der Lage Transformationsregeln und die Regeln der Normalisierung anzuwenden um ein ERM in ein Relationenmodell zu überführen. Die Teilnehmenden kennen die Syntax von SQL und können damit verschiedenste Abfragen an eine Datenbank formulieren.
Inhalte	Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf der praktischen Arbeit mit Datenbanken auf der Basis eines korrekten Datenbankentwurfs. Dazu sind mit Hilfe verschiedener Modellierungstechniken Datenbanken zu planen und mittels eines DBMS zu implementieren. Abfragen sollen sowohl auf dem Papier geplant, als auch im QBE- und SQL-Entwurf eines DBMS praktisch getestet werden. Darüber hinaus sollen die Teilnehmenden komplexere Projekte mit Hilfe eines DBMS realisieren, wobei hierzu zusätzlich das Erstellen von weiteren Objekten im DBMS notwendig wird.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 120 Stunden. Davon entfallen 45 Stunden auf die Präsenz und 75 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-33 BQL-OS-INF-33 BQL-GY-INF-33 BQL-BS-INF-33
Modulname	Projektmanagement
Modulverantwortung	Professur für Didaktik der Informatik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden lernen die grundlegenden Konzepte und Werkzeuge des Projektmanagements in den Präsenzveranstaltungen kennen und wenden diese auf Beispiele der Schulpraxis an. Fachübergreifende Projekte sind ausdrücklich erwünscht und Teamarbeiten möglich. Die Teilnehmenden üben sich u.a. im Rahmen kollegialer Beratung in der Planung, Realisierung und Analyse der Projekte.
Inhalte	Anhand eines selbst gewählten Projekts wird das erworbene Wissen in die Praxis übertragen. Für die Auswahl der Projektthemen werden zwei Zugänge angeboten. Entweder wird ein inhaltlicher Bezug zu den Auswirkungen von Digitalisierung auf Schule hergestellt oder es erfolgt eine didaktisch-methodische Ausgestaltung mit digitalen Werkzeugen. Eine Verknüpfung beider Zugänge ist ebenfalls möglich.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung 1 SWS Übung 2 SWS Praktikum Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer benoteten Projektarbeit.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Projektarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive aller zu erbringenden Leistungen für die Projektarbeit.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-34 BQL-OS-INF-34 BQL-GY-INF-34 BQL-BS-INF-34
Modulname	Physical Computing
Modulverantwortung	Professur Didaktik der Informatik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden beherrschen <ul style="list-style-type: none"> • die Konzeption und Umsetzung elektronischer Schaltungen mit Aktoren und Sensoren, • die Integration von verschiedenen Mikrocontrollern in elektronischen Schaltungen, • das grafische und textuelle Programmieren von Mikrocontrollern, • das Entwerfen von eigenen Projekten und Materialien zum Thema Physical Computing für den Schulunterricht.
Inhalte	Die Teilnehmenden entwickeln ein ausgewogenes Theorie- und Methodenverständnis für den Aufbau und die Organisation von Rechnern, deren Basiskomponenten sowie der prinzipiellen elektronischen Realisierung. Sie ordnen Kenngrößen und Operationen von Informatiksystemen in die Kontexte der Informationsdarstellung, -kodierung, -verarbeitung sowie -übertragung ein. Am Beispiel von eingebetteten Systemen, die durch Sensoren ihre Umwelt erfassen und kontextspezifisch reagieren können, erwerben die Teilnehmenden grundlegende Kenntnisse in Sensorik, Signalverarbeitung und Regelungstechnik. Diese Kenntnisse wenden sie an, um eigene physisch interagierende Anwendungen mittels eingebetteter Systeme umzusetzen.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung 1 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem benoteten Beleg im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 3 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Belegs.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 90 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz und 60 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-INF-35 BQL-OS-INF-35 BQL-GY-INF-35 BQL-BS-INF-35
Modulname	Informatik und Gesellschaft
Modulverantwortung	Professur für Datenschutz und Datensicherheit
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden sind für die durch den Einsatz von Informationstechnik und Informatikmethoden in der Gesellschaft bewirkten Änderungen, ihre Chancen und Risiken sensibilisiert. Sie sind in der Lage, eine bewusste und verantwortungsvolle Gestaltung informationstechnischer Systeme zu unterstützen und die persönliche Klärung von Ausbildungs- und Arbeitszielen zu fördern.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Risiken und Chancen durch Einsatz von Informatikmethoden • Gestaltung von informationstechnischen Systemen
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 20 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 3 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 90 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz und 60 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2: Ausbildungspläne

Lehramt an Förderschulen und Lehramt an Oberschulen, Fach Informatik

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) und zu erbringenden Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Semester V/Ü/S/P (SWS)	2. Semester V/Ü/S/P (SWS)	3. Semester V/Ü/S/P (SWS)	4. Semester V/Ü/S/P (SWS)	LP
BQL-FS-INF-01 BQL-OS-INF-01	Grundlagen der Informatik für das Lehramt	1/2/0/0 (3) PL				5
BQL-FS-INF-03 BQL-OS-INF-03	Mathematik für das Lehramt Informatik	2/2/0/0 (4) PL				5
BQL-FS-INF-09 BQL-OS-INF-09	Fachdidaktik Informatik - Grundlagen	1/2/0/0 (3) PL				5
BQL-FS-INF-06 BQL-OS-INF-06	Programmierung für das Lehramt		2/2/0/0 (4) PL			6
BQL-FS-INF-14 BQL-OS-INF-14	Fachdidaktik Informatik – Unterrichtsentwicklung		0/0/2/1 (3) PL			5
BQL-FS-INF-32 BQL-OS-INF-32	Datenbanken für das Lehramt		1/2/0/0 (3) PL			4
BQL-FS-INF-33 BQL-OS-INF-33	Projektmanagement		1/1/0/2 (4) PL			5

Modulnummer	Modulname	1. Semester V/Ü/S/P (SWS)	2. Semester V/Ü/S/P (SWS)	3. Semester V/Ü/S/P (SWS)	4. Semester V/Ü/S/P (SWS)	LP
BQL-FS-INF-12 BQL-OS-INF-12	Rechnernetzpraxis für das Lehramt			2/2/0/0 (4) PL		5
BQL-FS-INF-10 BQL-OS-INF-10	WEB-Programmierung			2/2/0/0 (4) PL		5
BQL-FS-INF-16 BQL-OS-INF-16	Datensicherheit			2/2/0/0 (4) PL		5
BQL-FS-INF-15 BQL-OS-INF-15	Grundlagen der technischen Informatik			2/2/0/0 (4) PL		5
BQL-FS-INF-21 BQL-OS-INF-21	E-Learning				2/2/0/0 (4) PVL, PL	5
BQL-FS-INF-22 BQL-OS-INF-22	Fachdidaktik Informatik – Informatische Bildung an Oberschulen				0/0/2/1 (3) PL	5
BQL-FS-INF-35 BQL-OS-INF-35	Informatik und Gesellschaft				2/0/0/0 (2) PL	3
BQL-FS-INF-04 BQL-OS-INF-04	Einführung in die theoretische Informatik				2/2/0/0 (4) PL	6
BQL-FS-INF-34 BQL-OS-INF-34	Physical Computing				1/1/0/0 (2) PL	3
Gesamt LP		15	20	20	22	77

SWS	Semesterwochenstunden, Zahl in Klammern gibt die SWS im jeweiligen Semester an
LP	Leistungspunkte
V	Vorlesung
Ü	Übungen
S	Seminare
P	Praktikum
PVL	Prüfungsvorleistung(en)
PL	Prüfungsleistung(en)

Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen, Fach Informatik

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) und zu erbringenden Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Semester V/Ü/S/P (SWS)	2. Semester V/Ü/S/P (SWS)	3. Semester V/Ü/S/P (SWS)	4. Semester V/Ü/S/P (SWS)	5. Semester V/Ü/S/P (SWS)	LP
BQL-GY-INF-01 BQL-BS-INF-01	Grundlagen der Informatik für das Lehramt	1/2/0/0 (3) PL					5
BQL-GY-INF-03 BQL-BS-INF-03	Mathematik für das Lehramt Informatik	2/2/0/0 (4) PL					5
BQL-GY-INF-09 BQL-BS-INF-09	Fachdidaktik Informatik - Grundlagen	1/2/0/0 (3) PL					5
BQL-GY-INF-06 BQL-BS-INF-06	Programmierung für das Lehramt		2/2/0/0 (4) PL				6
BQL-GY-INF-14 BQL-BS-INF-14	Fachdidaktik Informatik – Unterrichtsentwicklung		0/0/2/1 (3) PL				5
BQL-GY-INF-32 BQL-BS-INF-32	Datenbanken für das Lehramt		1/2/0/0 (3) PL				4
BQL-GY-INF-33 BQL-BS-INF-33	Projektmanagement		1/1/0/2 (4) PL				5
BQL-GY-INF-12 BQL-BS-INF-12	Rechnernetzpraxis für das Lehramt			2/2/0/0 (4) PL			5

Modulnummer	Modulname	1. Semester V/Ü/S/P (SWS)	2. Semester V/Ü/S/P (SWS)	3. Semester V/Ü/S/P (SWS)	4. Semester V/Ü/S/P (SWS)	5. Semester V/Ü/S/P (SWS)	LP
BQL-GY-INF-10 BQL-BS-INF-10	WEB-Programmierung			2/2/0/0 (4) PL			5
BQL-GY-INF-16 BQL-BS-INF-16	Datensicherheit			2/2/0/0 (4) PL			5
BQL-GY-INF-15 BQL-BS-INF--15	Grundlagen der technischen Informatik			2/2/0/0 (4) PL			5
BQL-GY-INF-21 BQL-BS-INF-21	E-Learning				2/2/0/0 (4) PVL, PL		5
BQL-GY-INF-22 BQL-BS-INF-22	Fachdidaktik Informatik – Informatische Bildung an Oberschulen				0/0/2/1 (3) PL		5
BQL-GY-INF-35 BQL-BS-INF-35	Informatik und Gesellschaft				2/0/0/0 (2) PL		3
BQL-GY-INF-04 BQL-BS-INF-04	Einführung in die theoretische Informatik				2/2/0/0 (4) PL		6
BQL-GY-INF-34 BQL-BS-INF-34	Physical Computing				1/1/0/0 (2) PL		3
BQL-GY-INF-07- BQL-BS-INF-07	Grundlagen Mensch-Computer-Interaktion					2/2/0/0 (4) PL	5
BQL-GY-INF-18 BQL-BS-INF-18	Vertiefende Aspekte der Programmierung					1/2/0/0 (3) PL	5

Modulnummer	Modulname	1. Semester V/Ü/S/P (SWS)	2. Semester V/Ü/S/P (SWS)	3. Semester V/Ü/S/P (SWS)	4. Semester V/Ü/S/P (SWS)	5. Semester V/Ü/S/P (SWS)	LP
Gesamt LP		15	20	20	19	13	87

SWS Semesterwochenstunden, Zahl in Klammern
gibt die SWS im jeweiligen Semester an

LP Leistungspunkte

V Vorlesung

Ü Übungen

S Seminare

P Praktikum

PVL Prüfungsvorleistung(en)

PL Prüfungsleistung(en)

**Ordnung zur Organisation und Durchführung
von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden
wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen
im Fach Mathematik an weiterführenden Schulen
(BQL-O-MA-WFS)**

Vom 19. März 2021

Aufgrund des § 8 Absatz 2 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Inhalt, Umfang und Durchführung der wissenschaftlichen Ausbildung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der wissenschaftlichen Ausbildung
- § 3 Teilnahmevoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ablauf der wissenschaftlichen Ausbildung
- § 5 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
- § 6 Lehr- und Lernformen

Abschnitt 2: Prüfungen

- § 7 Prüfungsaufbau
- § 8 Fristen und Termine
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung, Anmeldung
- § 10 Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Klausurarbeiten
- § 12 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 13 Referate
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 16 Bewertung Prüfungsleistungen, Notenbildung und Notengewichtung, Bekanntgabe Prüfungsergebnisse
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 20 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Prüfungsbehörde
- § 22 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Besitzer
- § 23 Prüfungsnachweis

- § 24 Fachliche Voraussetzungen von Modulprüfungen
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 26 Inkrafttreten und Bekanntgabe

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Ausbildungspläne

Abschnitt 1: Inhalt, Umfang und Durchführung der wissenschaftlichen Ausbildung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die wissenschaftliche Ausbildung im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung und Weiterbildung von Lehrkräften im Freistaat Sachsen nach Lehrer-Qualifizierungsverordnung und legt deren Ziel, Inhalt, Aufbau und Organisation sowie die Organisation und Durchführung der Prüfungen fest.

§ 2

Ziele der wissenschaftlichen Ausbildung

Die Teilnehmenden erwerben die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in dem gewählten Fach gemäß Lehrer-Qualifizierungsverordnung.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen

An der wissenschaftlichen Ausbildung kann nur teilnehmen, wer beim Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) eine Teilnahme beantragt hat und für die Ausbildung zugelassen wurde.

§ 4

Inhalt und Ablauf der wissenschaftlichen Ausbildung

(1) Die wissenschaftliche Ausbildung ist modular aufgebaut und umfasst bei den Lehrämtern Förderschule, Oberschule, Gymnasium bzw. berufsbildende Schulen die Ausbildung im Fach Mathematik sowie dessen Fachdidaktik.

(2) Das Ausbildungsprogramm umfasst die Lehrveranstaltungen und die Modulprüfungen. Die Lehrveranstaltungen finden an festgelegten Wochentagen an der Technischen Universität Dresden statt.

(3) Die wissenschaftliche Ausbildung hat auf der Grundlage des jeweiligen Ausbildungsablaufplanes einen Umfang von

1. 73 Leistungspunkten im Lehramt an Förderschulen sowie an Oberschulen und eine Dauer von vier Semestern.
2. 87 Leistungspunkten im Lehramt an Gymnasien sowie an berufsbildenden Schulen und eine Dauer von vier Semestern.

Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Teilnehmenden. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde.

(4) Qualifikationsziele, Inhalte, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkte und Noten, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(5) Den Modulen liegen die Modulbeschreibungen gemäß Anlage 1 zugrunde.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, Art und Umfang der jeweiligen Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind dem Ausbildungsablaufplan gemäß Anlage 2 zu entnehmen. Die Einhaltung des Ausbildungsablaufplans ermöglicht es, die wissenschaftliche Ausbildung innerhalb der vorgegebenen Dauer abzuschließen.

§ 5

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner¹

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung (ZLSB) der Technischen Universität Dresden ist Ansprechpartner der Teilnehmenden für organisatorische Fragen zur wissenschaftlichen Ausbildung. Das ZLSB benennt dafür eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator.

(2) Die ausbildungsbegleitende fachliche Beratung obliegt den zuständigen Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren der Technischen Universität Dresden sowie den Lehrenden in den einzelnen Fachgebieten.

§ 6

Lehr- und Lernformen

Die Lehrinhalte der wissenschaftlichen Ausbildung in den einzelnen Modulen werden in Vorlesungen, Seminaren, Praktika, Übungen, Konsultationen und durch Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

Abschnitt 2: Prüfungen

§ 7

Prüfungsaufbau

Es sind Modulprüfungen in den in § 4 Absatz 1 festgelegten Bereichen abzulegen. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden ausbildungsbegleitend abgenommen.

§ 8

Fristen und Termine

(1) Die Modulprüfungen nach § 7 Satz 1 sollen innerhalb der im Ausbildungsablaufplan der wissenschaftlichen Ausbildung vorgegebenen Zeiträume abgelegt werden.

(2) Die Technische Universität Dresden stellt sicher, dass Prüfungsleistungen während der Dauer der Ausbildung gemäß § 4 Absatz 3 von den Teilnehmenden abgelegt werden können. Die Teilnehmenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert.

¹ Für alle vertragsrechtlichen bzw. schulpraktischen Fragen zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung stehen die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des LaSuB zur Verfügung.

§ 9

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung, Anmeldung

(1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer ordnungsgemäß als Teilnehmende bzw. Teilnehmender der wissenschaftlichen Ausbildung gemeldet ist und die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 24 nachgewiesen hat.

(2) Sobald die Voraussetzungen vorliegen, ist die bzw. der Teilnehmende zu den Modulprüfungen zugelassen.

(3) Ist die bzw. der Teilnehmende zu einer Modulprüfung zugelassen, wird sie bzw. er entsprechend ihres bzw. seines Fachsemesters für die Prüfungsleistungen gemäß Ausbildungsablaufplan automatisch angemeldet. Ebenso sind die Teilnehmenden entsprechend ihrer Fachsemester für die Prüfungsvorleistungen gemäß Ausbildungsablaufplan angemeldet.

§ 10

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 11),
2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 12),
3. Referate (§ 13),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 14) und/oder
5. sonstige Prüfungsleistungen (§ 15)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind nach Maßgabe der „Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC Ordnung), Lehramt“ vom 25. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2010 vom 19. September 2010, S.31) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

(2) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen dient, können Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein.

(3) Macht die bzw. der Teilnehmende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise abzulegen, so kann ihr bzw. ihm von der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 11

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Teilnehmende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben mithilfe des Antwortwahlverfahrens (Multiple-Choice) nach § 10 Absatz 1 Satz 2 gestellt, soll die bzw. der Teilnehmende die für das Erreichen des

Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu muss die bzw. der Teilnehmende angeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für richtig hält.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 16 Absatz 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 12

Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll die bzw. der Teilnehmende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auf einer begrenzten Seitenzahl bearbeiten zu können. Sofern in der Aufgabenstellung ausgewiesen, schließen Seminararbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Voraussetzungen, Annahmen, Thesen oder Ergebnisse schlüssig darlegen oder diskutieren zu können bzw. soll die bzw. der Teilnehmende zudem unter Beweis stellen, dass sie bzw. er Inhalte und Ergebnisse separat darlegen und sich zu diesen positionieren können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Teilnehmende über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Hausarbeiten, Kombinierte Arbeiten, Belegarbeiten, Belege sowie Essays sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden bzw. 25 Seiten haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 13

Referate

(1) Durch Referate soll die bzw. der Teilnehmende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) § 11 Absatz 2 gilt entsprechend. Die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständige Lehrende soll eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer sein.

(3) Referate können nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch als Teamarbeit von bis zu drei Prüfungsteilnehmenden durchgeführt werden. Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Referat müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 14

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die bzw. der Teilnehmende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Teilnehmende über ein dem Stand der wissenschaftlichen Ausbildung entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. vor einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers entsprechend § 22 als Einzelprüfung oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung als Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen abgelegt. Mündliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildung ist, werden in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, als Kollegialprüfung durchgeführt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der bzw. dem Teilnehmenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 15

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll die bzw. der Teilnehmende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Reflexion, Rezension, Poster, Bericht, Präsentation, Unterrichtsentwurf, Laborpraktikum, Portfolio, Arbeitsauftrag, Aufgabensammlung sowie lektürebezogene Aufgabe und Kurzüberprüfung. Umfang und Ausgestaltung werden durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Die sonstigen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 sind wie folgt definiert:

1. Die Reflexion ist eine systematische Dokumentation des Nachdenkens über einen Entwicklungsprozess innerhalb eines bestimmten Erfahrungskontextes.
2. Die Rezension ist eine kritische Besprechung eines wissenschaftlichen Beitrages (Monographie, Aufsatz, Sammelband), der im Kontext der aktuellen Forschung verortet und bewertet wird.
3. Das Poster ist eine visualisierte Darstellung, die ein Thema klar umreißt und knapp, aber umfassend darstellt.
4. Der Bericht ist eine ereignisbezogene Dokumentation von Ziel, Inhalt, Ablauf, Durchführung und Ergebnissen.
5. Die Präsentation ist ein mündlicher Vortrag einer bzw. eines Teilnehmenden oder nach Maßgabe der Aufgabenstellung bei abgrenzbaren Einzelbeiträgen mehrerer Teilnehmender, bei dem durch eigenständige Arbeit erreichte Ergebnisse in strukturierter Form unter Verwendung in der Regel visueller Hilfsmittel vorgestellt werden.

6. Ein Unterrichtsentswurf ist eine schriftliche Ausarbeitung zur Planung einer oder mehrerer Unterrichtsstunden zu einem bestimmten Themengebiet, die unter anderem Zielstellungen hinsichtlich Kompetenzentwicklung, Inhalte, Methoden und Medien - ggf. mit entsprechenden Begründungen - enthält.
7. Beim Laborpraktikum weist die bzw. der Teilnehmende ihre bzw. seine Kompetenz im sachgerechten und effektiven Umgang mit Geräten und Apparaturen zur Untersuchung eines bestimmten naturwissenschaftlich-technischen Themenkreises nach.
8. Ein Portfolio ist eine strukturierte und zielorientierte Dokumentation von Lernergebnissen, welche Lernfortschritte der bzw. des Teilnehmenden (Fachinhalte und Kompetenzen) sowie Leistungsresultate abbildet. Dazu gehören mehrere schriftliche oder protokollierte mündliche Einzelleistungen.
9. Ein Arbeitsauftrag ist eine auf ein eingegrenztes Feld aus der Veranstaltungsthematik bezogene, eigenständige Vertiefungsleistung, die je nach didaktischer Struktur der Veranstaltung in mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Form erfolgen kann.
10. Eine Aufgabensammlung ist eine Kombination von mindestens zwei Arbeitsaufträgen.
11. Eine lektürebezogene Aufgabe ist die Beantwortung einer abgrenzbaren Fragestellung bzw. näheren Darstellung eines Sachverhaltes auf der Grundlage der Nutzung von Ausschnitten einschlägiger wissenschaftlicher Literatur.
12. Kurzüberprüfungen sind Aufgaben zu fachspezifischen Fragestellungen, die anhand von Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien erstellt werden und die den Kenntnisstand von Fachinhalten widerspiegeln. Kurzüberprüfungen schließen die Kompetenz ein, ausgewählte Fachinhalte stringent darlegen und ggf. diskutieren zu können.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen und gestaltende künstlerische Arbeiten gilt § 11 Absatz 2, andernfalls § 13 Absatz 2 entsprechend.

§ 16

Bewertung Prüfungsleistungen, Notenbildung und Notengewichtung, Bekanntgabe Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
ab 4,1 = nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Die Ergebnisse von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden den Teilnehmenden durch das Prüfungsamt bekanntgegeben.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Teilnehmende einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Teilnehmenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit es sich um die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten handelt, steht der Krankheit der bzw. des Teilnehmenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer.

(3) Versucht die bzw. der Teilnehmende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Teilnehmende bzw. ein Teilnehmender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer die Teilnehmende bzw. den Teilnehmenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder von einer weiteren dort konkret bestimmten Bestehensvoraussetzung abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist, oder eine von der Modulprüfung umfasste Prüfungsvorleistung nicht bestanden ist und nicht mehr wiederholt werden kann.

(4) Hat die bzw. der Teilnehmende eine Modulprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(5) Die wissenschaftliche Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind.

§ 19

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden. Die nächste Wiederholungsmöglichkeit wird durch die Prüferin bzw. den Prüfer festgelegt und der bzw. dem Teilnehmenden mitgeteilt.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(5) Eine Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend für Prüfungsvorleistungen.

§ 20

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Gemäß § 7 Absatz 4 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung können gleichwertige Studienleistungen, die vor der Zulassung zur wissenschaftlichen Ausbildung in einem Fach, einer

Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt innerhalb eines abgeschlossenen Hochschulstudiums nachweislich erbracht wurden, in Höhe von höchstens zehn Leistungspunkten durch die Technische Universität Dresden angerechnet werden.

(2) Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Prüfungsnachweis ist zulässig.

(3) Die Anrechnung erfolgt durch die zuständige Modulverantwortliche bzw. durch den zuständigen Modulverantwortlichen. Die bzw. der Teilnehmende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Nichtanrechnung gilt § 21 Absatz 3.

§ 21

Prüfungsbehörde

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Ordnung zugewiesenen Aufgaben sind die Modulverantwortlichen zuständig, sofern die Aufgaben nicht den Prüferinnen und Prüfern oder der Projektleitung zugewiesen sind.

(2) Die Personen mit prüfungsbehördlichen Aufgaben achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(3) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem Teilnehmenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das dem Ausbildungsprogramm zugeordnete Prüfungsamt entscheidet als zuständige Widerspruchsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(4) Alle Personen mit prüfungsbehördlichen Aufgaben unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Modulverantwortlichen überwachen die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt des ZLSB verwaltet.

§ 22

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden durch die Projektleitung des ZLSB Personen bestellt, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein.

(2) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen den Teilnehmenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 23

Prüfungsnachweis

(1) Über die bestandenen Modulprüfungen erhält die bzw. der Teilnehmende abschließend einen Prüfungsnachweis gemäß § 8 Absatz 3 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung.

(2) Der Prüfungsnachweis umfasst eine schriftliche Übersicht der Noten und Leistungspunkte für jedes bestandene Modul sowie die Summe der Leistungspunkte der gesamten wissenschaftlichen Ausbildung.

§ 24

Fachliche Voraussetzungen von Modulprüfungen

Für die Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

(1) In allen von der Ausbildung umfassten Modulen sind Modulprüfungen abzulegen.

(2) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten und Bekanntgabe

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 23. Februar 2021.

Dresden, den 19. März 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. Angela Rösen-Wolff
Prorektorin Forschung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Lehramt an Förderschulen und Lehramt an Oberschulen, Fach Mathematik

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-MA-GMATH BQL-FS-MA-GMATH BQL-OS-MA-GMATH BQL-GY-MA-GMATH BQL-BS-MA-GMATH
Modulname	Grundlagen der Mathematik und Zahlentheorie
Modulverantwortung	Beauftragter für das Lehramtsstudium der Fakultät Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden sind in der Lage, verschiedene mathematische Beweismethoden selbstständig auf Problemstellungen korrekt anzuwenden. Sie können grundlegende algebraische Begriffe definieren und den axiomatisch deduktiven Aufbau der Mathematik erklären. Des Weiteren können sie eine komplexe mathematische Lösung oder Argumentation kohärent, vollständig und formal korrekt darlegen, in dem sie Algorithmen, Kalküle und auch mathematische Sätze sinnvoll auswählen und anwenden.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Mengen und Relationen, verschiedene Beweisverfahren, die Menge der natürlichen Zahlen (Peano-Axiome, Induktionsprinzip, Prinzip des kleinsten Elements und Schubfachprinzip, Grundrechenarten, Darstellung von natürlichen Zahlen in verschiedenen Stellenwertsystemen, Rechnen in verschiedenen Stellenwertsystemen, Primzahlen, zusammengesetzte Zahlen und Teilbarkeitsregeln, der Hauptsatz der elementaren Zahlentheorie), die Menge der ganzen Zahlen (Aufbau, Rechenregeln, der euklidische Algorithmus, der größte gemeinsame Teiler und das kleinste gemeinsame Vielfache zweier ganzer Zahlen, Kongruenzen und Rechenregeln im Umgang mit Kongruenzen, lineare Kongruenzen und lineare diophantische Gleichungen, Sätze von Euler, Fermat und Wilson), die Menge der rationalen Zahlen (Einführung der rationalen Zahlen über Äquivalenzrelationen und Äquivalenzklassen, Rechenregeln in der Menge der rationalen Zahlen) und Grundbegriffe der Algebra (Homomorphismen und bijektive Abbildungen, Gruppen, Ringe, Körper).
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesungen 4 SWS Übungen Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 25 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Sammlung von modulbegleitenden Aufgaben. Die modulbegleitenden Aufgaben sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.

Merkmal	Beschreibung
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-MA-EDID BQL-OS-MA-EDID BQL-GY-MA-EDID BQL-BS-MA-EDID
Modulname	Einführung in die Didaktik der Mathematik
Modulverantwortung	Professorin für Didaktik der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden besitzen Kenntnisse über Aufgaben und Bedeutung der Fachdidaktik Mathematik und Vertrautheit mit den allgemeinen Lern- und Bildungszielen des Mathematikunterrichts. Die Teilnehmenden kennen Kriterien und Verfahren zur Reflexion von Mathematikunterricht.
Inhalte	Die Teilnehmenden erhalten Einblicke in die für das Lernen von Mathematik bedeutsamen Lehr-Lerntheorien und erwerben Grundkenntnisse über Konzeptionen von Mathematikunterricht. Hierbei lernen sie didaktische Prinzipien kennen und wenden diese auf die Planung und Gestaltung typischer Unterrichtssituationen sowie die Ausgestaltung von Lernumgebungen an. Sie erhalten Einblicke in Möglichkeiten der Aufgabengestaltung, Differenzierung in heterogenen Lerngruppen sowie Diagnose und Förderung.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesungen 2 SWS Seminar Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer, falls zum Ende der Anmeldefrist mehr als 14 Teilnehmende zur Prüfung angemeldet sind. Andernfalls besteht die Modulprüfung aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 25 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist ein Referat von 20 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit bzw. der mündlichen Prüfung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-MA-ALG BQL-FS-MA-ALG BQL-OS-MA-ALG BQL-GY-MA-ALG BQL-BS-MA-ALG
Modulname	Algebra
Modulverantwortung	Beauftragter für das Lehramtsstudium der Fakultät Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden verstehen grundlegende klassische und moderne algebraische Strukturen. Sie verfügen über sichere Kenntnisse und Fähigkeiten in den Gebieten Mengensprache, Logik einschließlich grundlegender Beweisprinzipien, Relationen, Abbildungen und grundlegende algebraische Strukturen. Darauf aufbauend haben sie praktische Fähigkeiten und das zugehörige theoretische Wissen im Umgang mit Vektoren, Matrizen und Determinanten, zu linearen Gleichungssystemen und ihrer Lösung, zur Klassifizierung von Quadriken sowie zur elementaren Teilbarkeitslehre in Ringen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind grundlegende klassische und moderne algebraische Strukturen (insbesondere Gruppen, Ringe, Körper und Vektorräume), die Lösungstheorie linearer Gleichungssysteme, Eigenschaften linearer Abbildungen, Klassifizierung von Quadriken, elementare Teilbarkeitslehre in Ringen und Einblicke in Kryptologie und Graphentheorie.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesungen 2 SWS Übungen Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Sammlung von modulbegleitenden Aufgaben. Die modulbegleitenden Aufgaben sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-MA-GEO BQL-FS-MA-GEO BQL-OS-MA-GEO BQL-GY-MA-GEO BQL-BS-MA-GEO
Modulname	Geometrie
Modulverantwortung	Beauftragter für das Lehramtsstudium der Fakultät Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden kennen einen axiomatischen Aufbau der elementaren ebenen Geometrie. Sie kennen geometrische Abbildungen und deren Gruppen- und Invarianzeigenschaften. Sie besitzen solide Kenntnisse und Fähigkeiten zum Beweisen und Anwenden elementargeometrischer Sätze.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind ein axiomatischer Aufbau der elementaren ebenen Geometrie, geometrische Abbildungen (Bewegungen, zentrische Streckungen, Ähnlichkeitsabbildungen) und ihre Gruppen- und Invarianzeigenschaften, geometrische Äquivalenzrelationen (Parallelität, Kongruenz, Ähnlichkeit) sowie ebene Trigonometrie und darauf aufbauend geometrische Sätze zu Winkeln, Punkten und Linien am Dreieck, Viereck und Kreis sowie die Strahlensätze. Weiter erhalten sie Einblicke in die geometrischen Konstruktionen mit Zirkel und Lineal, in die Anwendung von Geometriesoftware, in die räumliche und darstellende Geometrie sowie in nicht-euklidische Geometrien.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesungen 2 SWS Übungen Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 25 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Sammlung von modulbegleitenden Aufgaben. Die modulbegleitenden Aufgaben sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-MA-ANA BQL-FS-MA-ANA BQL-OS-MA-ANA BQL-GY-MA-ANA BQL-BS-MA-ANA
Modulname	Analysis
Modulverantwortung	Beauftragter für das Lehramtsstudium der Fakultät Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden besitzen sichere Kenntnisse und Fähigkeiten zu den Grundlagen der Analysis, insbesondere zum Konvergenzbegriff bei Folgen und Reihen, zur Stetigkeit sowie zur Differential- und Integralrechnung für Funktionen einer Variablen. Die Teilnehmenden beherrschen wichtige Beweis- und Lösungsmethoden der Analysis und sind in der Lage, grundlegende Ideen und Techniken auf mathematische Probleme anzuwenden.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Eigenschaften reeller Zahlen, Konvergenz von Folgen, Reihen und Potenzreihen, Grenzwert und Stetigkeit sowie Differential- und Integralrechnung für Funktionen einer Variablen. Weitere Inhalte sind ein erster Einblick in die Differentialrechnung für Funktionen mehrerer Variabler sowie einfache Differenzen- und Differentialgleichungen.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesungen 2 SWS Übungen Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 25 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Sammlung von modulbegleitenden Aufgaben. Die modulbegleitenden Aufgaben sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-MA-STO BQL-FS-MA-STO BQL-OS-MA-STO BQL-GY-MA-STO
Modulname	Stochastik
Modulverantwortung	Beauftragter für das Lehramtsstudium der Fakultät Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden besitzen sichere Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere aus den Gebieten diskrete Wahrscheinlichkeitsräume und mehrstufige Zufallsexperimente, diskrete und stetige Zufallsgrößen, Gesetz der Großen Zahlen und Zentraler Grenzwertsatz sowie Methoden der Mathematischen Statistik (Schätzen und Testen). Sie kennen Anwendungsmöglichkeiten dieser Gebiete.
Inhalte	Inhalt des Moduls sind diskrete und allgemeine Wahrscheinlichkeitsräume, Zufallsvariablen, ihre Verteilungen und charakteristischen Funktionen, Unabhängigkeit, bedingte Erwartungen und Wahrscheinlichkeiten, Gesetze der großen Zahlen und der Zentrale Grenzwertsatz sowie die Grundlagen der mathematischen Statistik (deskriptive Statistik, Schätzmethodik, Konfidenzintervalle und Hypothesentests).
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesungen 2 SWS Übungen Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 25 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Sammlung von modulbegleitenden Aufgaben. Die modulbegleitenden Aufgaben sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-MA-DID BQL-OS-MA-DID BQL-GY-MA-DID BQL-BS-MA-DID
Modulname	Didaktik der Mathematik
Modulverantwortung	Professorin für Didaktik der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden überblicken die Behandlung von Leitideen im Mathematikunterricht in verschiedenen Gebieten. Insbesondere sind sie fähig, Möglichkeiten für die Gestaltung von Lehrgängen zu erkennen und typische Themenbereiche didaktisch zu analysieren und sich einen Überblick über den fachlich-didaktischen Aufbau des Mathematikunterrichts zu verschaffen. Sie besitzen Kenntnisse zu zentralen Begriffen und Verfahren in verschiedenen schulmathematischen Gebieten. Sie sind fähig, theoretisch gewonnene Einsichten bei der Planung von Unterrichtssequenzen anzuwenden, verschiedene stoffliche und didaktische Varianten zu beurteilen sowie den Lehr-Lernprozess zu bewerten.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Didaktik der Arithmetik und Algebra, die Didaktik der Geometrie und die Didaktik der Stochastik.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung 1 SWS Übung 4 SWS Seminare Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus je einem Referat zu den Gebieten der Geometrie und der Stochastik im Umfang von jeweils 45 Minuten mit schriftlicher Ausarbeitung und einer Klausur im Umfang von 90 Minuten zu dem Gebiet der Arithmetik und Algebra.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der zwei Referate und der Klausur.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr beginnend im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-MA-DMOS BQL-OS-MA-DMOS
Modulname	Digitale Medien im Mathematikunterricht an Oberschulen
Modulverantwortung	Professorin für Didaktik der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden besitzen fundierte Kenntnisse über Einsatzmöglichkeiten digitaler Medien im Mathematikunterricht und können daraus Konsequenzen für die didaktisch-methodische Gestaltung des Unterrichts ableiten. Sie berücksichtigen dabei Aspekte mathematikbezogener Lehr-Lernforschung zum nachhaltigen Einsatz digitaler Werkzeuge im Mathematikunterricht.
Inhalte	Inhalt des Moduls sind die Gestaltung, Erprobung und Diskussion von Unterrichtsbeispielen beim Einsatz von Dynamischer Geometriesoftware, Tabellenkalkulation und digitalen Lernumgebungen.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Übungen Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung ist eine unbenotete Präsentation.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 3 Leistungspunkte erworben werden.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 90 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-MA-ELNUM BQL-OS-MA-ELNUM
Modulname	Elementare Numerik
Modulverantwortung	Beauftragter für das Lehramtsstudium der Fakultät Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden kennen und verstehen einfache Verfahren zur Lösung von Grundaufgaben der numerischen Mathematik. Sie sind in der Lage, solche Verfahren hinsichtlich Konvergenzeigenschaften, Aufwand und Fehlerfortpflanzung einzuschätzen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Verfahren zur Lösung von Grundaufgaben der numerischen Mathematik wie Interpolation, Ausgleichsrechnung und die Lösung linearer Gleichungssysteme und nichtlinearer Gleichungen.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesungen 2 SWS Übungen Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 25 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Sammlung von modulbegleitenden Aufgaben. Die modulbegleitenden Aufgaben sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-MA-SMATH BQL-OS-MA-SMATH BQL-GY-MA-SMATH BQL-BS-MA-SMATH
Modulname	Schulmathematik vom höheren Standpunkt
Modulverantwortung	Beauftragter für das Lehramtsstudium der Fakultät Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden sind in der Lage, sich selbstständig eine eingegrenzte Thematik zu erarbeiten und ihr Wissen strukturiert und verständlich und mathematisch exakt in mündlicher und schriftlicher Form darzustellen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind mathematische Teilgebiete mit besonderer Bedeutung für die Schule.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminare Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung ist ein Referat von 45 Minuten Dauer und einer Ausarbeitung.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Das Referat wird zweifach und die schriftliche Ausarbeitung einfach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen, Fach Mathematik

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-MA-GMATH BQL-FS-MA-GMATH BQL-OS-MA-GMATH BQL-GY-MA-GMATH BQL-BS-MA-GMATH
Modulname	Grundlagen der Mathematik und Zahlentheorie
Modulverantwortung	Beauftragter für das Lehramtsstudium der Fakultät Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden sind in der Lage, verschiedene mathematische Beweismethoden selbstständig auf Problemstellungen korrekt anzuwenden. Sie können grundlegende algebraische Begriffe definieren und den axiomatisch deduktiven Aufbau der Mathematik erklären. Des Weiteren können sie eine komplexe mathematische Lösung oder Argumentation kohärent, vollständig und formal korrekt darlegen, in dem sie Algorithmen, Kalküle und auch mathematische Sätze sinnvoll auswählen und anwenden.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Mengen und Relationen, verschiedene Beweisverfahren, die Menge der natürlichen Zahlen (Peano-Axiome, Induktionsprinzip, Prinzip des kleinsten Elements und Schubfachprinzip, Grundrechenarten, Darstellung von natürlichen Zahlen in verschiedenen Stellenwertsystemen, Rechnen in verschiedenen Stellenwertsystemen, Primzahlen, zusammengesetzte Zahlen und Teilbarkeitsregeln, der Hauptsatz der elementaren Zahlentheorie), die Menge der ganzen Zahlen (Aufbau, Rechenregeln, der euklidische Algorithmus, der größte gemeinsame Teiler und das kleinste gemeinsame Vielfache zweier ganzer Zahlen, Kongruenzen und Rechenregeln im Umgang mit Kongruenzen, lineare Kongruenzen und lineare diophantische Gleichungen, Sätze von Euler, Fermat und Wilson), die Menge der rationalen Zahlen (Einführung der rationalen Zahlen über Äquivalenzrelationen und Äquivalenzklassen, Rechenregeln in der Menge der rationalen Zahlen) und Grundbegriffe der Algebra (Homomorphismen und bijektive Abbildungen, Gruppen, Ringe, Körper).
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesungen 4 SWS Übungen Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 25 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Sammlung von modulbegleitenden Aufgaben. Die modulbegleitenden Aufgaben sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.

Merkmal	Beschreibung
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-MA-EDID BQL-OS-MA-EDID BQL-GY-MA-EDID BQL-BS-MA-EDID
Modulname	Einführung in die Didaktik der Mathematik
Modulverantwortung	Professorin für Didaktik der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden besitzen Kenntnisse über Aufgaben und Bedeutung der Fachdidaktik Mathematik und Vertrautheit mit den allgemeinen Lern- und Bildungszielen des Mathematikunterrichts. Die Teilnehmenden kennen Kriterien und Verfahren zur Reflexion von Mathematikunterricht.
Inhalte	Die Teilnehmenden erhalten Einblicke in die für das Lernen von Mathematik bedeutsamen Lehr-Lerntheorien und erwerben Grundkenntnisse über Konzeptionen von Mathematikunterricht. Hierbei lernen sie didaktische Prinzipien kennen und wenden diese auf die Planung und Gestaltung typischer Unterrichtssituationen sowie die Ausgestaltung von Lernumgebungen an. Sie erhalten Einblicke in Möglichkeiten der Aufgabengestaltung, Differenzierung in heterogenen Lerngruppen sowie Diagnose und Förderung.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesungen 2 SWS Seminar Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer, falls zum Ende der Anmeldefrist mehr als 14 Teilnehmende zur Prüfung angemeldet sind. Andernfalls besteht die Modulprüfung aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 25 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist ein Referat von 20 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit bzw. der mündlichen Prüfung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-MA-ALG BQL-FS-MA-ALG BQL-OS-MA-ALG BQL-GY-MA-ALG BQL-BS-MA-ALG
Modulname	Algebra
Modulverantwortung	Beauftragter für das Lehramtsstudium der Fakultät Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden verstehen grundlegende klassische und moderne algebraische Strukturen. Sie verfügen über sichere Kenntnisse und Fähigkeiten in den Gebieten Mengensprache, Logik einschließlich grundlegender Beweisprinzipien, Relationen, Abbildungen und grundlegende algebraische Strukturen. Darauf aufbauend haben sie praktische Fähigkeiten und das zugehörige theoretische Wissen im Umgang mit Vektoren, Matrizen und Determinanten, zu linearen Gleichungssystemen und ihrer Lösung, zur Klassifizierung von Quadriken sowie zur elementaren Teilbarkeitslehre in Ringen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind grundlegende klassische und moderne algebraische Strukturen (insbesondere Gruppen, Ringe, Körper und Vektorräume), die Lösungstheorie linearer Gleichungssysteme, Eigenschaften linearer Abbildungen, Klassifizierung von Quadriken, elementare Teilbarkeitslehre in Ringen und Einblicke in Kryptologie und Graphentheorie.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesungen 2 SWS Übungen Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Sammlung von modulbegleitenden Aufgaben. Die modulbegleitenden Aufgaben sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-MA-GEO BQL-FS-MA-GEO BQL-OS-MA-GEO BQL-GY-MA-GEO BQL-BS-MA-GEO
Modulname	Geometrie
Modulverantwortung	Beauftragter für das Lehramtsstudium der Fakultät Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden kennen einen axiomatischen Aufbau der elementaren ebenen Geometrie. Sie kennen geometrische Abbildungen und deren ihre Gruppen- und Invarianzeigenschaften. Sie besitzen solide Kenntnisse und Fähigkeiten zum Beweisen und Anwenden elementargeometrischer Sätze.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind ein axiomatischer Aufbau der elementaren ebenen Geometrie, geometrische Abbildungen (Bewegungen, zentrische Streckungen, Ähnlichkeitsabbildungen) und deren Gruppen- und Invarianzeigenschaften, geometrische Äquivalenzrelationen (Parallelität, Kongruenz, Ähnlichkeit) sowie ebene Trigonometrie und darauf aufbauend geometrische Sätze zu Winkeln, Punkten und Linien am Dreieck, Viereck und Kreis sowie die Strahlensätze. Weiter erhalten sie Einblicke in die geometrischen Konstruktionen mit Zirkel und Lineal, in die Anwendung von Geometriesoftware, in die räumliche und darstellende Geometrie sowie in nicht-euklidische Geometrien.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesungen 2 SWS Übungen Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 25 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistungen sind eine Sammlung von modulbegleitenden Aufgaben. Die modulbegleitenden Aufgaben sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-MA-ANA BQL-FS-MA-ANA BQL-OS-MA-ANA BQL-GY-MA-ANA BQL-BS-MA-ANA
Modulname	Analysis
Modulverantwortung	Beauftragter für das Lehramtsstudium der Fakultät Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden besitzen sichere Kenntnisse und Fähigkeiten zu den Grundlagen der Analysis, insbesondere zum Konvergenzbegriff bei Folgen und Reihen, zur Stetigkeit sowie zur Differential- und Integralrechnung für Funktionen einer und mehrerer Variablen. Die Teilnehmenden beherrschen wichtige Beweis- und Lösungsmethoden der Analysis und sind in der Lage, grundlegende Ideen und Techniken auf mathematische Probleme anzuwenden.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Eigenschaften reeller Zahlen, Konvergenz von Folgen, Reihen und Potenzreihen, Grenzwert und Stetigkeit sowie Differential- und Integralrechnung für Funktionen einer Variablen. Weitere Inhalte sind ein erster Einblick in die Differential und Integralrechnung für Funktionen mehrerer Variabler sowie einfache Differenzen- und Differentialgleichungen.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesungen 2 SWS Übungen Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 25 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistungen sind eine Sammlung von modulbegleitenden Aufgaben. Die modulbegleitenden Aufgaben sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GS-MA-STO BQL-FS-MA-STO BQL-OS-MA-STO BQL-GY-MA-STO BQL-BS-MA-STO
Modulname	Stochastik
Modulverantwortung	Beauftragter für das Lehramtsstudium der Fakultät Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden besitzen sichere Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere aus den Gebieten diskrete Wahrscheinlichkeitsräume und mehrstufige Zufallsexperimente, diskrete und stetige Zufallsgrößen, Gesetz der Großen Zahlen und Zentraler Grenzwertsatz sowie Methoden der Mathematischen Statistik (Schätzen und Testen). Sie kennen Anwendungsmöglichkeiten dieser Gebiete.
Inhalte	Inhalt des Moduls sind diskrete und allgemeine Wahrscheinlichkeitsräume, Zufallsvariablen, ihre Verteilungen, Unabhängigkeit, bedingte Wahrscheinlichkeiten, Gesetze der großen Zahlen und der Zentrale Grenzwertsatz sowie die Grundlagen der mathematischen Statistik (deskriptive Statistik, Schätzmethodik, Konfidenzintervalle und Hypothesentests).
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesungen 2 SWS Übungen Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 25 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Sammlung von modulbegleitenden Aufgaben. Die modulbegleitenden Aufgaben sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-MA-DID BQL-OS-MA-DID BQL-GY-MA-DID BQL-BS-MA-DID
Modulname	Didaktik der Mathematik
Modulverantwortung	Professorin für Didaktik der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden überblicken die Behandlung von Leitideen im Mathematikunterricht in verschiedenen Gebieten. Insbesondere sind sie fähig, Möglichkeiten für die Gestaltung von Lehrgängen zu erkennen und typische Themenbereiche didaktisch zu analysieren und sich einen Überblick über den fachlich-didaktischen Aufbau des Mathematikunterrichts zu verschaffen. Sie besitzen Kenntnisse zu zentralen Begriffen und Verfahren in verschiedenen schulmathematischen Gebieten. Sie sind fähig, theoretisch gewonnene Einsichten bei der Planung von Unterrichtssequenzen anzuwenden, verschiedene stoffliche und didaktische Varianten zu beurteilen sowie den Lehr-Lernprozess zu bewerten.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Didaktik der Arithmetik und Algebra, die Didaktik der Geometrie und die Didaktik der Stochastik.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung 1 SWS Übung 4 SWS Seminare Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus je einem Referat zu den Gebieten der Geometrie und der Stochastik im Umfang von jeweils 45 Minuten mit schriftlicher Ausarbeitung und einer Klausur im Umfang von 90 Minuten zu dem Gebiet der Arithmetik und Algebra.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der zwei Referate und der Klausur.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr beginnend im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GY-MA-DM BQL-BS-MA-DM
Modulname	Digitale Medien im Mathematikunterricht
Modulverantwortung	Professorin für Didaktik der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden besitzen fundierte Kenntnisse über Einsatzmöglichkeiten digitaler Medien im Mathematikunterricht und können daraus Konsequenzen für die didaktisch-methodische Gestaltung des Unterrichts ableiten. Sie berücksichtigen dabei Aspekte mathematikbezogener Lehr-Lernforschung zum nachhaltigen Einsatz digitaler Werkzeuge im Mathematikunterricht.
Inhalte	Inhalt des Moduls sind die Gestaltung, Erprobung und Diskussion von Unterrichtsbeispielen beim Einsatz von Dynamischer Geometriesoftware, Computeralgebrasystemen, Tabellenkalkulationssoftware, digitalen Lernumgebungen und Graphikfähigen Taschenrechnern.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Übungen 1 SWS Praktikum Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei unbenoteten Präsentationen.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr beginnend im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-MA-SMATH BQL-OS-MA-SMATH BQL-GY-MA-SMATH BQL-BS-MA-SMATH
Modulname	Schulmathematik vom höheren Standpunkt
Modulverantwortung	Beauftragter für das Lehramtsstudium der Fakultät Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden sind in der Lage, sich selbstständig eine eingegrenzte Thematik zu erarbeiten und ihr Wissen strukturiert und verständlich und mathematisch exakt in mündlicher und schriftlicher Form darzustellen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind mathematische Teilgebiete mit besonderer Bedeutung für die Schule.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminare Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat von 45 Minuten Dauer und einer schriftlichen Ausarbeitung.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Das Referat wird zweifach und die schriftliche Ausarbeitung einfach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GY-MA-DGL BQL-BS-MA-DGL
Modulname	Gewöhnliche Differentialgleichungen
Modulverantwortung	Beauftragter für das Lehramtsstudium der Fakultät Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden besitzen vertiefte analytische Fertigkeiten und ein entwickeltes Verständnis für mathematische Zusammenhänge im Gebiet der gewöhnlichen Differentialgleichungen. Die Teilnehmenden haben grundlegende Fähigkeiten zur eigenständigen Erarbeitung begrenzter Sachverhalte des Gebiets.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Aussagen zur Existenz und Eindeutigkeit der Lösungen und ihrer stetigen Abhängigkeit von den Anfangsbedingungen sowie explizite Lösungsmethoden.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesungen 2 SWS Übungen Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 25 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Sammlung von modulbegleitenden Aufgaben. Die modulbegleitenden Aufgaben sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GY-MA-NUM BQL-BS-MA-NUM
Modulname	Numerische Mathematik
Modulverantwortung	Beauftragter für das Lehramtsstudium der Fakultät Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden besitzen sichere Kenntnisse über grundlegende Aufgaben der Numerischen Mathematik und wesentliche Methoden für deren Bearbeitung. Die Teilnehmenden können Mittel der Fehlerkontrolle einsetzen und kennen Auswirkungen der Komplexität von Algorithmen und fehlerbehafteter Arithmetik. Sie sind in der Lage, einfache numerische Algorithmen zu entwickeln und zu implementieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Verfahren zur Lösung von Grundaufgaben der numerischen Mathematik wie Interpolation, numerische Integration, Ausgleichsrechnung und die Lösung linearer Gleichungssysteme und nichtlinearer Gleichungen und lineare Optimierung.
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesungen 2 SWS Übungen Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 25 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Sammlung von modulbegleitenden Aufgaben. Die modulbegleitenden Aufgaben sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GY-MA-AGVA BQL-BS-MA-AGVA
Modulname	Analytische Geometrie und Vertiefung der Analysis
Modulverantwortung	Beauftragter für das Lehramtsstudium der Fakultät Mathematik
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden besitzen sichere Kenntnisse und Fähigkeiten zur analytischen Geometrie der Ebene und des Raumes sowie zur mehrdimensionalen Differential- und Integralrechnung.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Geraden- und Ebenendarstellungen, Skalar-, Vektor- und Spatprodukt, spezielle Kurven und Flächen, Ableitungen bei Funktionen mehrerer Variabler, Bereichs- und Volumenintegrale sowie Aspekte der Didaktik der Analysis und der Analytischen Geometrie.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesungen 1 SWS Übungen Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 25 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Sammlung von modulbegleitenden Aufgaben. Die modulbegleitenden Aufgaben sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2: Ausbildungspläne

Lehramt an Förderschulen und Lehramt an Oberschulen, Fach Mathematik

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) und zu erbringenden Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Semester V/Ü/S/P (SWS)	2. Semester V/Ü/S/P (SWS)	3. Semester V/Ü/S/P (SWS)	4. Semester V/Ü/S/P (SWS)	LP
BQL-FS-MA-GMATH BQL-OS-MA-GMATH	Grundlagen der Mathematik und Zahlentheorie	4/4/0/0 (8) PVL, PL				10
BQL-FS-MA-EDID BQL-OS-MA-EDID	Einführung in die Didaktik der Mathematik	2/0/2/0 (4) PVL, PL				5
BQL-FS-MA-ALG BQL-OS-MA-ALG	Algebra		4/2/0/0 (6) PVL, PL			10
BQL-FS-MA-GEO BQL-OS-MA-GEO	Geometrie		4/2/0/0 (6) PVL, PL			10
BQL-FS-MA-ANA BQL-OS-MA-ANA	Analysis			4/2/0/0 (6) PVL, PL		10
BQL-FS-MA-STO BQL-OS-MA-STO	Stochastik			2/2/0/0 (4) PVL, PL		5
BQL-FS-MA-DID BQL-OS-MA-DID	Didaktik der Mathematik			0/0/2/0 (2) PL	1/1/2/0 (4) 2 PL	10

Modulnummer	Modulname	1. Semester V/Ü/S/P (SWS)	2. Semester V/Ü/S/P (SWS)	3. Semester V/Ü/S/P (SWS)	4. Semester V/Ü/S/P (SWS)	LP
BQL-FS-MA-DMOS BQL-OS-MA-DMOS	Digitale Medien im Mathematikunterricht für Lehramt an Oberschulen				0/1/0/0 (1) PL	3
BQL-FS-MA-ELNUM BQL-OS-MA-ELNUM	Elementare Numerik				2/2/0/0 (4) PVL, PL	5
BQL-FS-MA-SMATH BQL-OS-MA-SMATH	Schulmathematik vom höheren Standpunkt				0/0/2/0 (2) 2 PL	5
Gesamt LP		15	20	19	19	73

SWS Semesterwochenstunden, Zahl in Klammern gibt die SWS im jeweiligen Semester an

LP Leistungspunkte

V Vorlesung

Ü Übungen

S Seminare

P Praktikum

PVL Prüfungsvorleistung(en)

PL Prüfungsleistung(en)

Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen, Fach Mathematik

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) und zu erbringenden Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Semester V/Ü/S/P (SWS)	2. Semester V/Ü/S/P (SWS)	3. Semester V/Ü/S/P (SWS)	4. Semester V/Ü/S/P (SWS)	5. Semester V/Ü/S/P (SWS)	LP
BQL-GY-MA-GMATH BQL-BS-MA-GMATH	Grundlagen der Mathematik	4/4/0/0 (8) PVL, PL					10
BQL-GY-MA-EDID BQL-BS-MA-EDID	Einführung in die Didaktik der Mathematik	2/0/2/0 (4) PVL, PL					5
BQL-GY-MA-ALG BQL-BS-MA-ALG	Algebra		4/2/0/0 (6) PVL, PL				10
BQL-GY-MA-GEO BQL-BS-MA-GEO	Geometrie		4/2/0/0 (6) PVL, PL				10
BQL-GY-MA-ANA BQL-BS-MA-ANA	Analysis			4/2/0/0 (6) PVL, PL			10
BQL-GY-MA-STO BQL-BS-MA-STO	Stochastik			2/2/0/0 (4) PVL, PL			5
BQL-GY-MA-DID BQL-BS-MA-DID	Didaktik der Mathematik			0/0/2/0 (2) PL	1/1/2/0 (4) 2 PL		10
BQL-GY-MA-DM BQL-BS-MA-DM	Digitale Medien im Mathematikunterricht				0/1/0/0 (1) PL	0/0/0/1 (1) PL	5

Modulnummer	Modulname	1. Semester V/Ü/S/P (SWS)	2. Semester V/Ü/S/P (SWS)	3. Semester V/Ü/S/P (SWS)	4. Semester V/Ü/S/P (SWS)	5. Semester V/Ü/S/P (SWS)	LP
BQL-GY-MA-SMATH BQL-BS-MA-SMATH	Schulmathematik vom höheren Standpunkt				0/0/2/0 (2) 2 PL		5
BQL-GY-MA-DGL BQL-BS-MA-DGL	Gewöhnliche Differentialgleichungen				2/2/0/0 (4) PVL, PL		5
BQL-GY-MA-NUM BQL-BS-MA-NUM	Numerische Mathematik					3/2/0/0 (5) PVL, PL	7
BQL-GY-MA-AGVA BQL-BS-MA-AGVA	Analytische Geometrie und Vertiefung der Analysis					2/1/0/0 (3) PVL, PL	5
Gesamt LP		15	20	19	19	14	87

SWS Semesterwochenstunden, Zahl in Klammern
gibt die SWS im jeweiligen Semester an

LP Leistungspunkte

V Vorlesung

Ü Übungen

S Seminare

P Praktikum

PVL Prüfungsvorleistung(en)

PL Prüfungsleistung(en)

**Ordnung zur Organisation und Durchführung
von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden
wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen
im Fach Physik an weiterführenden Schulen
(BQL-O-PHY)**

Vom 22. März 2021

Aufgrund des § 8 Absatz 2 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Inhalt, Umfang und Durchführung der wissenschaftlichen Ausbildung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der wissenschaftlichen Ausbildung
- § 3 Teilnahmevoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ablauf der wissenschaftlichen Ausbildung
- § 5 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
- § 6 Lehr- und Lernformen

Abschnitt 2: Prüfungen

- § 7 Prüfungsaufbau
- § 8 Fristen und Termine
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung, Anmeldung
- § 10 Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Klausurarbeiten
- § 12 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 13 Referate
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 16 Bewertung Prüfungsleistungen, Notenbildung und Notengewichtung, Bekanntgabe Prüfungsergebnisse
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 20 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Prüfungsbehörde
- § 22 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Besitzer
- § 23 Prüfungsnachweis

- § 24 Fachliche Voraussetzungen von Modulprüfungen
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten und Bekanntgabe

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Ausbildungspläne

Abschnitt 1: Inhalt, Umfang und Durchführung der wissenschaftlichen Ausbildung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die wissenschaftliche Ausbildung im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung und Weiterbildung von Lehrkräften im Freistaat Sachsen nach Lehrer-Qualifizierungsverordnung und legt deren Ziel, Inhalt, Aufbau und Organisation sowie die Organisation und Durchführung der Prüfungen fest.

§ 2

Ziele der wissenschaftlichen Ausbildung

Die Teilnehmenden erwerben die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in dem gewählten Fach gemäß Lehrer-Qualifizierungsverordnung.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen

An der wissenschaftlichen Ausbildung kann nur teilnehmen, wer beim Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) eine Teilnahme beantragt hat und für die Ausbildung zugelassen wurde.

§ 4

Inhalt und Ablauf der wissenschaftlichen Ausbildung

(1) Die wissenschaftliche Ausbildung ist modular aufgebaut und umfasst bei den Lehrämtern Förderschule, Oberschule, Gymnasium bzw. berufsbildende Schulen die Ausbildung im Fach Physik sowie dessen Fachdidaktik.

(2) Das Ausbildungsprogramm umfasst die Lehrveranstaltungen und die Modulprüfungen. Die Lehrveranstaltungen finden an festgelegten Wochentagen an der Technischen Universität Dresden statt.

(3) Die wissenschaftliche Ausbildung hat auf der Grundlage des jeweiligen Ausbildungsablaufplanes einen Umfang von

1. 70 Leistungspunkten im Lehramt an Förderschulen sowie an Oberschulen und eine Dauer von vier Semestern.
2. 85 Leistungspunkten im Lehramt an Gymnasien sowie an berufsbildenden Schulen und eine Dauer von vier Semestern.

Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Teilnehmenden. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde.

(4) Qualifikationsziele, Inhalte, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkte und Noten, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(5) Den Modulen liegen die Modulbeschreibungen gemäß Anlage 1 zugrunde.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, Art und Umfang der jeweiligen Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind dem Ausbildungsablaufplan gemäß Anlage 2 zu entnehmen. Die Einhaltung des Ausbildungsablaufplans ermöglicht es, die wissenschaftliche Ausbildung innerhalb der vorgegebenen Dauer abzuschließen.

§ 5

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner¹

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung (ZLSB) der Technischen Universität Dresden ist Ansprechpartner der Teilnehmenden für organisatorische Fragen zur wissenschaftlichen Ausbildung. Das ZLSB benennt dafür eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator.

(2) Die ausbildungsbegleitende fachliche Beratung obliegt den zuständigen Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren der Technischen Universität Dresden sowie den Lehrenden in den einzelnen Fachgebieten.

§ 6

Lehr- und Lernformen

Die Lehrinhalte der wissenschaftlichen Ausbildung in den einzelnen Modulen werden in Vorlesungen, Seminaren, Praktika, Übungen, Konsultationen und durch Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

Abschnitt 2: Prüfungen

§ 7

Prüfungsaufbau

Es sind Modulprüfungen in den in § 4 Absatz 1 festgelegten Bereichen abzulegen. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden ausbildungsbegleitend abgenommen.

§ 8

Fristen und Termine

(1) Die Modulprüfungen nach § 7 Satz 1 sollen innerhalb der im Ausbildungsablaufplan der wissenschaftlichen Ausbildung vorgegebenen Zeiträume abgelegt werden.

(2) Die Technische Universität Dresden stellt sicher, dass Prüfungsleistungen während der Dauer der Ausbildung gemäß § 4 Absatz 3 von den Teilnehmenden abgelegt werden können. Die Teilnehmenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert.

¹ Für alle vertragsrechtlichen bzw. schulpraktischen Fragen zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung stehen die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des LaSuB zur Verfügung.

§ 9

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung, Anmeldung

(1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer ordnungsgemäß als Teilnehmende bzw. Teilnehmender der wissenschaftlichen Ausbildung gemeldet ist und die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 24 nachgewiesen hat.

(2) Sobald die Voraussetzungen vorliegen, ist die bzw. der Teilnehmende zu den Modulprüfungen zugelassen.

(3) Ist die bzw. der Teilnehmende zu einer Modulprüfung zugelassen, wird sie bzw. er entsprechend ihres bzw. seines Fachsemesters für die Prüfungsleistungen gemäß Ausbildungsablaufplan automatisch angemeldet. Ebenso sind die Teilnehmenden entsprechend ihrer Fachsemester für die Prüfungsvorleistungen gemäß Ausbildungsablaufplan angemeldet.

§ 10

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 11),
2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 12),
3. Referate (§ 13),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 14) und/oder
5. sonstige Prüfungsleistungen (§ 15)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind nach Maßgabe der „Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC Ordnung), Lehramt“ vom 25. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2010 vom 19. September 2010, S. 31) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

(2) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen dient, können Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein.

(3) Macht die bzw. der Teilnehmende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise abzulegen, so kann ihr bzw. ihm von der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 11

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Teilnehmende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben mithilfe des Antwortwahlverfahrens (Multiple-Choice) nach § 10 Absatz 1 Satz 2 gestellt, soll die bzw. der Teilnehmende die für das Erreichen des

Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu muss die bzw. der Teilnehmende angeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für richtig hält.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 16 Absatz 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 12

Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll die bzw. der Teilnehmende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auf einer begrenzten Seitenzahl bearbeiten zu können. Sofern in der Aufgabenstellung ausgewiesen, schließen Seminararbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Voraussetzungen, Annahmen, Thesen oder Ergebnisse schlüssig darlegen oder diskutieren zu können bzw. soll die bzw. der Teilnehmende zudem unter Beweis stellen, dass sie bzw. er Inhalte und Ergebnisse separat darlegen und sich zu diesen positionieren können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Teilnehmende über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Hausarbeiten, Kombinierte Arbeiten, Belegarbeiten, Belege sowie Essays sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden bzw. 25 Seiten haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 13

Referate

(1) Durch Referate soll die bzw. der Teilnehmende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) § 11 Absatz 2 gilt entsprechend. Die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständige Lehrende soll eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer sein.

(3) Referate können nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch als Teamarbeit von bis zu drei Prüfungsteilnehmenden durchgeführt werden. Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Referat müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 14

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die bzw. der Teilnehmende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Teilnehmende über ein dem Stand der wissenschaftlichen Ausbildung entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. vor einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers entsprechend § 22 als Einzelprüfung oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung als Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen abgelegt. Mündliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildung ist, werden in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, als Kollegialprüfung durchgeführt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der bzw. dem Teilnehmenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 15

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll die bzw. der Teilnehmende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Reflexion, Rezension, Poster, Bericht, Präsentation, Unterrichtsentwurf, Laborpraktikum, Portfolio, Arbeitsauftrag, Aufgabensammlung sowie lektürebezogene Aufgabe und Kurzüberprüfung. Umfang und Ausgestaltung werden durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Die sonstigen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 sind wie folgt definiert:

1. Die Reflexion ist eine systematische Dokumentation des Nachdenkens über einen Entwicklungsprozess innerhalb eines bestimmten Erfahrungskontextes.
2. Die Rezension ist eine kritische Besprechung eines wissenschaftlichen Beitrages (Monographie, Aufsatz, Sammelband), der im Kontext der aktuellen Forschung verortet und bewertet wird.
3. Das Poster ist eine visualisierte Darstellung, die ein Thema klar umreißt und knapp, aber umfassend darstellt.
4. Der Bericht ist eine ereignisbezogene Dokumentation von Ziel, Inhalt, Ablauf, Durchführung und Ergebnissen.
5. Die Präsentation ist ein mündlicher Vortrag einer bzw. eines Teilnehmenden oder nach Maßgabe der Aufgabenstellung bei abgrenzbaren Einzelbeiträgen mehrerer Teilnehmender, bei dem durch eigenständige Arbeit erreichte Ergebnisse in strukturierter Form unter Verwendung in der Regel visueller Hilfsmittel vorgestellt werden.

6. Ein Unterrichtsentswurf ist eine schriftliche Ausarbeitung zur Planung einer oder mehrerer Unterrichtsstunden zu einem bestimmten Themengebiet, die unter anderem Zielstellungen hinsichtlich Kompetenzentwicklung, Inhalte, Methoden und Medien - ggf. mit entsprechenden Begründungen - enthält.
7. Beim Laborpraktikum weist die bzw. der Teilnehmende ihre bzw. seine Kompetenz im sachgerechten und effektiven Umgang mit Geräten und Apparaturen zur Untersuchung eines bestimmten naturwissenschaftlich-technischen Themenkreises nach.
8. Ein Portfolio ist eine strukturierte und zielorientierte Dokumentation von Lernergebnissen, welche Lernfortschritte der bzw. des Teilnehmenden (Fachinhalte und Kompetenzen) sowie Leistungsresultate abbildet. Dazu gehören mehrere schriftliche oder protokollierte mündliche Einzelleistungen.
9. Ein Arbeitsauftrag ist eine auf ein eingegrenztes Feld aus der Veranstaltungsthematik bezogene, eigenständige Vertiefungsleistung, die je nach didaktischer Struktur der Veranstaltung in mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Form erfolgen kann.
10. Eine Aufgabensammlung ist eine Kombination von mindestens zwei Arbeitsaufträgen.
11. Eine lektürebezogene Aufgabe ist die Beantwortung einer abgrenzbaren Fragestellung bzw. näheren Darstellung eines Sachverhaltes auf der Grundlage der Nutzung von Ausschnitten einschlägiger wissenschaftlicher Literatur.
12. Kurzüberprüfungen sind Aufgaben zu fachspezifischen Fragestellungen, die anhand von Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien erstellt werden und die den Kenntnisstand von Fachinhalten widerspiegeln. Kurzüberprüfungen schließen die Kompetenz ein, ausgewählte Fachinhalte stringent darlegen und ggf. diskutieren zu können.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen und gestaltende künstlerische Arbeiten gilt § 11 Absatz 2, andernfalls § 13 Absatz 2 entsprechend.

§ 16

Bewertung Prüfungsleistungen, Notenbildung und Notengewichtung, Bekanntgabe Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Die Ergebnisse von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden den Teilnehmenden durch das Prüfungsamt bekanntgegeben.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Teilnehmende einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Teilnehmenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit es sich um die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten handelt, steht der Krankheit der bzw. des Teilnehmenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer.

(3) Versucht die bzw. der Teilnehmende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Teilnehmende bzw. ein Teilnehmender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer die Teilnehmende bzw. den Teilnehmenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder von einer weiteren dort konkret bestimmten Bestehensvoraussetzung abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist, oder eine von der Modulprüfung umfasste Prüfungsvorleistung nicht bestanden ist und nicht mehr wiederholt werden kann.

(4) Hat die bzw. der Teilnehmende eine Modulprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(5) Die wissenschaftliche Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind.

§ 19

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden. Die nächste Wiederholungsmöglichkeit wird durch die Prüferin bzw. den Prüfer festgelegt und der bzw. dem Teilnehmenden mitgeteilt.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(5) Eine Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend für Prüfungsvorleistungen.

§ 20

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Gemäß § 7 Absatz 4 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung können gleichwertige Studienleistungen, die vor der Zulassung zur wissenschaftlichen Ausbildung in einem Fach, einer

Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt innerhalb eines abgeschlossenen Hochschulstudiums nachweislich erbracht wurden, in Höhe von höchstens zehn Leistungspunkten durch die Technische Universität Dresden angerechnet werden.

(2) Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Prüfungsnachweis ist zulässig.

(3) Die Anrechnung erfolgt durch die zuständige Modulverantwortliche bzw. durch den zuständigen Modulverantwortlichen. Die bzw. der Teilnehmende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Nichtanrechnung gilt § 21 Absatz 3.

§ 21

Prüfungsbehörde

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Ordnung zugewiesenen Aufgaben sind die Modulverantwortlichen zuständig, sofern die Aufgaben nicht den Prüferinnen und Prüfern oder der Projektleitung zugewiesen sind.

(2) Die Personen mit prüfungsbehördlichen Aufgaben achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(3) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem Teilnehmenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das dem Ausbildungsprogramm zugeordnete Prüfungsamt entscheidet als zuständige Widerspruchsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(4) Alle Personen mit prüfungsbehördlichen Aufgaben unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Modulverantwortlichen überwachen die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt des ZLSB verwaltet.

§ 22

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden durch die Projektleitung des ZLSB Personen bestellt, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein.

(2) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen den Teilnehmenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 23

Prüfungsnachweis

(1) Über die bestandenen Modulprüfungen erhält die bzw. der Teilnehmende abschließend einen Prüfungsnachweis gemäß § 8 Absatz 3 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung.

(2) Der Prüfungsnachweis umfasst eine schriftliche Übersicht der Noten und Leistungspunkte für jedes bestandene Modul sowie die Summe der Leistungspunkte der gesamten wissenschaftlichen Ausbildung.

§ 24

Fachliche Voraussetzungen von Modulprüfungen

Für die Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

(1) In allen von der Ausbildung umfassten Modulen sind Modulprüfungen abzulegen.

(2) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten und Bekanntgabe

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 23. Februar 2021.

Dresden, den 22. März 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. Angela Rösen-Wolff
Prorektorin Forschung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Lehramt an Förderschulen und Lehramt an Oberschulen, Fach Physik

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-PHY-RM BQL-OS-PHY-RM BQL-GY-PHY-RM BQL-BS-PHY-RM
Modulname	Rechenmethoden
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden beherrschen grundlegende Rechenmethoden der Physik. Sie können diese Methoden zur Lösung konkreter Aufgabenstellungen anwenden und ihren Lösungsweg verständlich darstellen.
Inhalte	Komplexe Zahlen, Lineare Algebra, Differentiation, Taylor-Entwicklung, Integration, gewöhnliche Differentialgleichungen, Funktionen mehrerer Variabler, Vektoranalysis (Koordinatentransformationen, Nabla-Operator, Integralsätze).
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Tutorium 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Es schafft Voraussetzungen für alle Module im Fach Physik.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 150 Minuten. Prüfungsvorleistung ist das mündliche Lösen von Übungsaufgaben.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-PHY-TM BQL-OS-PHY-TM BQL-GY-PHY-TM BQL-BS-PHY-TM
Modulname	Theoretische Mechanik
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden verstehen die Methoden und Arbeitsweisen der klassischen theoretischen Physik anhand der Mechanik als komplementär zu den Betrachtungsweisen in der experimentellen Physik. Sie beherrschen die theoretische Beschreibung physikalischer Gesetzmäßigkeiten im Rahmen der klassischen Mechanik, einschließlich fortgeschrittener Formulierungen. Sie verstehen die Grundzüge der relativistischen Mechanik.
Inhalte	Kinematik des Massenpunktes, Newton-Mechanik, Zentralkräfte und Planetenbewegung, Stoßprozesse, Erhaltungssätze, der starre Körper, Lagrange-Formalismus, Hamilton-Formalismus, Grundzüge der relativistischen Mechanik.
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung 2 SWS Tutorium 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul BQL-*-PHY-RM zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul BQL-*-PHY-TED.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten. Prüfungsvorleistung ist das mündliche Lösen von Übungsaufgaben.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-PHY-TED BQL-OS-PHY-TED BQL-GY-PHY-TED BQL-BS-PHY-TED
Modulname	Theoretische Elektrodynamik
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden verstehen die Methoden und Arbeitsweisen der klassischen theoretischen Physik anhand der Elektrodynamik als komplementär zu den Betrachtungsweisen in der experimentellen Physik. Sie beherrschen die theoretische Beschreibung physikalischer Gesetzmäßigkeiten im Rahmen der Elektrodynamik als klassischer Feldtheorie. Sie verstehen die Grundzüge ihrer relativistischen Formulierung. Sie können die allgemeinen theoretischen Beschreibungen auf konkrete Probleme anwenden und ihren Lösungsweg verständlich darstellen.
Inhalte	Elektrostatik im Vakuum und in Materie, Magnetostatik im Vakuum und in Materie, Elektrodynamik, elektromagnetische Wellen, Kovarianz und relativistische Formulierung der Elektrodynamik
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Tutorium 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen BQL-*-PHY-RM und BQL-*-PHY-TM zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul Physik im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten. Prüfungsvorleistung ist das mündliche Lösen von Übungsaufgaben.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-PHY-EMW BQL-OS-PHY-EMW BQL-GY-PHY-EMW BQL-BS-PHY-EMW
Modulname	Einführung in die Physik - Mechanik und Wärmelehre
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden erhalten einen ersten Einblick in die Betrachtungsweisen physikalischer Gesetzmäßigkeiten in der klassischen Physik an Beispielen aus der klassischen Mechanik und Wärmelehre. Die Teilnehmenden sind in der Lage, grundlegende physikalische Prozesse und Zusammenhänge in der klassischen Mechanik und Wärmelehre für idealisierte Fallbeispiele selbständig zu erfassen, analytisch und quantitativ zu beschreiben und anschaulich zu deuten.
Inhalte	Mechanik (Kinematik und Dynamik des Massenpunktes und des starren Körpers; Spezielle Relativitätstheorie; mechanische Eigenschaften von Festkörpern, Flüssigkeiten und Gasen; mechanische Schwingungen und Wellen), Wärmelehre (Hauptsätze, Kreisprozesse, thermische Eigenschaften von Festkörpern, Flüssigkeiten und Gasen, Zustandsänderungen und Phasendiagramme, Wärmeleitung)
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module BQL-*-PHY- EEO, BQL-*-PHY-EWQ, BQL-*-PHY-AuM, BQL-*-PHY-FK und BQL-*-PHY-TuK.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Gruppenprüfung im Umfang von 15 Minuten pro Prüfungsteilnehmenden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-PHY-EEO BQL-OS-PHY-EEO BQL-GY-PHY-EEO BQL-BS-PHY-EEO
Modulname	Einführung in die Physik - Elektrodynamik und Optik
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden erhalten einen ersten Einblick in die Betrachtungsweisen physikalischer Gesetzmäßigkeiten in der klassischen Physik an Beispielen aus der klassischen Elektrodynamik und Optik. Die Teilnehmenden sind in der Lage, grundlegende physikalische Prozesse und Zusammenhänge in der klassischen Elektrodynamik und Optik für idealisierte Fallbeispiele selbständig zu erfassen, analytisch und quantitativ zu beschreiben und anschaulich zu deuten.
Inhalte	Elektrodynamik (Elektro- und Magnetostatik; Ströme und Felder in Materie; zeitlich veränderliche Felder; elektro- magnetische Schwingungen und Wellen; Maxwell- Gleichungen; relativistische Beschreibung), Optik (geometrische Optik; Reflexion, Brechung, Linsen; optische Instrumente; Photometrie)
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in dem Modul BQL-*-PHY-EMW zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module BQL-*-PHY- EWQ, BQL-*-PHY-AuM, BQL-*-PHY-FK und BQL-*-PHY-TuK.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Gruppenprüfung im Umfang von 15 Minuten pro Prüfungsteilnehmenden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-PHY-EWQ BQL-OS-PHY-EWQ BQL-GY-PHY-EWQ BQL-BS-PHY-EWQ
Modulname	Einführung in die Physik - Wellen und Quanten
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden sind in der Lage, grundlegende physikalische Prozesse und Zusammenhänge der Beschreibung und Behandlung von Wellen und Quanten für idealisierte Fallbeispiele selbstständig zu erfassen, analytisch und quantitativ zu beschreiben und anschaulich zu deuten. Die Teilnehmenden sind befähigt, diese Kenntnisse auf ein breites Spektrum von Phänomenen anzuwenden.
Inhalte	Wellenoptik (mit Konzepten wie Kohärenz, Interferenz und Beugung, sowie mit Anwendungen wie Auflösungsvermögen optischer Instrumente und Interferometer), Lichtquanten (von der Entdeckung im Photo- und Compton- Effekt bis zu Anwendungen wie Photodioden, Solarenergie und Röntgenröhren, Wechselwirkung von Photonen mit Materie), Mathematische Beschreibung von Wellen und Wellenpaketen (mit Fourier-Reihen und -Integralen) einschließlich der Heisenberg'schen Unschärferelation, Materiewellen (von de Broglie's Hypothese bis zu den ersten Nachweisen durch Thomson und Davisson/Germer), Wellenmechanik nach Schrödinger (mit einfachen Anwendungen auf Potentialstufen und -wälle, Tunneleffekt, gebundene Zustände, Nullpunktenergie und Molekülschwingungen)
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen BQL-*-PHY-EMW und BQL-*-PHY-EEO zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module BQL-*-PHY- AuM, BQL-*-PHY-FK und BQL-*-PHY-TuK.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Gruppenprüfung im Umfang von 15 Minuten pro Prüfungsteilnehmenden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.

Merkmal	Beschreibung
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-PHY-AuM BQL-OS-PHY-AuM BQL-GY-PHY-AuM BQL-BS-PHY-AuM
Modulname	Atom- und Molekülphysik
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden können ihre im Modul Wellen und Quanten erworbenen Kompetenzen bei der Beschreibung atomarer und molekularer Systeme anwenden. Sie erarbeiten sich mit intensivem Selbststudium die Grundlagen dafür, wesentliche experimentelle Befunde an atomaren und molekularen Systemen mit Hilfe der Quantentheorie zu interpretieren und sich kritisch mit früheren Atommodellen auseinanderzusetzen. Sie können daraus unter Einbeziehung des neuen Konzepts der Ununterscheidbarkeit identischer Teilchen Schlussfolgerungen für Aufbau und Eigenschaften atomarer und molekularer Systeme ableiten.
Inhalte	Zentrale Inhalte des Moduls sind die Experimente, die den quantenmechanischen Atom- und Molekülmodellen zugrunde liegen, insbesondere spektroskopische Untersuchungen vom Mikrowellen- bis zum Röntgenbereich, Messungen atomarer Drehimpulse und atomarer magnetischer Momente sowie zum Verhalten von Atomen bei äußeren Störungen und deren Anwendung (LASER). Am Beispiel des H-Atoms werden im Detail die Lösungen der Schrödinger-Gleichung diskutiert. Die historische Entwicklung der Atommodelle von den halbklassischen bis zu relativistischen Modellen wird in ihren Grundzügen verfolgt. Der Spin als wichtige Quanteneigenschaft ohne klassisches Analogon wird diskutiert. Es werden Zusammenhänge besprochen zwischen der Grob- und Feinstruktur der Spektren von Einelektronensystemen und Alkali-Atomen sowie den Röntgenspektren einerseits und den energetischen Zuständen der Elektronen im Atom andererseits. Für Mehrelektronensysteme werden der Fall der Einfachanregung und die Aufbauprinzipien des periodischen Systems der chemischen Elemente betrachtet. An einfachen Beispielen werden typische Kenngrößen und Eigenschaften von Molekülen dargestellt und die Grundtypen der chemischen Bindung in Molekülen qualitativ diskutiert. Die komplexe Struktur der Molekülspektren wird mit den Rotations-, Schwingungs- und Elektronenanregungszuständen im Molekül verknüpft. Dabei werden die Auswahlregeln für optisch erlaubte Übergänge berücksichtigt.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen BQL*-PHY-EMW, BQL*-PHY-EEO und BQL*-PHY-EWQ zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.

Merkmal	Beschreibung
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul BQL-*-PHY-FK.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-PHY-TuK BQL-OS-PHY-TuK BQL-GY-PHY-TuK BQL-BS-PHY-TuK
Modulname	Teilchen- und Kernphysik
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden verstehen die Basiskonzepte des Standardmodells der Teilchenphysik: Wechselwirkungen, Ladungen und Elementarteilchen. Sie können die Phänomene der Kern- und Teilchenphysik in den Rahmen dieser Theorie einordnen und anhand von Feynman-Diagrammen diskutieren. Dazu trägt auch intensives Selbststudium bei. Sie sind in der Lage, die Eigenschaften von Kernen aus der Physik ihrer Konstituenten abzuleiten. Die Teilnehmenden können verschiedenen Teilchen ihre Wechselwirkungen in Materie und damit auch in Gewebe von Lebewesen zuordnen und daraus die Prinzipien des Teilchennachweises und der Teilchenidentifikation in Detektoren ableiten. Sie sind in der Lage, technologische Anwendungen der Teilchen- und Kernphysik in der Energieerzeugung und in der Medizintechnik zu beschreiben.
Inhalte	Das Modul gibt eine Einführung in die relativistische Kinematik von Kern- und Teilchenreaktionen und in die fundamentalen Wechselwirkungen von Elementarteilchen und ihre korrespondierenden Ladungen. Als Beispiele dienen gebundene Zustände der starken Wechselwirkung (Hadronen, Kerne). Die Beschreibung von Prozessen der elektromagnetischen, schwachen und starken Wechselwirkung durch Botenteilchen und Feynman-Diagramme wird behandelt. Konzepte und Symmetrien des Standardmodells werden diskutiert, einschließlich ausgewählter Experimente der Teilchenphysik. Zum Verständnis von Teilchendetektoren und der Wirkung von Strahlung werden Wechselwirkungen von Teilchen mit Materie behandelt. Streuexperimente führen zur Charakterisierung der Kern- und Nukleon- Struktur. Kernmodelle werden aus Eigenschaften von Kernen abgeleitet und dienen der Erklärung von Kernreaktionen. Beispiele technologischer und medizin- physikalischer Anwendungen der Kern- und Teilchenphysik schließen das Modul ab.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen BQL-*-PHY-TM, BQL-*-PHY-TED, BQL-*-PHY-EWQ, zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.

Merkmal	Beschreibung
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat zu Phänomenen der Teilchen- und Kernphysik im Umfang von 20 Minuten und einer mündlichen Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten. Beide Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.
Leistungspunkte und Noten	Es können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die mündliche Prüfungsleistung wird zweifach und das Referat einfach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-PHY-FK BQL-OS-PHY-FK BQL-GY-PHY-FK BQL-BS-PHY-FK
Modulname	Festkörperphysik
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden sind in der Lage, eine Vielzahl experimentell beobachtbarer Phänomene in der Festkörperphysik auf ihre physikalischen Grundlagen zurückzuführen. Sie erarbeiten sich, unterstützt durch intensives Selbststudium, Verbindungen zwischen Festkörperphysik und den bisher studierten Gebieten der Experimentalphysik und der Theoretischen Physik. Sie erkennen den starken Anwendungsbezug der Festkörperphysik. Sie erkennen die Stärken und die Grenzen quantenmechanischer Modellierungsansätze für Vielteilchenprobleme und können sich kritisch mit Modellvorstellungen der klassischen Physik über das Festkörperverhalten auseinandersetzen.
Inhalte	Inhalt des Moduls sind Grundlagen zur mathematischen Beschreibung von Kristallstrukturen und Verfahren der Strukturanalyse mit Beugungsmethoden, die Grundtypen der chemischen Bindung im Festkörper, die Beschreibung der Gitterdynamik im Photonenbild, wichtige thermische Eigenschaften der Festkörper, die elektronischen Eigenschaften von Metallen (Fermi-Gas Modell), physikalische Grundlagen der Entstehung elektronischer Energiebänder, Konzepte für die Bandbesetzung und für die Bewegung von Ladungsträgern in Bändern, Modelle zur elektrischen Leitfähigkeit in Festkörpern einschließlich der Supraleitung sowie grundlegende magnetische und optische Eigenschaften von Festkörpern.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen BQL-*-PHY-EWQ und BQL-*-PHY-AuM zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Modulprüfung besteht aus einem Referat zu experimentellen Phänomenen der Festkörperphysik im Umfang von 20 Minuten und einer mündlichen Einzelprüfung im Umfang von 20 Minuten. Beide Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Merkmal	Beschreibung
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die mündliche Prüfungsleistung wird zweifach und das Referat einfach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-PHY-PGP BQL-OS-PHY-PGP
Modulname	Physikalisches Grundpraktikum für Oberschule
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden erwerben grundlegende experimentelle Fertigkeiten im Bereich der Mechanik, Wärmelehre, Elektrik, Optik und Quantenphysik, kennen wichtige Messgeräte und Messtechniken und verfügen über Kenntnisse in der Behandlung von Messabweichungen.
Inhalte	Durchführung von einem einführenden Versuch, je einem Versuch zum Thema Mechanik und Wärmelehre und drei Versuchen zu den Themen Elektrik, Optik und Quantenphysik.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung 2 SWS Praktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in dem Modul BQL-*-PHY-EMW, BQL-*-PHY-EEO und BQL-*-PHY-EWQ zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Förderschulen und Oberschulen im Freistaat Sachsen. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul BQL-*-PHY-FK
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei unbenoteten Portfolios von Leistungen zu den im Rahmen des Praktikums durchzuführenden Versuchen. Beide Portfolios müssen bestanden sein.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-PHY-EDid BQL-OS-PHY-EDid BQL-GY-PHY-EDid BQL-BS-PHY-EDid
Modulname	Einführung in die Physikdidaktik
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden kennen theoretische Grundlagen der Physikdidaktik. Sie erwerben die Fähigkeit, fachliche Inhalte der Physik aus didaktischer Perspektive zu reflektieren. Sie kennen Besonderheiten und Probleme von Lernprozessen in der Physik sowie Grundlagen für die Gestaltung von Physikunterricht. Auf dieser Basis können sie die Wahl von unterrichtlichen Maßnahmen theoretisch begründen. Die Teilnehmenden können Physikunterricht strukturiert planen.
Inhalte	Inhalte sind Bildungsziele des Physikunterrichts sowie grundlegende fachdidaktische Erkenntnisse zum Lehren und Lernen von Mechanik, Elektrizitätslehre, Thermodynamik und Optik sowie übergreifender fachlicher Begriffe. Es werden fachspezifische Wege der Erschließung von Unterrichtsinhalten und die didaktische Rekonstruktion physikalischer Themen behandelt. Die schülergerechte Erklärung von einfachen Sachverhalten und die Planung von Unterrichtsstunden werden geübt.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Es schafft die Voraussetzungen das Modul BQL-*-PHY- GPSE.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus der Präsentation eines Stundenentwurfs einschließlich Diskussion im Umfang von 20 Minuten mit schriftlicher Ausarbeitung und einer mündlichen Einzelprüfung im Umfang von 15 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die mündliche Prüfungsleistung wird zweifach und die Präsentation einfach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.

Merkmal	Beschreibung
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-PHY-GPSE BQL-OS-PHY-GPSE BQL-GY-PHY-GPSE BQL-BS-PHY-GPSE
Modulname	Grundlagen physikalischer Schulexperimente
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden können Experimente für den Physikunterricht lernziel- und schülerorientiert auswählen, aufbauen und präsentieren. Sie kennen wichtige Experimentier- und Messgeräte für den Physikunterricht. Sie verfügen über die Fähigkeit zur didaktischen Begründung für den Einsatz spezifischer Experimente.
Inhalte	Es werden grundlegende Experimente für den Schulunterricht durchgeführt. Die Teilnehmenden lernen dabei, Experimente in einen möglichen Unterrichtsgang einzubinden. Sie erlernen den kompetenten Umgang mit schulüblichen Lehrgeräten und beherrschen die wichtigsten Sicherheitsvorschriften im Physikunterricht. Zudem erlernen sie den sachgerechten Einsatz computerunterstützter Messwerterfassung sowie Auswahl und Präsentation von Freihandexperimenten und Experimenten mit Alltagsmaterialien. Darüber hinaus konzipieren sie eine Experimentierstation für Schüler und erproben sie.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Praktikum Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen BQL-*-PHY-EMW, BQL-*-PHY-EEO und BQL-*-PHY-EDid zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module BQL-*-PHY-VDid.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Einzelprüfung im Umfang von 20 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-PHY-VDid BQL-OS-PHY-VDid
Modulname	Vertiefung Physikdidaktik für Oberschule
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden erweitern ihre fachlichen Kenntnisse und experimentellen Fähigkeiten in Bezug auf komplexere Inhalte des Physikunterrichts. Sie kennen anspruchsvolle Schulexperimente, können ihren didaktischen Ort darlegen und ihren Einsatz begründen. Die erforderlichen komplexen Lehrgeräte können sie sicher bedienen und dabei auch computerunterstützte Messwerterfassung sachgerecht einsetzen. Die Teilnehmenden erweitern ihr Wissen bezüglich Heterogenität und Differenzierung unter einer fachdidaktischen Perspektive. Sie kennen Methodenwerkzeuge und verschiedene Aufgabentypen und sind in der Lage, Unterrichtsmaterialien selbst zu erstellen. Die Teilnehmenden kennen verschiedene Möglichkeiten der (differenzierten) prozess- und ergebnisorientierten Leistungsbewertung und können diese reflektiert einsetzen.
Inhalte	Die Teilnehmenden wählen geeignete Experimentiergeräte für Demonstrations-, Praktikums- oder Schülerexperimente aus, bauen die Experimente auf und führen sie durch. Sie entwickeln Experimentierstationen für die Gestaltung von außerschulischen Lerngelegenheiten. Die Teilnehmenden setzen sich mit Themen wie Heterogenität und Differenzierung im Physikunterricht auseinander. Als Möglichkeiten der Differenzierung werden verschiedene Methodenwerkzeuge und Aufgabentypen behandelt. Vorgestellt und diskutiert werden ebenso Möglichkeiten einer differenzierten Leistungsbewertung.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar 2 SWS Praktikum Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden vertiefte Kenntnisse der Physik erwartet.
Verwendbarkeit	Es werden die Kenntnisse und Kompetenzen aus den Modulen BQL-*PHY-EDid und BQL-*PHY-GPSE vorausgesetzt.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Förderschulen und Oberschulen im Freistaat Sachsen.
Leistungspunkte und Noten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Beleg im Umfang von 30 Stunden und einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.

Merkmal	Beschreibung
Häufigkeit des Moduls	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten des Belegs und des Portfolios.
Arbeitsaufwand	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Dauer des Moduls	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.

Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen, Fach Physik

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-PHY-RM BQL-OS-PHY-RM BQL-GY-PHY-RM BQL-BS-PHY-RM
Modulname	Rechenmethoden
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden beherrschen grundlegende Rechenmethoden der Physik. Sie können diese Methoden zur Lösung konkreter Aufgabenstellungen anwenden und ihren Lösungsweg verständlich darstellen.
Inhalte	Komplexe Zahlen, Lineare Algebra, Differentiation, Taylor-Entwicklung, Integration, gewöhnliche Differentialgleichungen, Funktionen mehrerer Variabler, Vektoranalysis (Koordinatentransformationen, Nabla-Operator, Integralsätze).
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Tutorium 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Es schafft Voraussetzungen für alle Module im Fach Physik.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 150 Minuten. Prüfungsvorleistung ist das mündliche Lösen von Übungsaufgaben.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-PHY-TM BQL-OS-PHY-TM BQL-GY-PHY-TM BQL-BS-PHY-TM
Modulname	Theoretische Mechanik
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden verstehen die Methoden und Arbeitsweisen der klassischen theoretischen Physik anhand der Mechanik als komplementär zu den Betrachtungsweisen in der experimentellen Physik. Sie beherrschen die theoretische Beschreibung physikalischer Gesetzmäßigkeiten im Rahmen der klassischen Mechanik, einschließlich fortgeschrittener Formulierungen. Sie verstehen die Grundzüge der relativistischen Mechanik.
Inhalte	Kinematik des Massenpunktes, Newton-Mechanik, Zentralkräfte und Planetenbewegung, Stoßprozesse, Erhaltungssätze, der starre Körper, Lagrange-Formalismus, Hamilton-Formalismus, Grundzüge der relativistischen Mechanik.
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung 2 SWS Tutorium 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul BQL-*-PHY-RM zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul BQL-*-PHY-TED.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten. Prüfungsvorleistung ist das mündliche Lösen von Übungsaufgaben.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-PHY-TED BQL-OS-PHY-TED BQL-GY-PHY-TED BQL-BS-PHY-TED
Modulname	Theoretische Elektrodynamik
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden verstehen die Methoden und Arbeitsweisen der klassischen theoretischen Physik anhand der Elektrodynamik als komplementär zu den Betrachtungsweisen in der experimentellen Physik. Sie beherrschen die theoretische Beschreibung physikalischer Gesetzmäßigkeiten im Rahmen der Elektrodynamik als klassischer Feldtheorie. Sie verstehen die Grundzüge ihrer relativistischen Formulierung. Sie können die allgemeinen theoretischen Beschreibungen auf konkrete Probleme anwenden und ihren Lösungsweg verständlich darstellen.
Inhalte	Elektrostatik im Vakuum und in Materie, Magnetostatik im Vakuum und in Materie, Elektrodynamik, elektromagnetische Wellen, Kovarianz und relativistische Formulierung der Elektrodynamik
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Tutorium 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen BQL-*-PHY-RM und BQL-*-PHY-TM zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul Physik im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten. Prüfungsvorleistung ist das mündliche Lösen von Übungsaufgaben.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-PHY-EMW BQL-OS-PHY-EMW BQL-GY-PHY-EMW BQL-BS-PHY-EMW
Modulname	Einführung in die Physik - Mechanik und Wärmelehre
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden erhalten einen ersten Einblick in die Betrachtungsweisen physikalischer Gesetzmäßigkeiten in der klassischen Physik an Beispielen aus der klassischen Mechanik und Wärmelehre. Die Teilnehmenden sind in der Lage, grundlegende physikalische Prozesse und Zusammenhänge in der klassischen Mechanik und Wärmelehre für idealisierte Fallbeispiele selbständig zu erfassen, analytisch und quantitativ zu beschreiben und anschaulich zu deuten.
Inhalte	Mechanik (Kinematik und Dynamik des Massenpunktes und des starren Körpers; Spezielle Relativitätstheorie; mechanische Eigenschaften von Festkörpern, Flüssigkeiten und Gasen; mechanische Schwingungen und Wellen), Wärmelehre (Hauptsätze, Kreisprozesse, thermische Eigenschaften von Festkörpern, Flüssigkeiten und Gasen, Zustandsänderungen und Phasendiagramme, Wärmeleitung)
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module BQL-*-PHY- EEO, BQL-*-PHY-EWQ, BQL-*-PHY-AuM, BQL-*-PHY-FK und BQL-*-PHY-TuK.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Gruppenprüfung im Umfang von 15 Minuten pro Prüfungsteilnehmenden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-PHY-EEO BQL-OS-PHY-EEO BQL-GY-PHY-EEO BQL-BS-PHY-EEO
Modulname	Einführung in die Physik - Elektrodynamik und Optik
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden erhalten einen ersten Einblick in die Betrachtungsweisen physikalischer Gesetzmäßigkeiten in der klassischen Physik an Beispielen aus der klassischen Elektrodynamik und Optik. Die Teilnehmenden sind in der Lage, grundlegende physikalische Prozesse und Zusammenhänge in der klassischen Elektrodynamik und Optik für idealisierte Fallbeispiele selbständig zu erfassen, analytisch und quantitativ zu beschreiben und anschaulich zu deuten.
Inhalte	Elektrodynamik (Elektro- und Magnetostatik; Ströme und Felder in Materie; zeitlich veränderliche Felder; elektro- magnetische Schwingungen und Wellen; Maxwell- Gleichungen; relativistische Beschreibung), Optik (geometrische Optik; Reflexion, Brechung, Linsen; optische Instrumente; Photometrie)
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in dem Modul BQL-*-PHY-EMW zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module BQL-*-PHY- EWQ, BQL-*-PHY-AuM, BQL-*-PHY-FK und BQL-*-PHY-TuK.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Gruppenprüfung im Umfang von 15 Minuten pro Prüfungsteilnehmenden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-PHY-EWQ BQL-OS-PHY-EWQ BQL-GY-PHY-EWQ BQL-BS-PHY-EWQ
Modulname	Einführung in die Physik - Wellen und Quanten
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden sind in der Lage, grundlegende physikalische Prozesse und Zusammenhänge der Beschreibung und Behandlung von Wellen und Quanten für idealisierte Fallbeispiele selbstständig zu erfassen, analytisch und quantitativ zu beschreiben und anschaulich zu deuten. Die Teilnehmenden sind befähigt, diese Kenntnisse auf ein breites Spektrum von Phänomenen anzuwenden.
Inhalte	Wellenoptik (mit Konzepten wie Kohärenz, Interferenz und Beugung, sowie mit Anwendungen wie Auflösungsvermögen optischer Instrumente und Interferometer), Lichtquanten (von der Entdeckung im Photo- und Compton- Effekt bis zu Anwendungen wie Photodioden, Solarenergie und Röntgenröhren, Wechselwirkung von Photonen mit Materie), Mathematische Beschreibung von Wellen und Wellenpaketen (mit Fourier-Reihen und -Integralen) einschließlich der Heisenberg'schen Unschärferelation, Materiewellen (von de Broglie's Hypothese bis zu den ersten Nachweisen durch Thomson und Davisson/Germer), Wellenmechanik nach Schrödinger (mit einfachen Anwendungen auf Potentialstufen und -wälle, Tunneleffekt, gebundene Zustände, Nullpunktenergie und Molekülschwingungen)
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen BQL-*-PHY-EMW und BQL-*-PHY-EEO zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module BQL-*-PHY- AuM, BQL-*-PHY-FK und BQL-*-PHY-TuK.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Gruppenprüfung im Umfang von 15 Minuten pro Prüfungsteilnehmenden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.

Merkmal	Beschreibung
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-PHY-AuM BQL-OS-PHY-AuM BQL-GY-PHY-AuM BQL-BS-PHY-AuM
Modulname	Atom- und Molekülphysik
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden können ihre im Modul Wellen und Quanten erworbenen Kompetenzen bei der Beschreibung atomarer und molekularer Systeme anwenden. Sie erarbeiten sich mit intensivem Selbststudium die Grundlagen dafür, wesentliche experimentelle Befunde an atomaren und molekularen Systemen mit Hilfe der Quantentheorie zu interpretieren und sich kritisch mit früheren Atommodellen auseinanderzusetzen. Sie können daraus unter Einbeziehung des neuen Konzepts der Ununterscheidbarkeit identischer Teilchen Schlussfolgerungen für Aufbau und Eigenschaften atomarer und molekularer Systeme ableiten.
Inhalte	Zentrale Inhalte des Moduls sind die Experimente, die den quantenmechanischen Atom- und Molekülmodellen zugrunde liegen, insbesondere spektroskopische Untersuchungen vom Mikrowellen- bis zum Röntgenbereich, Messungen atomarer Drehimpulse und atomarer magnetischer Momente sowie zum Verhalten von Atomen bei äußeren Störungen und deren Anwendung (LASER). Am Beispiel des H-Atoms werden im Detail die Lösungen der Schrödinger-Gleichung diskutiert. Die historische Entwicklung der Atommodelle von den halbklassischen bis zu relativistischen Modellen wird in ihren Grundzügen verfolgt. Der Spin als wichtige Quanteneigenschaft ohne klassisches Analogon wird diskutiert. Es werden Zusammenhänge besprochen zwischen der Grob- und Feinstruktur der Spektren von Einelektronensystemen und Alkali-Atomen sowie den Röntgenspektren einerseits und den energetischen Zuständen der Elektronen im Atom andererseits. Für Mehrelektronensysteme werden der Fall der Einfachanregung und die Aufbauprinzipien des periodischen Systems der chemischen Elemente betrachtet. An einfachen Beispielen werden typische Kenngrößen und Eigenschaften von Molekülen dargestellt und die Grundtypen der chemischen Bindung in Molekülen qualitativ diskutiert. Die komplexe Struktur der Molekülspektren wird mit den Rotations-, Schwingungs- und Elektronenanregungszuständen im Molekül verknüpft. Dabei werden die Auswahlregeln für optisch erlaubte Übergänge berücksichtigt.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen BQL*-PHY-EMW, BQL*-PHY-EEO und BQL*-PHY-EWQ zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.

Merkmal	Beschreibung
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul BQL-*-PHY-FK.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-PHY-TuK BQL-OS-PHY-TuK BQL-GY-PHY-TuK BQL-BS-PHY-TuK
Modulname	Teilchen- und Kernphysik
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden verstehen die Basiskonzepte des Standardmodells der Teilchenphysik: Wechselwirkungen, Ladungen und Elementarteilchen. Sie können die Phänomene der Kern- und Teilchenphysik in den Rahmen dieser Theorie einordnen und anhand von Feynman-Diagrammen diskutieren. Dazu trägt auch intensives Selbststudium bei. Sie sind in der Lage, die Eigenschaften von Kernen aus der Physik ihrer Konstituenten abzuleiten. Die Teilnehmenden können verschiedenen Teilchen ihre Wechselwirkungen in Materie und damit auch in Gewebe von Lebewesen zuordnen und daraus die Prinzipien des Teilchennachweises und der Teilchenidentifikation in Detektoren ableiten. Sie sind in der Lage, technologische Anwendungen der Teilchen- und Kernphysik in der Energieerzeugung und in der Medizintechnik zu beschreiben.
Inhalte	Das Modul gibt eine Einführung in die relativistische Kinematik von Kern- und Teilchenreaktionen und in die fundamentalen Wechselwirkungen von Elementarteilchen und ihre korrespondierenden Ladungen. Als Beispiele dienen gebundene Zustände der starken Wechselwirkung (Hadronen, Kerne). Die Beschreibung von Prozessen der elektromagnetischen, schwachen und starken Wechselwirkung durch Botenteilchen und Feynman-Diagramme wird behandelt. Konzepte und Symmetrien des Standardmodells werden diskutiert, einschließlich ausgewählter Experimente der Teilchenphysik. Zum Verständnis von Teilchendetektoren und der Wirkung von Strahlung werden Wechselwirkungen von Teilchen mit Materie behandelt. Streuexperimente führen zur Charakterisierung der Kern- und Nukleon- Struktur. Kernmodelle werden aus Eigenschaften von Kernen abgeleitet und dienen der Erklärung von Kernreaktionen. Beispiele technologischer und medizin- physikalischer Anwendungen der Kern- und Teilchenphysik schließen das Modul ab.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen BQL-*-PHY-TM, BQL-*-PHY-TED, BQL-*-PHY-EWQ, zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.

Merkmal	Beschreibung
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat zu Phänomenen der Teilchen- und Kernphysik im Umfang von 20 Minuten und einer mündlichen Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten. Beide Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.
Leistungspunkte und Noten	Es können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die mündliche Prüfungsleistung wird zweifach und das Referat einfach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-PHY-FK BQL-OS-PHY-FK BQL-GY-PHY-FK BQL-BS-PHY-FK
Modulname	Festkörperphysik
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden sind in der Lage, eine Vielzahl experimentell beobachtbarer Phänomene in der Festkörperphysik auf ihre physikalischen Grundlagen zurückzuführen. Sie erarbeiten sich, unterstützt durch intensives Selbststudium, Verbindungen zwischen Festkörperphysik und den bisher studierten Gebieten der Experimentalphysik und der Theoretischen Physik. Sie erkennen den starken Anwendungsbezug der Festkörperphysik. Sie erkennen die Stärken und die Grenzen quantenmechanischer Modellierungsansätze für Vielteilchenprobleme und können sich kritisch mit Modellvorstellungen der klassischen Physik über das Festkörperverhalten auseinandersetzen.
Inhalte	Inhalt des Moduls sind Grundlagen zur mathematischen Beschreibung von Kristallstrukturen und Verfahren der Strukturanalyse mit Beugungsmethoden, die Grundtypen der chemischen Bindung im Festkörper, die Beschreibung der Gitterdynamik im Photonenbild, wichtige thermische Eigenschaften der Festkörper, die elektronischen Eigenschaften von Metallen (Fermi-Gas Modell), physikalische Grundlagen der Entstehung elektronischer Energiebänder, Konzepte für die Bandbesetzung und für die Bewegung von Ladungsträgern in Bändern, Modelle zur elektrischen Leitfähigkeit in Festkörpern einschließlich der Supraleitung sowie grundlegende magnetische und optische Eigenschaften von Festkörpern.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen BQL-*-PHY-EWQ und BQL-*-PHY-AuM zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Modulprüfung besteht aus einem Referat zu experimentellen Phänomenen der Festkörperphysik im Umfang von 20 Minuten und einer mündlichen Einzelprüfung im Umfang von 20 Minuten. Beide Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Merkmal	Beschreibung
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die mündliche Prüfungsleistung wird zweifach und das Referat einfach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GY-PHY-PGP BQL-BS-PHY-PGP
Modulname	Physikalisches Grundpraktikum
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden erwerben grundlegende experimentelle Fertigkeiten im Bereich der Mechanik, Wärmelehre, Elektrik, Optik und Quantenphysik, kennen wichtige Messgeräte und Messtechniken und verfügen über Kenntnisse in der Behandlung von Messabweichungen.
Inhalte	Durchführung von zwei einführenden Versuch, je zwei Versuchen zum Thema Mechanik und Wärmelehre und sechs Versuchen zu den Themen Elektrik, Optik und Quantenphysik.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung 4 SWS Praktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in dem Modul BQL-*-PHY-EMW, BQL-*-PHY-EEO und BQL-*-PHY-EWQ zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul BQL-*-PHY-FK.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei unbenoteten Portfolios von Leistungen zu den im Rahmen des Praktikums durchzuführenden Versuchen. Beide Portfolios müssen bestanden sein.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-PHY-EDid BQL-OS-PHY-EDid BQL-GY-PHY-EDid BQL-BS-PHY-EDid
Modulname	Einführung in die Physikdidaktik
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden kennen theoretische Grundlagen der Physikdidaktik. Sie erwerben die Fähigkeit, fachliche Inhalte der Physik aus didaktischer Perspektive zu reflektieren. Sie kennen Besonderheiten und Probleme von Lernprozessen in der Physik sowie Grundlagen für die Gestaltung von Physikunterricht. Auf dieser Basis können sie die Wahl von unterrichtlichen Maßnahmen theoretisch begründen. Die Teilnehmenden können Physikunterricht strukturiert planen.
Inhalte	Inhalte sind Bildungsziele des Physikunterrichts sowie grundlegende fachdidaktische Erkenntnisse zum Lehren und Lernen von Mechanik, Elektrizitätslehre, Thermodynamik und Optik sowie übergreifender fachlicher Begriffe. Es werden fachspezifische Wege der Erschließung von Unterrichtsinhalten und die didaktische Rekonstruktion physikalischer Themen behandelt. Die schülergerechte Erklärung von einfachen Sachverhalten und die Planung von Unterrichtsstunden werden geübt.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Es schafft die Voraussetzungen das Modul BQL-*-PHY- GPSE.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus der Präsentation eines Stundenentwurfs einschließlich Diskussion im Umfang von 20 Minuten mit schriftlicher Ausarbeitung und einer mündlichen Einzelprüfung im Umfang von 15 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die mündliche Prüfungsleistung wird zweifach und die Präsentation einfach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.

Merkmal	Beschreibung
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-FS-PHY-GPSE BQL-OS-PHY-GPSE BQL-GY-PHY-GPSE BQL-BS-PHY-GPSE
Modulname	Grundlagen physikalischer Schulexperimente
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden können Experimente für den Physikunterricht lernziel- und schülerorientiert auswählen, aufbauen und präsentieren. Sie kennen wichtige Experimentier- und Messgeräte für den Physikunterricht. Sie verfügen über die Fähigkeit zur didaktischen Begründung für den Einsatz spezifischer Experimente.
Inhalte	Es werden grundlegende Experimente für den Schulunterricht durchgeführt. Die Teilnehmenden lernen dabei, Experimente in einen möglichen Unterrichtsgang einzubinden. Sie erlernen den kompetenten Umgang mit schulüblichen Lehrgeräten und beherrschen die wichtigsten Sicherheitsvorschriften im Physikunterricht. Zudem erlernen sie den sachgerechten Einsatz computerunterstützter Messwerterfassung sowie Auswahl und Präsentation von Freihandexperimenten und Experimenten mit Alltagsmaterialien. Darüber hinaus konzipieren sie eine Experimentierstation für Schüler und erproben sie.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Praktikum Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen BQL-*-PHY-EMW, BQL-*-PHY-EEO und BQL-*-PHY-EDid zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module BQL-*-PHY-VDid.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Einzelprüfung im Umfang von 20 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GY-PHY-VDId BQL-BS-PHY-VDId
Modulname	Vertiefung Physikdidaktik
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden erweitern ihre fachlichen Kenntnisse und experimentellen Fähigkeiten in Bezug auf komplexere Inhalte des Physikunterrichts. Sie kennen anspruchsvolle Schulexperimente, können ihren didaktischen Ort darlegen und ihren Einsatz begründen. Die erforderlichen komplexen Lehrgeräte können sie sicher bedienen und dabei auch computerunterstützte Messwerterfassung sachgerecht einsetzen. Die Teilnehmenden erweitern ihr Wissen bezüglich Heterogenität und Differenzierung unter einer fach- didaktischen Perspektive. Sie kennen Methodenwerkzeuge und verschiedene Aufgabentypen und sind in der Lage, Unterrichtsmaterialien selbst zu erstellen. Die Teilnehmenden kennen verschiedene Möglichkeiten der (differenzierten) prozess- und ergebnisorientierten Leistungsbewertung und können diese reflektiert einsetzen.
Inhalte	Die Teilnehmenden wählen geeignete Experimentiergeräte für Demonstrations-, Praktikums- oder Schülerexperimente aus, bauen die Experimente auf und führen sie durch. Sie entwickeln Experimentierstationen für die Gestaltung von außerschulischen Lerngelegenheiten. Die Teilnehmenden setzen sich mit Themen wie Heterogenität und Differenzierung im Physikunterricht auseinander. Als Möglichkeiten der Differenzierung werden verschiedene Methodenwerkzeuge und Aufgabentypen behandelt. Vorgestellt und diskutiert werden ebenso Möglichkeiten einer differenzierten Leistungsbewertung.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar 2 SWS Praktikum Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die Kenntnisse und Kompetenzen aus den Modulen BQL-*PHY-EDid und BQL-*PHY-GPSE vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Beleg im Umfang von 30 Stunden und einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten des Belegs und des Portfolios.

Merkmal	Beschreibung
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GY-PHY-VPSE BQL-BS-PHY-VPSE
Modulname	Vertiefung Physikalische Schulexperimente
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden haben vertiefte Kenntnisse in Bezug auf komplexe Inhalte des Physikunterrichts insbesondere für die Sekundarstufe II. Sie kennen didaktische Zugänge zur modernen Physik. Sie verfügen über vertiefte experimentelle Fähigkeiten und können sowohl Demonstrations- als auch Praktikumsexperimente planen, aufbauen und durchführen.
Inhalte	Die Teilnehmenden wählen geeignete Experimentiergeräte für Demonstrations-, Praktikums- oder Schülerexperimente in der Sekundarstufe II aus. Sie bauen anspruchsvolle Schulexperimente, insbesondere auch der modernen Physik (z.B. Festkörperphysik, Quantenphysik, nichtlineare Physik) auf und führen sie durch. Dabei werden vereinzelt auch Simulationen eingesetzt.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Praktikum Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die Kenntnisse und Kompetenzen aus den Modulen BQL-*PHY-EDid und BQL-*PHY-GPSE vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden mit Demonstrationsexperimenten und schulgerechten Praktikumsversuchen.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 2 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note des Portfolios.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 60 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GY-PHY-DQT BQL-BS-PHY-DQT
Modulname	Didaktik der Quantentheorie
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden verstehen die Grundlagen der theoretischen Beschreibung von quanten-mechanischen Systemen. Sie kennen die wesentlichen Ideen, die zur Entstehung der Quantentheorie führten und die der Diskussion der Interpretation der Quantenmechanik zugrunde liegen. Sie können allgemeine theoretische Beschreibungen auf konkrete Probleme anwenden und ihren Lösungsweg verständlich darstellen. Sie kennen verschiedene unterrichtliche Zugänge zur Quantentheorie.
Inhalte	Grenzen der klassischen Physik, Schrödingersche Wellenmechanik, Dirac-Formalismus, ein-dimensionale Potentiale, das Wasserstoffatom, der Messprozess in der Quantentheorie, Unterrichtskonzepte zur Quantenphysik
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen BQL-*-PHY-RM und BQL-*-PHY-TM zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 30 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note des Referats.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Merkmal	Beschreibung
Modulnummer	BQL-GY-PHY-PG BQL-BS-PHY-PG
Modulname	Physik und Gesellschaft
Modulverantwortung	Frau Prof. Gesche Pospiech
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden sind befähigt, physikalische Effekte oder physikalisch-technische Geräte und ihre Anwendungen zu erklären. Sie kennen die historische Entwicklung ausgewählter physikalischer Begriffe und Sachverhalte. Sie reflektieren die physikalische Methodik und können Unterricht konzipieren, der auch Aspekte von Wissenschaftstheorie und Erkenntnistheorie behandelt.
Inhalte	Es werden ausgewählte Gebiete der Geschichte der Physik behandelt. Die Rolle der Physik im Wechselspiel von Technik und Gesellschaft wird thematisiert. Die Teilnehmenden lernen Unterrichtskonzeptionen zum kontextorientierten, projektorientierten oder problem-basierten Unterricht kennen.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung 1 SWS Übung Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden vertiefte Kenntnisse der Physik sowie die im Modul BQL-*PHY-EDid zu erwerbenden Kenntnisse vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung von Lehrkräften im Fach Physik für das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 30 Minuten inkl. schriftlicher Ausarbeitung.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 3 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Referats.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 90 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2: Ausbildungspläne

Lehramt an Förderschulen und Lehramt an Oberschulen, Fach Physik

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) und zu erbringenden Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Semester V/Ü/S/P/T (SWS)	2. Semester V/Ü/S/P/T (SWS)	3. Semester V/Ü/S/P/T (SWS)	4. Semester V/Ü/S/P/T (SWS)	LP
BQL-FS-PHY-EMW BQL-OS-PHY-EMW	Einführung in die Physik – Mechanik und Wärmelehre	2/2/0/0/0 (4) PL				5
BQL-FS-PHY-RM BQL-OS-PHY-RM	Rechenmethoden	2/2/0/0/2 (6) PVL, PL				7
BQL-FS-PHY-EDid BQL-OS-PHY-EDid	Einführung in die Physikdidaktik	2/2/0/0/0 (4) 2 PL				4
BQL-FS-PHY-PGP BQL-OS-PHY-PGP	Physikalisches Grundpraktikum für Oberschule	1/0/0/1/0 (2) PL		0/0/0/1/0 (1) PL		4
BQL-FS-PHY-EEO BQL-OS-PHY-EEO	Einführung in die Physik – Elektrodynamik und Optik		2/2/0/0/0 (4) PL			5
BQL-FS-PHY-TM BQL-OS-PHY-TM	Theoretische Mechanik		3/2/0/0/2 (7) PVL, PL			7
BQL-FS-PHY-GPSE BQL-OS-PHY-GPSE	Grundlagen physikalischer Schulexperimente		0/0/0/4/0 (4) PL			5

Modulnummer	Modulname	1. Semester V/Ü/S/P/T (SWS)	2. Semester V/Ü/S/P/T (SWS)	3. Semester V/Ü/S/P/T (SWS)	4. Semester V/Ü/S/P/T (SWS)	LP
BQL-FS-PHY-EWQ BQL-OS-PHY-EWQ	Einführung in die Physik – Wellen und Quanten			2/2/0/0/0 (4) PL		5
BQL-FS-PHY-TED BQL-OS-PHY-TED	Theoretische Elektrodynamik			2/2/0/0/2 (6) PVL, PL		7
BQL-FS-PHY-AuM BQL-OS-PHY-AuM	Atom- und Molekülphysik			2/2/0/0/0 (4) PL		5
BQL-FS-PHY-TuK BQL-OS-PHY-TuK	Teilchen- und Kernphysik				2/2/0/0/0 (4) 2 PL	5
BQL-FS-PHY-FK BQL-OS-PHY-FK	Festkörperphysik				2/2/0/0/0 (4) 2 PL	5
BQL-FS-PHY-VDId BQL-OS-PHY-VDId	Vertiefung Physikdidaktik für Oberschule				0/0/2/2/0 (4) 2 PL	6
Gesamt LP		18	17	19	16	70

SWS Semesterwochenstunden, Zahl in Klammern gibt die SWS im jeweiligen Semester an
LP Leistungspunkte
V Vorlesung
Ü Übungen
S Seminare
P Praktikum
T Tutorium
PVL Prüfungsvorleistung(en)
PL Prüfungsleistung(en)

Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen, Fach Physik

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) und zu erbringenden Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Semester V/Ü/S/P/T (SWS)	2. Semester V/Ü/S/P/T (SWS)	3. Semester V/Ü/S/P/T (SWS)	4. Semester V/Ü/S/P/T (SWS)	5. Semester V/Ü/S/P/T (SWS)	LP
BQL-GY-PHY-EMW BQL-BS-PHY-EMW	Einführung in die Physik – Mechanik und Wärmelehre	2/2/0/0/0 (4) PL					5
BQL-GY-PHY-RM BQL-BS-PHY-RM	Rechenmethoden	2/2/0/0/2 (6) PVL, PL					7
BQL-GY-PHY-EDid BQL-BS-PHY-EDid	Einführung in die Physikdidaktik	2/2/0/0/0 (4) 2 PL					4
BQL-GY-PHY-PGP BQL-BS-PHY-PGP	Physikalisches Grundpraktikum	1/0/0/2/0 (3) PL		0/0/0/2/0 (2) PL			8
BQL-GY-PHY-EEO BQL-BS-PHY-EEO	Einführung in die Physik – Elektrodynamik und Optik		2/2/0/0/0 (4) PL				5
BQL-GY-PHY-TM BQL-BS-PHY-TM	Theoretische Mechanik		3/2/0/0/2 (7) PVL, PL				7
BQL-GY-PHY-GPSE BQL-BS-PHY-GPSE	Grundlagen physikalischer Schulexperimente		0/0/0/4/0 (4) PL				5
BQL-GY-PHY-EWQ BQL-BS-PHY-EWQ	Einführung in die Physik – Wellen und Quanten			2/2/0/0/0 (4) PL			5

Modulnummer	Modulname	1. Semester V/Ü/S/P/T (SWS)	2. Semester V/Ü/S/P/T (SWS)	3. Semester V/Ü/S/P/T (SWS)	4. Semester V/Ü/S/P/T (SWS)	5. Semester V/Ü/S/P/T (SWS)	LP
BQL-GY-PHY-TED BQL-BS-PHY-TED	Theoretische Elektrodynamik			2/2/0/0/2 (6) PVL, PL			7
BQL-GY-PHY-AuM BQL-BS-PHY-AuM	Atom- und Molekülphysik			2/2/0/0/0 (4) PL			5
BQL-GY-PHY-TuK BQL-BS-PHY-TuK	Teilchen- und Kernphysik				2/2/0/0/0 (4) 2 PL		5
BQL-GY-PHY-FK BQL-BS-PHY-FK	Festkörperphysik				2/2/0/0/0 (4) 2 PL		5
BQL-GY-PHY-VDId BQL-BS-PHY-VDId	Vertiefung Physikdidaktik				0/0/2/0/0 (2) PL	0/0/0/2/0 (2) PL	6
BQL-GY-PHY-VPSE BQL-BS-PHY-VPSE	Vertiefung Physikalische Schulexperimente				0/0/0/2/0 (2) PL		2
BQL-GY-PHY-DQT BQL-BS-PHY-DQT	Didaktik der Quantentheorie					2/2/0/0/0 (4) PL	6
BQL-GY-PHY-PG BQL-BS-PHY-PG	Physik und Gesellschaft					1/1/0/0/0 (2) PL	3
Gesamt LP		20	17	21	15	12	85

SWS Semesterwochenstunden, Zahl in Klammern
gibt die SWS im jeweiligen Semester an

Ü Übungen
S Seminare
P Praktikum
T Tutorium

PVL Prüfungsvorleistung(en)
PL Prüfungsleistung(en)

LP Leistungspunkte
V Vorlesung

Ergebnisse der Wahlen der Studierendenvertreterinnen und -vertreter im Senat, im Erweiterten Senat und in den Fakultäts- und Bereichsräten sowie der Ersatz- bzw. Nachwahlen von Gleichstellungsbeauftragten und Stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten der Bereiche, Fakultäten und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen und von Mitgliedern der Fakultäts- und Bereichsräte vom 16. Dezember 2020

Gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind durch Fettdruck gekennzeichnet. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind bei der Personenwahl unmittelbar, ansonsten innerhalb ihrer Liste in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter. Die Zuteilung der Sitze und die Reihenfolge der Ersatzvertretenden richten sich nach § 14 der Wahlordnung der TU Dresden.

SENAT DER TU DRESDEN

Mitgliedergruppe der Studierenden

Liste „RCDS – Die Campus Union“

Stimmen: 593

Stephani, Charlotte	161
Merkwitz, Jonas	97
Sandouk, Najib	85
Eilert, Maximilian	76
Schönfelder, Bruno	63
Koshmak, Liliia	52
Bartsch, Tilmann	36
Schmidt, Max	23

Liste „Liste Mexikaner-Kirsch-Pfeffi (Rot-Rot-Grün)

Stimmen: 1726

Senf, Paul	464
Flecks, Jessica	341
Schedel, Anne	233
Röver, Paula	199
Ahlfeld, Martin	140
Badstübner, Markus	136
Walter, Lorenz	108
Boegel, Hanna	105

Liste „Offene Fachschaftenliste (unabhängig und für alle)“

Stimmen: 1492

Thies, Lutz	398
Edtmüller, Lara	325
Schlüter, Gabriel	194
Went, Josefine	184
Oehler, Maximilian	149
Sonnek, Dominik Nils	97
Busch, Alexander	76
Fankhänel, Tobias	69

Liste „Liberale Hochschulgruppe“

Stimmen: 351

Steinbach, Laura	67
Müller, Patrick	63
Becker, Jonas	55
Freygang, Sarah Ute	51
Köcke, Denise	38
Gnörich, Fritz	30
Hempel, Maximilian	28
Zeller, Johannes	19

ERWEITERTER SENAT DER TU DRESDEN

Mitgliedergruppe der Studierenden

Liste „Liste Mexikaner-Kirsch-Pfeffi (Rot-Rot-Grün)“

Stimmen: 1811

Senf, Paul	404	für Senat gewählt
Flecks, Jessica	318	für Senat gewählt
Schedel, Anne	315	
Röver, Paula	245	
Badstübner, Markus	148	
Ahlfeld, Martin	138	
Walter, Lorenz	128	
Boegel, Hanna	115	

Liste „RCDS – Die Campus Union“

Stimmen: 592

Köhler, Jessica	186	
Flaske, Peter	125	
Kürzinger, Anton	62	
Miersch, Peter	60	
Schönfelder, Bruno	54	
Koshmak, Liliia	46	
Grumbach, Justus	34	
Schmidt, Max	25	

Liste „Liberale Hochschulgruppe“

Stimmen: 388

Steinbach, Laura	80	
Becker, Jonas	62	
Müller, Patrick	60	
Freygang, Sarah Ute	47	
Köcke, Denise	41	
Gnörich, Fritz	37	
Hempel, Maximilian	32	
Zeller, Johannes	29	

Liste „Offene Fachschaftenliste (unabhängig und für alle)“

Stimmen: 1386

Thies, Lutz	353	für Senat gewählt
Edtmüller, Lara	284	für Senat gewählt
Georges, Robert	155	
Went, Josefine	154	
Oehler, Maximilian	138	
Herdes, Sven	112	
Sonnek, Dominik Nils	103	
Fankhänel, Tobias	87	

BEREICH MATHEMATIK UND NATURWISSENSCHAFTEN

Stellvertretender Gleichstellungsbeauftragter – Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie

Wahlvorschlag	Stimmen
Dr. Busse, Oliver	118

Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte – Fakultät Physik

Wahlvorschlag	Stimmen
Dr. Heine, Antje Juliane	159

Mitgliedergruppe der Studierenden

Bereichsrat Mathematik und Naturwissenschaften

Liste „Mat-Nat“	Stimmen: 2265
Gappert, Michelle Sophie	458
Aubeso Matysiak, Julianna	393
Thümmler, Ronja	382
Lehmann, Lisa	365
Skrobanek, Jana	362
Richter, Niclas	305

Fakultätsrat - Fakultät Biologie

Liste	Stimmen: 375
Körber, Karl Ludwig	132
Anselmi, Aaron	124
Skrobanek, Jana	119

Wahlvorschlag

Einert, Anna	59
--------------	----

Fakultätsrat - Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie

Liste	Stimmen: 282
Ziegenbalg, Henriette	94
Thümmler, Ronja	84
Reichenbacher, Rudi	54
Ostermann, Dana	50

Fakultätsrat - Fakultät Mathematik

Liste „Zahlenschubser:innen“	Stimmen: 312
Ketelsen, Margarete	100
Dienel, Nick	93
Richter, Niclas	65
Rothe, Maximilian	54

Fakultätsrat - Fakultät Physik**Liste**

Kaltofen, Tim	118
Körber, Lukas	101
Schirmacher, Bertolt	82
Förster, Fritz	76

Stimmen: 377**Fakultätsrat - Fakultät Psychologie****Wahlvorschläge**

Reeder, Julia	325
Krüger, Marie-Sophie	200
Dr. Schmid, Dominic	178
Karitzki, Yara	173

Stimmen

BEREICH GEISTES- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte bzw. Stellvertretender Gleichstellungsbeauftragter – Fakultät Erziehungswissenschaften

Wahlvorschläge	Stimmen
Milker, Clemens	111
Noack, Anne	89
Pieper, Jana	38
Schauer, Jennifer	37

Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragter – Philosophische Fakultät

Wahlvorschläge	Stimmen
Friedrich, Caroline	174
von Hermann, Hagen	84

Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte bzw. Stellvertretender Gleichstellungsbeauftragter – Philosophische Fakultät

Wahlvorschläge	Stimmen
Went, Josefine	126
Kadel, Jasmin	85
Linke, David	49

Gleichstellungsbeauftragte – Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Wahlvorschlag	Stimmen
Dr. Nitzke, Solvejg	182

Mitgliedergruppe der wissenschaftlich Beschäftigten

Fakultätsrat – Philosophische Fakultät

Wahlvorschläge	Stimmen
Linke, David	41
Dr. Zloch, Stephanie	35
Lindenauer, Teresa	16
Rogge, Ayanda	15
Pomsel, Kristin	13

Mitgliedergruppe der Studierenden

Bereichsrat Geistes- und Sozialwissenschaften

Liste	Stimmen: 1635
Went, Josefine	568
Schubert, Lisa	368
Schnitzler, Ann-Sophie	361
Schmidt, Nathalie	338

Fakultätsrat – Fakultät Erziehungswissenschaften

Wahlvorschlag	Stimmen
Bledsoe, Edward	561

Fakultätsrat – Philosophische Fakultät

Liste „Fachschaftsrat Philosophische Fakultät“

Stimmen: 570

Kellner, Nora

286

Zidlicky, Norman

158

Michel, Veronika

126

Fakultätsrat – Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Liste

Stimmen: 463

Schäfer, Sabine

315

Spörl, Sabrina

148

BEREICH INGENIEURWISSENSCHAFTEN

Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte – Bereich Ingenieurwissenschaften

Wahlvorschlag	Stimmen
Heitkamp-Mai, Maike	1212

Mitgliedergruppe der Studierenden

Fakultätsrat – Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik

Liste „Bock auf FakRat“	Stimmen: 943
Hofmann, Rebecca	294
Prinz, Julika	285
Möglich, Wilhelm	139
Hostombe, Hendrik	132
Grohmann, Andreas Ingo	93

Fakultätsrat – Fakultät Informatik

Liste	Stimmen: 807
Krebs, Jakob	304
Bigge, Jannusch	292
Fritzsche, Anita	211

Fakultätsrat – Fakultät Maschinenwesen

Liste „Rz6 – drallfrei geschliffen“	Stimmen: 1398
Koch, Adrian	252
Roßberg, Blanca	252
Biertümpfel, Laura	250
Ehrlich, Silas	237
Dudeck, Anna	215
Friedemann, Max	192

Mitgliedergruppe der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung der Fakultät Maschinenwesen

Bereichsrat Ingenieurwissenschaften

Wahlvorschlag	Stimmen
Handrick, Olaf	97

BEREICH BAU UND UMWELT

Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte – Bereich Bau und Umwelt

Wahlvorschlag	Stimmen
Walther, Franziska	1309

Mitgliedergruppe der Studierenden

Bereichsrat Bau und Umwelt

Liste	Stimmen: 3086
Ta, Cao Son	722
Moch, Maja	616
Reichel, Anna	570
Lerch, Cornelius	522
Faber, Wolfgang	352
Buhl, Alina	304

Wahlvorschlag	Stimmen
Pusch, Florian	633

Fakultätsrat – Fakultät Architektur

Wahlvorschläge	Stimmen
Ehlers, Christopher	142
Jürgensen, Franziska	115
Dürschmidt, Tim	77

Fakultätsrat – Fakultät Bauingenieurwesen

Liste	Stimmen: 401
Woytkowiak, Philipp	133
Meyer, Miriam	123
Ucinski, Robert	98
Reiter, Konrad	47

Fakultätsrat - Fakultät Umweltwissenschaften

Wahlvorschläge	Stimmen
Michel, Emma-Luise	325
Pusch, Florian	322
Kohaupt, Louis	176

Fakultätsrat – Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"

Liste	Stimmen: 688
Ullrich, Alexander	362
Maier, Marvin	326

Fakultätsrat – Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Liste „FSR-Liste“

Dany, Victoria

Bieberstein, Gustav

Pansegrau, Luka

Stimmen: 767

292

268

207

Liste „Fachschaftsliste“

Wildenauer, Tobias

Emrich, Anna

Klimmer, Tobias

Stimmen: 689

416

202

71

BEREICH MEDIZIN

Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte – Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus

Wahlvorschlag	Stimmen
Röhle, Anne	467

Mitgliedergruppe der Studierenden

Fakultätsrat – Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Wahlvorschläge	Stimmen
Dahten, Georg	497
Rohm, Marie-Luise	363
Jähnel, Stefan	267
Roll, Nils	182

ZENTRALE WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN

Gleichstellungsbeauftragte Centre for Tactile Internet with Human-in-the-Loop (CeTI)

Wahlvorschlag

Schwendicke, Anna

Stimmen

7

Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte Centre for Tactile Internet with Human-in-the-Loop (CeTI)

Wahlvorschlag

Dr. Lenk, Simone

Stimmen

7

Ordnung für die Maria Reiche Postdoctoral Fellowships zur Förderung von promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen der Technischen Universität Dresden

Vom 24. März 2021

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Gegenstand der Förderung und Förderdauer
- § 3 Art und Umfang der Förderung
- § 4 Antragsberechtigung und Antragstellung
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Ausschluss von der Förderung
- § 7 Aufnahme und Ausübung von entgeltlichen Tätigkeiten
- § 8 Unterbrechung
- § 9 Kürzung/Widerruf der Förderung
- § 10 Verpflichtungen der Geförderten
- § 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel des Programms ist die Förderung akademischer Karrierewege von promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen auf dem Weg zur Professur, um die Repräsentanz von Frauen auf dieser Qualifikationsstufe an der Technischen Universität Dresden nachhaltig zu verbessern und die Anzahl der Wissenschaftlerinnen in den Spitzenfunktionen des Wissenschaftsbereichs zu erhöhen.

§ 2

Gegenstand der Förderung und Förderdauer

Gegenstand ist die Förderung von promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen durch ein Vollzeitstipendium zur Antragsvorbereitung eines Drittmittelprojekts, das zu einer Universitätslaufbahn bzw. zur Berufbarkeit auf eine Professur (z.B. Nachwuchsgruppenleitung, Habilitation) befähigt. Die Stipendien werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für maximal 24 Monate bewilligt. Wird der Drittmittelantrag vor Ablauf dieser Frist bewilligt, endet die Förderung zum Zeitpunkt an dem der Vertrag der Geförderten im Projekt beginnt. Eine Verlängerungsoption der Stipendien über 24 Monate hinaus ist nicht vorgesehen.

§ 3

Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung im Rahmen der Maria Reiche Postdoctoral Fellowships wird als Vollzeitstipendium mit einem monatlichen Stipendiansatz von 2.670,00 EUR ausgezahlt.

(2) Ggf. wird ein monatlicher Familienzuschlag in Höhe von 400,00 EUR für das erste und 100,00 EUR für jedes weitere Kind gezahlt. Die Geburtsurkunde(n) des Kindes/der Kinder müssen für die Auszahlung bei der Graduiertenakademie vorgelegt werden.

(3) Das monatliche Grundstipendium und der monatliche Familienzuschlag, wenn gegeben, werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(4) Kosten für die Erstausrüstung des Arbeitsplatzes der Stipendiatin an der jeweiligen Professur/Forschungseinrichtung der Technischen Universität Dresden können einmalig mit bis zu 2.500,00 EUR bei der Graduiertenakademie beantragt werden. Die Kosten werden der jeweiligen Professur/ Forschungseinrichtung direkt erstattet.

(5) Maßnahmen zur Entwicklung und Schärfung eines eigenständigen wissenschaftlichen Profils können einmalig bis zu maximal 10.000 EUR im Rahmen eines Maria Reiche Starter Kits zusätzlich über die Graduiertenakademie beantragt werden. Förderfähige Maßnahmen sind:

1. Entwicklung von Kooperationen und Durchführung von Konferenzreisen
2. Verbrauchsmaterialien und Publikationskosten
3. Einladung internationaler Gastreferentinnen und Gastreferenten
4. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen
5. Personalmittel für studentische Hilfskräfte (SHK)
6. Teilnahme an gezielten fachlichen und überfachlichen Weiterbildungen

(6) Die Förderung ist steuerfrei gemäß § 3 Nummer 44 Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Förderung begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar. Die Förderung unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

(7) Der Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Für alle erforderlichen Sach- und Personenversicherungen ist die Geförderte persönlich verantwortlich. Beihilfen in Krankheitsfällen, Beiträge zur Sozialversicherung usw. können nicht gewährt werden.

§ 4

Antragsberechtigung und Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen, deren Promotion nicht länger als sechs Jahre zurückliegt. Die sechs Jahre sind dabei spätestens mit dem Monat vor dem beantragten Förderbeginn als vollendet anzusehen. Im Falle von Mutterschutzfristen und in Anspruch genommene Elternzeit(en) zwischen Promotionsabschluss und dem Monat vor dem beantragten Förderbeginn werden diese entsprechend auf die sechs Jahre angerechnet. Geeignete Nachweise sind gegenüber der Graduiertenakademie zu erbringen.

(2) Die Antragsstellung hat durch die Antragstellerin gemäß Programmausschreibung bei der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden schriftlich, in elektronischer Form sowie fristgerecht unter der E-Mail-Adresse graduierenakademie@tu-dresden.de mit dem Betreff „Maria Reiche Postdoctoral Fellowships“ zu erfolgen.

(3) Einzureichen sind folgende Unterlagen:

1. signiertes Online-Antragsformular
2. signierte Anlage zum Antragsformular
3. Darstellung des geplanten Vorhabens mit dem Ziel der Einwerbung eines Drittmittelprojektes (max. 4 Seiten) inklusive
 - a) Themenschwerpunkt und Zielsetzung
 - b) Arbeitsprogramm zur Antragsvorbereitung auf ein Drittmittelprojekt im anvisiertem Förderzeitraum inklusive Ausführung, inwiefern der geplante Drittmittelantrag auf die bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten aufbaut bzw. diese weiterentwickelt
 - c) Zeit- und Arbeitsplan
 - d) persönliche Einschätzung der Kompetenzen zur Bearbeitung des vorgeschlagenen Arbeitsprogrammes
 - e) Begründung, warum der Wissenschaftsstandort Dresden bzw. die TU Dresden für die Ausarbeitung und Vorbereitungsmaßnahmen eines Drittmittelantrags präferiert wird
4. ggf. bei Beantragung von Maßnahmen zur Entwicklung und Schärfung eines eigenständigen wissenschaftlichen Profils im Rahmen eines Maria Reiche Starter Kits: Finanzplan je Kalenderjahr
5. tabellarischer Lebenslauf der Antragstellerin inkl. Publikationsliste und bisheriger Lehrtätigkeiten
6. gutachterliche Stellungnahme der aufnehmenden Professur der Technischen Universität Dresden zum o.g. Arbeitsprogramm im anvisiertem Förderzeitraum sowie zum Forschungsthema
7. Referenzschreiben einer weiteren Hochschullehrerin bzw. eines weiteren Hochschullehrers
8. Kopie der Promotionsurkunde

9. Erklärung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der Technischen Universität Dresden, die notwendigen Rahmenbedingungen für die Projektdurchführung zu schaffen (Bereitstellung der benötigten Infrastruktur bzw. Anbindung an die jeweilige Professur/ Forschungseinrichtung)
10. ggf. Erklärung der jeweiligen Fakultät, dass die Habilitation der Bewerberin an der Fakultät unterstützt wird
11. Angaben zur bisherigen/aktuellen Förderung/Finanzierung/Erwerbstätigkeit
12. ggf. Vermerk über Aufnahme oder Ausübung von entgeltlichen Tätigkeiten im anvisiertem Förderzeitraum
13. ggf. Angaben zur familiären Situation (Geburtsurkunde(n) des Kindes/der Kinder, geeignete Nachweise über zu pflegende Angehörige)

(4) Eine Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie wird bei Antragstellung vorausgesetzt bzw. ist innerhalb von 2 Monaten nach Förderbeginn zu beantragen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl der Geförderten trifft die eigens eingerichtete Auswahlkommission. Die Rektorin bzw. der Rektor der Technischen Universität Dresden führt qua Amt den Vorsitz der Auswahlkommission. Der Auswahlkommission gehören an:

1. die Rektorin bzw. der Rektor der Technischen Universität Dresden
2. die Prorektorin bzw. der Prorektor Forschung
3. die Prorektorin bzw. der Prorektor Universitätskultur
4. die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dresden
5. drei Mitglieder des Vorstandes der Graduiertenakademie
6. zur fachlichen Beurteilung der eingereichten Anträge können im Auftrag von der bzw. dem Vorsitzenden der Auswahlkommission durch die Prorektorin Forschung bzw. den zuständigen Prorektor Forschung Mitglieder des Forschungsbeirats hinzugezogen werden.

(2) Die Auswahl der Geförderten erfolgt in einem zweistufigen Auswahlverfahren. Nach Beurteilung und Auswahl der schriftlichen Bewerbungsunterlagen durch die Auswahlkommission werden geeignete Kandidatinnen zu einem persönlichen Bewerbungsgespräch vor der Auswahlkommission eingeladen.

(3) Zu den Auswahlkriterien zählen:

1. Qualifikation der Antragstellerin
(akademische Leistungen, Publikationen, Preise/Auszeichnungen, Drittmittel)
2. Qualität und Umsetzbarkeit des Vorhabens innerhalb der Förderzeit
3. Berücksichtigung der Lebenssituation
4. Vollständigkeit und fristgerechtes Einreichen der Antragsunterlagen.

(4) Auf Grundlage der Beschlüsse der Auswahlkommission bewilligt die Rektorin bzw. der Rektor der Technischen Universität Dresden die Förderungen im Rahmen der Maria Reiche Postdoctoral Fellowships.

§ 6 Ausschluss von der Förderung

(1) Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich Personen, die bereits von anderen Institutionen zum gleichen Zweck gefördert werden.

(2) Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich Personen, die Tätigkeiten gegen Entgelt aufnehmen, die nach Art und Umfang den Zweck des Stipendiums gefährden.

(3) Ausgeschlossen von der Förderung sind promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen, deren Promotion länger als sechs Jahre zurückliegt. Die sechs Jahre sind dabei spätestens mit dem Monat vor dem beantragten Förderbeginn als vollendet anzusehen. Im Falle von Mutterschutzfristen und in Anspruch genommene Elternzeit(en) zwischen Promotionsabschluss und dem Monat vor dem beantragten Förderbeginn werden diese entsprechend auf die sechs Jahre angerechnet. Geeignete Nachweise sind gegenüber der Graduiertenakademie zu erbringen.

§ 7

Aufnahme und Ausübung von entgeltlichen Tätigkeiten

(1) Tätigkeiten gegen Entgelt sind nur möglich, wenn sie den Stipendienzweck nach Art und Umfang nicht beeinträchtigen. Vor Aufnahme bzw. vor Ausübung von Tätigkeiten gegen Entgelt ist eine schriftliche Zustimmung über die Graduiertenakademie bei der Prorektorin bzw. bei dem Prorektor Forschung der Technischen Universität Dresden einzuholen.

(2) Während des Stipendiums ausgeübte Tätigkeiten gegen Entgelt und solche Tätigkeiten gegen Entgelt, die während des Stipendiums aufgenommen werden, dürfen einen zeitlichen Umfang von maximal 10 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

(3) Die Stipendiatin ist verpflichtet, die Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden unverzüglich über alle während des Stipendiums aufgenommenen oder ausgeübten Tätigkeiten gegen Entgelt sowie über die jeweiligen Einkünfte aus diesen Tätigkeiten, zu informieren.

§ 8

Unterbrechung

(1) Eine Unterbrechung des Forschungsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung der Geförderten oder aus einem anderen von der Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund ist grundsätzlich möglich. Hierüber sind geeignete Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von der Geförderten über die Graduiertenakademie bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzendem der Auswahlkommission beantragt werden.

(2) Die Unterbrechung kann bis zu einem Jahr beantragt werden. Die Förderung wird während der Unterbrechung ausgesetzt und verlängert sich mit der Wiederaufnahme der Arbeit am Förderzweck um die Zeitdauer der Restförderzeit.

(3) Bei Schwangerschaft wird die Förderung während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz fortgezahlt. Die Unterbrechung aufgrund von Mutterschutz wird nicht auf die Dauer der Förderung angerechnet.

§ 9

Kürzung/Widerruf der Förderung

(1) Wird im Förderzeitraum eine anderweitige Förderung zum gleichen Zweck in Anspruch genommen oder eine entgeltliche Tätigkeit aufgenommen, die nach Art und Umfang den Zweck

der Förderung gefährdet, bleibt es der Graduiertenakademie vorbehalten, die Förderung zu widerrufen oder die Förderhöhe verhältnismäßig anzupassen.

(2) Jede für die Förderhöhe relevante Veränderung der persönlichen und bzw. oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Geförderten ist der Graduiertenakademie unverzüglich mitzuteilen.

(3) Es bleibt der Graduiertenakademie vorbehalten, die Förderung zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist oder die internen Richtlinien der Graduiertenakademie trotz Mahnung nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen befolgt werden.

§ 10

Verpflichtungen der Geförderten

(1) Ein maximal fünfseitiger Zwischenbericht zum Stand der Arbeit, den bereits abgeschlossenen Arbeitspaketen sowie ein präziser Zeitplan ist bis spätestens drei Monate vor Ablauf des ersten Förderjahres bei der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden einzureichen. Diesen Unterlagen ist eine gutachterliche Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers beizufügen. Die bzw. der Vorsitzende der Auswahlkommission entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen über die Weiterförderung für das zweite Förderjahr.

(2) Die Geförderte ist verpflichtet, der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden die Einreichung des Drittmittelanspruchs unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Nach Beendigung der Förderung ist der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden innerhalb von acht Wochen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht soll ca. vier Seiten umfassen und Informationen über die im Rahmen der Förderung geleisteten Arbeiten und Informationen zum Stand der Einreichung des Drittmittelanspruchs, eine Kopie des Antrags auf Drittmittel sowie bei Bewilligung oder Absage eine Kopie des Bescheids beinhalten.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Damit tritt die Ordnung für das Maria-Reiche-Programm zur Förderung von akademischen Karrierewegen von promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen vom 3. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2016 vom 7. Juni 2016, S. 16) außer Kraft.

Dresden, den 24. März 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Ordnung für die Maria Reiche Doctoral Fellowships zur Förderung von Promotionsvorhaben von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Technischen Universität Dresden (ohne Medizinische Fakultät)

Vom 24. März 2021

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Gegenstand der Förderung und Förderdauer
- § 3 Art und Umfang der Förderung
- § 4 Antragsberechtigung und Antragstellung
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Ausschluss von der Förderung
- § 7 Aufnahme und Ausübung von entgeltlichen Tätigkeiten
- § 8 Unterbrechung
- § 9 Kürzung/Widerruf der Förderung
- § 10 Verpflichtungen der Geförderten
- § 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Ziel der Förderung

Ziel des Programms ist die Förderung von graduierten Nachwuchswissenschaftlerinnen der Technischen Universität Dresden (ohne Medizinische Fakultät), die eine Promotion an der Technischen Universität Dresden anstreben oder noch nicht länger als zwei Jahre an der Promotion arbeiten, um den Anteil von promovierenden Frauen an der Technischen Universität Dresden zu erhöhen.

§ 2 Gegenstand der Förderung und Förderdauer

Gegenstand ist die Förderung von graduierten Nachwuchswissenschaftlerinnen der Technischen Universität Dresden (ohne Medizinische Fakultät) durch ein Vollzeitstipendium zur Erreichung eines Doktorgrades. Die Stipendien werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für maximal 36 Monate bewilligt. Die Förderung endet mit dem Monat, in dem die Dissertationsschrift eingereicht wird, spätestens jedoch nach 36 Monaten. Eine Verlängerungsoption der Stipendien über 36 Monate hinaus ist nicht vorgesehen.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung im Rahmen der Maria Reiche Doctoral Fellowships wird als Vollzeitstipendium mit einem monatlichen Stipendiansatz von 1.365,00 EUR ausbezahlt.

(2) Ggf. wird ein monatlicher Familienzuschlag in Höhe von 400,00 EUR für das erste und 100,00 EUR für jedes weitere Kind gezahlt. Die Geburtsurkunde(n) des Kindes/der Kinder müssen für die Auszahlung bei der Graduiertenakademie vorgelegt werden.

(3) Das monatliche Grundstipendium und der monatliche Familienzuschlag, wenn gegeben, werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(4) Die Inanspruchnahme des Stipendiums in Teilzeit (mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) mit entsprechend verlängerter Laufzeit ist auf Antrag möglich, wenn die Geförderte Kinder unter zwölf Jahren betreut, Angehörige pflegt oder von einer Erkrankung oder Beeinträchtigung betroffen ist. Geeignete Nachweise sind gegenüber der Graduiertenakademie zu erbringen. Die Förderhöhe des Stipendiums verringert sich entsprechend der in Anspruch genommenen Teilzeit.

(5) Die Förderung ist steuerfrei gemäß § 3 Nummer 44 Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Förderung begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar. Die Förderung unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

(6) Der Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Für alle erforderlichen Sach- und Personenversicherungen ist die Geförderte persönlich verantwortlich. Beihilfen in Krankheitsfällen, Beiträge zur Sozialversicherung usw. können nicht gewährt werden.

§ 4

Antragsberechtigung und Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind Promotionsinteressierte und Doktorandinnen der Technischen Universität Dresden (ohne Medizinische Fakultät), die bei Förderantritt noch nicht länger als zwei Jahre an der Promotion arbeiten. Das Datum der Annahme als Doktorandin an der Fakultät definiert dabei den Beginn des Promotionsvorhabens. Im Falle von Mutterschutzfristen und in Anspruch genommene Elternzeit(en) während der Promotion werden diese entsprechend auf die zwei Jahre angerechnet. Geeignete Nachweise sind gegenüber der Graduiertenakademie zu erbringen.

(2) Die Antragsstellung hat durch die Antragstellerin gemäß Programmausschreibung bei der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden schriftlich, in elektronischer Form sowie fristgerecht unter der E-Mail-Adresse graduiertenakademie@tu-dresden.de mit dem Betreff „Maria Reiche Doctoral Fellowships“ zu erfolgen.

(3) Einzureichen sind folgende Unterlagen:

1. signiertes Online-Antragsformular
2. tabellarischer Lebenslauf der Antragstellerin inkl. Publikationsliste, bisheriger Lehrtätigkeiten und Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs
3. Motivationsschreiben (max. 2 Seiten)
4. Exposé zum Forschungsvorhaben inkl. Arbeits- und Zeitplan (max. 7 Seiten)
5. gutachterliche Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers der Technischen Universität Dresden zur Qualifizierung der zu Fördernden und zur Qualität des wissenschaftlichen Vorhabens
6. gutachterliche Stellungnahme einer weiteren Hochschullehrerin bzw. eines weiteren Hochschullehrers zum geplanten Projekt und der Qualifikation der Bewerberin
7. Kopie des letzten Hochschulzeugnisses
8. Nachweis über Annahme als Doktorandin an der Fakultät (ggf. spätestens zwei Wochen vor Förderbeginn nachzureichen)
9. ggf. Unterlagen zur bisherigen/aktuellen Förderung/Finanzierung/Erwerbstätigkeit
10. ggf. Vermerk über Aufnahme/Ausübung von entgeltlichen Nebentätigkeiten im anvisiertem Förderzeitraum
11. ggf. Angaben zur familiären Situation (Anzahl der Kinder, zu pflegende Angehörige)

(4) Die Mitgliedschaft bei der Graduiertenakademie wird bei Antragstellung vorausgesetzt bzw. ist innerhalb von 2 Monaten nach Förderbeginn zu beantragen.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl der Geförderten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch den Vorstand der Graduiertenakademie unter Berücksichtigung eines Auswahl- bzw. Reihungsvorschlages der Gleichstellungsbeauftragten bzw. des Gleichstellungsbeauftragten der Technischen Universität Dresden in einem kompetitiven Auswahlverfahren.

(2) Zu den Auswahlkriterien zählen:

1. Qualifikation der Antragstellerin (akademische Leistungen, Publikationen, Preise/ Auszeichnungen)
2. Qualität des eingereichten Forschungsexposés inkl. Arbeits- und Zeitplan
3. Qualität der gutachterlichen Stellungnahmen

4. Berücksichtigung der Lebenssituation
5. Vollständigkeit und fristgerechtes Einreichen der Antragsunterlagen

(3) Auf Grundlage der Beschlüsse des Auswahlgremiums, des Vorstands der Graduiertenakademie, bewilligt die Prorektorin bzw. der Prorektor Forschung der Technischen Universität Dresden die Förderungen im Rahmen der Maria Reiche Doctoral Fellowships.

§ 6

Ausschluss von der Förderung

(1) Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich Personen, die bereits von anderen Institutionen zum gleichen Zweck gefördert werden.

(2) Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich Personen, die Tätigkeiten gegen Entgelt aufnehmen, die nach Art und Umfang den Zweck des Stipendiums gefährden.

(3) Ausgeschlossen von der Förderung sind Nachwuchswissenschaftlerinnen der Technischen Universität Dresden, die der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus angehören.

(4) Ausgeschlossen von der Förderung sind Nachwuchswissenschaftlerinnen der Technischen Universität Dresden, die bereits länger als zwei Jahre an ihrer Promotion arbeiten. Das Datum der Annahme als Doktorandin an der Fakultät definiert dabei den Beginn des Promotionsvorhabens. Im Falle von Mutterschutzfristen und in Anspruch genommene Elternzeit(en) während der Promotion werden diese entsprechend auf die zwei Jahre angerechnet. Geeignete Nachweise sind gegenüber der Graduiertenakademie zu erbringen.

§ 7

Aufnahme und Ausübung von entgeltlichen Tätigkeiten

(1) Tätigkeiten gegen Entgelt sind nur möglich, wenn sie den Stipendienzweck nach Art und Umfang nicht beeinträchtigen. Vor Aufnahme bzw. vor Ausübung von Tätigkeiten gegen Entgelt ist eine schriftliche Zustimmung über die Graduiertenakademie bei der Prorektorin bzw. bei dem Prorektor Forschung der Technischen Universität Dresden einzuholen.

(2) Während des Stipendiums ausgeübte Tätigkeiten gegen Entgelt und solche Tätigkeiten gegen Entgelt, die während des Stipendiums aufgenommen werden, dürfen einen zeitlichen Umfang von maximal 10 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

(3) Die Stipendiatin ist verpflichtet, die Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden unverzüglich über alle während des Stipendiums aufgenommenen oder ausgeübten Tätigkeiten gegen Entgelt sowie über die jeweiligen Einkünfte aus diesen Tätigkeiten, zu informieren.

§ 8

Unterbrechung

(1) Eine Unterbrechung des Forschungsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung der Geförderten oder aus einem anderen von der Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund ist grundsätzlich möglich. Hierüber sind geeignete

Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von der Geförderten über die Graduiertenakademie bei der Prorektorin bzw. bei dem Prorektor Forschung beantragt werden.

(2) Die Unterbrechung kann bis zu einem Jahr betragen. Die Förderung wird während der Unterbrechung ausgesetzt und verlängert sich mit der Wiederaufnahme der Arbeit am Förderzweck um die Zeitdauer der Restförderzeit.

(3) Bei Schwangerschaft wird die Förderung während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz fortgezahlt. Die Unterbrechung aufgrund von Mutterschutz wird nicht auf die Dauer der Förderung angerechnet.

§ 9

Kürzung/Widerruf der Förderung

(1) Wird im Förderzeitraum eine anderweitige Förderung zum gleichen Zweck in Anspruch genommen oder eine Tätigkeit gegen Entgelt aufgenommen, die nach Art und Umfang den Zweck der Förderung gefährdet, bleibt es der Graduiertenakademie vorbehalten, die Förderung zu widerrufen oder die Förderhöhe verhältnismäßig anzupassen.

(2) Jede für die Förderhöhe relevante Veränderung der persönlichen und bzw. oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Geförderten ist der Graduiertenakademie unverzüglich mitzuteilen.

(3) Es bleibt der Graduiertenakademie vorbehalten die Förderung zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist oder die internen Richtlinien der Graduiertenakademie trotz Mahnung nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen befolgt werden.

§ 10

Verpflichtungen der Geförderten

(1) Ein maximal zweiseitiger Zwischenbericht zum Stand der Arbeit, den bereits abgeschlossenen Arbeitspaketen sowie ein präzisierter Zeitplan ist bis spätestens drei Monate vor Ablauf des ersten Förderjahres bei der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden einzureichen. Diesen Unterlagen ist eine gutachterliche Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers beizufügen. Die Prorektorin bzw. der Prorektor Forschung entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen über die Weiterförderung für das zweite Förderjahr

(2) Die Stipendiatinnen sind verpflichtet, der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden die Einreichung und Verteidigung der Dissertation unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Nach Beendigung der Förderung ist der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden innerhalb von acht Wochen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht umfasst ca. vier Seiten, beinhaltet einen Vermerk zum Abgabetermin der Dissertationsschrift und zum Datum der Verteidigung und ist von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer gegenzuzeichnen.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Damit tritt die Ordnung zum Stipendienprogramm zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der TU Dresden (ohne Medizinische Fakultät) vom 26. Februar 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2016 vom 2. März 2016, S. 44, berichtigt in Amtliche Bekanntmachungen Nr. 07/2016 vom 7. Juni 2016, S. 20) außer Kraft.

Dresden, den 24. März 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Dresdner Hochschulsportzentrums (DHSZ) an der Technischen Universität Dresden

Vom 25. März 2021

Aufgrund von § 92 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, wurde die vorliegende Ordnung vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 23. März 2021 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe bzw. Gremien
- § 4 Vorstand
- § 5 Beirat des Hochschulsports (Hochschulsport-Beirat)
- § 6 Ausschuss für Sportkoordination (Sportkoordinationsausschuss)
- § 7 Benutzungsbestimmungen
- § 8 Modalitäten der Wettkampfteilnahme
- § 9 Mitgliedschaft in sportfördernden Verbänden
- § 10 Gleichstellung
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Das Dresdner Hochschulsportzentrum an der Technischen Universität Dresden – im folgenden DHSZ genannt – ist eine gemeinsame Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Dresden und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden nach § 92 Absatz 2 Satz 5 SächsHStFG. Es ist der Technischen Universität Dresden zugeordnet und untersteht dem Rektorat. Mindestens einmal jährlich finden Abstimmungstreffen zwischen der jeweiligen Kanzlerin bzw. dem jeweiligen Kanzler der Technischen Universität Dresden sowie der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden und dem Vorstand des DHSZ statt. Die Zusammenarbeit im Rahmen des DHSZ wird in einem Kooperationsvertrag zwischen der Technischen Universität Dresden und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden näher geregelt.

(2) Das DHSZ erfüllt seine Aufgaben insbesondere auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, der Grundordnung der Technischen Universität Dresden, der Inhalte dieser Ordnung sowie des Kooperationsvertrages nach Absatz 1 Satz 5 sowie weiterer Kooperationsverträge mit Hochschulen am Standort Dresden, die Aufgaben auf das DHSZ übertragen haben.

§ 2

Aufgaben

(1) Das DHSZ erfüllt insbesondere Dienstleistungs- und Versorgungsaufgaben zur Förderung der freiwilligen sportlichen Betätigung der Studierenden, der weiteren Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Dresden, der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden sowie der weiteren kooperierenden Hochschulen nach § 1 Absatz 2. In diesem Rahmen sorgt es für ein differenziertes Sport- und Veranstaltungsangebot des Breitensports, des Gesundheitssports sowie des Wettkampfsports. Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Planung, Organisation, fachliche Betreuung und Durchführung von Hochschulsportkursen und der damit einhergehenden Bereitstellung eines an den Bewegungs-, Ausgleichs- und Lernbedürfnissen orientierten Sportangebots, das geeignet ist, die lern- und arbeitsbedingte körperliche und geistige Belastung auszugleichen,
2. die Planung, Organisation, fachliche Betreuung und Durchführung von eigenen Sportveranstaltungen (z.B. Sportfesten, Wettkämpfen),
3. Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme des DHSZ bzw. der am DHSZ trainierenden Sportlerinnen und Sportler bei regionalen und überregionalen Wettkämpfen und Meisterschaften,
4. die Beschaffung, Verwaltung und Instandhaltung der Sportgeräte und technischen Geräte des DHSZ und die entsprechende, unterstützende Mitwirkung bezüglich der Verwaltung und Instandhaltung der Sportanlagen in Zusammenarbeit mit der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Dresden,
5. die hochschulsportbezogene Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DHSZ,
6. Stellungnahmen gegenüber den Rektoraten der in § 1 Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen zu Themen des Hochschulsports,
7. die Unterstützung der Technischen Universität Dresden und der Hochschule für Technik und Wirtschaft in ihrer jeweiligen Eigenschaft als „Partnerhochschule des Spitzensports“ sowie bezüglich der Unterstützung und Förderung studierender Spitzensportlerinnen und Spitzensportler,
8. die Weiterentwicklung von Verfahren und Organisationsformen für Sportveranstaltungen.

(2) Das DHSZ gewährleistet die gleichberechtigte Teilnahme aller Studierenden der das DHSZ gemäß § 1 Absatz 2 nutzenden Hochschulen.

(3) Das DHSZ ist bestrebt, die spezifischen Interessen der unterschiedlichen Bedürfnisse und Lebenssituationen seiner Nutzerinnen und Nutzer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu berücksichtigen (u.a. Maßnahmen der familienfreundlichen Hochschule, integrative Angebote, etc.).

(4) Das DHSZ arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den Studierendenräten der das DHSZ nutzenden Hochschulen, mit entsprechenden Institutionen sowie mit den öffentlichen Sportverwaltungen und Trägern des freien Sports auf Stadt-, Landes- und Bundesebene zusammen. Es kann auf dem Gebiet Sport- und Gesundheitsförderung mit externen Partnern kooperieren.

(5) Das DHSZ erbringt seine Leistungen im Rahmen der ihm zugewiesenen personellen, räumlichen, finanziellen und apparativen Ausstattung.

§ 3

Organe bzw. Gremien

(1) Das DHSZ besitzt folgende Organe bzw. Gremien:

1. den Vorstand (§ 4),
2. den Beirat des Hochschulsports (§ 5),
3. den Ausschuss für Sportkoordination (§ 6).

(2) Das DHSZ umfasst zumindest die Arbeitsbereiche Breiten- und Gesundheitssport sowie Wettkampfsport.

§ 4

Vorstand

(1) Das DHSZ wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. der bzw. dem Verantwortlichen für den Arbeitsbereich Breiten- und Gesundheitssport,
2. der bzw. dem Verantwortlichen für den Arbeitsbereich Wettkampfsport sowie
3. der bzw. dem Verantwortlichen für Hochschulkommunikation, die bzw. der in der Regel der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entstammen soll. Dieses weitere Vorstandsmitglied ist Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Technischen Universität Dresden, gehört jedoch weder haupt- noch nebenberuflich dem DHSZ an. Sie bzw. er ist in der Regel gleichzeitig Beiratsvorsitzende bzw. Beiratsvorsitzender (§ 5 Absatz 1), Verantwortliche bzw. Verantwortlicher für Sportstipendien sowie Bindeglied zwischen dem Hochschulsport und den Mitgliedern und Angehörigen der dem DHSZ angeschlossenen Hochschulen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden im Benehmen mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden auf Vorschlag der Kanzlerin bzw. des Kanzlers der Technischen Universität Dresden vom Rektorat der Technischen Universität Dresden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind möglich. Der Vorstand untersteht dem Rektorat der Technischen Universität Dresden, das ihm gegenüber von der Kanzlerin bzw. dem Kanzler vertreten wird. Der Vorstand ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des DHSZ sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem DHSZ zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel. Er ist Adressat hochschulinterner und hochschulspezifischer Aufgabenzuweisungen. Der Vorstand berichtet der jeweiligen Kanzlerin bzw. dem jeweiligen Kanzler der Technischen Universität Dresden und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr, über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung des DHSZ.

(3) Die bzw. der Verantwortliche für den Arbeitsbereich Breiten- und Gesundheitssport trägt gemeinsam mit der bzw. dem Verantwortlichen für den Arbeitsbereich Wettkampfsport die Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands des DHSZ.

(4) Das Mitglied des Vorstands nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 ist in der Regel dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender. Abweichend davon kann das Rektorat eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden bestellen. Die bzw. der Vorsitzende wird auf Vorschlag der Kanzlerin bzw. des Kanzlers der Technischen Universität Dresden vom Rektorat der Technischen Universität Dresden bestellt und leitet die Sitzungen des Vorstands. Sie bzw. er tritt für das DHSZ nach Außen auf, sofern nicht die Zuständigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder berührt sind.

(5) Das Mitglied des Vorstands nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 ist dessen stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender. Sie bzw. er wird von der Kanzlerin bzw. dem Kanzler der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden vorgeschlagen und vom Rektorat der Technischen Universität Dresden bestellt. Sie bzw. er tritt für das DHSZ stellvertretend nach Außen auf, sofern nicht die Zuständigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder berührt sind.

(6) Die bzw. der Verantwortliche für den Arbeitsbereich Breiten- und Gesundheitssport ist Sportbeauftragte bzw. Sportbeauftragter der Technischen Universität Dresden im Sinne der Satzung des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes und anderer hochschulsportfördernder Verbände, in denen die Technische Universität Dresden Mitglied ist.

(7) Die bzw. der Verantwortliche für den Arbeitsbereich Wettkampfsport ist Sportbeauftragte bzw. Sportbeauftragter der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden im Sinne der Satzung des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes und anderer hochschulsportfördernder Verbände, in denen die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden Mitglied ist.

(8) Der Vorstand berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die Stellungnahmen und Empfehlungen des Beirats des Hochschulsports nach § 5 Absatz 5 sowie die des Ausschusses für Sportkoordination nach § 6 Absatz 5. Über die jeweils damit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen informiert der Vorstand.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Rektorates der Technischen Universität Dresden bedarf.

§ 5

Beirat des Hochschulsports (Hochschulsport-Beirat)

(1) Das Mitglied des Vorstands nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 ist in der Regel Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Beirats des Hochschulsports. Abweichend davon kann der Hochschulsport-Beirat aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden zu jeder neuen Amtsperiode wählen. Ergänzend wählt der Hochschulsport-Beirat aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Dauer der Amtsperiode beträgt drei Jahre und richtet sich nach den Amtsperioden des Vorstands. Scheiden eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird eine neue Vorsitzende bzw. ein neuer Vorsitzender oder eine neue stellvertretende Vorsitzende bzw. ein neuer stellvertretender Vorsitzender bis zum Ablauf der Amtsperiode gewählt. Bis zum jeweiligen Amtsantritt führt die Vorgängerin bzw. der Vorgänger die Amtsgeschäfte fort.

(3) Dem Hochschulsport-Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. je eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für jeden Bereich der Technischen Universität Dresden,
2. eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für die Gesamtheit der Fakultäten der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden,
3. je eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter der zentralen Universitäts- bzw. Hochschulverwaltungen der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1,
4. je eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für jeweils alle Zentralen Einrichtungen der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden sowie der Technischen Universität Dresden,
5. eine bzw. ein vom Studierendenrat der Technischen Universität Dresden benannte Vertreterin bzw. Vertreter (in der Regel die Sportreferentin bzw. der Sportreferent),
6. eine bzw. ein vom Studentinnen- und Studentenrat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden benannte Vertreterin bzw. Vertreter (in der Regel die Sportreferentin bzw. der Sportreferent),
7. eine Sportbeauftragte bzw. ein Sportbeauftragter je weiterer Einrichtung gemäß § 1 Absatz 2, sofern dies die jeweilige Kooperationsvereinbarung vorsieht.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen. Die Gleichstellungsbeauftragten der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 und 2 können mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Hochschulsport-Beirates teilnehmen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Hochschulsport-Beirat mindestens einmal im Semester ein und berichtet dem Gremium über die Arbeit im DHSZ. Die weiteren Mitglieder des Vorstands des DHSZ können beratend an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste beratend geladen werden.

(5) Der Hochschulsport-Beirat gibt in Angelegenheiten des Hochschulsports gegenüber dem Vorstand Empfehlungen (Entscheidungsvorschläge) ab. Dies betrifft insbesondere:

1. den Entwurf des Haushaltsplanes und die Verteilung der Sachmittel des DHSZ,
2. Entwürfe zur Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Hochschulsportzentrums sowie zur Benutzungsordnung/ Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des DHSZ,
3. den Entwurf des Semester-Sportprogrammes und der Veranstaltungspläne gemäß § 2,
4. die Nutzung der Hochschulsportstätten,
5. die kurz-, mittel- und langfristige Entwicklungsplanung des DHSZ,
6. die Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes sowie
7. Stellungnahmen zu den Themen des Ausschusses für Sportkoordination.

§ 6

Ausschuss für Sportkoordination (Sportkoordinationsausschuss)

(1) Die nach § 5 Abs. 3 Nr. 5 vom Studierendenrat der Technischen Universität Dresden benannte Vertreterin im Hochschulsport-Beirat bzw. der entsprechend benannte Vertreter ist in der Regel Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Sportkoordinationsausschusses. Die nach § 5 Abs. 3 Nr. 6 vom Studentinnen- und Studentenrat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden benannte Vertreterin im Hochschulsport-Beirat bzw. der entsprechend benannte Vertreter ist in der Regel stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender. Abweichend davon kann der Ausschuss für Sportkoordination aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Die jeweilige Amtszeit beträgt drei Jahre.

(2) Der Sportkoordinationsausschuss setzt sich aus den Sportkoordinatorinnen und Sportkoordinatoren der am DHSZ betriebenen Sportarten oder Sportkategorien, die zu Beginn des Stu-

dienjahres auf der Homepage des DHSZ veröffentlicht werden, zusammen und wird mindestens einmal im Semester von seiner bzw. seinem Vorsitzenden einberufen.

(3) Die Sportkoordinatorinnen und Sportkoordinatoren werden je Semester und je Sportart oder Sportkategorie durch die nebenberuflichen Kursleiterinnen und Kursleiter der am DHSZ betriebenen Sportarten gewählt oder von der entsprechenden Mitarbeiterin bzw. von dem entsprechenden Mitarbeiter des DHSZ (Sportartenverantwortliche bzw. Sportartenverantwortlicher) benannt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Sportkoordinationsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit neu gewählt oder neu benannt. Bis zum Amtsantritt führen die jeweiligen Vorgängerinnen und Vorgänger die Amtsgeschäfte fort.

(5) Der Sportkoordinationsausschuss kann über alle das DHSZ betreffende Fragen insbesondere die Planung, Organisation, fachliche Betreuung und Durchführung von Hochschulsportkursen sowie Sportveranstaltungen beraten und Empfehlungen an den Hochschulsport-Beirat sowie den Vorstand abgeben.

§ 7

Benutzungsbestimmungen

Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des DHSZ werden in einer Benutzungsordnung/Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt, die die Chancengleichheit der sportlichen Betätigung aller Studierenden der Einrichtungen nach § 1 gewährleistet. Die Benutzungsordnung wird nach Anhörung des Hochschulsport-Beirates sowie Stellungnahme des Senats durch das Rektorat beschlossen (§ 92 Absatz 3 SächsHSFG).

§ 8

Modalitäten der Wettkampfteilnahme

Die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften kann im Namen der Hochschule bzw. der Einrichtung erfolgen, der die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer angehört. Die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften kann aber auch im Rahmen der Wettkampfmanschaften des DHSZ erfolgen. Die Hochschule bzw. die Hochschulen, der bzw. denen die Sportlerin bzw. der Sportler angehört oder die Sportlerinnen und Sportler angehören, ist bzw. sind dabei zu nennen.

§ 9

Mitgliedschaft in sportfördernden Verbänden

Die gemäß § 1 Absatz 2 das DHSZ nutzenden Hochschulen regeln ihre Mitgliedschaft in sportfördernden Verbänden sowie ihre dortige Vertretung in eigener Zuständigkeit.

§ 10

Gleichstellung

Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dresden unterstützt und berät den Vorstand und die Organe und Gremien DHSZ bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgaben.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Dresdner Hochschulsportzentrums (DHSZ) tritt am 01. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Dresdner Hochschulsportzentrums (DHSZ) an der Technischen Universität Dresden vom 18. Juni 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2020 vom 26. Juni 2020, S. 81) außer Kraft.

Dresden, den 25. März 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger